

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2004

Ausgegeben am 22. Jänner 2004

1. Stück

1. Kollektenaufruf zum Sonntag Laetare am 21. März 2004 — Schulwerk Oberschützen
2. Bildungsarbeit
3. Lektorentermine
4. Vertragsbedienstetengesetz Gehaltsanpassung
5. Ausschreibung (dritte) der 50-%-Pfarrstelle in Kombination mit einer halben Stelle mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hallstatt/Obertraun
6. Ausschreibung (zweite) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Simmering
7. Ausschreibung (zweite) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Simmering (ARCHE)
8. Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche
9. Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stockerau
10. Bestellung von Mag. Johann Ulreich zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Döbling
11. Zuteilung von Mag. Gregor Schwimbersky als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Hetzendorf
12. E-Mail-Adressen und Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Südwest
13. E-Mail-Adresse von Pfarrer Mag. Heiner Schmidt
14. E-Mail-Adressen der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Jenbach
15. E-Mail-Adresse und Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stockerau
16. Beschlüsse der Synode H. B.
17. Termin der 7. Session der 14. Synode der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich

Kirchliche Mitteilungen

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

1. Zl. KOL 30; 120/2004 vom 14. Jänner 2004

Kollektenaufruf zum Sonntag Laetare am 21. März 2004 — Schulwerk Oberschützen

Die Direktion des Evangelischen Real- und Oberstufenrealgymnasiums Oberschützen dankt namens des Vorstandes des Evangelischen Schulwerkes Oberschützen allen Gemeinden für die großzügige Unterstützung durch ihre Kollekte im vergangenen Jahr.

Nachdem wir im vergangenen Jahr den 1. Abschnitt der Renovierungsarbeiten durchgeführt haben, planen wir in den Sommerferien 2004 die 2. Bauetappe und damit den vorläufigen Abschluss der Sanierungsarbeiten an unserem Schulgebäude.

Die Finanzierung dieses Unternehmens konnte in einem entscheidenden Ausmaß durch die finanzielle Unterstützung aus den Pfarrgemeinden und die Opferbereitschaft der Gemeindeglieder gewährleistet werden. Dafür danken wir ihnen herzlich.

Wir bitten auch heuer wieder sehr herzlich um Ihre finanzielle Zuwendung und damit um Ihre Solidarität mit einer für die Identität der Evangelischen Kirche in Österreich wichtigen Bildungseinrichtung, damit wir die noch ausstehenden Arbeiten an unserer Schule zum Wohle unserer Schulgemeinschaft in Angriff nehmen können.

Mit vielem Dank im Voraus und herzlichen Grüßen aus Oberschützen

Ihr

Direktor Mag. Gottfried Wurm

2. Zl. SYN 16; 98/2004 vom 12. Jänner 2004

Bildungsarbeit

Ansuchen um Subvention aus dem verstärkten Bildungsprogramm (Bildungsvorsorge) sind bis zum 29. März 2004 im Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. einzureichen.

Förderungswürdig sind insbesondere Anträge, die neue Initiativen mit langfristigen Zielsetzungen und Verknüpfungen mit anderen Bildungsangeboten aufweisen. Bei der Antragstellung ist das Grundsatzpapier (siehe ABl. vom 20. Dezember 2001) und der Kriterienkatalog (ABl. vom 31. Jänner 2003) der Bildungskommission zu beachten.

Die Bildungskommission hat beschlossen, inhaltliche Schwerpunkte bei der Subventionsvergabe zu setzen. Es werden Projekte mit den Themenbereichen „Österreich und die Erweiterung der EU“ und „Neue Medien (E-Learning)“ bevorzugt behandelt.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

3. Zl. S 15; 91/2004 vom 12. Jänner 2004

Lektorentermine

a) Homiletik-Kurse 2004

A: 26.—28. März 2004 Bildungshaus St. Bernhard in WIENER NEUSTADT

B: alternativ: 25.—27. Juni 2004 Evangelisches Zentrum in WIEN (ohne Übernachtung)

2.—4. Juli 2004 Evangelisches Zentrum in WIEN (mit Übernachtung)

C: 12.—14. November 2004 Bildungshaus St. Hippolyt in ST. PÖLTEN

b) Gesamtösterreichische Lektorenrüstzeit

14.—16. Mai 2004 Bildungshaus St. Virgil in SALZBURG

4. Zl. LK 4; 255/2004 vom 15. Jänner 2004

Vertragsbedienstetengesetz Gehaltsanpassung

I.

Mit dem Bundesgesetzblatt vom 30. Dezember 2003, Teil I, sind unter Nr. 130 mit der 2. Dienstrechts-Novelle 2003 folgende Ansätze des Vertragsbedienstetengesetzes des Bundes mit Wirkung vom 1. Jänner 2004 geändert worden:

Die Tabelle in § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Entlohnungsstufe	Entlohnungsgruppe				
	a	b	c	d	e
	Euro				
1	1681,—	1327,90	1176,20	1127,50	1078,90
2	1722,40	1360,20	1204,10	1149,20	1091,10
3	1764,—	1392,50	1232,—	1170,80	1103,20
4	1805,90	1425,20	1259,60	1192,50	1115,40
5	1847,70	1459,70	1287,40	1214,—	1127,50
6	1889,40	1494,90	1315,20	1235,50	1139,90
7	1960,—	1532,40	1343,10	1257,10	1152,—
8	2030,90	1569,90	1370,90	1278,50	1164,20
9	2101,40	1622,90	1398,60	1300,30	1176,30
10	2171,50	1677,—	1426,70	1322,—	1188,80
11	2241,90	1747,80	1456,40	1343,50	1200,80
12	2311,90	1819,10	1486,70	1364,90	1213,10
13	2382,50	1890,10	1518,30	1386,50	1225,20
14	2453,—	1960,60	1550,40	1408,30	1237,30
15	2523,20	2031,10	1582,70	1430,30	1249,50
16	2615,10	2101,60	1615,30	1453,10	1261,80
17	2706,90	2172,30	1648,20	1476,50	1274,—
18	2798,70	2242,20	1681,—	1500,30	1286,30
19	2890,70	2313,—	1713,80	1525,50	1298,40
20	2982,80	2383,10	1746,50	1550,40	1310,60
21	—,—	—,—	1779,30	1575,70	1322,80

Im § 22 Abs. 2 wird in der Tabelle der Betrag „126,7 €“ durch den Betrag „129,0 €“ und der Betrag „160,9 €“ durch den Betrag „163,9 €“ ersetzt.

Die Tabelle im § 41 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Entlohnungsstufe	Ipa	I1	Entlohnungsgruppe			
			12a2	12a1	12b1	13
Euro						
1	2039,50	1843,40	1676,20	1566,80	1431,40	1286,—
2	2039,50	1903,40	1727,—	1613,60	1457,60	1308,—
3	2039,50	1963,60	1777,40	1660,60	1485,20	1329,50
4	2211,30	2030,40	1828,20	1707,70	1513,20	1351,40
5	2383,70	2174,70	1878,60	1754,80	1542,50	1373,40
6	2555,90	2326,40	1981,90	1850,90	1618,70	1407,30
7	2727,70	2478,10	2105,30	1950,20	1696,30	1460,10
8	2899,80	2624,50	2228,20	2048,60	1773,70	1516,40
9	3072,60	2776,—	2370,—	2161,70	1850,60	1574,80
10	3245,90	2931,70	2511,80	2275,20	1927,80	1634,20
11	3419,30	3069,40	2655,30	2390,—	2004,20	1694,20
12	3593,50	3220,—	2798,60	2504,—	2109,80	1753,10
13	3766,90	3370,50	2941,40	2619,10	2215,50	1813,20
14	3940,50	3521,30	3084,60	2733,80	2320,80	1873,50
15	4114,40	3671,80	3227,80	2848,10	2426,20	1935,50
16	4356,30	3817,80	3354,80	2948,—	2519,40	2037,40
17	4586,70	4008,30	3488,70	3054,30	2616,70	2118,50
18	4817,10	4008,30	3631,—	3167,60	2720,80	2199,90
19	5046,70	4293,50	3761,10	3270,50	2815,60	2281,20

5. Zl. GD 176; 3/2004 vom 7. Jänner 2004

Ausschreibung (dritte) der 50-%-Pfarrstelle in Kombination mit einer halben Stelle mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hallstatt/Obertraun

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hallstatt/Obertraun wird hiermit zur Neubesetzung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl.

Die Pfarrgemeinde zählt rund 600 Gemeindeglieder. Sie liegt in der Diözese Oberösterreich im südlichen Salzkammergut. Auf Grund der historischen und landschaftlichen Besonderheit von Hallstatt/Obertraun kommt dieser Pfarrstelle eine zentrale Stellung zu. 1997 wurde diese Region wegen ihrer unvergleichlichen landschaftlichen Schönheit und herausragenden Kultur von der UNESCO zum Weltkulturerbe ernannt.

Zu den Aufgaben der Pfarrstelle gehören:

Feiern der Gottesdienste in der Kirche in Hallstatt und im Bethaus in Obertraun an allen Sonntagen und kirchlichen Feiertagen.

Seelsorgerliche Betreuung der Gemeindeglieder. Gerade der Besuchsdienst hat in Hallstatt und Obertraun eine geschätzte und wichtige Stellung.

Begleitung und Unterstützung der ehrenamtlichen Mitarbeiter.

Förderung und Mitarbeit bei der bestehenden lebendigen ökumenischen Zusammenarbeit vor Ort.

Der Religionsunterricht an höheren Schulen in Hallstatt und Bad Ischl und den Grundschulen in Hallstatt und Obertraun wird im Ausmaß von 14 Wochenstunden in

Zusammenarbeit mit dem Schulamt der Superintendentur festgelegt.

Im Büro der Gemeinde arbeiten ehrenamtliche Mitarbeiter/innen, die mit Kirchenbeitragsangelegenheiten und mit sonstigen Kanzleiarbeiten befasst sind.

Das Pfarrhaus befindet sich in ruhiger und zentraler Lage im Ortszentrum von Hallstatt mit einem großen und schönen Garten. Im Erdgeschoß des Pfarrhauses befinden sich das Pfarrbüro und ein Besprechungsraum sowie das Archiv. Dem Bewerber bzw. der Bewerberin wird im ersten Stock des Pfarrhauses eine große Dienstwohnung zur Verfügung gestellt. Auch ist eine Garage zur Benützung vorhanden.

Für Fragen und einer möglichen Besichtigung der Pfarrstelle in Hallstatt/Obertraun stehen Ihnen gerne Kurator Engelbert Buttinger, Lahn 110, 4830 Hallstatt, Telefon 0676-915 34 21, sowie Administrator Pfarrer Günter Scheutz, 4822 Bad Goisern 99, Tel. (06135) 206 41, zur Verfügung.

Die Gemeinde freut sich auf einen neuen Pfarrer oder eine neue Pfarrerin, welcher/welche die Gemeinde seelsorgerlich begleitet.

Bewerbungen werden bis zum 29. Feber 2004 erbeten und sind an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hallstatt, Oberer Markt 167, 4830 Hallstatt, zu richten.

6. Zl. GD 345; 30/2004 vom 8. Jänner 2004

Ausschreibung (zweite) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Simmering

Die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Simmering wird hiermit ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl mit baldmöglichstem Dienstantritt.

Wir sind:

- eine Großstadtgemeinde mit knapp 2700 Gemeindegliedern im 11. Wiener Gemeindebezirk Simmering,
- eine Gemeinde, die 1947 selbstständig wurde und jetzt weiter wächst,
- zwei Seelsorgebezirke mit eigenen Gemeindezentren, die in absehbarer Zeit eigenständige Pfarrgemeinden werden und jetzt schon sehr selbstständig, doch in Kooperation leben.
- Zu der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle ist die Seelsorge im Bereich I zugeordnet. Der Seelsorgebereich I ist der alte Ortsteil Simmering. Hier befindet sich die Glaubenskirche mit dem Gemeindezentrum sowie dem Pfarramt.

Wir haben:

- einen Lektor mit Berechtigung zur Sakramentsverwaltung,
- eine engagierte Sekretärin mit Teilzeitbeschäftigung,
- selbstständig arbeitende Mitarbeiter/innen, die gern Unterstützung in Anspruch nehmen.

Wir erwarten und wünschen:

- eine intensive und geschwisterliche Zusammenarbeit mit dem Inhaber/der Inhaberin der weiteren Pfarrstelle sowie dem Presbyterium und der Gemeindevertretung, mit allen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sowie den Religionslehrerinnen im Gemeindegebiet,
- neue Impulse für das Gemeindeleben,
- aktive Bereitschaft und Mitwirkung bei der Erneuerung und Stärkung der Gemeinde,
- Unterstützung bei der angestrebten Verselbstständigung der beiden Gemeindeteile,
- Freude an Seelsorge und Hausbesuchen,
- Gottesdienste, die in Abstimmung mit der weiteren Pfarrerin/dem weiteren Pfarrer und dem Lektor an jedem Sonn- und Feiertag in beiden Gemeindezentren, jedoch hauptsächlich in der Glaubenskirche zu feiern sind, sollen die Gemeinde stärken und begeistern.
- Zu besonderen Feiertagen werden auch in der Heilandskirche (beim evangelischen Friedhof) Gottesdienste gefeiert,
- ökumenische Aufgeschlossenheit,
- Fortführung der Kontakte in der Öffentlichkeit.

Wir bieten:

- eine Dienstwohnung im neben dem Gemeindezentrum gelegenen Pfarrhaus mit Gartenbenützung,
- ein engagiertes, kompetentes und unterstützendes Presbyterium,
- alle Schularten sind in unmittelbarer Nähe, die Innenstadt ist in 12 Minuten mit der U-Bahn, das Erholungsgebiet Praterau ist in 10–15 Minuten per Fahrrad oder Bahn erreichbar.

Das Pflichtausmaß für die Erteilung des Religionsunterrichtes beträgt acht Wochenstunden.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung und erbitten diese bis 30. April 2004 an das Evangelische Pfarramt A. B. Wien-Simmering, Braunhubergasse 20, 1110 Wien.

Auskünfte erteilen gern Kuratorin Christine Achatz, Tel. (01) 749 45 69, und Administratorin Pfarrerin Mag. Christine Hubka, Tel. (01) 713 24 95. E-mail: glaubenskirche@24on.cc

7. Zl. GD 345; 31/2004 vom 8. Jänner 2004

Ausschreibung (zweite) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Simmering (ARCHE)

Die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Simmering wird hiermit ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl mit baldmöglichstem Dienstantritt.

Wir sind:

- eine Großstadtgemeinde mit knapp 2700 Gemeindegliedern im 11. Wiener Gemeindebezirk Simmering,
- eine Gemeinde, die 1947 selbstständig wurde und jetzt weiter wächst,
- zwei Seelsorgebezirke mit eigenen Gemeindezentren, die in absehbarer Zeit eigenständige Pfarrgemeinden

werden und jetzt schon sehr selbstständig, doch in Kooperation leben.

- Zu der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle ist die Seelsorge im Bereich II zugeordnet. Der Seelsorgebereich II ist der alte Ortsteil Kaiser-ebersdorf. Hier befindet sich als Predigtstation das Gemeindezentrum Arche mit Kirche, Gemeinderäumen sowie dem Kindergarten.

Wir haben:

- einen Lektor mit Berechtigung zur Sakramentsverwaltung,
- eine engagierte Sekretärin mit Teilzeitbeschäftigung im Pfarramt,
- selbstständig arbeitende Mitarbeiter/innen, die gern Unterstützung in Anspruch nehmen.

Wir erwarten und wünschen:

- eine intensive und geschwisterliche Zusammenarbeit mit dem Inhaber/der Inhaberin der amtsführenden Pfarrstelle sowie dem Presbyterium und der Gemeindevertretung, mit allen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sowie den Religionslehrerinnen im Gemeindegebiet,
- Fortführungen der blühenden Kinder- und Familienarbeit,
- geistliche Leitung des Kindergartens und Begleitung des Kindergartenlebens,
- aktive Bereitschaft und Mitwirkung bei der Erneuerung und Stärkung der Gemeinde,
- Unterstützung bei der angestrebten Verselbstständigung der beiden Gemeindeteile,
- Freude an Seelsorge und Hausbesuchen,
- Gottesdienste, die in Abstimmung mit der amtsführenden Pfarrerin/dem amtsführenden Pfarrer und dem Lektor an jedem Sonn- und Feiertag in beiden Gemeindezentren, jedoch hauptsächlich in der Arche zu feiern sind, sollen die Gemeinde stärken und begeistern.
- Zu besonderen Feiertagen werden auch in der Heilandskirche (beim evangelischen Friedhof) Gottesdienste gefeiert,
- ökumenische Aufgeschlossenheit.

Wir bieten:

- eine Dienstwohnung mit eigenem Parkplatz im Gemeindezentrum,
- ein engagiertes, kompetentes und unterstützendes Presbyterium sowie einen aktiven Predigtstationsausschuss,
- alle Schularten sind in unmittelbarer Nähe, das Erholungsgebiet Praterau ist in 10–15 Minuten per Fahrrad erreichbar.

Das Pflichtausmaß für die Erteilung des Religionsunterrichtes beträgt acht Wochenstunden.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung und erbitten diese bis 30. April 2004 an das Evangelische Pfarramt A. B. Wien-Simmering, Braunhubergasse 20, 1110 Wien.

Auskünfte erteilen gern Kuratorin Christine Achatz, Tel. (01) 749 45 69, und Administratorin Pfarrerin Mag. Christine Hubka, Tel. (01) 713 24 95. E-mail: glaubenskirche@24on.cc

8. Zl. GD 266; 78/2004 vom 9. Jänner 2004

Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche schreibt die amtsführende Pfarrstelle mit dem Sitz des Pfarramtes in 5020 Salzburg, Schwarzstraße 25, zum 1. September 2004 aus.

Die Pfarrgemeinde umfasst zirka 5000 Gemeindeglieder, das Gebiet der Pfarrgemeinde erstreckt sich auf die östlich, in Flussrichtung rechts der Salzach gelegenen Stadtgebiete, die Innenstadt der Stadt Salzburg sowie deren Stadtteil Lehen. Weiters gehören zum Gemeindegebiet die Umlandgemeinden Hof, Fuschl, Faistenau, Ebenau sowie Elsbethen und Glasebach, ebenso Thalgau und Teile der Gemeinden Hallwang und Eugendorf.

In der Pfarrgemeinde bestehen unter Einrechnung der ausgeschriebenen Stelle vier Pfarrstellen.

Die Gottesdienste sind in Absprache mit den weiteren Pfarrern und der Pfarrerin in der Christuskirche, in dem Evangelischen Zentrum in Salzburg-Aigen, in Hof und allenfalls in den diversen Predigtstellen innerhalb des Gemeindegebietes zu halten.

Zum Aufgabengebiet im Rahmen der Pfarrstelle gehört die Krankenhauseelsorge im Krankenhaus des Diakoniezentrums in Salzburg-Aigen (Diakonissenkrankenhaus).

Die Amtsführung umfasst die Leitung der Pfarrkanzlei im Pfarrhaus in 5020 Salzburg, Schwarzstraße 25, mit den dort tätigen Mitarbeitern sowie die Verantwortung für die Matrikenführung und das Pfarrarchiv.

Religionsunterricht ist im vorgeschriebenen Ausmaß zu halten.

Die Pfarrgemeinde erwartet die Bereitschaft und Fähigkeit zur Teamarbeit und ein integratives Bemühen um die verschiedenen Gruppierungen innerhalb der Großstadtgemeinde.

Die Pfarrgemeinde bietet eine Dienstwohnung im erforderlichen Ausmaß im Pfarrhaus an.

Bewerbungen sind bis spätestens 28. Feber 2004 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche, per Adresse Schwarzstraße 25, 5020 Salzburg, zu richten. Bewerbungen können auch per E-Mail unter der Adresse presbyterium@christuskirche.at erfolgen.

Für Auskünfte steht Ihnen auch Kurator Dr. Eckart Fussenegger, Mirabellplatz 6/2, 5020 Salzburg, Tel. (0662) 88 13 67, oder E-Mail eckart.fussenegger@eunet.at zur Verfügung.

9. Zl. GD 287; 96/2004 vom 12. Jänner 2004

Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stockerau

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stockerau wird hiermit zur Besetzung ab 1. September 2004 ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl.

Unsere Pfarrgemeinde umfasst den Gerichtsbezirk Stockerau und den politischen Bezirk Hollabrunn. In unserer Pfarrgemeinde leben etwa 1020 Evangelische.

Hauptgottesdienstort ist Stockerau, Predigtstationen sind Hollabrunn, Spillern, Kalladorf und Retz. In Hollabrunn und Stockerau sind Krankenhäuser zu betreuen. Der Aufbau eines Besuchsdienstes wäre wünschenswert.

Religionsunterricht ist mindestens im üblichen Ausmaß von acht Stunden zu erteilen. Es gibt mehrere höhere und mittlere Lehranstalten auf unserem Gemeindegebiet.

Für den Religionsunterricht an den Pflichtschulen steht eine Religionslehrerin zur Verfügung. Es werden aber erfahrungsgemäß ein bis zwei Stunden im Pflichtschulbereich zu übernehmen sein.

Die weiteren Aufgaben der Pfarrerin/des Pfarrers bestehen insbesondere in der geistlichen und seelsorgerlichen Betreuung der Gemeindeglieder in Gesprächen, Besuchen und Gemeindeveranstaltungen.

Die Dienstwohnung der Pfarrerin/des Pfarrers liegt im ersten Stock des an die Stockerauer Lutherkirche angebaute Pfarrhauses. Die Wohnung besteht aus drei Zimmern, Küche, Bad, WC und Vorraum im Gesamtausmaß von etwa 100 m². Im Parterre befinden sich der Gemeindesaal, die Gemeinküche und die Kanzlei mit Zugang zur Kirche. Eine 25 m² große Doppelgarage ist vom Pfarrhaus über einen kleinen Garten zu erreichen.

Wenn Sie Freude an der Verkündigung von Gottes Wort und Evangelisation, Verständnis und Engagement für Diakonie und Offenheit für Ökumene mitbringen, wenn Sie am geistlichen Aufbau der Gemeinde mitarbeiten wollen, dann wird es Ihnen bei uns gefallen!

Auskünfte erteilen der Administrator Senior Mag. Hans-Jürgen Deml (Mistelbach) und Kurator Mag. Gert Lauer-
mann, Tel. (02266) 674 78.

Bewerbungen sind bis längstens 25. Feber 2004 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stockerau, z. H. Kurator Mag. Gert Lauer-
mann, Pampichlerstraße 32, 2000 Stockerau, zu richten.

10. Zl. P 1356; 254/2004 vom 15. Jänner 2004

Bestellung von Mag. Johann Ulreich zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Döbling

Mag. Johann Ulreich wurde gemäß § 117 Abs. 2 KV zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Döbling gewählt und mit Wirkung vom 1. Feber 2004 in diesem Amt bestätigt.

11. Zl. P 2095; 46/2004 vom 8. Jänner 2004

Zuteilung von Mag. Gregor Schwimbersky als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Hetzendorf

Mag. Gregor Schwimbersky wird mit Wirkung vom 1. Feber 2004 bis einschließlich 31. August 2004 Lehrpfarrerin Dr. Ingrid Vogel als Lehrvikar im zweiten Ausbildungsjahr der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Hetzendorf zur Dienstleistung zugeteilt.

12. Zl. GD 377 a; 9034/2003 vom 12. Dezember 2003

E-Mail-Adressen und Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Südwest

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Linz-Südwest, Salzburger Straße 231, 4030 Linz, ist ab sofort unter nachstehenden E-Mail-Adressen bzw. Homepage zu erreichen:

E-Mail:

Pfarramt: pfarramt@linz-johanneskirche.at
Pfarrer Mag. Todter: pfarrer@linz-johanneskirche.at
Webmaster: admin@linz-johanneskirche.at

Homepage:

www.linz-johanneskirche.at

13. Zl. P 1896; 34/2004 vom 8. Jänner 2004

E-Mail-Adresse von Pfarrer Mag. Heiner Schmidt

Die E-Mail-Adresse von Pfarrer Mag. Heiner Schmidt, Dr.-Adolf-Altman-
straße 10, 5020 Salzburg, lautet:

E-Mail: h.schmidt.sbg-sued@inode.at

14. Zl. GD 398; 52/2004 vom 8. Jänner 2004

E-Mail-Adressen der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Jenbach

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Jenbach, Martin-Luther-
Platz 1, 6200 Jenbach, ist ab sofort unter nachstehenden E-Mail-Adressen zu erreichen:

E-Mail:

bueero.evangelischekirche.jenbach@utanet.at
pfarrer.evangelischekirche.jenbach@utanet.at

15. Zl. GD 287; 100/2004 vom 12. Jänner 2004

E-Mail-Adresse und Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stockerau

Die E-Mail-Adresse und die Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stockerau, Manhartstraße 24, 2000 Stockerau, lauten:

E-Mail: evang.stockerau@aon.at

Homepage: <http://members.aon.at/evang-stockerau>

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

16. Zl. HB 01; 10/2004 vom 7. Jänner 2004

Beschlüsse der Synode H. B.

Die 6. Session der 14. Synode H. B. hat am 27. Oktober 2003 nachfolgende Anträge beschlossen:

Vierfaches geistliches Amt nach Calvin

Der Theologische Ausschuss H. B. gemeinsam mit dem Rechts- und Verfassungsausschuss H. B. wird beauftragt, das vierfache geistliche Amt nach Calvin auf seine Aktualität zu überprüfen und erste Vorschläge für die praktische Ausgestaltung dieses Amtsverständnisses in der Reformierten Kirche in Österreich auszuarbeiten.

Diakonenamt calvinistischer Prägung

Der RVA H. B. wird beauftragt, Modelle für die Einführung eines Diakonenamtes calvinistischer Prägung zu entwerfen und auf ihre rechtliche Durchführbarkeit und ihre Umsetzung in den Gemeinden zu überprüfen.

Kirchenverfassungsnovelle 2003

Die 6. Session der 14. Synode H. B. hat am 28. Oktober 2003 nachfolgende Änderungen der Kirchenverfassung (Präambel) beschlossen:

Beide Kirchen haben die Leuenberger Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa angenommen und stehen damit in Kirchengemeinschaft mit allen Kirchen, die der Konkordie beigetreten sind.

Da die Leuenberger Konkordie in die Präambel der KV aufgenommen wird, sollen die rechtlichen Bestimmungen der LK („organisatorische Folgerungen“) in den Text der KV aufgenommen werden:

42

Durch die Erklärung der Kirchengemeinschaft werden kirchenrechtliche Regelungen von Einzelfragen zwischen den Kirchen und innerhalb der Kirchen nicht vorweggenommen. Die Kirchen werden jedoch bei diesen Regelungen die Konkordie berücksichtigen.

43

Allein gilt, dass die Erklärung der Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft und die gegenseitige Anerkennung der Ordination die in den Kirchen geltenden Bestimmungen für die Anstellung im Pfarramt, die Ausübung des pfarramtlichen Dienstes und die Ordnungen des Gemeindelebens nicht beeinträchtigen.

44

Die Frage eines organisatorischen Zusammenschlusses einzelner beteiligter Kirchen kann nur in der Situation entschieden werden, in der diese Kirchen leben. Bei der Prüfung dieser Frage sollten folgende Gesichtspunkte beachtet werden:

45

Eine Vereinheitlichung, die die lebendige Vielfalt der Verkündigungsweisen, des gottesdienstlichen Lebens, der kirchlichen Ordnung und der diakonischen wie gesellschaftlichen Tätigkeit beeinträchtigt, würde dem Wesen

der mit dieser Erklärung eingegangenen Kirchengemeinschaft widersprechen. Andererseits kann aber in bestimmten Situationen der Dienst der Kirche um des Sachzusammenhanges von Zeugnis und Ordnung willen rechtliche Zusammenschlüsse nahe legen. Werden organisatorische Konsequenzen aus der Erklärung der Kirchengemeinschaft gezogen, so darf die Entscheidungsfreiheit der Minoritätskirchen nicht beeinträchtigt werden. (LK §§ 42–45)

Beide Kirchen bejahen die Theologische Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen als verbindliches Zeugnis für ihren Dienst.

Die Aufnahme der „Barmer Theologischen Erklärung 1934“ versteht die Synode H. B. im Kontext ihrer „Grundsatzserklärung 1996“, insbesondere der Punkte 6–7:

6. Der ganzen Gemeinde ist das prophetische Amt aufgetragen. Sie ist verpflichtet, die aktuelle politische, soziale und kulturelle Situation zu analysieren und aus dieser Analyse ihr konkretes Sprechen und Handeln zu entwickeln. Sie ist bereit, die Zukunft mitzugestalten, und ist sich bewusst, damit Konflikte zu riskieren.

7. Weil Christus sich eindeutig auf die Seite der Erniedrigten und Beladenen gestellt hat, ist die ganze Gemeinde verpflichtet, alle Formen von Unrecht, Unmenschlichkeit und Bedrohung der Schöpfung nicht als unabänderlich hinzunehmen, sondern dagegen öffentlich Widerstand zu leisten.

Beide Kirchen bekennen die bleibende Erwählung Israels als Gottes Volk und wissen sich durch ihren Herrn Jesus Christus hineingenommen in die Heilsgeschichte Gottes.

Die Aufnahme dieser Erklärung versteht die Synode H. B. im Kontext ihrer „Grundsatzserklärung 1996“, insbesondere des Punktes 18:

18. Gott geht einen Weg mit den Juden und einen mit den Christen. Die heilige Schrift der Juden ist auch für uns als Altes Testament Heilige Schrift. Das Verständnis des mosaischen Gesetzes als die gute Gabe Gottes und die Predigt der Propheten haben die Reformation geprägt. Deshalb verurteilt unsere Kirche den Antisemitismus in jeder Form. Sie sucht Begegnung und Versöhnung mit den Juden und lehnt daher christliche Judenmission ab.

(GE 1996/18)

17. Zl. HB 01; 11/2004 vom 7. Jänner 2004

Termin der 7. Session der 14. Synode der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich

Die 7. Session der 14. Synode der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich wird am 13. April 2004 von 9.00 bis 18.00 Uhr in den Räumen der Reformierten Stadtkirche in Wien 1, Dorotheergasse 16, stattfinden.

Evelyn Martin
Vorsitzende
des Synodalausschusses H. B.

Landessuperintendent
HR Mag. Peter Karner
Vorsitzender
des Oberkirchenrates H. B.

Kirchliche Mitteilungen

Der Herr über Leben und Tod hat Herrn Pfarrer und Senior i. R. Mag. Ekkehart Lebouton, geboren am 1. Oktober 1910 in Czernowitz, im 94. Lebensjahr am Montag, dem 15. Dezember 2003, in Salzburg zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen treuen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

Die Würdigung des Lebens und Wirkens von Pfarrer und Senior i. R. Mag. Ekkehart Lebouton findet sich im Amtsblatt 1975 auf Seite 92 anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand.

(Zl. P 819; 9216/2003 vom 17. Dezember 2003.)

Der Herr über Leben und Tod hat Herrn Pfarrer i. R. Mag. Walter Werderitsch, geboren am 5. März 1928 in Stadtschlaining, am Freitag, dem 2. Jänner 2004, im 76. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen treuen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

Die Würdigung des Lebens und Wirkens von Pfarrer Mag. Walter Werderitsch findet sich im Amtsblatt 1993 auf Seite 126 anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand.

(Zl. P 988; 12/2004 vom 7. Jänner 2004.)

Der Herr über Leben und Tod hat Herrn Pfarrer i. R. Mag. Adolf Karner, geboren am 11. Juni 1907 in Oberschützen, am Montag, dem 12. Jänner 2004, im 97. Lebensjahr in Villach zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen treuen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

Die Würdigung des Lebens und Wirkens von Pfarrer Mag. Adolf Karner findet sich im Amtsblatt 1978 auf Seite 85 anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand.

(Zl. P 225; 237/2004 vom 15. Jänner 2004.)

P. b. b. Erscheinungsort Wien

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen und dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2004

Ausgegeben am 27. Feber 2004

2. Stück

18. Neuzusammensetzung des Vorstandes der Evangelischen Hochschulgemeinde in Österreich
 19. Kollektenaufruf zum Sonntag Reminiscere, 7. März 2004 — Ökumene
 20. Kollektenaufruf zum Sonntag Jubilate, 2. Mai 2004 — Evangelische Frauenarbeit in Österreich
 21. Liste der Betreuungspfarrer für Gemeindepraktika
 22. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Dezember 2003 mit Vergleichszahlen aus 2002 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
 23. Neuzusammensetzung des Vorstandes des Evangelischen Schulwerkes A. B. Wien
 24. Ausschreibung der Stelle eines Jugendreferenten/einer Jugendreferentin (70—100%) in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Christuskirche
 25. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Oberschützen
 26. Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wallern an der Trattnach
 27. Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stainach-Irdning
 28. Ausschreibung (zweite) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Johanneskirche
 29. Ausschreibung (erste) der 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hartberg
 30. Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz, rechtes Murufer
 31. Bestellung von MMag. Andreas Fasching zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Liesing
 32. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Johanneskirche
 33. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Enns
 34. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Loipersbach
 35. Faxnummer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz-Nord
- Kirchliche Mitteilungen

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

18. Zl. VER 26; 599/2004 vom 30. Jänner 2004

Neuzusammensetzung des Vorstandes der Evangelischen Hochschulgemeinde in Österreich

In der Jahreshauptversammlung im Oktober 2003 wurde der Vorstand der Evangelischen Hochschulgemeinde in Österreich wie folgt gewählt:

Vorsitzender:	Pfarrer Mag. Manfred Golda
Hochschulpfarrer/in für Österreich:	Mag. Gerda Pfandl
Finanzreferent:	Wolfgang Türk
Weitere Mitglieder:	
Referentinnen für internationale Kontakte:	Doris Hofstötter Eva-Maria Reiner
Referentin für inländische Kontakte:	Hella Klosius

19. Zl. KOL 01; 915/2004 vom 20. Feber 2004

Kollektenaufruf zum Sonntag Reminiscere, 7. März 2004 — Ökumene

Der Einsatz für die Ökumene ist eine wesentliche Aufgabe unserer evangelischen Kirche. In den einzelnen Gemeinden, in übergemeindlichen und gesamtkirchlichen Einrichtungen gibt es eine Fülle von ökumenischen Kontakten, für die wir dankbar sein können. So ist ein vertrauensvolles Miteinander gewachsen zum Beispiel in der Krankenhausseelsorge, beim Religionsunterricht, bei der Begleitung konfessionsverbindender Paare und Familien, beim Weltgebetstag der Frauen und vielen ökumenischen Gottesdiensten und Feiern.

Im letzten Jahr ist es gelungen, dass alle 14 Kirchen des ÖRKÖ (Ökumenischer Rat der Kirchen in Österreich) gemeinsam ein viel beachtetes „Sozialwort“ herausgegeben haben. Nach vierjähriger intensiver Vorbereitung war diese ökumenische Premiere möglich: Zum ersten Mal haben protestantische, katholische und orthodoxe Kirchen eines Landes miteinander zu den brennenden sozialen Fragen

von heute Stellung genommen. Das Sozialwort kann auch im Internet gelesen werden: www.kirchen.at.

Freilich darf uns dieser Erfolg nicht darüber hinwegsehen lassen, dass die Kirchen von einer Gemeinschaft noch weit entfernt sind und die volle gegenseitige Anerkennung leider noch immer aussteht. Die Trennung ausgerechnet beim Abendmahl ist eine dringende Mahnung, dass wir auf dem Weg zueinander noch eine weite Strecke vor uns haben. Das Evangelium Jesu Christi verpflichtet uns zur Ökumene.

Über die österreichische Ökumene hinaus ist unsere Kirche auch auf europäischer und weltweiter Ebene an ökumenischen Projekten und Programmen beteiligt. Das zusammenwachsende Europa und die weltweite Globalisierung stellen auch an unsere Kirche in ökumenischer Hinsicht ganz neue Herausforderungen. Grundsätzlich zeigt sich: Miteinander erreichen die Kirchen mehr, als jede für sich allein.

Diese wichtige kirchliche Arbeit kostet Geld. Die Kollekte des heutigen Sonntags ermöglicht es unserer Kirche, weiterhin in den vielstimmigen Chor der Ökumene die evangelische Stimme qualitativ und engagiert einzubringen.

Im Schlusssatz des Sozialwortes versprechen die Kirchen, gemeinsam auf dem Weg zu bleiben: „Die im Ökumenischen Rat vertretenen christlichen Kirchen in Österreich sind bereit, sich gemeinsam mit allen Kräften einzusetzen, um diese Welt in Hoffnung offen zu halten für die Zukunft Gottes.“

Ihre heutige Kollektengabe ist ein wichtiger Beitrag für diese Hoffnung. Herzlichen Dank für Ihre Großzügigkeit!

Oberkirchenrat Dr. Michael Bünker

20. Zl. KOL 07; 438/2004 vom 26. Jänner 2004

Kollektenaufruf zum Sonntag Jubilate, 2. Mai 2004 — Evangelische Frauenarbeit in Österreich

Die Evangelische Frauenarbeit in Österreich ist ein Werk der Evangelischen Kirche A. u. H. B. Sie bittet Sie an diesem Sonntag um Ihre Kollekte.

Mit viel Zeit und Kraft bewältigen die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen die Vielfalt der Aufgaben.

Besonders wichtig ist der Aufbau und Erhalt eines Netzwerkes der Solidarität unter den evangelischen Frauen. Ihre finanzielle Unterstützung macht dieses Tun erst möglich und ermutigt die Frauen in ihrem Engagement.

Dazu gehören besonders: Fortbildung der Frauen für ihre Arbeit in den Gemeinden (Frauenkreisen), praktische und seelsorgerliche Unterstützung pflegender Angehöriger, die Begleitung älterer Menschen.

In der Gemeinschaft der Evangelischen Frauentage erfahren die Frauen Hilfe zur Orientierung im Glauben in der heutigen Zeit.

21. Zl. A 67; 717/2004 vom 6. Feber 2004

Liste der Betreuungspfarer für Gemeindepraktika

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. veröffentlicht hiermit die Liste der Pfarer, bei denen ein Gemeindepraktikum absolviert werden kann.

Evangelische Superintendentenz A. B. Burgenland

Pfarrer Dr. Gerhard Harkam	Pinkafeld
Pfarrer Mag. Heribert Hribernig	Markt Allhau
Senior Dr. Herbert Rampler	Eisenstadt
Pfarrer Mag. Michael Rech	Eltendorf
Pfarrer Mag. Stephan Strohriegel	Weppersdorf
Pfarrer Mag. Martin Schlor	Pinkafeld
Pfarrer Mag. Ingrid Tschank	Gols

Evangelische Superintendentenz A. B. Kärnten

Pfarrer Mag. Reinhard Beham	Hermagor
Pfarrer Mag. Norbert Emig	Wolfsberg
Senior Mag. Michael Guttner	Feld am See
Pfarrer Dipl.-Ing. Mag. Hans Hecht	Lienz
Pfarrer Mag. Renate Moshammer	Agoritschach- Arnoldstein
Pfarrer Mag. Wilhelm Moshammer	Weißbriach
Pfarrer Mag. Martin Müller	Waiern
Pfarrer Mag. Jürgen Öllinger	Villach
Pfarrer Mag. Martin Satlow	Velden

Evangelische Superintendentenz A. B. Niederösterreich

Pfarrer Günter Battenberg	Melk-Scheibbs
Pfarrer Mag. Pál Fónyad	Perchtoldsdorf
Pfarrer Dr. Klaus Heine	Mödling
Pfarrer Mag. Dr. h. c. Ernst Hofhansl	Neunkirchen
Pfarrer Dr. Johann Holzkorn	Wiener Neustadt
Pfarrer Mag. Siegfried Kolck-Thudt	Amstetten
Pfarrer Mag. Dietmar Kreuz	Purkersdorf
Seniorin Mag. Roswitha Petz	Krems
Senior	
Mag. Karl-Jürgen Romanowski	Bad Vöslau
Pfarrer Mag. Julian Sartorius	Klosterneuburg
Pfarrer Mag. Birgit Schiller	Horn
Pfarrer Mag. Ulrike Wolf-Nindler	Tulln

Evangelische Superintendentenz A. B. Oberösterreich

Pfarrer Mag. Ingrid Bachler	Wels
Pfarrer Mag. Klaus-Ortwin Galter	Linz-Dornach
Pfarrer Mag. Martin Hofstätter	Vöcklabruck
Pfarrer Mag. Hans Hubmer	Eferding
Senior Mag. Bernhard Petersen	Wels
Pfarrer Mag. Hans Peter Pall	Linz-Urfahr
Senior Mag. Friedrich Rößler	Steyr
Pfarrer Mag. Jörg Schagerl	Scharten
Pfarrer Peter Unterrainer	Braunau
Pfarrer Mag. Günter Wagner	Gallneukirchen

Evangelische Superintendentenz A. B. Salzburg-Tirol

Senior Mag. Wolfgang Del-Negro	Hallein
Pfarrer Mag. Adam Faugel	Salzburg-Süd
Pfarrer Mag. Margit Geley	Salzburg-West
Pfarrer Mag. Bernhard Groß	Innsbruck- Christuskirche
Pfarrer Eberhard Mehl	Innsbruck- Christuskirche
Pfarrer Mag. Karlheinz Müller	Kufstein
Pfarrer Mag. Dietmar Orendi	Badgastein
Pfarrer Mag. Willi Thaler	Innsbruck-Ost
Seniorin Mag. Fridrun Weinmann	Innsbruck-Ost
Pfarrer Mag. Barbara Wiedermann	Salzburg

Evangelische Superintendenz A. B. Steiermark

Pfarrer Mag. Ulrike Drössler
Pfarrer Mag. Andreas Gerhold
Pfarrer Dipl.-Ing.
Mag. Klaus Gerstenberg
Pfarrer Mag. Klaus Grasser
Pfarrer
lic. theol. Andreas Gripentrog
Pfarrer Mag. Johannes Hanek
Pfarrer Mag. Joachim Heinz
Pfarrer Mag. Laszlo Hentschel
Senior Mag. Gerhard Krömer
Pfarrer Richard Liebeg
Pfarrer Mag. Eleonore Merkel

Pfarrer Dr. Manfred Mitteregger
Pfarrer Mag. Tadeusz Prokop
Pfarrer Mag. Wolfgang Rehner

Pfarrer Wolfgang Salzer
Pfarrer Mag. Frank Schießmann
Pfarrer Mag. Christa Schrauf

Pfarrer Mag. Anne Strid

Pfarrer Hans Helmuth Taul
Pfarrer Mag. Michael Welther
Pfarrer Mag. Manfred Witt
Pfarrer Mag. Dr. Franz Zangerl

Mürzzuschlag
Stainz
Knittelfeld
Leibnitz
Radstadt
Admont-Liezen
Bad Aussee
Feldbach
Schladming
Graz-Eggenberg
Graz, rechtes
Murufer
Gröbming
Judenburg
Ramsau
am Dachstein
Leoben
Fürstenfeld
Graz, linkes
Murufer
Graz, linkes
Murufer
Rottenmann
Gaishorn
Trofaiach
Kindberg

Evangelische Superintendenz A. B. Wien

Pfarrer Mag. Ursula Arnold
Pfarrer Mag. Hans-Jürgen Deml

Wien-
Leopoldstadt
Mistelbach

Pfarrer Mag. Thomas Dopplinger
Pfarrer Mag. Werner Geißelbrecht
Pfarrer Mag. Harald Geschl
Pfarrer Mag. Manfred Golda
Pfarrer Mag. Rainer Gotta
Pfarrer Mag. Christine Hubka
Pfarrer Mag. Dr. Ines Knoll
Pfarrer
Mag. Gabriele Lang-Czedik
Pfarrer Mag. Michael Meyer
Pfarrer Mag. Beowulf Moser
Pfarrer Mag. Erwin Neumann
Pfarrer Mag. Johann Pitters
Pfarrer Hartmut Schlener
Pfarrer Mag. Manfred Schreier
Senior Dr. Stefan Schumann
Pfarrer Mag. András Vető
Pfarrer Mag. Dr. Ingrid Vogel
Pfarrer Mag. Michael Wolf

Wien-Favoriten-
Gnadenkirche
Wien-Innere Stadt
Wien-Alsergrund-
Messiaskapelle
Wien-Währing
Wien-
Leopoldstadt
Wien-Landstraße
Wien-Innere Stadt
Wien-Liesing
Schwechat
Wien-Lainz
Wien-Gumpendorf
Wien-Donaustadt
Wien-Hütteldorf
Wien-Währing
Wien-Landstraße
Wien-Floridsdorf
Wien-Hetzendorf
Wien-Favoriten-
Christuskirche

Evangelische Kirche H. B. in Österreich

Pfarrer Mag. Thomas Hennefeld
Pfarrer Dr. Johannes Langhoff
Oberkirchenrat
Pfarrer Mag. Wolfram Neumann
Pfarrer
Ing. Mag. Wolfgang Olschbaur
Oberkirchenrat
Pfarrer Mag. Richard Schreiber
Pfarrer Mag. Johannes Wittich

Wien-West
Wien-Innere Stadt
Dornbirn
Bregenz
Linz
Wien-Süd

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

22. Zl. KB 06; 873/2004 vom 18. Feber 2004

Kirchenbeitrageingänge Jänner bis Dezember 2003 mit Vergleichszahlen aus 2002 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

Superintendenz	2003	2002
	Euro	
Burgenland	2,206.742,65	2,152.814,34
Kärnten	2,495.644,29	2,373.522,04
Niederösterreich	1,905.678,46	1,935.852,67
Oberösterreich	3,326.216,30	3,252.808,12
Salzburg-Tirol	1,874.298,75	1,841.867,73
Steiermark	2,854.037,37	2,785.178,78
Wien	4,866.551,05	4,855.640,86
	19,529.168,87	19,197.684,54

Steigerung 2003 gegenüber 2002:
1,73% (19,197.684,54)

Steigerung 2003 gegenüber 2001:
1,01% (19,333.150,85)

23. Zl. SCH 07; 640/2004 vom 2. Feber 2004

Neuzusammensetzung des Vorstandes des Evangelischen Schulwerkes A. B. Wien

Nach dem Rücktritt des Vorsitzenden ao. Univ.-Prof. Dr. Robert Schelander wurde der Vorstand des Evangelischen Schulwerkes A. B. Wien am 9. Jänner 2004 wie folgt gewählt:

Vorsitzende: Dipl.-Ing. Annemarie Mladek
Vorsitzende-Stv.: Mag. Udo Hell
Weitere Mitglieder: HR Mag. Dr. Horst Lattinger
Dkfm. Ing. Gerhard Rella
ao. Univ.-Prof.
Dr. Robert Schelander

24. Zl. JG 01; 902/2004 vom 19. Feber 2004

Ausschreibung der Stelle eines Jugendreferenten/einer Jugendreferentin (70—100%) in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Christuskirche

Unsere Pfarrgemeinde — mit rund 3300 Gemeindegliedern die größte evangelische Gemeinde Tirols — will ihre Aktivitäten für junge Menschen weiterführen und qualifiziert verstärken. Wir suchen daher eine(n) Gemeinde- oder SozialpädagogIn bzw. JugenddiakonIn, der/die diese Aufgabe professionell in die Hand nimmt.

Wir wünschen uns:

- einen jungen, motivierten, kommunikativen und teamfähigen evangelischen Menschen mit Organisations- und Leitungskompetenz;
- religionspädagogische Erfahrung mit Mut und Sensibilität zum Einbringen auch geistlicher Impulse;
- den Schwerpunkt zunächst in der Weiterführung der bestehenden Arbeit mit Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren;
- Entwicklung und Umsetzung einer weiter führenden Konzeption;
- Begleitung der Konfirmandenarbeit;
- Konzeption, Organisation und Durchführung von Angeboten für Kinder zwischen 8 und 13 Jahren;
- Ausbildung und Begleitung der ehrenamtlichen Mitarbeiter in der Jugendarbeit;
- Vorbereitung und Durchführung von Freizeiten in Zusammenarbeit mit anderen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern;
- musikalische Fähigkeiten.

Wir bieten:

- junge Menschen, die darauf warten, dass in der Jugendarbeit „wieder etwas weiter geht“;
- ein gutes Potenzial kompetenter MitarbeiterInnen;
- ein kooperatives, unterstützendes Presbyterium, das offen ist für neue, auch unkonventionelle Konzepte;
- Vergütung entsprechend den kirchlichen Richtsätzen;
- eine vor 3 Jahren sanierte Altbau-Mansardenwohnung (zirka 75 m²);
- ein eigenes Büro;
- bevorzugtes Wohnen im Villenviertel, zentrumsnah und doch im Grünen;
- umfassende Schul- und Studienmöglichkeiten am Ort;
- großes und breites kulturelles Angebot in der Stadt Innsbruck;
- den hohen Freizeitwert des Urlaubslandes Tirol.

Auskünfte:

Pfarrer Eberhard Mehl, Tel. (0043-512) 58 84 71,
E-Mail: pfarramt@innsbruck-christuskirche.at
Website: www.innsbruck-christuskirche.at

Bewerbungen richten Sie bitte mit den üblichen Unterlagen bis 30. April 2004 an:

Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Christuskirche, Richard-Wagner-Straße 4, A-6020 Innsbruck.

25. Zl. GD 245; 249/2004 vom 15. Jänner 2004

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Oberschützen

Die mit der Amtsführung verbundene Stelle eines/einer Pfarrers/PfarrerIn in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Oberschützen wird hiermit zur Neubesetzung mit dem voraussichtlichen Dienstantritt am 1. September 2004 ausgeschrieben, da der bisherige Amtsinhaber auf eine andere Pfarrstelle wechselt.

Die Pfarrstelle wird durch Wahl besetzt.

Oberschützen ist ein traditionsreicher evangelischer Schulort. Die Pfarrgemeinde zählt 1790 Gemeindeglieder und gliedert sich in die Muttergemeinde und sieben Tochtergemeinden.

Die Stelle eines/einer Pfarrers/PfarrerIn im Schuldienst ist systemisiert und derzeit nicht besetzt. Der Religionsunterricht an den beiden höheren Schulen und an den Pflichtschulen wird von Pfarrern aus Nachbargemeinden und weiteren Religionslehrern erteilt. Das Pflichtstundenmaß für den/die Ortspfarrer/-pfarrerIn beträgt acht Stunden.

Die Stellen einer Gemeindepädagogin und einer Sekretärin sind derzeit besetzt, diejenige eines/einer Jugenddiakons/-diakonin ist derzeit nicht besetzt.

Der Umfang der Amtspflichten ergibt sich aus der Kirchenverfassung. Ein Team von MitarbeiterInnen in Gemeindearbeit und Verwaltung erwartet eine intensive und geschwisterliche Zusammenarbeit mit dem/der neuen Pfarrer/in und das Einbringen neuer Akzente in die reichhaltige bisherige Gemeindearbeit (Jugendarbeit, Diakonie, Gemeindeaufbau, Frauenarbeit, Kirchenmusik, Seelsorge, Hausbesuche). Darüber hinaus wird im Besonderen die Mitarbeit im Evangelischen Schulwerk erwartet. Die Fortführung ökumenischer Kontakte und die Zusammenarbeit mit den evangelischen Pfarrern und Pfarrerinnen in der Region wird erwartet.

In Oberschützen befinden sich Pflichtschulen und zwei Gymnasien sowie ein Institut der Musikuniversität Graz. Im Umkreis von 10 Kilometern befinden sich sämtliche weiteren maturaführenden Schultypen.

Gottesdienste sind regelmäßig an den Sonn- und Feiertagen in Oberschützen und nach einem Gottesdienstplan in den Tochtergemeinden zu halten.

Im Pfarrhaus steht eine geräumige Dienstwohnung (zirka 180 m²) der Kategorie A mit fünf Zimmern, Diele, Küche, Bad und WC, ein weiteres Arbeitszimmer in Verbindung mit der Pfarrkanzlei sowie Keller und Wirtschaftsgebäude mit Garage und ein Garten zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis 30. April 2004 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. 7432 Oberschützen z. H. des Kurators Franz Bayer zu richten. Auskünfte erteilen gerne die Presbyter Mag. Heinz Hafner, Tel. (03353) 65 91, und Erik Barnstedt, Tel. (03353) 77 54.

26. Zl. GD 313; 267/2004 vom 16. Jänner 2004

Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wallern an der Trattnach

„Hände kann man sich kaufen, Herzen muss man gewinnen.“

Unter diesem Motto suchen wir unsere neue Pfarrerin/unsere neuen Pfarrer. Wir möchten mit ihr/ihm voll

Freude und Engagement an dem Ziel arbeiten, Jesus Christus den Menschen nahe zu bringen.

Wer sind wir?

- 1600 evangelische Menschen in Mutter- und Tochtergemeinde
- über 100 ehrenamtliche Mitarbeiter
- eine engagierte Gemeindevertretung sowie ein Presbyterium, das seine Aufgaben ernst nimmt
- einen bewährten Jugendreferenten und eine Pfarrsekretärin
- 15 Kreise, die unterschiedlichste Zielgruppen erreichen
- Mitarbeiter, die an der Gestaltung von Gottesdiensten mitwirken
- Menschen, die mit Begeisterung Feste ausrichten und feiern
- eine Toleranzgemeinde im Städtedreieck Wels — Grieskirchen — Eferding, die ein Gemeindegebiet von 29 politischen Gemeinden umfasst.

Was wollen wir?

- geistliche Heimat sein für die Menschen vor Ort
- Oasen bieten im hektischen Getriebe der Zeit (z. B. Hauskreise)
- miteinander und mit Jesus unterwegs sein
- Mitarbeitern Platz für Entfaltung bieten.

Was erwarten wir?

- eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit Leitungs- und Kommunikationstalent
- Gewinnung und Begleitung von Mitarbeitern
- Aufbau einer auf Multiplikation ausgerichteten Hauskreisarbeit
- Gestaltung der Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen in der Dreieinigkeitskirche Wallern und zweiwöchentlich in der Friedenskirche der Tochtergemeinde Gallspach
- Konfirmandenarbeit in Zusammenarbeit mit der Jugendreferentin/dem Jugendreferenten und Mitarbeitern
- Religionsunterricht an Pflichtschulen und am BORG Grieskirchen im Ausmaß von acht Wochenstunden
- Haus- und Krankenbesuche mit einem noch aufzubauenden Team
- Bereitschaft, sich ständig weiterzubilden und begleiten zu lassen
- Dienstantritt mit 1. September 2004.

Was bieten wir?

- ein geräumiges Gemeindezentrum mit passenden Räumen für alle Anlässe
- zirka 150 m² große renovierte, im ersten Stock befindliche Dienstwohnung im Gemeindezentrum mit integriertem Büro und Garage sowie mit abgeschlossenem Garten und schöner Terrasse
- Unterstützung und Kollegialität sowie die Bereitschaft zur Zusammenarbeit.

Haben wir Sie neugierig gemacht?

So bitten wir Sie um Ihre Bewerbung bis spätestens 10. Mai 2004 an das Presbyterium, z. H. Kurator Reinhard Schmickl, Mauer 9, 4702 Wallern, Tel. (07249) 480 44.

Wir freuen uns auf Sie.

27. Zl. GD 284; 290/2004 vom 20. Jänner 2004

Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stainach-Irdning

Hiermit wird die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stainach-Irdning zur Besetzung per 1. September 2004 ausgeschrieben.

Die Gemeinde zählt knapp 600 Gemeindeglieder in den Orten Stainach, Wörschach, Aigen, Irdning, Donnersbach, Donnersbachwald und Pürgg-Trautenfels. Kirche und Gemeindezentrum befinden sich in Stainach. Die evaluierte Stelle umfasst eine 50-%-Teilpfarrstelle und eine 25-%-Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung, was ein Pflichtstundenausmaß von insgesamt neun Stunden bedeutet und in Absprache mit dem Schulamt und den Nachbarpfarrern eingeteilt wird. Der Unterricht an den Pflichtschulen wird durch Religionspädagoginnen abgedeckt.

Gottesdienste in Stainach sind derzeit dreimal monatlich und an den Feiertagen zu halten, in den Predigtstellen Aigen und Irdning einmal pro Monat. Dem Pfarrer/der Pfarrerin stehen dabei drei erfahrene Lektoren zur Seite. Wenn es die personelle Situation erlaubt, wäre eine Ausweitung der Gottesdienste auf andere Predigtstellen erwünscht. Außerdem werden alternative Gottesdienstformen (Jugend-, Familiengottesdienste usw.) durchaus begrüßt; Bereitschaft zur Mitgestaltung gibt es auch hierbei.

Die überschaubare Gemeinde wird durch engagierte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unterstützt durch Besuchsdienste, in der Jugendarbeit und in Seniorennachmittagen. Dementsprechend wichtig ist die Teamfähigkeit des Pfarrers/der Pfarrerin sowie die Bereitschaft, die Mitarbeiter zu fördern und zu schulen. Durch Kontaktfreudigkeit (z. B. Hausbesuche) erwarten wir die Förderung der Gemeinschaft wie auch den Aufbau eines familienfreundlichen Gemeindelebens. Da es viele gemischtkonfessionelle Familien gibt, ist eine entsprechende Betreuung in ökumenischer Gesinnung wichtig. Durch Förderung von Talenten erwarten wir eine Erneuerung der Gemeindestruktur und des Bewusstseins der missionarischen Verantwortung.

Auch die Fortsetzung der ausgezeichneten Zusammenarbeit mit den evangelischen Nachbargemeinden (gemeinsame Kirchenzeitung, regionale Veranstaltungen, Evangelisation, Konzerte...) wie der Ausbau der bestehenden guten ökumenischen Beziehungen werden erwartet. Weitere Aufgaben des Pfarrers/der Pfarrerin bestehen in der seelsorgerlichen Betreuung der Soldaten der nahen Garnison Aigen und bei Bedarf auch Besuche in den LKHs Rottenmann und Bad Aussee.

Zur Gemeinde gehört auch die Betreuung der Kirchengedenkstätte Ruine Neuhaus in Trautenfels.

Die Dienstwohnung mit Garage und großem Garten befindet sich im Gemeindezentrum Stainach in ruhiger und zentraler Lage. Die Wohnfläche beträgt zirka 95 m², kann bei Bedarf durch zwei zusätzliche Räume im Obergeschoss erweitert werden.

Bewerbungen richten Sie bitte bis 31. März 2004 an den Kurator der Pfarrgemeinde, Dipl.-Ing. Wolfgang Carlsson, Tel. (03682) 262 01, oder an den Administrator, Pfarrer Mag. Johannes Hanek, Liezen, Tel. (03612) 222 21.

28. Zl. GD 197; 629/2004 vom 2. Feber 2004

Ausschreibung (zweite) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Johanneskirche

Die weitere (nicht mit der Amtsführung verbundene) Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Johanneskirche wird zur Besetzung mit 1. September 2004 ausgeschrieben.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl.

Die Pfarrgemeinde zählt mit der Predigtstation Ferlach 4500 Gemeindeglieder. Gottesdienste finden jeden Sonntag sowie an Festtagen in der Johanneskirche Klagenfurt sowie zweimal im Monat im Bethaus Ferlach statt. Im Sommer auch in der katholischen Winterkirche in Maria Wörth (Urlauberseelsorge im Juli und August).

Die schwerpunktmäßigen Arbeitsgebiete dieser Pfarrstelle werden zwischen den Pfarrern und dem Presbyterium festgelegt, um den individuellen Begabungen der Bewerberin oder des Bewerbers möglichst zu entsprechen und die Teamarbeit zu fördern. Die Pfarrgemeinde bietet durch ihre Größe und Vielfalt Möglichkeiten, individuelle Schwerpunkte zu setzen.

Ein Schwerpunkt dieser Pfarrstelle kann die Arbeit der Evangelischen Hochschulgemeinde in Klagenfurt werden. Dafür wird das Pflichtstundenausmaß für den Religionsunterricht reduziert. Der Religionsunterricht an höheren Schulen wird im Ausmaß von vier Wochenstunden in Zusammenarbeit mit dem Schulamt der Superintendentur festgelegt.

Das Pfarrhaus befindet sich in zentraler Lage inmitten eines Gartens. Dem/der Bewerber/in werden im Pfarrhaus eine Dreieinhalbzimmer-Dienstwohnung von zirka 100 m² und Garage zur Verfügung gestellt. Bei Bedarf steht auch ein zusätzliches Arbeitszimmer außerhalb der Wohnung im Pfarrhaus zur Verfügung.

Für Fragen stehen Ihnen gerne Kuratorin Dr. Barbara Morandini, Rizzistraße 28, 9020 Klagenfurt, Tel. (0463) 59 04 13, sowie Senior Mag. Klaus Niederwimmer, Martin-Luther-Platz 1, 9020 Klagenfurt, Tel. (0463) 51 16 07-31, zur Verfügung.

Die Gemeinde wünscht sich eine gute Zusammenarbeit mit dem weiteren Pfarrer, dem Krankenhaus-Seelsorger, dem Schulpfarrer sowie den zahlreichen freiwilligen MitarbeiterInnen.

Bewerbungen sind bis 30. April 2004 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Johanneskirche, Martin-Luther-Platz 1, 9020 Klagenfurt, zu richten.

29. Zl. GD 178; 748/2004 vom 9. Feber 2004

Ausschreibung (erste) der 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hartberg

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Hartberg schreibt ihre 50%-Teilpfarrstelle zur Neubesetzung ab 1. September 2004 durch Wahl aus. Als Ergänzung kommen verschiedene Beschäftigungsmöglichkeiten in Frage, wie z. B. Religionsunterricht in benachbarten Gemeinden bzw. ab dem Schuljahr 2005/06 im Bezirk Hartberg selbst.

Wir suchen einen Hirten/eine Hirtin!

Warum wählen wir diese Anrede? Ganz einfach, weil genau das unsere größte Not und Lücke der Gemeinde ist.

Wir suchen nach einem/r Hirten/in der Gemeinde, welche/r die Gemeindeglieder sammelt. Sammelt nicht nur in den Gottesdiensten oder anderen Veranstaltungen, sondern sie auch zu Hause besucht. Wir verfügen über Mitarbeiter/innen für verschiedene Bereiche; was aber fehlt, ist eine zentrale Ansprechstelle und jemand, der zu den Gemeindegliedern geht.

Sind Sie darüber erstaunt?

Wir denken nicht, ist dies doch die ursprüngliche Arbeit eines/r Pfarrers/in. So suchen wir also nach einem/r Pionier/in, der/die bereit ist, sich aufzumachen, um Gottes Gemeinde zu bauen.

Wir sind

eine Pfarrgemeinde mit knapp 500 Evangelischen im Bezirk Hartberg, gelegen im oststeirischen Hügelland. Neben den Pflichtschulen gibt es vier zur Matura führende höhere Schulen (AHS, HAK, HLW und BAKiPäd.), drei mittlere Schulen (zwei Handelsschulen und eine Fachschule für wirtschaftliche Berufe) sowie eine Berufsschule.

Wir haben

- ein renoviertes, großes Pfarrhaus mit 150 m² Wohnfläche, bestehend aus fünf Zimmern, Küche und Nebenräumen, einem großen Garten und einer Garage;
- ein aktives Presbyterium und vier Lektoren, die aktiv am Gemeindeleben mitarbeiten.
- Gottesdienste finden jeden Sonntag um 9.30 Uhr in der Jesus-Christus-Kirche in Hartberg statt. Weiters wird einmal monatlich ein Gottesdienst in der Winterkapelle des Stiftes Vorau gefeiert.

Bewerbungen sind bis 30. April 2004 beim Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B., Martin-Luther-Platz 2, 8230 Hartberg, herzlichst willkommen!

Für Auskünfte steht gerne zur Verfügung: Kurator Dipl.-Ing. Fritz Fleckl, Tel. (03332) 642 02.

30. Zl. GD 167; 751/2004 vom 9. Feber 2004

Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz, rechtes Murufer

Die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz, rechtes Murufer, wird hiermit ausgeschrieben. Sie wird durch Wahl ab 1. September 2004 besetzt.

Die Pfarrgemeinde hat 2455 Gemeindeglieder.

Gottesdienste sind in der Kreuzkirche an den Sonn- und Feiertagen; monatlich in Feldkirchen (im Trauungssaal des neuen Gemeindeamtes) und in Kalsdorf (an hohen Festtagen), in Absprache mit dem zweiten Pfarrer zu halten.

Die Gemeinde erwartet vom Inhaber/in der Pfarrstelle die seelsorgerliche Begleitung der Gemeindeglieder, die Förderung in der Jugend-, Familien- und Seniorenarbeit sowie die Begleitung und Betreuung der ehrenamtlichen Mitarbeiter.

Unsere Gemeindegliederarbeit ist geprägt von dem Bemühen, Menschen aller Altersgruppen zum lebendigen Glauben zu führen und sie zur Mitarbeit zu gewinnen.

Das Haus unserer Gemeinde soll ein Raum sein, in dem Menschen ihre unterschiedlichen Begabungen und Fähigkeiten entfalten und einbringen können.

In der Pfarrgemeinde arbeiten derzeit neben der Pfarrerin/dem Pfarrer zwei Büroangestellte (je halbtags), eine Küsterin und eine Gemeindepädagogin (1/2 Stelle).

Mit der Pfarrstelle sind acht Wochenstunden Religionsunterricht an Gymnasien im Gemeindegebiet verbunden.

Für den/die künftige(n) Pfarrer/in steht eine Dienstwohnung im sehr schön gelegenen Pfarrhaus, das an den Volksgarten angrenzt, zur Verfügung. Sie umfasst fünf Zimmer, Küche und zwei Bäder. Das Pfarrhaus hat einen Garten.

Bewerbungen erbitten wir bis 31. März 2004 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz, rechtes Murufer, Mühlgasse 43, 8020 Graz.

Für nähere Auskünfte steht gerne zur Verfügung:

Kurator Dipl.-Ing. Gernot Latal, Tel. (0316) 77 32 29 bzw. Büro: (0316) 60 73-13325.

31. Zl. P 2053; 437/2004 vom 26. Jänner 2004

Bestellung von MMag. Andreas Fasching zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Liesing

MMag. Andreas Fasching wurde gemäß § 117 Abs. 2 KV zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Liesing gewählt und mit Wirkung vom 1. Jänner 2004 in diesem Amt bestätigt.

32. Zl. GD 197; 444/2004 vom 26. Jänner 2004

E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Johanneskirche

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Johanneskirche, Martin-Luther-Platz 1, 9020 Klagenfurt,

ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

E-Mail: johanneskirche-klgft@aon.at

33. Zl. GD 140; 280/2004 vom 19. Jänner 2004

E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Enns

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Enns, Scheuchens-
stuelstraße 4 a, 4470 Enns, ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

E-Mail: evangenns@tele2.at

34. Zl. GD 215; 283/2004 vom 19. Jänner 2004

E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Loipersbach

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Loipersbach, Herrengasse 44, 7022 Schattendorf, ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

E-Mail: evang.loipersbach@aon.at

35. Zl. GD 166; 738/2004 vom 9. Feber 2004

Faxnummer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz-Nord

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Graz-Nord, Grabenstraße 59, 8010 Graz, ist ab sofort unter nachstehender Faxnummer erreichbar:

Fax: (0316) 68 35 92-99

P. b. b. Erscheinungsort Wien

Kirchliche Mitteilungen

Der Herr über Leben und Tod hat Frau Martha Szépfalusi, Witwe nach Pfarrer Istvan Szépfalusi, geboren am 17. Mai 1935 in Budapest, Ungarn, im 69. Lebensjahr am Samstag, dem 24. Jänner 2004, in Wien-Währing zu sich in die Ewigkeit berufen.

(Zl. P 1015; 459/2004 vom 27. Jänner 2004.)

Seminar

„Das Recht unserer Kirche für Nichtjuristen“

Das erste Wochenend-Seminar über

Das Recht unserer Kirche für Nichtjuristen

wird am **Freitag, 7. und Samstag, 8. Mai 2004, in Linz** stattfinden, beginnend am Freitag um 16 Uhr bis Samstag 16 Uhr. Dabei werden die juristischen Oberkirchenräte MMag. Robert Kauer und Hon.-Prof. Dr. Raoul Kneucker in die wichtigsten Bestimmungen des Rechts unserer Kirche einführen und die Kirchenrätinnen Mag. Elisabeth Reinisch und Mag. Roswitha Keppel Fragen des Zivilrechts und des Haushaltsrechts behandeln.

Das Seminar ist gedacht und offen für alle interessierten Gemeindeglieder, Presbyterinnen, Presbyter, Pfarrerinnen

und Pfarrer*. Für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer wird ein Arbeitsbuch bereit sein, das auch Vorlagenmuster und einen Wegweiser zu den Fundstellen im Amtsblatt enthält. In Arbeitsgruppen sollen in bewährter Weise Fallbeispiele aus der Praxis behandelt werden.

Für Pfarrerinnen und Pfarrer in den ersten 5 Dienstjahren erfüllt der Besuch ein Definitivstellungserfordernis.

Um rechtzeitig geeignete Räume für das Seminar bereitstellen und Übernachtungsmöglichkeiten reservieren zu können, wird um

Anmeldung bis Mitte März

an das Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, gebeten. Die Teilnehmer erhalten dann rechtzeitig weitere Informationen. Die Kosten des Seminars und der Übernachtung werden von der Kirche getragen, Fahrtkosten können nach der entsprechenden Richtlinie erstattet werden.

Weitere Seminare sind geplant am 3. und 4. September in St. Pölten und Anfang 2005 in Graz.

(Zl. KON 05; 747/2004 vom 9. Feber 2004.)

Weihnachtsgrüße

Aus gegebenem Anlass wird gebeten, von direkt an andere kirchliche Stellen gerichteten Weihnachtsgrüßen abzusehen.

(Zl. A 07; 289/2004 vom 20. Jänner 2004.)

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2004

Ausgegeben am 31. März 2004

3. Stück

36. Ausschreibung (erste) der landeskirchlichen 50%-Pfarrstelle einer Hochschulpfarrerin/eines Hochschulpfarrers für Graz
37. Aufruf zur Baukollekte am Ostersonntag, 11. April 2004
38. Kollektenaufruf für das Konfirmationsfest 2004
39. Delegationen und Beauftragungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.
40. Seelenstandsbericht 2003
41. Kirchenbeitragseingänge korrigierte (endgültige) Zahlen Jänner bis Dezember 2003 mit Vergleichszahlen aus 2002 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
42. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Feber 2004 mit Vergleichszahlen aus 2003 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
43. Ausschreibung (erste) der 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Deutsch-Kaltenbrunn
44. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Voitsberg
45. Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Ottakring
46. Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Traun
47. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Floridsdorf
48. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stadtschlaining
49. Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Hietzing
50. Ausschreibung (erste) einer halben Pfarrstelle der Anstaltsseelsorge in Graz
51. Ausschreibung (erste) einer Pfarrstelle eines/r Krankenhauseelsorgers/in des Verbandes der Wiener Evangelischen Gemeinden A. B.
52. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bischofshofen und St. Johann im Pongau
53. Kirchenhandy-Nummer, E-Mail-Adresse und Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Johanneskirche
54. Delegationen und Beauftragungen der Evangelischen Kirche A. B.

Kirchliche Mitteilung

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

36. Zl. VER 26; 895/2004 vom 19. Feber 2004

Ausschreibung (erste) der landeskirchlichen 50%-Pfarrstelle einer Hochschulpfarrerin/eines Hochschulpfarrers für Graz

Die Stelle der Hochschulpfarrerin/des Hochschulpfarrers für Graz wird hiermit entsprechend der Ordnung der Evangelischen Hochschulgemeinde (OdeHG) § 3 Abs. 2 bis 5 laut Amtsblatt 11/2002, Zahl 200, zur Besetzung mit 1. September 2004 ausgeschrieben.

Sie kann nur mit einer/einem akademisch gebildeten Theologin/Theologen besetzt werden.

Von der/dem Bewerber/in werden

- ökumenische Offenheit,
- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen der EHG Graz,

- regelmäßiger Gottesdienst,
- seelsorgerliche Begleitung von Studierenden, auch jener aus dem Ausland,
- Kooperation mit und Motivation der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
- Mitarbeit in der EHG in Österreich, damit verbunden Pflege von Kontakten zu kirchlichen und öffentlichen Stellen im In- und Ausland, insbesondere auch zum Christlichen Weltstudentenbund (WSCF) und
- die Fähigkeit zur Führung eines Bürobetriebes erwartet.

Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre (bei Möglichkeit der zweimaligen Wiederwahl). Eine Dienstwohnung wird bei Bedarf angemietet, wobei 50% der Mietkosten getragen werden.

Die Hochschulpfarrerin/der Hochschulpfarrer wird durch ein eigenes Wahlgremium gewählt. Die Bestellung erfolgt durch den Oberkirchenrat A. u. H. B. In dienstrechtlicher Hinsicht untersteht er/sie der Superintendentur A. B. Steiermark und dem Leitungsteam der EHG in Österreich.

Bewerbungen sind bis 30. April 2004 an das Leitungsteam der Evangelischen Hochschulgemeinde für Österreich, Schwarzspanierstraße 13, 1090 Wien, zu richten. Nähere Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Leitungsteams Mag. Manfred Golda, Tel. 0699-88470613 und (01) 406 45 34-14.

37. Zl. KOL 05; 1286/2004 vom 17. März 2004

Aufruf zur Baukollekte am Ostersonntag, 11. April 2004

Seit 33 Jahren steht in Strasshof die Martin-Luther-Kirche. Sie ist die einzige evangelische Kirche im Bezirk Gänserndorf und dient den zirka 1300 verteilt im Marchfeld und angrenzendem Weinviertel lebenden Evangelischen als gottesdienstlicher Ort. Die ursprünglich geplanten Räumlichkeiten zur Begegnung und für Gemeindearbeit konnten aus Kostengründen damals nicht errichtet werden.

In den letzten Jahren hat sich das Gemeindeleben erfreulicherweise intensiviert. Der Sprengel „Strasshof-Marchfeld“ der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Donaustadt wurde eingerichtet, wobei auch angrenzende Gebiete von Nachbargemeinden hinzukamen. Eine Pfarrstelle zur Betreuung dieses Gebietes wurde ebenfalls neu errichtet und im Jahre 2002 besetzt. Alle Veranstaltungen wie Kinder- oder Jugendkreis, Konfirmandenunterricht und andere Zusammenkünfte können derzeit aber nur im Kirchenraum oder in der Sommerzeit in einem Zelt bzw. in einem Baucontainer stattfinden. Dadurch sind die Möglichkeiten für die Gemeindearbeit stark eingeschränkt.

Deshalb haben wir einen Neubau als „Jugend- und Begegnungszentrum“ geplant und werden Ende März 2004 mit den Arbeiten beginnen. Vorgesehen sind: ein Jugendkeller, ein Gemeindesaal mit einer Kochnische und ein Büroraum im Erdgeschoss sowie die dazugehörenden sanitären Anlagen. (Die im Dachgeschoss geplante Wohnung muss aus Kostengründen in einer zweiten Bauphase ausgeführt werden.)

Die Baukosten belaufen sich auf rund € 335.000,—. Trotz größter Anstrengungen ist die Aufbringung dieser Summe für unseren im Aufbau befindlichen Sprengel zu hoch. Dankenswerterweise haben wir schon Hilfe erfahren, bitten aber auch Sie heute uns zu unterstützen. Helfen Sie mit, dass der Traum vieler Menschen, sich in angemessenen Räumlichkeiten in Christi Auftrag zu treffen, Wirklichkeit werden kann!

Mit herzlichem Dank für Ihre Gabe grüßt

Das Presbyterium der
Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Donaustadt.

38. Zl. KOL 10; 1243/2004 vom 16. März 2004

Kollektenaufruf für das Konfirmationsfest 2004

Liebe Gemeinde,

Im Jahr 2004 feiert die Evangelische Jugend Österreich ihr 70-jähriges Bestehen. Im Jahr 1934 gegründet, ging diese vom Ehrenamt und von persönlichem Engagement ihrer MitarbeiterInnen geprägte Organisation ihren Weg durch so manche Wirren der Zeiten.

Stets darauf bedacht Ziel und Auftrag nicht aus den Augen zu verlieren und zu erfüllen:

Kinder und Jugendliche um das Evangelium von Jesus Christus zu sammeln und Bedingungen zu schaffen, die es Kindern und Jugendlichen ermöglichen, zu verantwortungsvollen, selbstbewussten Menschen heranzuwachsen.

Mit Ihrer Spende anlässlich des Konfirmationsfestes 2004 unterstützen Sie diese wichtige Aufgabe und ermöglichen somit, dass auch weiterhin wesentliche Arbeit für Kinder und Jugendliche geleistet werden kann. Gerade in einer so schnelllebigen Zeit wie der heutigen, die oft auch von Oberflächlichkeit geprägt ist, tut es gut, feste Wurzeln zu haben.

Dazu gehören gut ausgebildete MitarbeiterInnen. Daher bietet die Evangelische Jugend Österreich für ihre ehren-, neben- und auch hauptamtlichen MitarbeiterInnen immer wieder Schulungen, Fort- und Weiterbildungen an, um ihnen das entsprechende „Handwerkszeug“ für gute Kinder- und Jugendarbeit mitzugeben. Sie begleitet, fördert und unterstützt das Engagement ihrer MitarbeiterInnen in dieser verantwortungsvollen und oft genug auch schwierigen Aufgabe.

Dazu gehören auch Information, Diskussion, Gedanken- und Meinungsaustausch. Daher betreibt die Evangelische Jugend auch eine eigene Homepage www.ejoe.at die als modernes Informationsmedium diese Kriterien sehr gut erfüllt. Darüber hinaus wird die Zeitschrift „junge gemeinde“ herausgegeben, die als zusätzliches Informations- und Meinungsforum für die MitarbeiterInnen und alle an Kinder- und Jugendarbeit Interessierten dient.

Und dazu gehören geeignete Räume und Gebäude für Veranstaltungen und Freizeiten für Kinder und Jugendliche. Mit der Burg Finstergrün betreibt die Evangelische Jugend ein Jugendfreizeitheim, das zugleich Kristallisations- und Identifikationspunkt evangelischer Jugendarbeit ist und eine faszinierende Abenteuer- und Erlebniswelt bietet. Seit nunmehr fast 55 Jahren verbringen dort Kinder und Jugendliche ihre spannende und ereignisreiche Zeit in den Ferien. Die Evangelische Jugend Österreich sorgt für die schwierige Erhaltung und ständige Standardverbesserung von Burg Finstergrün und somit dafür, dass sich Jahr für Jahr mehr als 4000 Kinder und Jugendliche mehr als nur wohl fühlen können.

Die Evangelische Jugend dankt Ihnen im Namen aller MitarbeiterInnen und auch aller Kinder und Jugendlichen sehr herzlich für Ihre reichliche Unterstützung. Sie tragen dazu bei, dass die Wurzeln dieses nunmehr 70-jährigen Baumes genährt werden. Dann kann der Baum weiter wachsen und noch viele hundert Jahre alt werden und in seinem Schatten, den er spendet, werden sich Kinder und Jugendliche vor dem all zu grellen Licht des Alltages schützen können.

39. Zl. G 05; 1105/2004 vom 4. März 2004

Delegationen und Beauftragungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

Organisation/Einrichtung	Delegiert/Beauftragt
Albert-Schweitzer-Haus Betriebsgesellschaft	OKR DI Walter Pusch
Amt für Evangelische Kirchenmusik	Mag. Matthias Krampe Sen. Mag. Lydia Burchhardt
Prüfungsvorsitz	Bischof Mag. Herwig Sturm
Arbeitsgemeinschaft der Leiter von Pädagogischen Instituten und Katechetischen Ämtern (ALPIKA)	
BRU Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen	Dir. Dr. Helmar-E. Pollitt
Medienkommission	LSI Mag. Peter Karner Bischof Mag. Herwig Sturm
Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Bildungswerke (AEBW)	OKR Dr. Michael Bünker
Arbeitsgemeinschaft für Ökumenisches Liedgut (AÖL)	Mag. Matthias Krampe
Brot für Hungernde	OKR Dr. Michael Bünker
Bundeskanzleramt	
Presseförderungsbeirat	SI Mag. Paul Weiland stv.: LSI Mag. Peter Karner
Kunstbeirat	Mag. Matthias Krampe stv.: Senior Dr. Stefan Schumann
Volkgruppenbeirat	Pf. Mag. Otto Mesmer Dr. Balasz Nemeth
Schulbuchaktion	Pf. Mag. Marco Uschmann
Coordinating Group for Religious Education in Europe (CoGREE)	
European Forum for Teachers of Religious Education (EFTRE)	AL Mag. Sonja Danner
Europäische Arbeitsgemeinschaft für Weltreligionen in der Erziehung (EAWRE)	Dir. Dr. Helmar-E. Pollitt
Intereuropean Commission on Church and School (ICCS)	Dir. Dr. Helmar-E. Pollitt
Diakonie Österreich	
Diakonischer Einsatz	OKR Dr. Michael Bünker
Flüchtlingsdienst	OKR Dr. Michael Bünker
Kuratorium Gallneukirchen	OKR Dr. Michael Bünker
EU Europäische Union	OKR MMag. Robert Kauer
Evangelische Akademie Wien	OKR Dr. Michael Bünker
Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Entwicklungszusammenarbeit (EAEZ)	OKR Dr. Michael Bünker
Evangelischer Arbeitskreis für Weltmission (EAWM)	<i>siehe A. B. und H. B.</i>
mission 21 Basel	Mag. Gottfried Mernyi
Evangelische Frauenarbeit (EFA)	OKR Dr. Hannelore Reiner
Evangelische Jugend (ejö)	LKK Leopold Kunrath OKR Dr. Michael Bünker
Evangelische Kirche in Deutschland (EKD)	<i>siehe A. B. und H. B.</i>
AK für Konfessionskunde in Europa	Bischof Mag. Herwig Sturm SI Mag. Paul Weiland
ARGE Missionarische Dienste	Pf. Mag. Fritz Neubacher Pf. Dr. Klaus Heine
Urlauberseelsorge	OKR Dr. Michael Bünker
Catholica Konferenz	Bischof Mag. Herwig Sturm

Organisation/Einrichtung	Delegiert/Beauftragt
Evangelischer Missionsrat (EMR)	OKR Dr. Michael Bünker
Evangelischer Presseverband	OKR Dr. Hannelore Reiner
Evangelische Religionspädagogische Akademie (ERPA)	
Kuratorium	stv. OKR Dr. Raoul Kneucker OKR Dr. Michael Bünker
Prüfungsvorsitz	Bischof Mag. Herwig Sturm
Evangelisches Religionspädagogisches Institut (ERPI)	
Kuratorium	OKR Dr. Michael Bünker
Evangelisches Referat für Sekten- und Weltanschauungsfragen (ERSW)	
Wien	Pf. Mag. Sepp Lagger
Burgenland	Pf. Mag. Stephan Strohriegel
Oberösterreich	Pf. Mag. Wilhelm Todter
Niederösterreich	Pf. Mag. Siegfried Kolck-Thudt
Steiermark	Pf. Mag. Herwig Hohenberger Pf. Mag. Wolfgang Salzer
Kärnten	FI Prof. Pf. Johannes Spitzer
Salzburg-Tirol	Pf. Mag. Willi Thaler (Sprecher)
Vorarlberg	Pf. Mag. Jürgen Schäfer
Evangelisch-theologische Fakultät	
Gespräche OKR — Fakultät	Bischof Mag. Herwig Sturm
Diplomprüfungen	OKR Dr. Hannelore Reiner
Hörfunk- und Fernsehkommission	Bischof Mag. Herwig Sturm
Koordinierungsausschuss für christlich-jüdische Zusammenarbeit	<i>siehe A. B. und H. B.</i>
Gemeinschaft evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) — Leuenberger Kirchengemeinschaft	<i>siehe A. B. und H. B.</i>
Missionarischer Auftrag	Pf. Mag. Gabriele Lang-Czedik
Gestalt und Gestaltung	Bischof Mag. Herwig Sturm
Gesetz und Evangelium	FI Mag. Klaus Schacht
Regionalgruppe Südosteuropa	OKR Dr. Michael Bünker
Österreichischer Familienbund	Pf. Mag. Heike Wolf
UNESCO	FI Mag. Werner Frank

Zeitlich begrenzte Vorgänge A. u. H. B.

Organisationsentwicklung	Steuerungsgruppe OKR Dr. Michael Bünker
Ö-Konvent	OKR MMag. Robert Kauer OKR Stv. SC i.R. Dr. Raoul Kneucker
Reformationsempfang	OKR MMag. Robert Kauer/ Pf. Mag. Marco Uschmann

40. Zl. A 24; 1280/2004 vom 17. März 2004

Seelenstandsbericht 2003

Superintendentenz A. B. Burgenland

Pfarrgemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauerungen	Beerdigungen	Zuzüge	Wegzüge
Bad Tatzmannsdorf	403	3	—	—	—	6	—	3	10	5
Bernstein (TG Dreihütten, TG Redlschlag, TG Rettenbach, TG Stuben)	1.606	—	2	—	16	24	3	28	—	11
Deutsch Jahrdorf	330	2	—	—	1	7	—	5	6	—
Deutsch Kaltenbrunn	656	—	1	—	3	9	2	7	—	—
Eisenstadt/Neufeld an der Leitha .	1.318	24	2	17	13	16	1	12	35	28
Eltendorf (TG Heiligenkreuz i. L., TG Königsdorf, TG Neustift bei Güssing, TG Poppendorf, TG Zahling)	1.349	8	1	1	10	14	2	19	30	21
Gols (TG Tadtén, TG Neusiedl am See)	3.217	3	5	4	35	28	8	40	12	16
Großpetersdorf (TG Hannersdorf, TG Welgersdorf)	986	11	1	5	7	15	2	15	11	15
Holzschlag (TG Günseck)	494	1	—	2	5	8	2	9	—	1
Kobersdorf (TG Kalkgruben, TG Lindgraben, TG Oberpeters- dorf, TG Tschurndorf, TG Sieg- graben)	1.377	—	—	3	15	22	6	18	6	8
Kukmirn (TG Güssing, TG Lim- bach, TG Neusiedl bei Güssing, TG Stegersbach)	1.495	4	—	3	16	11	5	15	8	23
Loipersbach	1.121	3	2	4	6	10	2	14		
Lutzmannsburg	443	1	1	1	—	6	1	2	2	—
Markt Allhau (TG Buchschachen, TG Kitzladen, TG Loipersdorf, TG Wolfau)	2.050	5	—	2	27	31	5	24	14	10
Mörbisch am See	1.584	—	1	1	12	8	3	19	11	12
Neuhaus am Klausenbach (TG Minihof-Liebau)	1.303	2	—	2	9	17	4	15	3	13
Nickelsdorf	723	—	2	1	2	6	3	11	12	—
Oberschützen (TG Aschau, TG Jor- mannsdorf, TG Mariasdorf, TG Schmiedrait, TG Tauchen, TG Weinberg, TG Willersdorf) .	1.788	5	1	4	14	13	9	16	16	34
Oberwart (TG Kemetén)	1.550	1	1	10	9	14	—	12	44	50
Pinkafeld (TG Riedlingsdorf, TG Schönherrn, TG Schreibers- dorf, TG Wiesfleck)	2.749	26	—	5	30	27	7	29	31	32
Pöttelsdorf (TG Walbersdorf, TG Bad Sauerbrunn)	1.614	12	1	10	14	17	5	23	22	26
Rechnitz (TG Markt Neuhodis) . .	775	—	2	2	11	8	4	11	6	12
Rust	841	4	1	2	14	7	3	7	19	5
Siget in der Wart (TG Jabing) . . .	321	9	—	—	2	3	2	7	1	keine
Stadtschlaining (TG Bergwerk, TG Drumling, TG Goberling, TG Grodnau, TG Neustift bei Schlaining)	1.283	2	1	1	6	17	4	22	9	30
Stoob (TG Oberloisdorf)	916	1	—	5	5	13	3	13	11	8
Unterschützen	385	3	—	2	5	8	—	1	1	4
Weppersdorf	620	—	—	7	4	—	—	10	17	—
Zurndorf	1.075	2	—	—	6	13	3	6	8	3
	34.372	132	25	94	297	378	89	413	345	367

Superintendentenz A. B. Kärnten

Pfarrgemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauerungen	Beerdigungen	Zuzüge	Wegzüge
Agoritschach-Arnoldstein	831	2	3	4	8	15	8	7	24	48
Althofen	681	7	—	4	4	3	3	3	15	11
Arriach	1.123	—	—	—	10	16	1	11	3	4
Bad Bleiberg	729	—	—	1	4	9	2	6	24	34
Dornbach	1.146	2	4	3	10	11	2	10	11	20
Eisentratten	842	1	1	4	5	13	3	8	1	5
Feffernitz	2.212	3	7	7	17	33	1	31	31	36
Feld am See	1.795	—	7	7	27	25	6	16	30	36
Ferndorf	910	—	1	7	9	8	3	7	15	20
Fresach (TG Puch)	2.057	—	1	4	17	22	6	13	25	25
Gnesau (TG Sirnitz)	919	—	—	—	11	16	1	8	8	40
Hermagor (TG Watschig)	1.433	8	—	8	12	20	1	7	2	18
Klagenfurt-Johanneskirche	4.465	16	8	30	42	47	16	48	80	135
Klagenfurt-Ost	2.915	8	3	28	28	27	13	34	57	80
Pörtschach am Wörther See	942	7	—	24	7	12	2	7	18	45
Radenthein	1.593	—	—	7	8	18	2	13	13	30
St. Ruprecht bei Villach (TG Einöde-Treffen)	3.123	3	16	9	40	42	7	37	56	110
St. Veit an der Glan (TG Eggen am Kraigerberg)	1.770	7	4	16	18	19	6	15	16	35
Spittal an der Drau	3.316	22	11	15	24	36	4	35	45	66
Trebesing	879	—	—	3	13	6	2	2	8	12
Treßdorf (TG Rattendorf)	1.510	—	1	4	14	24	5	13	4	13
Tschöran	1.162	—	7	1	10	9	3	15	12	16
Unterhaus	1.786	2	1	—	15	16	2	14	14	7
Velden am Wörther See	1.285	4	5	5	10	10	3	16	70	55
Villach	5.222	23	12	50	60	68	13	54	258	276
Villach-Nord	1.767	—	8	15	17	18	9	18	—	105
Völkermarkt	745	7	8	2	4	15	3	14	12	9
Waiern	2.357	2	8	10	18	32	10	19	13	10
Weißbriach (TG Weißensee)	1.373	2	5	—	17	25	—	15	8	13
Wiedweg (TG Bad Kleinkirchheim)	957	1	1	1	11	9	3	11	15	14
Wolfsberg	720	4	2	3	4	—	4	8	3	6
Zlan	1.214	—	1	2	17	6	4	11	5	25
Lienz	1.118	—	4	4	10	12	2	11	119	—
55.242	131	129	278	521	642	150	537	1.015	1.359	

Superintendentenz A. B. Niederösterreich

Pfarrgemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauerungen	Beerdigungen	Zuzüge	Wegzüge
Amstetten	1.078	30	6	4	11	7	1	25	25	24
Baden	2.030	17	2	22	19	22	4	24	45	36
Bad Vöslau (TG Leobersdorf)	2.125	19	2	20	25	18	1	20	69	53
Berndorf	1.038	14	4	14	8	8	1	24	8	27
Gloggnitz	855	14	9	7	11	7	2	20	16	16
Gmünd	761	9	—	5	4	4	—	19	9	7
Horn	469	15	7	—	5	6	3	11	15	2
Klosterneuburg	1.679	103	4	9	33	15	6	18	41	63
Krems an der Donau	1.112	27	3	6	8	5	2	20	18	8
Melk-Scheibbs	864	41	—	4	9	13	4	17	21	11
Mitterbach	855	—	1	4	4	7	1	5	4	5
Mödling	5.004	7	19	59	71	34	14	52	282	241
Naßwald	227	4	—	4	1	—	—	5	1	1
Neunkirchen	998	29	5	3	6	11	4	14	22	27
Perchtoldsdorf	1.375	—	6	9	15	10	3	12	48	31
Purkersdorf	1.518	4	3	18	8	10	3	21	41	59
St. Aegyd am Neuwalde	1.259	11	7	5	16	9	5	24	6	32
St. Pölten	2.790	88	15	33	26	18	8	28	87	87
Ternitz	987	—	5	5	10	8	2	12	24	34
Traiskirchen	1.141	15	6	15	13	14	1	8	39	31
Tulln	1.320	51	3	16	15	12	3	15	26	46
Wiener Neustadt	4.801	94	19	53	51	42	10	57	62	82
34.286	592	126	315	369	280	78	451	909	923	

Superintendentz A. B. Oberösterreich

Pfarrgemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauerungen	Beerdigungen	Zuzüge	Wegzüge
Attersee (TG Mondsee)	1.090	2	1	—	16	7	5	7	12	10
Bad Goisern	3.505	2	3	12	48	45	15	46	32	42
Bad Hall	729	3	2	6	6	5	1	15	9	6
Bad Ischl	1.347	5	5	8	13	14	8	25	18	37
Braunau am Inn	1.467	23	—	8	11	22	2	11	8	41
Eferding	1.545	1	—	4	14	26	5	21	36	27
Enns	963	8	5	16	6	5	1	12	21	27
Gallneukirchen	1.194	6	9	3	15	16	4	9	28	15
Gmunden (TG Ebensee, TG Laa- kirchen)	3.041	12	3	12	28	15	15	42	39	41
Gosau	1.490	—	1	—	12	15	4	10	10	13
Hallstatt	605	1	2	1	10	4	2	11	8	15
Kirchdorf an der Krems (TG Windischgarsten)	1.099	12	7	12	13	14	3	15	6	31
Lenzing-Kammer	1.634	—	2	5	13	24	4	19	15	30
Linz-Dornach	893	1	—	10	6	8	3	4	18	29
Linz-Innere Stadt	2.837	4	8	51	26	24	5	34	170	173
Linz-Süd	1.568	—	1	16	3	6	2	22	31	43
Linz-Südwest	1.103	—	—	31	7	5	1	13	24	58
Linz-Urfahr	2.177	8	3	39	10	20	4	17	98	138
Marchtrenk	1.544	—	1	11	11	7	1	12	6	15
Mattighofen	946	6	3	5	5	8	2	13	16	18
Neukematen (TG Sierning)	1.346	6	3	11	16	22	4	10	43	17
Ried im Innkreis	563	4	—	2	3	—	—	5	8	12
Rutzenmoos	1.581	—	1	2	26	21	2	17	23	12
Schärding	426	4	1	1	3	—	—	6	3	1
Scharten	1.161	—	3	1	5	24	3	6	18	13
Schwanenstadt	1.008	—	—	7	10	7	2	20	29	3
Stadl-Paura (TG Vorchdorf)	1.200	7	1	1	7	18	—	17	17	10
Steyr	2.155	18	15	27	25	13	3	31	12	25
Thening	2.189	18	7	7	23	23	3	28	4	14
Timelkam	855	9	3	4	3	8	2	12	26	27
Traun (TG Haid)	3.033	3	3	34	33	43	5	46	67	50
Vöcklabruck	1.723	10	4	2	11	33	4	26	23	47
Wallern an der Trattnach (TG Grieskirchen-Gallspach)	1.747	10	2	18	14	7	1	18	113	25
Wels	4.405	7	6	46	52	61	8	63	23	36
54.169	190	105	413	504	570	124	663	1.014	1.101	

Superintendentz A. B. Salzburg und Tirol

Pfarrgemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauerungen	Beerdigungen	Zuzüge	Wegzüge
Bischofshofen-St. Johann	631	6	5	8	1	6	4	10	10	4
Gastein	649	—	—	6	6	8	5	6	7	10
Hallein	1.802	12	5	6	21	16	5	24	67	19
Saalfelden	806	11	2	2	13	—	3	8	6	18
Salzburg-Christuskirche	4.789	18	8	48	74	58	29	69	163	213
Salzburg, nördlicher Flachgau	2.843	14	3	42	14	20	5	27	199	139
Salzburg-Süd	2.657	24	3	31	19	15	1	40	77	131
Salzburg-West	2.575	13	1	21	18	34	1	40	83	100
Zell am See	1.250	22	6	3	16	9	6	11	24	16
Innsbruck-Christuskirche	3.226	49	6	65	26	16	4	48	74	75
Innsbruck-Ost	2.554	40	5	38	19	25	3	39	53	60
Jenbach	1.286	16	7	16	4	6	6	16	11	46
Kitzbühel	1.204	20	1	9	18	4	13	17	10	49
Kufstein	1.744	16	1	18	8	14	8	19	68	29
Oberinntal	792	36	1	1	12	—	7	9	129	17
Reutte	579	18	—	6	5	5	6	7	7	5
29.387	315	54	320	274	236	106	390	988	931	

Superintendentz A. B. Steiermark

Pfarrgemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauerungen	Beerdigungen	Zuzüge	Wegzüge
Admont (Liezen)	984	6	4	10	6	3	2	22	13	21
Bad Aussee	579	1	—	1	10	6	2	6	2	10
Bad Radkersburg	359	3	1	1	2	—	—	6	3	3
Bruck an der Mur	1.298	10	2	20	8	10	2	18	39	28
Eisenerz	351	—	—	6	—	—	—	—	—	—
Feldbach	477	12	2	5	2	5	3	8	2	3
Fürstenfeld (TG Rudersdorf)	1.299	43	4	7	14	11	4	25	21	10
Gaishorn (TG St. Johann a. Tauern)	936	7	1	6	11	9	1	12	14	14
Gleisdorf	413	19	1	2	5	3	—	5	6	5
Graz-Eggenberg	2.634	27	8	50	19	23	5	44	113	98
Graz, linkes Murufer (TG Liebenau)	5.961	43	8	107	48	49	14	75	181	279
Graz, linkes Murufer-Nord	2.552	9	5	22	20	21	5	41	79	85
Graz, rechtes Murufer	2.446	9	4	39	22	17	7	40	125	165
Gröbming	1.622	2	6	2	23	13	2	21	29	11
Hartberg	469	17	—	4	2	11	2	4	13	25
Judenburg (TG Fohnsdorf)	735	7	2	8	9	5	—	12	—	1
Kapfenberg	1.767	35	7	14	21	10	9	29	23	28
Kindberg	753	3	3	12	4	—	—	12	7	14
Knittelfeld	1.443	4	5	17	7	9	2	19	6	3
Leibnitz	895	15	2	14	6	9	4	11	16	9
Leoben	2.147	14	5	34	18	15	1	18	54	45
Mürzzuschlag	1.401	22	5	20	8	8	3	19	7	21
Murau-Lungau	430	9	3	2	2	2	3	10	3	5
Peggau	1.076	5	3	13	9	12	2	13	37	19
Ramsau am Dachstein	2.199	—	4	6	29	25	10	10	8	14
Rottenmann	858	1	2	—	6	8	2	7	13	16
Schladming (TG Aich, TG Radstadt-Altenmarkt)	4.160	10	6	26	39	50	13	30	25	28
Stainach-Irdning	571	4	1	6	5	4	1	5	10	5
Stainz	973	12	6	6	11	8	3	9	18	16
Trofaiach	1.376	1	—	8	9	10	1	7	20	25
Voitsberg	827	8	7	12	13	9	2	26	18	10
Wald am Schoberpass	512	—	1	—	3	—	—	4	10	18
Weiz	410	20	—	5	2	2	1	7	8	3
44.913	378	108	485	393	367	106	575	923	1.037	

Superintendentz A. B. Wien

Pfarrgemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauerungen	Beerdigungen	Zuzüge	Wegzüge
Wien-Innere Stadt	3.658	—	16	48	77	30	21	39		
Wien-Leopoldstadt	4.527		12	79	28	18	4	41	199	361
Wien-Landstraße	3.232		21	53	15	24	3	31		
Wien-Gumpendorf	4.648	—	6	78	36	26	19	52	3	482
Wien-Neubau-Fünfhaus	2.224	—	3	56	8	5	—	30		
Wien-Alsergrund	1.690	—	4	23	13	12	2	15		
Wien-Favoriten-Christuskirche	2.785	—	11	60	19	24	9	33	81	135
Wien-Favoriten-Gnadenkirche	1.529		4	27	7	10	2	18	97	128
Wien-Favoriten-Thomaskirche	1.389		2	32	10	10	2	18	23	44
Wien-Simmering	2.590	—	14	48	22	17	3	55		
Wien-Hetzendorf	1.725		3	35	15	15	4	23	76	72
Wien-Lainz	1.389		—	17	7	15	3	34	100	100
Wien-Hietzing	3.702	15	6	54	15	9	3	40		
Wien-Hütteldorf	1.526	—	3	19	14	7	2	13	—	—
Wien-Ottakring	2.605		7	42	18	14	2	27	88	113
Wien-Währing	3.806	—	11	64	41	24	9	43	76	141
Wien-Döbling	3.725	17	7	46	23	26	5	41	170	106
Wien-Floridsdorf	4.469		8	64	49	49	5	48	51	147
Wien-Leopoldau	1.949	4	6	17	8	4	4	11	61	77
Wien-Donaustadt	6.188	6	18	95	52	49	2	57	177	121
Wien-Liesing	4.198	2	22	60	48	65	10	39	90	122
Bruck an der Leitha	1.703	—	1	19	5	10	—	37	40	13
Korneuburg	1.280		5	7	9	18	2	9		

Pfarrgemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfir- manden	Trau- ungen	Beerdi- gungen	Zuzüge	Wegzüge
Mistelbach (TG Laa an der Thaya) .	670	215	5	7	16	6	1	15	26	20
Schwechat	1.731	1	9	40	13	9	3	13	60	33
Stockerau	1.014	—	2	22	16	7	1	14	21	45
	69.952	260	206	1.112	584	503	121	796	1.439	2.260

Kirche H. B.

Pfarrgemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfir- manden	Trau- ungen	Beerdi- gungen	Zuzüge	Wegzüge
Bludenz	790	84	1	6	5	8	1	8	8	1
Bregenz	2.164	216	4	34	9	6	4	22	263	75
Dornbirn	1.476	90	2	16	18	14	3	14	19	39
Feldkirch	1.327	110	1	21	16	9	2	4	17	25
Linz	102	560	2	4	6	11	2	6	—	1
Oberwart	1	1.463	5	1	9	20	4	14	2	3
Wien-Innere Stadt	—	3.061	9	39	36	18	9	32	134	83
Wien-Süd	—	1.543	2	34	14	12	5	21	80	100
Wien-West	—	1.110	—	21	5	9	—	26	81	70
	5.860	8.237	26	176	118	107	30	147	604	397

Zusammenstellung

Superintendenz	A. B.	H. B.	Insgesamt	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfir- manden	Trau- ungen	Beerdi- gungen	Zuzüge	Wegzüge
Burgenland	34.372	132	34.504	25	94	297	378	89	413	345	367
Kärnten	55.242	131	55.373	129	278	521	642	150	537	1.015	1.359
Niederösterreich	34.286	592	34.878	126	315	369	280	78	451	909	923
Oberösterreich	54.169	190	54.359	105	413	504	570	124	663	1.014	1.101
Salzburg und Tirol	29.387	315	29.702	54	320	274	236	106	390	988	931
Steiermark	44.913	378	45.291	108	485	393	367	106	575	923	1.037
Wien	69.952	260	70.212	206	1.112	584	503	121	796	1.439	2.260
Kirche A. B.	322.321	1.998	324.319	753	3.017	2.942	2.976	774	3.825	6.633	7.978
Kirche H. B.	5.860	8.237	14.097	26	176	118	107	30	147	604	397
Evangelische in Österreich	328.181	10.235	338.416	779	3.193	3.060	3.083	804	3.972	7.237	8.375

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

41. Zl. KB 06; 1093/2004 vom 3. März 2004

Kirchenbeitragseingänge korrigierte (endgültige) Zahlen Jänner bis Dezember 2003 mit Vergleichszahlen aus 2002 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

Superintendenz	2003 Euro	2002
Burgenland	2,206.229,98	2,152.814,34
Kärnten	2,499.570,36	2,373.522,04
Niederösterreich	1,905.066,38	1,935.852,67
Oberösterreich	3,333.565,32	3,252.808,12
Salzburg-Tirol	1,878.952,65	1,841.867,73
Steiermark	2,889.716,20	2,785.178,78
Wien	4,863.320,29	4,855.640,86
	19,576.421,18	19,197.684,54

Steigerung 2003 gegenüber 2002:
1,97% (19,197.684,54)

Steigerung 2003 gegenüber 2001:
1,26% (19,333.150,85)

42. Zl. KB 06; 1186/2004 vom 10. März 2004

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Feber 2004 mit Vergleichszahlen aus 2003 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

Superintendenz	2004 Euro	2003
Burgenland	40.274,87	46.667,75
Kärnten	64.657,30	60.316,29
Niederösterreich	74.686,21	66.576,92
Oberösterreich	78.741,34	83.984,79
Salzburg-Tirol	54.813,35	70.700,14
Steiermark	77.789,96	156.758,37
Wien	903.077,77	921.033,50
	1,294.040,80	1,406.037,76

Rückgang 2004 gegenüber 2003:
— 7,97% (1,406.037,76)

Rückgang 2004 gegenüber 2002:
— 13,26% (1,491.865,30)

43. Zl. GD 127; 892/2004 vom 28. Jänner 2004

Ausschreibung (erste) der 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Deutsch-Kaltenbrunn

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Deutsch-Kaltenbrunn im südlichen Burgenland wird hiermit als 50-%-Teilstelle zur Besetzung mit 1. September 2004 ausgeschrieben.

Die Gemeinde zählt zur Zeit 656 Seelen, die alle im Bereich der Marktgemeinde Deutsch-Kaltenbrunn wohnen. In der Kirche, die in den letzten Jahren (von 1996 bis 1998) einer umfassenden Außenrenovierung unterzogen wurde, sind regelmäßig Gottesdienste und Kindergottesdienste zu halten. Die Pfarrgemeinde erwartet neben der Kinder- und Jugendarbeit auch die Betreuung der Gemeindeglieder, besonders von alten und kranken Menschen, in Absprache mit den Nachbarpfarrämtern auch im Krankenhaus sowie bei Hausbesuchen. Religionsunterricht ist im Ausmaß von vier Wochenstunden zu halten. Die Weiterführung bzw. der Ausbau der ökumenischen Kontakte sowie die Zusammenarbeit mit den Pfarrern und Pfarrerninnen der Region wird erwartet.

Das Pfarrhaus befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Kirche inmitten eines großen Gartens. Der Wohnbereich erstreckt sich auf zwei Etagen (1. Stock und Mansardenausbau), das darunter liegende Erdgeschoss wird ausschließlich für Gemeindeaktivitäten genutzt (Büro, Gemeinderat, Küche...). Es stehen zwei Garagen zur Verfügung.

In dem 7 km entfernten Fürstenfeld, wohin günstige Verkehrsverbindungen bestehen, sind viele schulische Ausbildungsstätten vorhanden (BG und BRG, HAK und HASCH sowie andere Fachschulen). Die geographische Lage des Ortes — günstiger Anschluss an die A 2, wodurch Graz in 45 Minuten und Wien in 90 Minuten zu erreichen sind — ist in den letzten Jahren durch die Eröffnung mehrerer Thermenanlagen (Loipersdorf, Bad Waltersdorf, Bad Blumau und Stegersbach) in unmittelbarer Umgebung recht interessant geworden. Eine im Aufbau befindliche ökumenische Thermenseelsorge könnte mittelfristig ein mögliches Betätigungsfeld sein.

Eine weitere Tätigkeit neben der 50-%-Teilpfarrstelle, etwa zusätzlicher Religionsunterricht oder die verstärkte Kooperation mit einer Nachbargemeinde, ist nach Wunsch und Begabung der Bewerberin oder des Bewerbers mit dem Presbyterium, dem Superintendentialausschuss und dem Oberkirchenrat zu vereinbaren.

Bewerbungen sind bis 31. Mai 2004 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Deutsch-Kaltenbrunn zu richten. Der Kurator Mag. Robert Koch, Tel. (03382) 711 83, oder das Pfarramt, Tel. (03382) 712 44, sind zu weiteren Auskünften gerne bereit.

44. Zl. GD 309; 864/2004 vom 17. Feber 2004

Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Voitsberg

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Voitsberg wird hiermit ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl. Dienstantritt ist der 1. September 2004.

Wir sind:

- Eine Pfarrgemeinde mit zirka 850 Gemeindegliedern
- Die Pfarrgemeinde umfasst den politischen Bezirk Voitsberg und besteht seit 1924
- Der politische Bezirk Voitsberg ist Teil der reizvollen Weststeiermark, genannt „Steirische Toskana“ und Heimat des Schilchers
- Es bestehen gute Kontakte zu den Evangelischen Pfarrgemeinden in Graz und Stainz sowie ausgezeichnete ökumenische Kontakte
- Die Evangelischen der Gemeinde leben in den großen Städten des Bezirkes — Voitsberg, Köflach und Bärnbach — und in der Diaspora verstreut
- Wir sind eine aufgeschlossene Gemeinde mit einem engagiertem MitarbeiterInnenteam und verantwortungsvollen Gremien (Gemeindevertretung, Presbyterium)
- Der Sitz des Pfarramtes ist das evangelische Gemeindezentrum (Pfarrhaus und Kirche) in Voitsberg.

Wir erwarten:

- Geschwisterliche Zusammenarbeit der Pfarrerin/des Pfarrers mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern in der Pfarrgemeinde (Gemeindepädagogin, Religionslehrerin)
- Inhaltliche und seelsorgerliche Begleitung der MitarbeiterInnen
- Regelmäßige Besuche der Evangelischen in der Pfarrgemeinde
- Feier der Gottesdienste an den Sonn- und Feiertagen in Voitsberg, ein Mal im Monat eine Gottesdienstfeier in der Predigtstation Köflach-Pichling, im Bezirksalten- und Pflegeheim Voitsberg sowie im LKH Voitsberg
- Ökumenische Aufgeschlossenheit und Fortführung der guten öffentlichen Kontakte
- Den Ausbau der Familien- und Kinderarbeit mit der nachfolgenden Generation
- Erteilung des Religionsunterrichts an den höheren Schulen und den Pflichtschulen im Ausmaß von elf Wochenstunden.

Wir bieten:

- Eine Dienstwohnung im 1. Stock des Pfarrhauses im Ausmaß von 121 m², bestehend aus vier Zimmern, Küche, Bad/WC und Vorraum, zusätzlich Kellerabteil und Garage. Zudem ist das Evangelische Gemeindezentrum von einem großen Garten umgeben, der selbstverständlich zur Mitbenützung zur Verfügung steht.
- Ehrenamtliche MitarbeiterInnen auch im Kanzleidienst
- Eine hauptamtliche Gemeindepädagogin, zwei Lektoren, die bei der Gottesdienstgestaltung und Durchführung mitarbeiten
- Alle Schultypen sind im Bezirk Voitsberg erreichbar; die Landeshauptstadt Graz ist nur 30 km entfernt.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung bis zum 30. April 2004. Wir bitten diese an das Presbyterium der **Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Voitsberg, Bahnhofstraße 12, 8570 Voitsberg**, zu richten.

Nähere Auskünfte geben Ihnen gerne Kurator Norbert Mayer, 01337/2224 oder 0664-579 50 58, und Pfarrer Mag. Andreas Gerhold, Administrator der Pfarrgemeinde, (03463) 2167, 0699-18877620.

45. Zl. GD 350; 877/2004 vom 18. Feber 2004

Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Ottakring

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Wien-Ottakring sucht einsatzfreudige/n, kommunikative/n und teamorientierte/n Pfarrerin/Pfarrer!

In der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Ottakring (Thaliastraße 156, 1160 Wien) ist mit 1. September 2004 die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle neu zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl.

Der Wirkungsbereich unserer Pfarrgemeinde umfasst den 16. Wiener Gemeindebezirk mit zirka 2600 Gemeindegliedern. Zentrum der Gemeinde ist die Markuskirche mit Pfarrkanzlei, Pfarrwohnung und Gemeindesaal.

Neben den zahlreichen ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sind in unserer Gemeinde ein Gemeindepädagoge, eine Gemeindegemeindeführerin (derzeit Karenzvertretung), ein Organist und eine Küsterin angestellt, die ihre Aufgabengebiete selbstständig und verantwortungsbewusst betreuen.

Als neue/r Pfarrerin/Pfarrer nehmen Sie in der Pfarrstelle folgende Kernaufgaben wahr:

- Organisation und Feier der Gottesdienste sowie aller Amtshandlungen
- Betreuung und Unterricht der Konfirmanden
- Religionsunterricht im vorgeschriebenen Ausmaß
- Seelsorgerische Aktivitäten in der Pfarrkanzlei und vor Ort
- Verstärkung des Gemeinde- und Zusammengehörigkeitsgefühles
- Ökumenische Aufgeschlossenheit
- Öffentlichkeitsarbeit und Mitarbeit beim Gemeindebrief
- Gemeinsam mit dem Presbyterium: Mitarbeit und Durchführung des Gemeindeentwicklungskonzeptes
- Unterstützung der ehrenamtlichen MitarbeiterInnen im Aufbau und bei der Weiterführung diverser Kreise.

Wir erwarten uns von Ihnen: Proaktives Zugehen, professionelles Auftreten, Eigenengagement und Bereitschaft zur Integration in die Gemeinde.

Die Wohnung befindet sich im 1. Stock, teilweise hofseitige Lage und besteht aus vier Zimmern mit sämtlichen Nebenräumen.

Gemeindezentrum und Wohnung liegen sehr günstig in einem Stadterneuerungsgebiet: Mit der U 3 ist man in 10 Minuten in der Innenstadt und der Wienerwald befindet sich in unmittelbarer Nähe. Hinter der Kirche ist ein kleiner Garten. In der näheren Umgebung gibt es ein reiches, schulisches Angebot.

Wir freuen uns über Ihre aussagekräftige Bewerbung bis zum 30. April 2004, die Sie an das Presbyterium der Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Wien-Ottakring, z. H. Kuratorin Mag. Sigrid Wurm, Thaliastraße 156, 1160 Wien, richten.

Auskünfte erteilen gerne Administrator Pfarrer Manfred Golda, Tel. 406 45 34-14 und Kuratorin Sigrid Wurm, Tel. 0699-1 95 32 468 oder E-Mail: sigrid.wurm@chello.at

46. Zl. GD 296; 900/2004 vom 19. Feber 2004

Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Traun

Die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Pfarrgemeinde A. B. Traun wird wegen des Übertrittes des derzeitigen Pfarrers in den Ruhestand zur Besetzung per 1. September 2004 ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde Traun umfasst eine Muttergemeinde mit 2156 Gemeindegliedern und die Tochtergemeinde Haid mit einer eigenen besetzten Pfarrstelle und 880 Gemeindegliedern.

Zu den Aufgaben des amtsführenden Pfarrers/der amtsführenden Pfarrerin gehört die Abhaltung der regelmäßigen Gottesdienste, Amtshandlungen sowie seelsorgerliche Aufgaben in der Muttergemeinde Traun. Die Betreuung der Alters- und Genesungsheime erfolgt durch die Tochtergemeinde Haid, mit der ein guter Kontakt gepflegt werden soll.

Zu den Aufgaben des amtsführenden Pfarrers/der amtsführenden Pfarrerin gehört ebenfalls die Abhaltung von Religionsunterricht im Ausmaß von acht Stunden pro Woche.

Wir bieten eine Dienstwohnung im Ausmaß von 142 m² im 1. Stock des Pfarrhauses mit Kellerabteil und Garage sowie die Nutzung des dazugehörigen parkähnlichen Gartens. In diesem Garten befindet sich auch das Kirchengebäude, welches 1913 errichtet wurde.

Ein Teil des Pfarrgartens dient auch für Veranstaltungen der Kirchengemeinde sowie kirchennahen Vereinen.

Im Erdgeschoss des Pfarrhauses befinden sich die Pfarrkanzlei und Veranstaltungsräume.

Dem Pfarrer/der Pfarrerin stehen neben dem Presbyterium helfend zur Seite:

1 Kanzleikraft

3 Lektoren

Mitarbeiterinnen für Kindergottesdienst und Jugendkreis

Frauenkreis

Mitarbeiterteam für Familiengottesdienste

Lobpreisgruppe

Chor

Wir freuen uns auf eine/n engagierte/n teamfähige/n Pfarrer/in, die/der

— gemeinsam mit Mitarbeiter/innen am geistlichen Gemeindeaufbau weiterarbeitet,

— Initiativen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen fortführt und ausbaut,

— die bewährte Ökumene in der Stadt Traun und die Beziehungen zu den ansässigen kirchenverbundenen Vereinen weiter pflegt.

Die Stadt Traun mit zirka 25.000 Einwohnern liegt am südlichen Stadtrand von Linz.

Das Pfarrhaus befindet sich im Stadtzentrum im Nahbereich von Pflichtschulen und Höheren Schulen.

Die Infrastruktur (Arzt, Kindergärten, Schulen, Einkaufsmöglichkeiten, Naherholung u. a.) ist sehr gut ausgebaut. Alle diese Einrichtungen sind in einigen Gehminuten zu erreichen.

Ihre Bewerbungen richten Sie bitte bis 30. April 2004 an das

Evangelische Pfarramt A. B.
Dr.-Knechtl-Straße 31
4050 Traun

Auskunft und Anfragen:

Evangelisches Pfarramt A. B. Traun, Dr.-Knechtl-Straße 31, Tel. (07229) 725 81, Fax: (07229) 725 81-4,

E-Mail: grager@eunet.at

und

Mag. Johann Böhm

Tel. (07229) 648 72, Fax: (07229) 648 72-15,

E-Mail: boehm.bho@utanet.at

47. Zl. GD 354; 921/2004 vom 23. Feber 2004

Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Floridsdorf

Die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Floridsdorf wird hiermit zur Besetzung zum ehest möglichen Zeitpunkt ausgeschrieben.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl.

Die Bewerbungsfrist endet am 7. Mai 2004.

Der Dienstantritt hat sobald als möglich, jedoch bis spätestens 1. September 2004 zu erfolgen.

Das Motto unserer Pfarrgemeinde

„Eine Gemeinde gibt Raum“

bestimmt maßgeblich das Geschehen in der Pfarrgemeinde Floridsdorf.

Unter diesem Motto suchen wir auch unsere neue Pfarrerin/unseren neuen Pfarrer.

Wir möchten mit ihr/ihm voll Freude und Engagement in vielfältiger Weise evangelische Identität in Floridsdorf sichtbar machen.

Wir sind:

- Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Wien-Floridsdorf ist eine offene und sehr lebendige Gemeinde, sichtbar evangelisch.

Sie ist eine Gemeinde, in der vielfältige Gottesdienstangebote, Taizè-Gebet, Bibelarbeit, eine engagierte Konfirmanden- und offene Jugendarbeit und diakonisches Wahrnehmen und Tun genauso Platz haben wie ein theaterpädagogisches Projekt, das Kabarett „Die Floridsdorfer Kirchengraster“ und Feste feiern.

- Sie ist eine Großstadtgemeinde mit etwa 4500 Gemeindegliedern und über 100 engagierten ehrenamtlichen Mitarbeitern.

Sie umfasst große Teile des 21. Wiener Gemeindebezirkes, aber auch ländliches Gebiet: den Gerichtsbezirk Wolkersdorf sowie vom Gerichtsbezirk Wien-Umgebung Kapellerfeld.

Unsere Pfarrgemeinde ist gemeinsam mit der Pfarrgemeinde Wien-Donaustadt am Gemeindeverband Kaisermühlen und Kagran beteiligt.

- Wir sind eine Gemeinde mit einem amtsführenden Pfarrer, einem Pfarrer im Schuldienst, zwei Lektorinnen und einem Lektor, einer Gemeindepädagogin, einer engagierten Sekretärin und selbstständig arbeitenden und geschulten MitarbeiterInnen, denen das Eingebundensein im Team wichtig ist.

Wir erwarten:

- Wir erwarten von einer Pfarrerin/einem Pfarrer ein hohes Maß an Engagement, Fantasie und Freude. In erster Linie ist uns wichtig, dass sie/er die teamorientierte und kollegiale Zusammenarbeit mit Haupt- und Ehrenamtlichen sucht und fördert. Das Klima, der gute Umgang mit den KollegInnen sowie MitarbeiterInnen ist uns besonders wichtig.
- Ein Ziel des Arbeitens sollte die Gewinnung, Förderung und Begleitung von vielen ehrenamtlichen MitarbeiterInnen sein, denen eigenständiges Arbeiten zugetraut wird und die dazu auch ermuntert werden.
- Vielfältige Gottesdienste an den Sonn- und Feiertagen in der Weisselgasse und jeweils einmal monatlich in den Predigtstationen und in der Predigtstelle, in Abstimmung mit den PfarrerkollegInnen und LektorInnen.
- Die diakonische Dimension der Pfarrgemeinde, mit Besuchsdienst, Krankenhausseelsorge, Dienst an in Not geratenen Menschen, Flüchtlingsdienst usw., sollten wichtig genommen werden und gemeinsam mit den MitarbeiterInnen mit Fantasie weiterentwickelt und ausgebaut werden.
- Geistliche und seelsorgerliche Begleitung der Gemeindeglieder.

Die Aufgabenteilung wird durch die Gemeindeordnung geregelt und erfolgt im Einvernehmen mit den Beteiligten und dem Presbyterium.

Wir bieten:

- Ein Gemeindezentrum in der Weisselgasse: Kirche, Pfarrkanzlei, Kindergarten, Jugendkeller und wenige, kleine Gemeinderäume.
- Predigtstation Kapellerfeld: kleine Kirche
- Predigtstation Wolkersdorf: Gottesdienstmöglichkeit in der Hauptschule
- Predigtstelle Neu-Stammersdorf: röm.-katholisches Gemeindezentrum St. Cyrill und Method
- Die Dienstwohnung, im Ausmaß von 127 m², befindet sich in einem Genossenschaftsbau fünf Gehminuten vom Pfarramt entfernt. Sie besteht aus einem geräumigen Wohnzimmer und drei anderen Zimmern sowie Küche, Bad, WC, Abstellraum und einer Dachterrasse mit Grünfläche. Der Sachbezugswert dieser Dienstwohnung beträgt derzeit € 201,24.

Das Pflichtausmaß für die Erteilung des Religionsunterrichtes beträgt acht Wochenstunden.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung und ersuchen diese bis **7. Mai 2004** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Floridsdorf zu richten.

Das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Floridsdorf, Weisselgasse 1, A-1210 Wien, Tel. (01) 278 13 31, Fax DW 18

E-Mail: evang.floridsdorf@aon.at

Website: <http://stadt.heim.at/wien/140277>.

Nähere Auskünfte gibt Ihnen gerne Kurator Dipl.-Ing. Peter Fliegenschnee, Tel. (01) 272 11 88, E-Mail: peter.fliegenschnee@aon.at

und Pfarrer Mag. András Vető, Tel. (01) 270 07 84, E-Mail: veto@aon.at

48. Zl. GD 283; 925/2004 vom 23. Feber 2004

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stadtschlaining

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stadtschlaining wird hiermit zur Besetzung ab 1. September 2004 ausgeschrieben. Die Bewerbungsfrist endet mit 8. Mai 2004.

Die Pfarrgemeinde wurde durch die Wahl des jetzigen Pfarrers zum Superintendenten der evangelischen Diözese Burgenland vakant.

Die Pfarrgemeinde Stadtschlaining hat zirka 1322 Gemeindeglieder (zirka 50% der Bevölkerung). Diese leben in der Muttergemeinde und den fünf Tochtergemeinden. Die evangelische Kirche, Wohnung und Gemeindezentrum befinden sich an einem zentralen Platz von Stadtschlaining.

Pfarrwohnung und Pfarrkanzlei befinden sich in einem Gebäude. Die Pfarrwohnung hat zirka 120 m² und umfasst neben Küche, Bad, WC ein großes Wohn- und Esszimmer und drei Schlafzimmer. Das Pfarramt hat zwei Büroräume und ein Archiv. Neben der großen Kirche steht für die Arbeit ein großes Gemeindezentrum zur Verfügung (erbaut 1992), in dem sich ein Gemeindegemeinschaftsraum mit zirka 110 m² sowie einige Nebenräume befinden.

Stadtschlaining ist die älteste evangelische Pfarrgemeinde des Burgenlandes und liegt zirka 7 km von Oberwart, 5 km von Bad Tatzmannsdorf, 11 km von Oberschützen und zirka 30 km von Szombathely entfernt. Stadtschlaining ist Universitätsort (Europäische Friedensuniversität — EPU). Volks- und Hauptschule sind im Ort, alle gängigen weiterführenden Schulen sind im Umkreis von 20 km vorhanden und mit Schulbussen leicht erreichbar.

Besonders erwähnenswert ist eine ökumenische Erwachsenenbildungseinrichtung (Concentrum), die weit über die Grenzen des Burgenlandes hinaus bekannt ist.

Die Gemeinde erwartet vom Pfarrer/von der Pfarrerin die Feier bzw. die Organisation der Gottesdienste und Andachten in der Pfarrkirche und in den Tochtergemeinden, die Schulung und die Begleitung der Mitarbeiter in den verschiedenen Arbeitsbereichen, Organisation bzw. Mitarbeit in der Kinder-, Konfirmanden-, Jugend-, Frauen-, Bibel- und Seniorenarbeit. Religionsunterricht ist im vorgeschriebenen Ausmaß an einer der umliegenden AHS oder BHMS zu erteilen.

Die Gemeinde hat viele ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Weiters wird die Mitarbeit im Concentrum und die Verbindung zur EPU (Friedensuniversität) erwartet. Doch auch in dieser Arbeit steht ein großer Mitarbeiterstab zur Verfügung. Sehr gute Kontakte bestehen zur politischen Gemeinde und zur röm.-kath. Pfarrgemeinde.

Vom Pfarrer/von der Pfarrerin wird ökumenische Aufgeschlossenheit und die Bereitschaft zur regionalen Zusammenarbeit erwartet.

Bewerbungen sind an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stadtschlaining, Langegasse 54, 7461 Stadtschlaining, zu richten.

Weitere Auskünfte erteilen Kurator Hans Pratscher, 0699-18877120, Administrator Pfarrer Mag. Otto Mesmer, (03352) 333 35, oder Superintendent Mag. Manfred Koch, 0699-18877101.

49. Zl. GD 347; 1229/2004 vom 15. März 2004

Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Hietzing

Die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Hietzing wird hiermit ausgeschrieben.

Die Aufgaben sind in der Gemeindeordnung festgelegt.

Zu ihnen gehören im Besonderen: die Seelsorge mit Schwerpunkt in jenem Teil der Gemeinde, der im 14. Bezirk wohnt; Vertretung der Gemeinde nach außen, zusammen mit dem Kurator in allen Angelegenheiten, die nicht dem Presbyterium vorbehalten sind; die Verantwortung für die Diakonische Arbeit in der Gemeinde, die vorschriftsmäßige Führung der Kirchenbücher und die Ausstellung von Auszügen aus solchen, die Sorge um das Pfarrarchiv, die Herausgabe des Gemeindeblattes; von besonderer Wichtigkeit ist die Mitverantwortung für den gemeindeeigenen Kindergarten.

Der Gemeinde gehören außer der Cumberlandstraße 48 im 14. Bezirk die Liegenschaften Cumberlandstraße 50 und Hügeltasse 9 im 13. Bezirk sowie ein Anteil an der Liegenschaft Hadikgasse 18 im 14. Bezirk. Es wird erwartet, dass der geschäftsführende Pfarrer/die geschäftsführende Pfarrerin gemeinsam mit Presbyterium und Gemeindevertretung sich dieser Liegenschaften annimmt. Entsprechendes gilt auch in Hinblick auf die Angestellten der Gemeinde.

Gottesdienste, Verwaltung der Sakramente, Bibelstunden, Amtshandlungen, bekenntnismäßige Unterweisung der Konfirmanden und Übertretenden sowie Kinder- und Jugendgottesdienste obliegen dem geschäftsführenden Pfarrer/der geschäftsführenden Pfarrerin gemeinsam mit dem weiteren Pfarrer.

Religionsunterricht ist im Ausmaß von acht Wochenstunden zu erteilen.

Eine Dienstwohnung, gelegen oberhalb der Kirche, im Ausmaß von 204 m² (sechs Zimmer mit Nebenräumen) steht zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis spätestens **15. Mai 2004** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Hietzing, Cumberlandstraße 48, 1140 Wien, zu richten.

Möglicher Dienstantritt: **1. September 2004.**

Zu weiteren Auskünften steht Pfarrer Dr. Christoph Kirchbaumer, Cumberlandstraße 48, 1140 Wien, unter der Telefonnummer (01) 897 31 01 bzw. (01) 894 61 30, gerne zur Verfügung.

50. Zl. SUP 9; 1230/2004 vom 15. März 2004

Ausschreibung (erste) einer halben Pfarrstelle der Anstaltsseelsorge in Graz

Im Bereich der Grazer Anstaltsseelsorge gibt es eine systemisierte ganze und drei systemisierte halbe Pfarrstellen, von denen nun eine zur Ausschreibung gelangt. Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Teilpfarrstellen in Graz sind möglich.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl durch den Grazer Anstaltsseelsorgeausschuss.

Die Anstaltsseelsorge in Graz ist durch eine eigene Gemeindeordnung geregelt.

Im Speziellen erwarten sich die Verbandsgemeinden der Evangelischen Anstaltsseelsorge in Graz die seelsorgerliche Betreuung vorwiegend der Evangelischen (Patient/innen und Personal) im Landeskrankenhaus/Universitätsklinikum Graz in Absprache mit dem Amtsinhaber der zweiten 50-%-Teilstelle im Landeskrankenhaus/Universitätsklinikum.

Im Wechsel mit den anderen Grazer Anstaltsseelsorger/innen gehört auch die Übernahme von Gottesdiensten in Grazer Altersheimen (insbesondere in der Nibelungengasse) etwa einmal monatlich zum Aufgabenbereich. Weitere Mitarbeit in den Grazer Verbandsgemeinden wird erwartet.

Als fachliche Voraussetzung erwartet der Ausschuss der Grazer Anstaltsseelsorge von den Bewerber/innen eine abgeschlossene Ausbildung in CPT/KSA, bei Nichterfüllung dieser Voraussetzung aber die Bereitschaft, eine entsprechende Ausbildung innerhalb von 18 Monaten nach Dienstbeginn zu absolvieren. Bei der Auswahl der in Frage kommenden Ausbildungsstätten geben wir gerne Hilfestellung.

Die Superintendentur stellt eine angemietete Dienstwohnung in der Größe von 73 m² mit 2½ Zimmern, Küche, Bad, WC, Balkon zur Verfügung.

Der Dienstantritt ist mit 1. September 2004 festgesetzt, die Bewerbungsfrist endet am 30. April 2004.

Bewerbungen bitte an den Vorsitzenden der Evangelischen Anstaltsseelsorge in Graz:

Dr. Günther Bitzer-Gavornik, Schillerstraße 6, 8010 Graz, Tel. (0316) 38 68 73 (Büro),

E-Mail: institut_impuls@netway.at

Der Vorsitzende steht auch für nähere Auskünfte zur Verfügung, sowie

Pfarrer Norbert Engele, Grabenstraße 59, 8010 Graz, Tel. (0316) 67 27 48, E-Mail: norbert.engele@utanet.at

Auskünfte über andere Teilpfarrstellen in Graz erteilt:

Superintendent Mag. Hermann Miklas, Mozartgasse 9, 8010 Graz, Tel. (0316) 32 14 47, E-Mail: stmk@evang.at.

51. Zl. GD 337; 1285/2004 vom 18. März 2004

Ausschreibung (erste) einer Pfarrstelle eines/r Krankenhausseelsorgers/in des Verbandes der Wiener Evangelischen Gemeinden A. B.

Es ist eine Pfarrstelle eines/r Anstaltsseelsorgers/in des Verbandes der Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. zu besetzen. Diese volle Pfarrstelle umfasst die Betreuung folgender Krankenhäuser:

F.-Hanusch-Krankenhaus, O.-Wagner-Spital (ohne Psychiatrie) und das Geriatriezentrum Baumgarten.

Diese Pfarrstelle wird hiermit ausgeschrieben.

Eine Dienstwohnung kann zur Verfügung gestellt werden.

Die Bewerber und Bewerberinnen sollen ein besonderes Verständnis für Kranke und eine für die beabsichtigten Aufgaben einschlägige Ausbildung/Erfahrung mitbringen. Zur ständigen Mitarbeit in einer Wiener Pfarrgemeinde sollten die Bewerber und Bewerberinnen bereit sein.

Die Bestellung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. nach Wahl durch den Verbandsausschuss.

Schriftliche Bewerbungen sind bis zum 15. Mai 2004 an den Verband der Evangelischen Pfarrgemeinden A. B., Hamburgerstraße 3, 1050 Wien, zu richten.

Auskünfte erteilen das Mitglied des Vorstandsvorstandes,

Pfarrer Mag. Michael Wolf, Tel. (01) 604 23 90,

Anstaltsseelsorgerin Mag. Ulrike Frank-Schlamberger, Tel. (01) 404 00-1436, und

der Leiter der Verbandskanzlei Dr. Harry Fretska, Tel. (01) 586 02 50 Dw. 10.

52. Zl. GD 405; 1043/2004 vom 1. März 2004

E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bischofshofen und St. Johann im Pongau

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Bischofshofen und St. Johann im Pongau, Gasteiner Straße 12, 5500 Bischofshofen, ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

E-Mail: Evang_Bischofshofen@aon.at

53. Zl. GD 197; 1251/2004 vom 16. März 2004

Kirchenhandy-Nummer, E-Mail-Adresse und Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Johanneskirche

Die Kirchenhandy-Nummer, E-Mail-Adresse und Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Johanneskirche, Martin-Luther-Platz 1, 9020 Klagenfurt, lauten wie folgt:

Kirchenhandy: 0699-18877270

E-Mail: johanneskirche-klgft@aon.at

Homepage: <http://johanneskirche-klagenfurt.org>

54. Zl. G 05; 1104/2004 vom 4. März 2004

Delegationen und Beauftragungen der Evangelischen Kirche A. B.

Organisation/Einrichtung	Delegiert/Beauftragt
Amt und Gemeinde	Redaktionsteam Univ. Prof. Dr. Gottfried Adam
Evangelischer Arbeitskreis für Weltmission (EAWM)	OKR Dr. Michael Bünker
Evangelisches Hilfswerk	OKR MMag. Robert Kauer
Gemischte evangelisch-katholische Kommission	OKR Dr. Michael Bünker Pf. Mag. Christine Hubka Senior Dr. Herbert Rampler SI Mag. Hermann Miklas Pf. Mag. Ulla Reingruber-Mehl FI Mag. Ernst Tallian SI Mag. Paul Weiland SI i. R. Mag. Joachim Rathke
Hörfunk- und Fernsehkommission	Bischof Mag. Herwig Sturm
Konferenz Europäischer Kirchen (KEK)	
Zentralausschuss	OKR Dr. Hannelore Reiner
CSC Religionsfreiheit ARGE	RA Dr. Peter Krömer
ECEN European Christian Environmental Network	Univ.-Prof. Dr. Johann-Georg Haditsch
EAL Europäischer Arbeitskreis für Landfragen	Univ.-Prof. Dr. Johann-Georg Haditsch
Koordinierungsausschuss für christlich-jüdische Zusammenarbeit (Ansprechpartner/in in Diözesen)	
Niederösterreich	Mag. Barbara Rauchwarter
Oberösterreich	Pf. Mag. Günter Merz
Burgenland	Mag. Olivier Dantine
Steiermark	Pf. Mag. Christa Schrauf
Kärnten/Osttirol	Pf. Mag. Ralf Stoffers
Salzburg-Tirol	Pf. Mag. Susanne Lechner-Masser FI OStR Mag. Peter Ziermann
Wien	Pf. Mag. Roland Ritter-Werneck
Koordinierungsgruppe Supervision	Dr. Thomas Krobath OKR Dr. Hannelore Reiner
Lektoren/Lektorinnen	Pf. D. Ernst Hofhansl
Gemeinschaft evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) — Leuenberger Kirchengemeinschaft	OKR Dr. Michael Bünker
Lutherische Europäische Kommission für Kirche und Judentum (LEKKJ)	Pf. Mag. Roland Ritter-Werneck
Lutherischer Weltbund (LWB)	
Rat	Pf. Mag. Hedwig Partaj SI Mag. Paul Weiland (Adviser)
Kommunikationsausschuss der lutherischen Minderheitskirchen in Europa (KALME)	Pf. Dr. Christoph Weist
Lutherisches Nationalkomitee	SuperintendentInnenkonferenz
Martin-Luther-Bund	Bischof Mag. Herwig Sturm
Martin-Luther-Kolleg	Prüfungsvorsitz Bischof Mag. Herwig Sturm
Meditation und Spiritualität	Pf. Dr. Ingrid Vogel
Notfallseelsorge	Prof. W. Billeb, Pf. Dr. M. Geist, Pf. Dr. Karl Trauner, Bischof Mag. Herwig Sturm

Organisation/Einrichtung	Delegiert/Beauftragt
Ökumenischer Rat der Kirchen in Österreich (ÖRKÖ)	OKR Dr. Michael Bünker SI Mag. Hansjörg Lein Pf. Mag. Christine Hubka Mag. Barbara Rauchwarter Bischof Mag. Herwig Sturm SI Mag. Paul Weiland
Österreichische Bibelgesellschaft	OKR Dr. Michael Bünker Dir. Inge Schintlmeister Dkfm. Werner Strnadt Bischof Mag. Herwig Sturm Univ.-Prof. Dr. Siegfried Tagesen SI Mag. Paul Weiland
Österreichischen Bischofskonferenz	
Europakommission	OKR MMag. Robert Kauer stv. OKR Dr. Raoul Kneucker
Iustitia et Pax	OKR Dr. Michael Bünker
Pfadfinder in Österreich	Bundeskurat Mag. Wolfgang König
Predigerseminar	Kuratorium Bischof Mag. Herwig Sturm (Vorsitz) OKR Dr. Hannelore Reiner
Umweltbeauftragte der Evangelischen Kirche A. B.	Univ.-Prof. Dr. Johann-Georg Haditsch
Oberösterreich	Pf. Peter Unterrainer
Kärnten/Osttirol	Pf. Mag. Norman Tendis
Salzburg-Tirol	Pfr. Mag. Christian Fliegenschnee
Steiermark	Univ.-Prof. Dr. Johann-Georg Haditsch
Wien	Pf. Mag. Michael Meyer
Vereinigte Evangelisch-lutherische Kirche Deutschlands (VELKD)	
Bischofskonferenz	Bischof Mag. Herwig Sturm
Lutherische Liturgische Konferenz	SI i. R. Mag. Werner Horn
Liturgischer Ausschuss der VELKD	Pf. Mag. Lydia Burchhardt
Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau	Bischof Mag. Herwig Sturm

Kirchliche Mitteilung



**Kirchenkanzler i. R.
Dr. Karl Gustav PICKEL**

ist am 12. März 2004 kurz vor Vollendung seines 97. Lebensjahres in Graz verstorben.

Der Evangelische Oberkirchenrat teilt die Trauer mit den Angehörigen und gedenkt des Verstorbenen in Hochachtung und Dankbarkeit.

Karl Gustav Pickel wurde am 20. März 1907 in Graz geboren und ist seiner Heimatstadt ein Leben lang treu geblieben. Er hat dort Rechtswissenschaft studiert und wurde 1931 zum Dr. jur. promoviert. 1936 legte er die Rechtsanwaltsprüfung ab und wurde selbstständiger Anwalt, während des Krieges war er im Justizdienst tätig.

Von seiner Pfarrgemeinde Graz-linkes Murufer zum Gemeindevertreter und Presbyter gewählt, wurde er alsbald zum Vertrauensanwalt der Grazer Gemeinden und konnte für diese und deren Amtsträger manche wichtige Prozesse erfolgreich führen. Über Vorschlag der steirischen Superintendentur wurde Dr. Pickel am 26. September 1958 von der Synode A. B. zum Kirchenkanzler gewählt.

Als Rechts-, Finanz- und Baureferent der Evangelischen Kirchenleitung hatte er nicht nur die Tagesarbeit zu bewältigen, sondern war auch maßgeblich an wichtigen Grundsatzentscheidungen beteiligt: So an den Entwürfen und der Verwirklichung des für unsere Kirche so wesentlichen Protestantengesetzes 1961 und an der Einrichtung des Revisionsrates, zu dessen Präsidenten ihn die General-synode in der Zeit seines Ruhestandes von 1986 bis 1990 wählte.

Anlässlich seines Übertrittes in den dauernden Ruhestand am 31. März 1972 wurde Dr. Pickel vom Bundespräsidenten mit dem Berufstitel Hofrat ausgezeichnet.

Im Oktober 1991 musste er nach 53 Ehejahren Abschied nehmen von seiner Frau Anna geb. Lebewohl, die im 83. Lebensjahr verstarb. Ein Jahr später zog er ins Evangelische Alten- und Pflegeheim in Graz, Nibelungengasse, wo er noch manche seiner Aktivitäten fortsetzte und den Kontakt mit seiner Familie sowie einem großen Bekanntenkreis pflegen konnte.

Noch vor einem Jahr hat er Glückwünsche zu seinem Geburtstag mit folgenden Zeilen beantwortet:

„Gott ist mir beigestanden, dass ich noch täglich seine Nähe spüren darf und noch fähig bin, nach rückwärts und auch ein wenig mit seiner gnädigen Hilfe nach vorwärts blicken darf. Durch unsere Zeitungen bin ich laufend über meine Kirche unterrichtet.“

Gott gebe ihm seinen Frieden und vollende ihn in seiner Herrlichkeit.

(Zl. P 1075; 1306/2004 vom 22. März 2004.)

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen und dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien



A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2004

Ausgegeben am 30. April 2004

4. Stück

55. Zl. A 54; 1705/2004 vom 22. April 2004

BRIEF AN DIE KIRCHEN — EUROPA IM JAHR 2004

Liebe Schwestern und Brüder in Christus!

Die 12. KEK-Vollversammlung in Trondheim hat neue Möglichkeiten für die Zusammenarbeit der Kirchen in Europa eröffnet. Das Thema der Vollversammlung "Jesus Christus heilt und versöhnt – Unser Zeugnis in Europa" ist nach wie vor eine Inspiration für die Arbeit der Kirchen, die weit über die Tage der Vollversammlung hinausgeht und dem Engagement der Kirchen in ihrem Streben nach Einheit Kraft gibt.

2004 ist ein entscheidendes Jahr, ein Jahr, in dem wir vor einer Reihe von Herausforderungen stehen, die nicht nur unser persönliches Leben, sondern auch das Leben unserer Gemeinschaften und Kirchen im Lichte des Dreieinigen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes beeinflussen. 2004 ist von wesentlicher Bedeutung für den ganzen Kontinent und für die weitere Entwicklung in Europa. Es werden sich im Laufe des Jahres eine Reihe von Möglichkeiten bieten, welche die Zukunft Europas auf die Probe stellen.

- Mit 1. Mai 2004 wird die Europäische Union nach einem langen und zähen Verhandlungsprozess um zehn neue Mitgliedstaaten erweitert werden.
- Im Juni werden die Wahlen zum Europäischen Parlament stattfinden, fast sofort nach der Erweiterung der Union und damit eine erste Gelegenheit für die Bürger und Bürgerinnen in den neuen Mitgliedstaaten bieten, ihre Gefühle und Erwartungen in bezug auf die Union zu testen. Gleichzeitig werden die Wahlen auch den Bürgern in den alten Mitgliedstaaten eine Möglichkeit geben, ihre Meinung über die neue Union zum Ausdruck zu bringen.
- Im Jahr 2004 wird die Europäische Union nach einem Weg suchen, wie sie nach den gescheiterten Versuchen einer Einigung auf den Verfassungsvertrag der EU ihre Antriebskraft wieder gewinnen und mit neuer Intensität die Fragen nach ihrem Inhalt, ihrer Natur und ihren Zuständigkeiten neu angehen kann.

2004 wird das Jahr sein, in dem die alte politische Spaltung Europas durch den Eisernen Vorhang zu Ende geht. Zweifellos wird es auch ein Jahr sein, das wesentlich zur Gestaltung der Vision und des Schicksals Europas beiträgt. Für die Mitglieder der Kirchen in Europa wird es mehr als in anderen Jahren eine Aufgabe sein, sich auf die Frage zu konzentrieren, welche Rolle die Kirche inmitten dieser Herausforderungen spielen wird.

Jahrelang haben die Kirchen unermüdlich darauf hingearbeitet, die Beziehungen zwischen den Völkern und Kulturen in ganz Europa zu stärken. Im Rahmen der KEK haben sie immer wieder bekräftigt, dass Europa mehr ist als die Europäische Union und dass die europäische Einigung mehr ist als die Erweiterung der EU. Sie haben argumentiert, dass der Prozess der europäischen Integration nur dann Sinn macht, wenn er in angemessener Weise den ganzen Kontinent einbezieht. Die europäische Einigung darf auch nicht auf ihre politische und wirtschaftliche Dimension beschränkt sein. Es muss ein Prozess sein, der auf die Verbesserung des Lebens von Einzelnen und Gemeinschaften ausgerichtet ist. Es muss ein Prozess sein, der ein menschliches Gesicht trägt und auf gemeinsamen Werten und Grundsätzen beruht. Diese Botschaft muss allen Veranstaltungen und Beschlüssen in Europa zu Grunde liegen.

Die KEK ist in enger und wirksamer Zusammenarbeit mit ihren Mitgliedskirchen bereit, auf die Aufgaben zu reagieren, welche die neue europäische Landschaft uns zuträgt, um damit — zumindest ein Stück weit — Europa „eine Seele zu geben“.

55. Brief an die Kirchen — Europa im Jahr 2004
56. Kollektenaufruf für Sonntag Kantate, 9. Mai 2004 — Kirchenmusik
57. Kollektivvertrag 2004
58. Ordination ins Ehrenamt von Mag. Christine Todter
59. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis März 2004 mit Vergleichszahlen aus 2003 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
60. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Ischl
61. Ausschreibung (erste) der weiteren 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz
- Urfahr in Kombination mit einer halben Stelle mit voller Lehrverpflichtung
62. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Scharten
63. Bestellung von Mag. András Vető zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Floridsdorf
64. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Knittelfeld
65. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pöttelsdorf
66. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz-Eggenberg

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

56. Zl. KOL 26; 1652/2004 vom 19. April 2004

Kollektenaufruf für Sonntag Kantate, 9. Mai 2004 — Kirchenmusik

„So viele neue Ideen für improvisierte Choralvorspiele.“

(eine Teilnehmerin bei der letzten Werkwoche für Kirchenmusik)

„Mit frischem Schwung singen wir jetzt weiter!“

(Kirchenchormitglieder bei den „Tagen evangelischer Kirchenmusik“)

„Eine solche Vielfalt hätten wir nicht erwartet — es war eine bewegende Nacht.“

(Stimmen bei der „Nacht der Chöre“)

Fortbildung, Spiritualität, Gemeinschaft — alles Elemente innerhalb einer kirchenmusikalischen Arbeit, wie sie durch Ihre Gabe überhaupt erst möglich wird, und die — auch Dank Ihrer Unterstützung — im vergangenen Jahr in den „Tagen Evangelischer Kirchenmusik“ einen weithin beachteten Höhepunkt fand.

Dafür sagen wir herzlichen Dank!

Aber auch im laufenden Jahr sind wir wieder auf Ihre Hilfe angewiesen:

Wir benötigen Geld für die Weiterführung der bewährten Arbeit wie z. B. der Werkwoche für Kirchenmusik, die gegen geringe Gebühr intensive Aus- und Weiterbildung für Chorleiter und Organisten ermöglicht, und anderen — zunehmend auch dezentralen — Fortbildungsveranstaltungen.

Ein Bläserheft zum Österreichteil des EG ist erschienen, nun steht die Erarbeitung von weiterem Notenmaterial für die Organisten und Chorleiter an.

Der Verband für Kirchenmusik wird sich mit einem neuen, verjüngten Team noch stärker um den Kontakt zu allen kirchenmusikalisch Tätigen bemühen.

Die Förderung von Kirchenchören, die Veranstaltung von Singwochen, die Verbandszeitung „praxis der kirchenmusik“ für die notwendige Vernetzung der kirchenmusika-

lischen Arbeit und nicht zuletzt das Engagement für musikalische Kinder- und Jugendaktivitäten, all diese Aufgaben können auch weiterhin zu einem großen Teil erst durch Ihre Gabe wahrgenommen werden.

So erbitten Amt und Verband für Kirchenmusik auch am heutigen Sonntag sehr herzlich Ihre Unterstützung.

Matthias Krampe

57. Zl. LK 019; 1647/2004 vom 19. April 2004

Kollektivvertrag 2004

abgeschlossen zwischen dem Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B., dem Evangelischen Oberkirchenrat H. B. und dem Evangelischen Oberkirchenrat A. B. als Kirchenleitungen gemäß der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich und dem Bundesgesetz vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 182, über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche mit Ermächtigung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. einerseits

und dem Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer als der vom Bundeseinigungsamt am 17. Jänner 1996 unter Zl. 11/BEA/1996-1 gemäß § 4 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974 i. g. F. anerkannten Freiwilligen Berufsvereinigung andererseits.

I.

Der geltende Kollektivvertrag 2003, veröffentlicht ABl. Nr. 68/2002, wird wie folgt abgeändert und als

Kollektivvertrag 2004

bezeichnet.

1. In Teil I, Inhaltsordnung, wird in § 4 die Gehaltstabelle für vollbeschäftigte geistliche Amtsträgerinnen/Amtsträger im Dienst der **Evangelischen Kirche A. B.** in Österreich, deren Werken und Einrichtungen und jenen der Evangelischen Kirche A. u. H. B. wie folgt neu gefasst:

Stufen	€
1	1886,—
2	1886,—
3	1886,—
4	1899,—
5	1971,—
6	2094,—
7	2216,—
8	2339,—
9	2461,—
10	2584,—
11	2706,—
12	2828,—
13	2951,—
14	3066,—
15	3174,—
16	3275,—
17	3383,—
18	3534,—

Ausbildungsdienstverhältnis:	€
Lehrvikar/in 1. Jahr	1473,—
Lehrvikar/in 2. Jahr	1524,—
Pfarramtskandidat/in	1792,—

2. In Teil I, Gehaltsordnung, wird in § 5 die Gehaltstabelle für vollbeschäftigte geistliche Amtsträgerinnen/Amtsträger im Dienst der **Evangelischen Kirche H. B.** in Österreich, wie folgt neu gefasst:

Stufen	€
1	1857,—
2	1857,—
3	1857,—
4	1908,—
5	1980,—
6	2104,—
7	2227,—
8	2351,—
9	2475,—
10	2594,—
11	2722,—
12	2845,—
13	2969,—
14	3085,—
15	3194,—
16	3296,—
17	3405,—
18	3557,—

Ausbildungsdienstverhältnis:	€
Lehrvikar/in 1. Jahr	1473,—
Lehrvikar/in 2. Jahr	1524,—
Pfarramtskandidat/in	1792,—

3. Die Prozentsätze in § 12 **Funktionszulagen** werden wie folgt neu festgesetzt:

Senioren	7,16 Prozent
Superintendenten, hauptamtliche geistliche Oberkirchenräte	22,83 Prozent
der Landessuperintendent	37,00 Prozent
und der Bischof	45,67 Prozent

II.

9. Abfertigungsanspruch

In § 19 wird ein **Absatz 4 a** wie folgt neu eingefügt:

„(4 a) Wird das Dienstverhältnis über den Zeitpunkt hinaus fortgesetzt, ab dem Anspruch auf die Alterspension nach dem ASVG gegeben wäre, mindestens jedoch nach Vollendung des 65. Lebensjahres, erhöht sich der gesetzliche Abfertigungsanspruch pro Jahr um ein halbes Monatsgehalt. Wird das Dienstverhältnis für einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr fortgesetzt, erhöht sich der gesetzliche Abfertigungsanspruch aliquot.“

III.

In § 23 **Abs. 2** werden **Satz 2 und 3** wie folgt zusammengeführt:

„Die Bemessungsgrundlage ist ab dem Jahr 2002 mit einem Faktor von 1,01 zu vervielfachen.“

IV.

Inkrafttreten

Diese Änderungen treten mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

Wien, am 21. Jänner 2004

Evangelische Kirche A. B. in Österreich
Evangelischer Oberkirchenrat A. B.

Bischof	Landeskirchenkurator
Mag. Herwig Sturm	Leopold Kunrath
Vorsitzender	Vorsitzenderstellvertreter

Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich
Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H. B.

Bischof	Landessuperintendent
Mag. Herwig Sturm	HR Pfarrer Mag. Peter Karner
Vorsitzender	Vorsitzenderstellvertreter

Evangelische Kirche H. B. in Österreich
Evangelischer Oberkirchenrat H. B.

Hofrat	
Pfarrer Mag. Peter Karner	Dipl.-Ing. Klaus Heussler
Landessuperintendent	Wirtschaftlicher Oberkirchenrat

Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer
in Österreich

Pfarrer	
Dr. Stefan Schumann	Mag. Johannes Wittich
Obmann	Pfarrer H. B.

58. Zl. P 1592; 1329/2004 vom 23. März 2004

Ordination ins Ehrenamt von Mag. Christine Todter

Mag. Christine Todter wurde am 14. März 2004 in der Johanneskirche der Pfarrgemeinde Linz-Südwest durch Superintendent Mag. Hansjörg Eichmeyer unter Assistenz von Pfarrerin Mag. Gabriele Neubacher und Pfarrer Lic. theol. Andreas Meißner ins Ehrenamt ordiniert.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

59. Zl. KB 06; 1590/2004 vom 13. April 2004

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis März 2004 mit Vergleichszahlen aus 2003 samt Sup.-Anteilen und Einhebungsgebühren

	2004	2003
Superintendentenz	Euro	
Burgenland	74.065,03	100.513,86
Kärnten	209.120,99	183.758,01
Niederösterreich	186.812,51	157.381,79
Oberösterreich	167.317,94	142.041,82
Salzburg-Tirol	175.370,07	251.750,46
Steiermark	353.720,31	316.115,53
Wien	1.202.183,12	1.208.374,57
	2.368.589,97	2.359.936,04

Steigerung 2004 gegenüber 2003:
0,37% (2,359.936,04)

Rückgang 2004 gegenüber 2002:
— 1,36% (2,401.154,68)

60. Zl. GD 115; 1053/2004 vom 2. März 2004

Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Ischl

Die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Ischl wird mit Dienstantritt zum 1. September 2004 ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde umfasst die Stadtgemeinde Bad Ischl und die Marktgemeinden um den Wolfgangsee St. Gilgen, Strobl und St. Wolfgang mit insgesamt 1347 Gemeindegliedern.

Gottesdienste finden an Sonn- und Feiertagen in der Friedenskirche Bad Ischl statt sowie von Mitte Mai bis Mitte Oktober und an Festtagen in der Evangelischen Kirche in St. Wolfgang, in den Sommermonaten in St. Gilgen und monatlich im Seniorenheim Bad Ischl.

Die Aufteilung der Gottesdienste erfolgt nach Absprache mit dem amtsführenden Pfarrer. In St. Wolfgang stehen in den Sommermonaten Kurprediger zur Verfügung.

Religionsstunden sind an BMHS (HBLA, Tourismusschule) in Bad Ischl im Ausmaß von 14 Stunden wöchentlich zu erteilen.

Die Gemeinde erwartet sich einen Pfarrer/eine Pfarrerin, dem/der neben der Freude an der Arbeit mit jungen Menschen (Schule und Gemeinde) die Seelsorge und Betreuung älterer und alleinstehender Menschen besonders am Herzen liegt. Im Gemeindegebiet liegen zwei Krankenhäuser und fünf Altenheime sowie etliche Kur- und Erholungseinrichtungen, die unterstützt durch ein Seelsorgeteam betreut werden sollen.

Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit mit dem Amtskollegen, den Presbytern und ehrenamtlichen Mitarbeitern sowie ökumenische Gesinnung gelten als notwendige Voraussetzung einer zielführenden Arbeit.

Die Gemeinde stellt dem Pfarrer/der Pfarrerin im Pfarrhaus im 1. Stock eine Dienstwohnung im Ausmaß von 125 m² mit fünf Zimmern zur Verfügung. Eine Garage ist vorhanden. Im Parterre des Hauses befinden sich die Gemeinderäume, im 1. Stock ebenso die Wohnung des anderen Pfarrers und im Dachgeschoss eine weitere Mitarbeiterwohnung.

Bewerbungen sind bis spätestens 28. Mai 2004 an das Presbyterium der Pfarrgemeinde Bad Ischl, Bahnhofstraße 5, 4820 Bad Ischl, zu richten.

Auskünfte erteilen gerne Pfarrer Mag. Dankfried Kirsch, Tel. (06132) 23 22 54, und Kurator Günter Houdek, Tel. (06132) 259 08 oder 0664-4400054.

61. Zl. GD 388; 1301/2004 vom 22. März 2004

Ausschreibung (erste) der weiteren 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Urfahr in Kombination mit einer halben Stelle mit voller Lehrverpflichtung

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Linz-Urfahr schreibt hiermit eine Pfarrstelle, die sich aus einer 50%-Teilpfarrstelle kombiniert mit einer 50%-Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung zusammensetzt, zur Neubesetzung ab 1. September 2004 durch Wahl aus.

Wir sind eine Pfarrgemeinde mit zirka 2200 Gemeindegliedern. Zu unserem Gemeindegebiet gehören Teile des Linzer Stadtgebietes nördlich der Donau und das westliche Mühlviertel mit insgesamt 1150 km². Daraus ergibt sich in der Gemeindegliederung eine Vielschichtigkeit aus städtischem Ballungsraum und Diaspora im oberen Mühlviertel.

Wir suchen eine engagierte Pfarrerin/einen engagierten Pfarrer, die/der unser Gemeindegliedermotto „Lust auf lebendige Gemeinschaft miteinander und mit Gott“ nicht nur mittragen, sondern auch mit neuen Ideen und Impulsen bereichern kann.

Darum sind uns Ihre Gaben, Fähigkeiten und persönlichen Schwerpunktsetzungen bei der Umsetzung der Aufgaben (laut KV) und der Gestaltung unseres regen Gemeindelebens wichtig. In Abstimmung mit dem amtsführenden Pfarrer, dem Presbyterium und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern soll eine bestmögliche Aufteilung gefunden werden.

Wir feiern Gottesdienste an Sonn- und Festtagen in der Gustav-Adolf-Kirche in Urfahr und einmal monatlich in den Predigtstellen in Ottensheim und Rohrbach, bei denen auch unsere drei Lektoren gerne mitwirken. Aktionen mit den evangelischen und katholischen Nachbarn gehören ebenso dazu wie Gemeindefeste, Mitarbeiterausflüge und der „Mühlviertler Gemeindegottesdienst“.

Bei uns treffen Sie neben dem hauptamtlich Beschäftigten (Kanzleikraft mit 30 Std., Mitarbeiterin für Kinder und

Jugend mit 25 Std.) auf eine Vielzahl von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Diese engagieren sich in der Kinder- und Jugendarbeit, Mütterkreisen, Frauen- und Männergruppen, Bibelgesprächskreisen, Gebetstreffen und vielem mehr. Auch der GOSpecial sowie unsere Lobpreisabende, Familien- und Jugendgottesdienste als auch ökumenische Feiern werden von diesen gestaltet und mitgetragen.

Religionsunterricht ist im Ausmaß von 14 Stunden nach Absprache mit den Fachinspektoren, dem amtsführenden Pfarrer und den Religionslehrerinnen und Religionslehrern im Großraum Linz und im Mühlviertel zu halten.

Bei der Suche und Finanzierung einer entsprechenden Dienstwohnung sind wir selbstverständlich gerne behilflich.

Bewerbungen sind bis 1. Juni 2004 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Urfahr, Freistädter Straße 10, 4040 Linz, (evang.gem.urfahr@utanet.at) zu richten.

Nähere Auskünfte erteilen gerne:

Pfarrer Mag. Hans Peter Pall, Tel. (0732) 73 10 37-11 oder 12, Pall.Peter@gmx.at, und Kurator Helmut Jungmeier, Tel. (0732) 71 23 63.

62. Zl. GD 274; 1367/2004 vom 25. März 2004

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Scharten

Wer wir sind:

„Gottes Wort ist vollkommen, es erfrischt unsere Seele!“

Am 9. Juni 1782 — im ersten evangelischen Gottesdienst im Lande ob der Enns — hat der spätere Superintendent Johann Christian Thielisch über dieses Wort aus Psalm 19 gepredigt.

Nach 222 Jahren Gemeindeleben hat sich in Scharten vieles in den Ausdrucksformen des Lebens verändert, aber die Freude über die heilsame erquickende Kraft des Gotteswortes, die Lust Psalmen im Gottesdienst zu singen und neue Psalmen anzustimmen, die sind geblieben.

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Scharten zählt 1200 Gemeindeglieder in fünf politischen Gemeinden (Scharten, Buchkirchen, Holzhausen, Alkoven und Oftring).

Wo wir sind:

Das Pfarrhaus und die Kirche befinden sich in einer der schönsten Obstanbaugebieten Oberösterreichs im geografischen Dreieck Marchtrenk — Eferding — Wels.

Unser Anliegen:

Wir suchen eine Pfarrerin, einen Pfarrer, die/der bereit ist Gewordenes, gute Traditionen zu bewahren und gleichzeitig neue Wege zu gehen um Menschen den Glauben an Jesus Christus und seine Kirche lieb zu machen.

Die Pfarrerin/der Pfarrer hätte einen Gottesdienstort (Toleranzkirche Scharten) zu betreuen, Schulgottesdienste und ökumenische Gottesdienste zu halten.

Schulunterricht im Ausmaß von acht Stunden ist an den höheren Schulen in Wels zu halten.

Wir erwarten die evangeliumsgemäße Verkündigung des biblischen Wortes, Gottesdienstformen für die unterschiedlichen Gemeindeglieder, Begleitung und Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und seelsorgerliches Handeln je nach Begabung und persönlichen Schwerpunkten.

Was wir dazu beitragen:

An der Seite dieser Seelsorgerin, dieses Seelsorger würde eine gesprächs- und entwicklungsorientierte Gemeindevertretung stehen und ein im Glauben motiviertes und engagiertes Presbyterium.

Dazu eine Sekretärin für den Kirchenbeitrag und Verwaltungsaufgaben im Büro.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Bereichen: Krabbelstube, Kindergottesdienst, Jungschar, Jugend, Familie, Frauenrunde, Bibelrunde, Seniorenrunde, Kirchenchor, Abendgottesdienst . . .

Eine Gemeindepädagogin die Religionsstunden im Pflichtschulbereich hält (es befinden sich Volksschulen in Scharten, Holzhausen und Buchkirchen; eine Hauptschule in Buchkirchen) und die neben den ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen die Begleitung von Kindern und Jugendlichen der Pfarrgemeinde unterstützt.

Was wir darüber hinaus bieten:

Eine 138 m² große sehr geräumige Dienstwohnung, einen „fruchtbaren“ Pfarrgarten, einen Sport- und Kinderspielplatz, Garage, einen großen Schuppen.

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Scharten wird zur **Besetzung per 1. September 2004** ausgeschrieben. Wenn Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich an unser Presbyterium, Kurator Adolf Oberbauer, Tel. (07243) 571 46, oder ans Pfarramt, Tel. (07272) 5202; scharten@evang.at

Wir bitten um Ihre Bewerbung bis zum 2. Juni 2004.

63. Zl. P 1946; 1377/2004 vom 26. März 2004

Bestellung von Mag. András Vető zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Floridsdorf

Mag. András Vető wurde gemäß § 28 Abs. 4 a WahlO und § 18 OdgA zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Floridsdorf bestellt und mit Wirkung vom 1. April 2004 in diesem Amt bestätigt.

64. Zl. GD 198; 1379/2004 vom 26. März 2004

E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Knittelfeld

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Knittelfeld, Parkstraße 13, 8720 Knittelfeld, ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

E-Mail: evangelischinkf@yahoo.de

65. Zl. GD 250; 1575/2004 vom 13. April 2004

E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pöttelsdorf

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Pöttelsdorf, Hauptstraße 46, 7023 Pöttelsdorf, ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

E-Mail: office@pfarrgemeinde-poettelsdorf.at

66. Zl. GD 165; 1584/2004 vom 13. April 2004

E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz-Eggenberg

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz-Eggenberg, Burenstraße 9, 8020 Graz, ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

E-Mail: office.graz-eggenberg@evang.info

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen und dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2004

Ausgegeben am 28. Mai 2004

5. Stück

67. Verordnungen zur Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichs-Ordnung (VO KbFaO 2003) — Wiederverlautbarung
 68. Kirchenverfassung — Änderung § 27 Abs. 1 KV
 69. Diakoniepreis 2004 der Evangelischen Kirche A. u. H. B.
 70. Kollektenaufruf zum Sonntag der Weltmission 2004 — Sonntag Trinitatis, 6. Juni 2004
 71. Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich: Satzungsgenehmigung und Anerkennung als Evangelisch-Kirchlicher Verein
 72. Gustav-Adolf-Verein — Zweigverein Niederösterreich: Satzungsgenehmigung
 73. Änderung der Bezeichnung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz, linkes Murufer-Heilandskirche
 74. Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Mistelbach und Tochtergemeinde Laa an der Thaya: Umwandlung in A. u. H. B.
 75. Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Stockerau: Umwandlung in A. u. H. B.
 76. Anlage zur Auszeichnungs-Ordnung (AuszO 1998) gemäß § 1 Abs. 2 (ABl. Nr. 8/99)
 77. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis April 2004 mit Vergleichszahlen aus 2003 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
 78. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Timelkam
 79. Ausschreibung (dritte) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Simmering
 80. Ausschreibung (weitere) einer Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels, Oberösterreich
 81. Amtsprüfung vom 27. April 2004
 82. E-Mail-Adressen der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kufstein
 83. E-Mail-Adresse der Evangelischen Tochtergemeinde A. B. Sierning
 84. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Dornbach
- Kirchliche Mitteilung

Verordnungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

67. Zl. G 07; 1947/2004 vom 6. Mai 2004

Verordnungen zur Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichs-Ordnung (VO KbFaO 2003) — Wiederverlautbarung

Gemäß § 205 Abs. 2 Z. 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich hat der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. im Interesse der Rechtsübersichtlichkeit die Zusammenfassung und Wiederverlautbarung der folgenden Rechtsvorschriften beschlossen:

Verordnungen zur Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichs-Ordnung (VO KbFaO 2003)

§ 1: Zu § 12 KbFaO wird verordnet:

Von den in § 3 Einkommensteuergesetz von der Einkommensteuer befreiten Einkommen sind die nachstehenden Einkommen in die Kirchenbeitragsbemessungsgrundlage einzubeziehen: Einkünfte nach § 3 Abs. 1 Z. 1, 2, 3 a, 4 a, c, d, e, 5 a, b, c, d, 9, 10, 11, 22 b sowie Entlohnung nach § 6 des Heeresgebührengesetzes (Zeitsoldat) und § 24 Einkommensteuergesetz.

§ 2: Zu § 14 KbFaO wird verordnet:

(1) Der Kirchenbeitrag beträgt 1,5% der nach den Bestimmungen der §§ 11, 12 Abs. 1 und 3 KbFaO ermittelten Beitragsgrundlage; der so errechnete Betrag ist um € 44,— (ATS 605,45) zu vermindern. Im Falle des § 13 Abs. 4 KbFaO reduziert sich der Minderungsbetrag auf die Hälfte.

(2) Hat ein Beitragspflichtiger bundesabgabenrechtlich Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag, vermindert sich die Beitragsgrundlage um jährlich € 960,— (ATS 13.209,90).

(3) Für jedes Kind, für das dem Beitragspflichtigen Familienbeihilfe im Sinn des Bundesrechtes zusteht, vermindert sich die Beitragsgrundlage um € 1380,— (ATS 18.989,21).

(4) Wird der Kirchenbeitrag vom Vermögen berechnet oder mitberechnet (§ 13 Abs. 1 KbFaO), beträgt die aus dem Vermögen resultierende Kirchenbeitragskomponente sechs vom Tausend des in- und ausländischen Vermögens des Beitragspflichtigen.

(5) Die Festlegung der Höhe des Kirchenbeitrages gemäß § 14 Abs. 1 2. Satz KbFaO wird von dieser Verordnung nicht betroffen.

§ 3: Zu § 28 KbFaO wird verordnet:

(1) Der Prozentsatz der Einhebegebühr für die Gemeinde gemäß § 28 Abs. 1 beträgt im Beitragsjahr 2002 24% ihres Gesamtkirchenbeitragsaufkommens, sofern ihr durchschnittlicher Kirchenbeitrag je Beitragszahler in diesem Jahr unter dem Wert von € 78,— (ATS 1073,30) liegt. Wird dieser Wert erreicht oder überschritten, beträgt der Prozentsatz der Einhebegebühr im Beitragsjahr 29%.

(2) Als Richtwert für den abschließenden Abzug von 15% der Einhebegebühr gemäß § 28 Abs. 7 wird der Wert mit € 69,— (ATS 949,46) festgesetzt.

§ 4: Inkrafttreten

Die Verordnung gemäß § 1 ist am 1. Jänner 1999 in Kraft getreten.

Die Verordnung gemäß § 2 ist mit Wirkung vom 1. Jänner 1992 in Kraft.

Die Verordnung gemäß § 3 ist mit 1. Jänner 2001 in Kraft getreten.

68. Zl. G 09; 1945/2004 vom 6. Mai 2004

Kirchenverfassung — Änderung § 27 Abs. 1 KV

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. mit

Verfügung mit einstweiliger Geltung

§ 27 Abs. 1 KV wie folgt geändert:

Das Wort „gültige“ wird ersatzlos gestrichen.

Diese Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

69. Zl. IM 09; 1917/2004 vom 5. Mai 2004

Diakoniepreis 2004 der Evangelischen Kirche A. u. H. B.

Die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich lädt ihre Pfarrgemeinden und die Einrichtungen und Initiativen der Diakonie Österreich ein, Projekte für den Diakoniepreis einzureichen.

Verschärfte gesellschaftliche Konflikte gehen einher mit immer knapperen Budgets der öffentlichen Hand. Das erfordert wirksame Konzepte und veränderte Arbeitsweisen. Besondere Bedeutung hat dabei der Blick über den Tellerrand und die Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Partnern.

Die Vergabe des Diakoniepreises soll:

Einsicht in das diakonische Engagement unserer Kirchen vermitteln.

Die Kreativität und den Mut stärken, soziale Probleme mit innovativen Konzepten zu bearbeiten.

Die Aussage der Generalsynode: „Kirche ist wesentlich diakonisch“ noch tiefer im Leben der Kirche verankern.

1. Die Evangelische Kirche A. u. H. B. fördert durch die Auslobung eines Diakoniepreises die diakonische Arbeit von Kirche und Diakonie.
2. Der Diakoniepreis 2004 wird in der Höhe von € 10.000,— vergeben. Die öffentliche Verleihung erfolgt durch den Präsidenten der Generalsynode beim Reformationsempfang.
3. Für die Zuerkennung dieses Preises sind ausschlaggebend:
 - a) das im Projekt sichtbare Innovationspotenzial,
 - b) die Einbettung des Projektes in die Sozialstrukturen vor Ort,
 - c) die Zusammenarbeit zwischen Haupt- und Ehrenamtlichen,
 - d) die Nachhaltigkeit in der Durchführung,
 - e) die Beziehung zu den kirchlichen Strukturen vor Ort.

4. Teilnahmeberechtigt sind Pfarrgemeinden, Werke, Vereine und Initiativen im Rahmen der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich und der Diakonie Österreich.

5. Der Antrag soll zehn Seiten samt Beilagen nicht überschreiten. Er muss eine klare Darstellung der bisherigen Realisierung sowie der zukünftigen Finanzierung enthalten.

6. Die Unterlagen müssen in fünffacher Ausfertigung bis 10. September 2004 beim Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, eingereicht sein.

7. Die Jury, die den Preis vergibt, besteht aus dem/der Vorsitzenden des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B., dem/der Vorsitzenden des Diakonischen Ausschusses der Generalsynode, einem Vertreter/einer Vertreterin der Diakonie Österreich sowie einem vom Diakonischen Ausschuss der Generalsynode zu berufenden Vertreter/einer Vertreterin aus dem Bereich des Gesundheits- bzw. des Sozialwesens und der Publizistik.

8. Die Entscheidungen der Jury müssen nicht begründet werden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

9. Die finanzielle Abwicklung wird vom Wirtschaftsprüfer der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich geprüft.

70. Zl. KOL 03; 2080/2004 vom 17. Mai 2004

Kollektenaufruf zum Sonntag der Weltmission 2004 — Sonntag Trinitatis, 6. Juni 2004

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Freundinnen und Freunde der Weltmission!

Mit diesem Brief möchten wir Sie auf den Kollektenauf-ruf für den Sonntag Trinitatis aufmerksam machen.

Wir möchten Sie ganz herzlich bitten, gemeinsam mit anderen Gemeinden diesen Tag als Sonntag der Weltmis-

sion zu feiern. Anregungen dafür haben Sie in der bereits verschickten Arbeitshilfe der Evangelischen Entwicklungszusammenarbeit erhalten.

Mit herzlichem Dank für Ihre Unterstützung und mit freundlichen Grüßen

Pfarrer Manfred Golda
EAWM-Obmann

Gottfried Mernyi
EAWM-Büroteam

71. Zl. VER 01; 1786/2004 vom 28. April 2004

Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich: Satzungsgenehmigung und Anerkennung als Evangelisch-Kirchlicher Verein

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat in seiner Sitzung vom 20. April 2004 die geänderten Satzungen der Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich genehmigt und diese gleichzeitig als Evangelisch-Kirchlichen Verein gemäß § 220 KV anerkannt.

72. Zl. GA 05; 1787/2004 vom 28. April 2004

Gustav-Adolf-Verein — Zweigverein Niederösterreich: Satzungsgenehmigung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat in seiner Sitzung vom 20. April 2004 die geänderten Satzungen des Gustav-Adolf-Vereins — Zweigverein Niederösterreich genehmigt.

73. Zl. GD 164; 1791/2004 vom 28. April 2004

Änderung der Bezeichnung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz, linkes Murufer-Heilandskirche

Mit Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. vom 26. April 2004 wurde die Bezeichnung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz, linkes Murufer-Heilandskirche geändert in: „**Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz-Heilandskirche**“.

74. Zl. GD 225 (GD 206); 1792/2004 vom 28. April 2004

Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Mistelbach und Tochtergemeinde Laa an der Thaya: Umwandlung in A. u. H. B.

Mit Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. vom 19. April 2004 wurden die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Mistelbach und deren Tochtergemeinde A. B. Laa an der Thaya umgewandelt in eine Pfarrgemeinde A. u. H. B. mit der Bezeichnung **Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Mistelbach und Evangelische Tochtergemeinde A. u. H. B. Laa an der Thaya**.

75. Zl. GD 287; 1793/2004 vom 28. April 2004

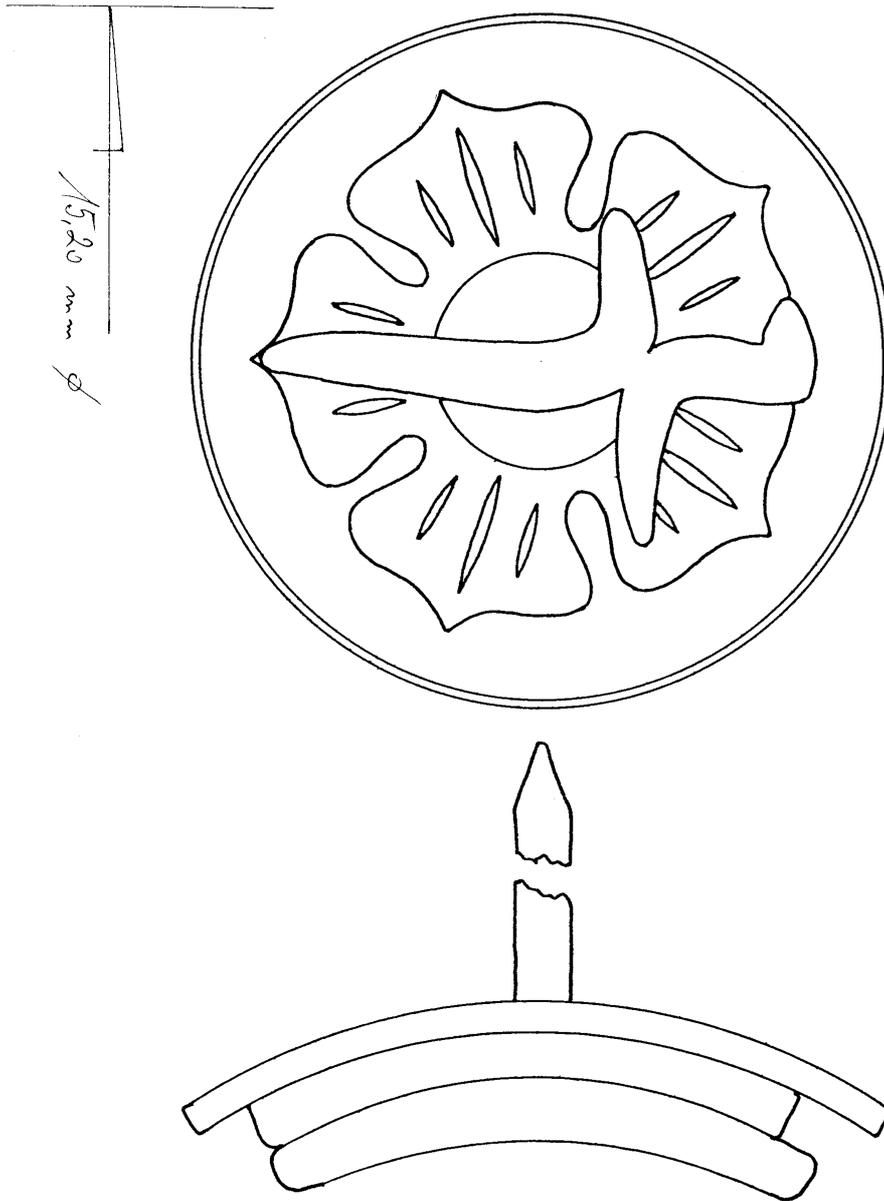
Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Stockerau: Umwandlung in A. u. H. B.

Mit Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. vom 15. April 2004 wurde die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Stockerau umgewandelt in eine Pfarrgemeinde A. u. H. B. mit der Bezeichnung **Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Stockerau**.

Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

76. Zl. Präs 03; 1944/2004 vom 6. Mai 2004

Anlage zur Auszeichnungs-Ordnung (AuszO 1998) gemäß § 1 Abs. 2 (ABl. Nr. 8/99)



KREUZ - EMPIILLIEREN
2 TRÄGER
SIRNILEN - EMPIILLIEREN

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

77. Zl. KB 06; 2061/2004 vom 13. Mai 2004

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis April 2004 mit Vergleichszahlen aus 2003 samt Sup.-Anteilen und Einhebungsgebühren

	2004	2003
	Euro	
Superintendentenz		
Burgenland	225.710,14	183.374,50
Kärnten	405.486,87	401.279,93
Niederösterreich . . .	551.682,59	421.741,70
Oberösterreich	613.950,92	567.557,13
Salzburg-Tirol	547.493,10	629.694,46
Steiermark	772.971,40	652.514,33
Wien	1.406.455,26	1.427.827,01
	4,523.750,28	4,283.989,06

Steigerung 2004 gegenüber 2003:
5,60% (4,283.989,06)

Steigerung 2004 gegenüber 2002:
4,85% (4,314.570,43)

78. Zl. GD 402; 1578/2004 vom 13. April 2004

Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Timelkam

Zur Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Timelkam gehören zehn politische Gemeinden. An vier Orten werden regelmäßig Gottesdienste gehalten.

In Timelkam und Frankenmarkt ist jeden Sonntag und an den evangelischen Feiertagen Gottesdienst. In Vöcklamarkt und Zipf jeden 2., 4. und 5. Sonntag im Monat.

Zur Bewältigung der Gottesdienste helfen zwei Lektoren aus der Pfarrgemeinde sowie die Lektoren aus den Nachbargemeinden mit.

Religionsunterricht ist im Ausmaß von acht Wochenstunden zu erteilen.

Der Religionsunterricht wird im überwiegenden Maß an der BHAK/BHAS und den Gymnasien (BG/BRG) in Vöcklabruck erteilt. Den Unterricht an Pflichtschulen im Gemeindegebiet versorgt eine Religionslehrerin aus der Gemeinde.

Vom Pfarrer oder der Pfarrerin werden erwartet:

Die seelsorgerliche Betreuung der Gemeindeglieder (Hausbesuche), Jugend- und Erwachsenenarbeit sowie die Begleitung der BesuchsdienstmitarbeiterInnen in diversen Altenheimen der Gemeinde bzw. im Landeskrankenhaus Vöcklabruck.

In Vöcklabruck, 4 km Entfernung, befinden sich sämtliche höhere Schulen, Busverbindungen sind vorhanden.

Das Pfarrhaus in Timelkam mit Doppelgarage und großem Garten wurde 1990 fertiggestellt. Im Pfarrhaus, gleich neben der Kirche, befinden sich auch Pfarrkanzlei, Gemeindefaal, Teeküche und sanitäre Einrichtungen. Die Ortsumfahrung von Timelkam (Bundesstraße 1) wurde 2002 fertiggestellt. Damit wurde ein wesentlicher Beitrag zur Verkehrsberuhigung geleistet und die zentrale Lage von Pfarrhaus und Kirche im Ortszentrum aufgewertet.

In Frankenmarkt besitzt die Pfarrgemeinde eine im Jahre 1971 neu erbaute Kirche mit Gemeindefaal, Teeküche und sanitären Einrichtungen.

In Vöcklamarkt ist die Kalvarienbergkirche gepachtet (1987/88 innen und außen renoviert, 1995 mit einer neuen Orgel ausgestattet).

In Zipf werden die Gottesdienste in der römisch-katholischen Pfarrkirche gefeiert.

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Timelkam wird zur **Besetzung per 1. September 2004** ausgeschrieben.

Bewerbungen sind bis 30. Juni 2004 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Timelkam zu richten.

Auskünfte erteilt:

Kurator Ing. Stefan Zikeli, Schacha 14, 4844 Regau, Telefon (07672) 787 68, Mobil 0664-207 43 80, E-Mail: s_zikeli@lurgi-austria.at.

79. Zl. GD 345; 1874/2004 vom 4. Mai 2004

Ausschreibung (dritte) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Simmering

Die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Simmering wird hiermit ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl mit baldmöglichstem Dienstantritt.

Wir sind:

- eine Großstadtgemeinde mit knapp 2700 Gemeindegliedern im 11. Wiener Gemeindebezirk Simmering,
- eine Gemeinde, die 1947 selbstständig wurde und jetzt weiter wächst,
- zwei Seelsorgebezirke mit eigenen Gemeindezentren, die in absehbarer Zeit eigenständige Pfarrgemeinden werden und jetzt schon sehr selbstständig, doch in Kooperation leben.
- Zu der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle ist die Seelsorge im Bereich I zugeordnet. Der Seelsorgebereich I ist der alte Ortsteil Simmering. Hier befindet sich die Glaubenskirche mit dem Gemeindezentrum sowie dem Pfarramt.

Wir haben:

- einen Lektor mit Berechtigung zur Sakramentsverwaltung,
- eine engagierte Sekretärin mit Teilzeitbeschäftigung,
- selbstständig arbeitende Mitarbeiter/innen, die gern Unterstützung in Anspruch nehmen.

Wir erwarten und wünschen:

- eine intensive und geschwisterliche Zusammenarbeit mit dem Inhaber/der Inhaberin der weiteren Pfarrstelle sowie dem Presbyterium und der Gemeindevertretung, mit allen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sowie den Religionslehrerinnen im Gemeindegebiet,

- neue Impulse für das Gemeindeleben,
- aktive Bereitschaft und Mitwirkung bei der Erneuerung und Stärkung der Gemeinde,
- Unterstützung bei der angestrebten Verselbstständigung der beiden Gemeindeteile,
- Freude an Seelsorge und Hausbesuchen,
- Gottesdienste, die in Abstimmung mit der weiteren Pfarrerin/dem weiteren Pfarrer und dem Lektor an jedem Sonn- und Feiertag in beiden Gemeindezentren, jedoch hauptsächlich in der Glaubenskirche zu feiern sind, sollen die Gemeinde stärken und begeistern.
- Zu besonderen Feiertagen werden auch in der Heilandskirche (beim evangelischen Friedhof) Gottesdienste gefeiert,
- ökumenische Aufgeschlossenheit,
- Fortführung der Kontakte in der Öffentlichkeit.

Wir bieten:

- eine Dienstwohnung im neben dem Gemeindezentrum gelegenen Pfarrhaus mit Gartenbenützung,
- ein engagiertes, kompetentes und unterstützendes Presbyterium,
- alle Schularten sind in unmittelbarer Nähe, die Innenstadt ist in 12 Minuten mit der U-Bahn, das Erholungsgebiet Praterau ist in 10–15 Minuten per Fahrrad oder Bahn erreichbar.

Das Pflichtausmaß für die Erteilung des Religionsunterrichtes beträgt acht Wochenstunden.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung und erbitten diese bis 30. Juni 2004 an das Evangelische Pfarramt A. B. Wien-Simmering, Braunhubergasse 20, 1110 Wien.

Auskünfte erteilen gern Kuratorin Christine Achatz, Tel. (01) 749 45 69, und Administratorin Pfarrerin Mag. Christine Hubka, Tel. (01) 713 24 95. E-mail: glaubenskirche@24on.cc

80. Zl. GD 321; 2072/2004 vom 14. Mai 2004

Ausschreibung (weitere) einer Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels, Oberösterreich

Wir sind eine Pfarrgemeinde mit zirka 4300 Gemeindegliedern. Das Gemeindegebiet umfasst die Stadt Wels, Thalheim bis Siphachzell, Schleißheim und Gunskirchen. Derzeit sind in Wels die PfarrerIn Joachim Victor, Bernhard Petersen und Ingrid Bachler aktiv tätig und gestalten die Gottesdienste in unserer Christuskirche im Zentrum sowie in den Predigtstellen Gunskirchen und Lichtenegg. Zusätzlich gibt es regelmäßige Angebote u. a. für die Altenheime (städtisch und evangelisch), Krankenhaus und Strafanstalt. Hervorzuheben ist das sehr gute ökumenische Klima in Wels und die daraus resultierende gute Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Konfessionen.

Ehrenamtliche Lektoren unterstützen bei Gottesdiensten, für den Jugendbereich sind hauptamtliche Jugendreferenten angestellt, die Administration wird von angestellten Mitarbeiterinnen getragen.

Es gibt viele Angebote in Form von Hauskreisen, Bildungswerkveranstaltungen, Kirchenmusik usw. und eine engagierte Gruppe von ehrenamtlichen MitarbeiterInnen.

Wir suchen eine(n) engagierte(n) PfarrerIn, die (der) sich auf Jugendliche gut einstellen kann, pädagogisches Können mitbringt und mit dieser für uns sehr wichtigen Zielgruppe kompetent arbeitet. Die Zusammenarbeit mit und in der Pfarrgemeinde sollte nach teamorientierten Grundsätzen möglich sein und stellt für uns eine wichtige Arbeitsbasis dar. Da mit 1. September 2004 Pfarrer Joachim Victor in Ruhestand gehen wird, ergibt sich auch die Möglichkeit an einer Neustrukturierung der Aufgaben im Pfarramt mitzuarbeiten.

Wels ist eine zentral gelegene Schulstadt mit allen denkbaren Schultypen, die Aufteilung der Religionsstunden erfolgt in gemeinsamer Absprache mit den Gemeindepfarrern, wobei für die Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung ein Wochenstundenausmaß von 19 RU-Stunden vorgesehen ist.

Wir bieten in unserer Gemeinde vielfältige Entwicklungs- und Gestaltungsmöglichkeiten und sind nach Absprache und Vereinbarung auch bei der Wohnungssuche behilflich.

Die Pfarrstelle soll mit 1. September 2004 besetzt werden und wenn Sie Fragen haben, sind wir gerne zu Information und Gespräch bereit:

Kurator Mag. Gerhard Posch, Tel. 0664-130 37 02,
Senior Pfarrer Mag. Bernhard Petersen, Tel. (07242) 520 46,

Pfarrerin Mag. Ingrid Bachler, Tel. 0699-188 77 450,
www.evang-wels.at

Die Bewerbung sollte bis 20. Juni 2004 erfolgen.

81. Zl. A 17; 1778/2004 vom 27. April 2004

Amtsprüfung vom 27. April 2004

Nachstehende Lehrvikarin und nachstehende Pfarramtskandidaten und nachstehende Pfarramtskandidatinnen haben durch die vor der Prüfungskommission des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. am 27. April 2004 abgelegte Amtsprüfung die Befähigung zur Ausübung des geistlichen Amtes und die Lehrbefähigung für die Erteilung des Evangelischen Religionsunterrichtes (§ 12 Abs. 5 OgdA) erlangt:

Mag. Marianne FLIEGENSCHNEE
Mag. Alexander HAGMÜLLER
Mag. Andreas HOCHMEIR
Mag. Daniela WEBER

82. Zl. GD 204; 1903/2004 vom 5. Mai 2004

E-Mail-Adressen der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kufstein

Die neuen E-Mail-Adressen der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kufstein, Andreas-Hofer-Straße 6, 6330 Kufstein, lauten:

Pfarramt: evang.kufstein@kufnet.at
Pfarrer Mag. Müller: karlheinz.mueller@kufnet.at

83. Zl. GD 419; 2039/2004 vom 12. Mai 2004

E-Mail-Adresse der Evangelischen Tochtergemeinde A. B. Sierning

Die Evangelische Tochtergemeinde A. B. Sierning, Mitterweg 26 a, 4522 Sierning, ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

E-Mail: evang.sierning@aon.at

84. Zl. GD 128; 2050/2004 vom 13. Mai 2004

E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Dornbach

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Dornbach, Fischertratten 4, 9853 Gmünd, Kärnten, ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

E-Mail: pfarramt.dornbach@evang.at

K i r c h l i c h e M i t t e i l u n g

Der Herr über Leben und Tod hat Pfarrer i. R. Erik Traugott Michael Beermann, geboren am 26. Dezember 1907 in Zarskoje Selo, Russland, am Donnerstag, dem 13. Mai 2004, im 97. Lebensjahr in Graz zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen treuen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

Die Würdigung des Lebens und Wirkens von Pfarrer Erik Beermann findet sich im Amtsblatt 1974 auf Seite 81 anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand.

(Zl. P 113 a; 2119/2004 vom 18. Mai 2004.)

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentenversammlungen und dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2004

Ausgegeben am 2. Juli 2004

6. Stück

85. Kirchenbeitragsverordnung zu § 12 KbFaO
86. Verfügung mit einstweiliger Geltung zu § 10 KbFaO
87. Kollektenaufruf für den 10. Sonntag nach Trinitatis — Israelsonntag, 15. August 2004
88. Kollektenaufruf für den 12. Sonntag nach Trinitatis, 29. August 2004 — Zwischenkirchliche Hilfe (Pflichtkollekte)
89. Gleichstellungskommission — Zusammensetzung
90. Richtlinien für die Berechnung des Urlaubsanspruches von Lehrvikaren und Pfarramtskandidaten
91. Lehrbefähigungsprüfung für nichtordinierte Religionslehrer/-innen
92. Termin für die mündliche Amtsprüfung (Examen pro ministerio) 2005
93. Themen für die Hausarbeiten der Amtsprüfung im April 2005
94. Ansuchen um Zulassung zur Amtsprüfung im April 2005
95. Hinterlegung des Kollektivvertrages 2004
96. Anträge und Ansuchen um Zuschüsse, Subventionsansuchen
97. Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. u. H. B. für das Jahr 2003
98. Geschäftsordnung 2004 des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. und für das Kirchenamt A. B.
99. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Mai 2004 mit Vergleichszahlen aus 2003 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
100. Dienstpostenplan 2005
101. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schwanenstadt
102. Ausschreibung (erste) der 50-%-Teilpfarrstelle in Kombination mit einer halben Stelle mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schärding
103. Ausschreibung (erste) der weiteren Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach
104. Zuteilung von Mag. Iven Benck als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hallstatt
105. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Veit an der Glan
106. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Ischl
107. Kollektenplan für das Kirchenjahr 2004/2005
108. Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 2003
109. Kollektenergebnisse 2003
110. Verfügung mit einstweiliger Geltung zu Änderungen der Kirchenverfassung
111. Einberufung der 8. Session der 14. Synode der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich
112. Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B. — Ergänzung
113. Wahlergebnisse der 7. Session der 14. Synode H. B.
114. Beschlüsse der 7. Session der 14. Synode H. B.
115. Vikar Mag. Harald Kruzik — Namensänderung
116. Univ.-Prof. Dr. Ulrich Körtner — Berater des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.
Motivenbericht

Seminar „Das Recht unserer Kirche für Nichtjuristen“

Das zweite Wochenend-Seminar über

Das Recht unserer Kirche für Nichtjuristen

wird am **Freitag, 3. und Samstag, 4. September 2004, in St. Pölten** stattfinden, beginnend am Freitag um 16 Uhr bis Samstag 16 Uhr. Dabei werden die juristischen Oberkirchenräte MMag. Robert Kauer und Hon.-Prof. Dr. Raoul Kneucker in die wichtigsten Bestimmungen des Rechts unserer Kirche einführen und die Kirchenrätinnen Mag. Elisabeth Reinisch und Mag. Roswitha Keppel Fragen des Zivilrechts und des Haushaltsrechts behandeln.

Das Seminar ist gedacht und offen für alle interessierten Gemeindeglieder, Presbyterinnen, Presbyter, Pfarrerrinnen und Pfarrer*. Für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer wird ein Arbeitsbuch bereit sein, das auch Vorlagenmuster und einen Wegweiser zu den Fundstellen im Amtsblatt enthält. In Arbeitsgruppen sollen in bewährter Weise Fallbeispiele aus der Praxis behandelt werden.

Um rechtzeitig geeignete Räume für das Seminar bereitstellen und Übernachtungsmöglichkeiten reservieren zu können, wird um

Anmeldung bis Mitte Juli 2004

an das Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, gebeten. Die Teilnehmer erhalten dann rechtzeitig weitere Informationen. Die Kosten des Seminars und der Übernachtung werden von der Kirche getragen, Fahrtkosten können nach der entsprechenden Richtlinie erstattet werden.

Ein weiteres Seminar ist geplant Anfang 2005 in Graz.

(Zl. KON 05; 2423/2004 vom 14. Juni 2004.)

Anmeldeformular siehe Seite 89

* Für Pfarrerrinnen und Pfarrer in den ersten 5 Dienstjahren erfüllt der Besuch ein Definitivstellungserfordernis.

Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

85. Zl. KB 01; 2392/2004 vom 9. Juni 2004

Kirchenbeitragsverordnung zu § 12 KbFaO
(VO des OKR A. u. H. B. gemäß § 12 KbFaO, ABl. Nr. 43/99)

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erlässt mit Zustimmung der gemeinsamen Sitzung der Synodalausschüsse folgende Verordnung zu § 12 der KbFaO:

I.

§ 1: Von den in § 3 Einkommensteuergesetz von der Einkommensteuer befreiten Einkommen sind die nachstehenden Einkommen in die Kirchenbeitragsbemessungsgrundlage einzubeziehen: Einkünfte nach § 3 **Abs. 1** Z. 1; 2; **3 a**; 4 a, c, d, e; 5 a, b, c, d; 9; 10; 11; 22 b sowie Entlohnung nach § 6 des Heeresgebührengesetzes (Zeitsoldat) und § 24 Einkommensteuergesetz.

II.

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2005 in Kraft.

86. Zl. KB 01; 2394/2004 vom 9. Juni 2004

Verfügung mit einstweiliger Geltung zu § 10 KbFaO

Die gemeinsame Sitzung der Synodalausschüsse hat in ihrer Sitzung am 4. Juni 2004 folgende

Verfügung mit einstweiliger Geltung

zur Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung erlassen:

III. Beitragspflicht

§ 10: (1) Beitragspflichtig ist jeder Evangelische ohne Rücksicht auf seine Staatsangehörigkeit **mit dem nach Vollendung des 19. Lebensjahres folgenden Kalenderjahr**, der in Österreich seinen Hauptwohnsitz oder seinen Wohnsitz hat (§ 2 KV der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich), soweit er nicht an seinem Arbeitsort einem außerösterreichischen Kirchenbeitragsabzug unterliegt.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

87. Zl. KOL 12; 2581/2004 vom 28. Juni 2004

Kollektenaufruf für den 10. Sonntag nach Trinitatis — Israelsonntag, 15. August 2004

Unsere Kirche hat auf ihrer Generalsynode 1998 eine Richtung weisende Stellungnahme zum Verhältnis Christen und Juden verabschiedet: „Zeit zur Umkehr. Die evangelischen Kirchen in Österreich und das Judentum“. Sie hält fest, die jüdische Religion ist Quelle und Wurzel unseres Bekenntnisses. Mit den Juden heute sind wir gemeinsam unterwegs zur Vollendung in Gott.

Der Koordinierungsausschuss für christlich-jüdische Zusammenarbeit unterstützt unsere Kirche in der Umsetzung dieser Synodenerklärung. Die Kollekte des heutigen Israelsonntages ist für diese einzige österreichweite Organisation bestimmt, in der Christen verschiedener Konfessionen und Juden seit Jahrzehnten partnerschaftlich zusammen arbeiten. Der Koordinierungsausschuss für christlich-jüdische Zusammenarbeit hilft durch Kurse, Tagungen, Führungen und seine Zeitschrift Dialog-Du Siach, die Verständigung zwischen Christen und Juden zu verbessern. Die Bibliothek und die Medien im christlich-jüdischen Informationszentrum in der Gentzgasse 14 im 18. Wiener Gemeindebezirk sind für alle Interessierten zugänglich. Das aktuelle Programm kann über die Homepage www.christenundjuden.org eingesehen werden.

Herzlichen Dank!

Dr. Markus Himmelbauer (Geschäftsführer Koordinierungsausschuss)

Mag. Roland Ritter-Werneck (Gesamtkirchlicher Beauftragter für das christlich-jüdische Gespräch)

88. Zl. KOL 04; 2583/2004 vom 28. Juni 2004

Kollektenaufruf für den 12. Sonntag nach Trinitatis, 29. August 2004 — Zwischenkirchliche Hilfe (Pflichtkollekte)

Die Kollekte für zwischenkirchliche Hilfe wird heuer für die Evangelisch-Lutherische Reformationsgemeinde Beit Jala bei Jerusalem erbeten. Vor knapp einem Jahr wurde in dieser Gemeinde eine Begegnungsstätte und Gästehaus eröffnet. Entsprechend dem Titel „Abrahams Herberge“ geht es nicht nur um angenehme Unterbringungsmöglichkeiten in der Nähe von Bethlehem, sondern um eine Begegnungsmöglichkeit für die drei Religionen, die sich auf den Stammvater Abraham zurückführen: Judentum, Christentum und Islam. Mitten im Zentrum härtester Auseinandersetzungen wird damit ein Zeichen für Begegnung und Gastfreundschaft gesetzt, das in der Segengeschichte Abrahams seine Wurzeln hat. So wie Abraham im Hain Mamre erfahren durfte, dass für Gott nichts unmöglich ist (1. Mose 18, 14), will sich die evangelische Gemeinde in Beit Jala für Frieden und Versöhnung einsetzen, auch wenn nicht zuletzt durch den Bau der Mauer die Aussichten für die palästinensische Bevölkerung noch schlechter geworden sind.

Die „Abrahams Herberge“ braucht unsere Unterstützung. Keine Reisegruppe, die Israel/Palästina besucht, sollte auf ihre inhaltlichen Möglichkeiten und ihre Gastlichkeit verzichten. Derzeit sind Besuche im Heiligen Land selten, daher bitten wir um die großzügige Gabe für die heutige Kollekte. Jeder Betrag ist ein wichtiges Zeichen unserer Unterstützung für die Gemeinde in Beit Jala und unserer Überzeugung, dass der Einsatz für Versöhnung und Begegnung nie vergeblich ist.

OKR Dr. Michael Bünker

89. Zl. SYN 21; 1942/2004 vom 6. Mai 2004

Gleichstellungskommission — Zusammensetzung

Bei der konstituierenden Sitzung am 26. Mai 2004 wurden mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. als Mitglieder der Gleichstellungskommission gewählt:

- Vorsitzende: Pfr. Mag. Ulrike Frank-Schlamberger
Stellv. Vorsitzende: Pfr. Mag. Birgit Meindl
Schriftführer: Vizepräsident Dr. Eckart Fussenegger
Stellv. Schriftführerin: Pfr. Mag. Barbara Heyse-Schäfer
Evang. Frauenarbeit in Österreich:
Pfr. Mag. Barbara Heyse-Schäfer
Stellvertreterin: Christa Grachegg
VEPPÖ: Pfr. Mag. Birgit Meindl
Stellvertreter: FI Pfr. Mag. Peter Pröglhöf
ARGE Evangelischer Theologinnen:
Pfr. Mag. Ulrike Frank-Schlamberger
Stellvertreterin: Pfr. Mag. Johanna Uljas-Lutz
ARGE Evangelischer Bildungswerke:
Mag. Astrid Winkler
Stellvertreterin: Pfr. Mag. Ursula Arnold
Synodalausschuss A. B.
Vizepräsident Dr. Eckart Fussenegger
Stellvertreterin: Helga Duffek
Synodalausschuss H. B.
Dr. Irene Kornauth
Stellvertreter: Pfr. Dr. Johannes Wittich
ARGE ReligionslehrerInnen:
ROL Liane Fuchs
Stellvertreterin: Gertrud Ulrich
Mitarbeitergruppenvertretung:
Dagmar Böhme
Stellvertreter: Ing. Roland Weng

90. Zl. G 14; 2433/2004 vom 15. Juni 2004

Richtlinien für die Berechnung des Urlaubsanspruches von Lehrvikaren und Pfarramtskandidaten

Im Einvernehmen mit dem Verein evangelischer Pfarrerrinnen und Pfarrer in Österreich wurden mit Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. vom 8. Juni 2004 folgende

RICHTLINIEN für die BERECHNUNG DES URLAUBSANSPRUCHES VON LEHRVIKAREN UND PFARRAMTSKANDIDATEN

erlassen.

1. Urlaubsausmaß

Der Urlaubsanspruch von Lehrvikaren und Pfarramtskandidaten beträgt gemäß § 7 Abs. 2 OdgA i. V. m. § 2 Abs. 1 UrlG 30 Werktagen.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass nach dem Urlaubsgesetz (= Bundesgesetz vom 7. Juli 1976 betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und die Einführung einer Pflegefreistellung) als Werktag jeder Tag zu verstehen ist, der nicht Sonn- oder Feiertag ist. Bei Inanspruchnahme einer Urlaubswoche werden sohin 6 Werktagen verbraucht,

wobei bei Lehrvikaren und Pfarramtskandidaten der vereinbarte freie Tag quasi dem Sonntag entspricht.

Beispiel:

Ein Lehrvikar/Pfarramtskandidat hat am Dienstag seinen „freien Tag“.

Konsum einer Urlaubswoche:

Montag bis Sonntag: Inanspruchnahme von 6 Werktagen

Inanspruchnahme einzelner Urlaubstage:

Montag bis Mittwoch: Unter Berücksichtigung, dass in diesen drei Tagen der freie Tag (Dienstag) enthalten und quasi als Sonntag zu werten ist, werden nur 2 Urlaubstage in Anspruch genommen.

Donnerstag bis Sonntag:

Da für den Lehrvikar/Pfarramtskandidat der Sonntag einem Werktag entspricht, werden 4 Urlaubstage in Anspruch genommen.

2. Berücksichtigung der Feiertage bei der Urlaubsberechnung

a) Lehrvikare und Pfarramtskandidaten haben Anspruch auf Feiertagsruhe gemäß § 7 Abs. 2 und Abs. 3 des Arbeitsruhegesetzes (Bundesgesetz vom 3. Feber 1983 über die wöchentliche Ruhezeit und die Arbeitsruhe an Feiertagen) an folgenden Tagen:

1. Jänner (Neujahr)
6. Jänner (Hl. Drei Könige)
- Karfreitag
- Ostermontag
1. Mai (Staatsfeiertag)
- Christi Himmelfahrt
- Pfingstmontag
- Fronleichnam
15. August (Mariä Himmelfahrt)
26. Oktober (Nationalfeiertag)
1. November (Allerheiligen)
8. Dezember (Mariä Empfängnis)
25. Dezember (Weihnachten)
26. Dezember (Stephanstag)

b) Sollte auf den „freien Tag“ ein gesetzlicher Feiertag im Sinne des Punktes 2. a) fallen, so wird dieser Feiertag den Lehrvikaren und Pfarramtskandidaten gutgeschrieben und kann an einem Arbeitstag (zusätzlich zum freien Tag) konsumiert werden. Diese Vorgangsweise weicht von der allgemeinen Sonntags-Feiertagsregel — wonach ein Feiertag, der auf einen Sonntag fällt, nicht gutgeschrieben werden kann — ab. Dies ist darin begründet, dass die einzelnen Lehrvikare und Pfarramtskandidaten den freien Tag an verschiedenen Wochentagen konsumieren und somit eine Kollision: freier Tag/gesetzlicher Feiertag im Sinne des Punktes 2. a) ohne Feiertagsersatzregelung zu ungleichen Ansprüchen führen würde. Fällt ein Feiertag auf einen Arbeitstag, so ist der Tag arbeitsfrei oder kann, wenn eine Inanspruchnahme der Freizeit nicht möglich ist (z. B. kirchlicher Feiertag/Gottesdienst), an einem anderen Tag konsumiert werden.

3. Aufzeichnungspflicht

Für die Feststellung des noch offenen Urlaubsanspruches bedarf es auf Grund der obigen Ausführungen

genauer Aufzeichnungen (durch den Dienstgeber bzw. Dienstvorgesetzten) über die verbrauchten Urlaubswochen bzw. -tage, vor allem aber der Kenntnis des „freien Tages“. Diese Informationen (offener Urlaubsanspruch, bisheriger Urlaubsverbrauch usw.) sind bei Wechsel in eine andere Pfarrgemeinde der in der Folge zuständigen Stelle weiterzugeben, vor allem dann, wenn eine andere Superintendentur für die Urlaubsabrechnung zuständig wird.

91. Zl. RU 01 c; 2239/2004 vom 1. Juni 2004

Lehrbefähigungsprüfung für nichtordinierte Religionslehrer/-innen

Die Lehrbefähigungsprüfung für nichtordinierte Religionslehrer/-innen an mittleren und höheren Schulen haben am 19. Mai 2004 nachstehende Personen bestanden:

Mag. Harald Baumgartner

Mag. Petra Gösele-Gebhartl

und damit das Zeugnis für die volle Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichtes an höheren und mittleren Schulen erworben.

92. Zl. A 17; 2410/2004 vom 9. Juni 2004

Termin für die mündliche Amtsprüfung (Examen pro ministerio) 2005

Die mündliche Amtsprüfung 2005 findet am

26. April 2005 ab 9.00 Uhr

im Evangelischen Zentrum, Severin-Schreiber-Gasse 1–3, 1180 Wien, statt.

93. Zl. A 17; 2405/2004 vom 9. Juni 2004

Themen für die Hausarbeiten der Amtsprüfung im April 2005

Nach § 5 c) (ABl. Nr. 177/99) der Ordnung für die Amtsprüfung veröffentlicht der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. die Hausarbeitsthemen für die Amtsprüfung 2005:

Prüfungsgebiet 1:

Sterbesegen — Trauerandacht — Trauergottesdienst.
Liturgische Begleitung bei Sterben und Trauer.

Prüfungsgebiet 4:

Die Bedeutung des Bekenntnisses für das Verständnis der Kirche.

Prüfungsgebiet 5:

Die Bedeutung von Kirchenpädagogik für den evangelischen Religionsunterricht in Österreich.

Prüfungsgebiet 6:

1. Frömmigkeit und kirchliches Leben in der Ära des Josefinismus.
2. Zur Gründungsgeschichte der evangelischen Gemeinde in ...: Kirchen- und sozialgeschichtliche Beobachtungen und Analysen an Hand bisher unveröffentlichter Quellen des jeweiligen Pfarrer- oder Superintendentenarchivs.

Jede Hausarbeit (auch die Ausarbeitung von Gottesdienst und Lehrprobe) ist mit dem eigenhändig unterschriebenen Zusatz: „Selbst verfasst“ zu versehen.

94. Zl. A 17; 2403/2004 vom 9. Juni 2004

Ansuchen um Zulassung zur Amtsprüfung im April 2005

Gemäß § 4 der Ordnung für die Amtsprüfung (ABl. Nr. 216/96 und ABl. Nr. 177/99) ergeht hiermit an die Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen, die die Amtsprüfung im Schuljahr 2004/2005 abzulegen beabsichtigen, die Aufforderung, bis zum 1. Oktober 2004 schriftlich und über den Dienstweg beim Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. um Zulassung anzusuchen.

95. Zl. LK 019; 2184/2004 vom 25. Mai 2004

Hinterlegung des Kollektivvertrages 2004

Der Kollektivvertrag 2004 (ABl. Nr. 57/2004) wurde beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hinterlegt und registriert (Registerzahl KV 209/2004; Katasterzahl XXIV/98/8) und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung am 15. Mai 2004 kundgemacht.

96. Zl. LK 22; 2301/2004 vom 7. Juni 2004

Anträge und Ansuchen um Zuschüsse, Subventionsansuchen

Unter Hinweis auf die in ABl. Nr. 226/99 kundgemachten Subventionsrichtlinien (Subv-VO 1999) wird darauf hingewiesen, dass Ansuchen um Zuschüsse und Subventionen aus dem Haushalt der Evangelischen Kirche A. B. bzw. der Evangelischen Kirche A. u. H. B. für das Rechnungsjahr 2005 ordnungsgemäß belegt

ausnahmslos bis spätestens 31. Juli 2004

im Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, eingelangt sein müssen. Ansuchen, die an andere Stellen gerichtet worden sind und deshalb nach dem festgesetzten Termin im Kirchenamt A. B. einlangen, können ausnahmslos nicht behandelt werden, ebenso nicht ordnungsgemäß ausgestattete Anträge.

Ausdrücklich wird auf § 11 Abs. 2 der Kirchenverfassung hingewiesen, wonach Haushaltspläne, Dienstpostenpläne sowie Angaben über beabsichtigte Veränderungen gegenüber dem Vorjahr zu enthalten haben und den Rechnungsabschlüssen Ausweise über das unbewegliche und bewegliche Vermögen einschließlich der Anlagen beizufügen sind.

97. Zl. LK 22; 2490/2004 vom 18. Juni 2004

Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. u. H. B. für das Jahr 2003

Gemäß § 208 Abs. 2 KV verlautbart die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich auf Grund der Beschlussfassung und Verabschiedung des Jahresabschlusses 2003 durch den Synodalausschuss A. B. und H. B. nach Anhörung der Finanzkommission der Generalsynode den

Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich zum 31. Dezember 2003

Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Bilanz zum 31. Dezember 2003

Bilanz zum 31. Dezember 2003

A K T I V A	Geschäftsjahr in Euro	Vorjahr in Euro	Geschäftsjahr in Euro	Vorjahr in Euro
A. Anlagevermögen				
I. Sachanlagen				
1. Grundstücke				
0200 Grundstücke Grundwert	2,04	0,00%	1,02	0,00%
II. Finanzanlagen				
1. Wertpapiere des Anlagevermögens				
0900 Wertpapiere	830.254,37	52,30%	830.254,37	44,51%
des Anlagevermögens	830.254,37	52,30%	830.255,39	44,51%
SUMME A	830.256,41	52,30%	830.255,39	44,51%
B. Umlaufvermögen				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Sonstige Forderungen				
2200 Sonstige Forderungen	23.910,06		294.500,00	
gg. Evang. Kirche A. B.				
2201 Sonstige Forderungen	0,00		15.500,00	
gg. Evang. Kirche H. B.				
2300 Sonstige Forderungen	8.234,72		123.920,17	
2301 Forderungen aus Übermachungen	2.136,00		0,00	
2320 Kautionen	490,00		0,00	
	34.770,78	2,19%	433.920,17	23,26%
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten				
2700 Kassenbestand	0,00		11,74	
2701 Frama Frankiermaschine	311,61		0,00	
2800 Bank	720.910,91		599.269,76	
	721.222,52	45,43%	599.281,50	32,13%
SUMME B	755.993,30	47,62%	1.033.201,67	55,39%
C. Rechnungsabgrenzungsposten				
1. Aktive Rechnungsabgrenzung				
2900 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	1.267,13	0,08%	1.715,74	0,09%
SUMME A K T I V A	1.587.516,84	100,00%	1.865.172,80	100,00%
P A S S I V A				
A. Eigenkapital				
I. Kapital				
1. Kapital				
9020 Kapital	1.094.192,44	68,92%	1.223.849,85	65,62%
II. Kapitalrücklagen				
1. Nicht Gebundene				
9410 Nicht gebundene Kapitalrücklage	310.000,00	19,53%	310.000,00	16,62%
SUMME A	1.404.192,44	88,45%	1.533.849,85	82,24%
B. Rückstellungen				
1. Sonstige Rückstellungen				
3150 Sonstige Rückstellungen	17.219,31	1,08%	10.842,50	0,58%
C. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten				
3200 Verbindlichkeiten geg. Kreditinstituten	141,80		0,00	
3209 Bankverrechnungskonto	1.608,95		0,00	
	1.750,75	0,11%	0,00	0,00%
2. Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Einrichtungen				
3401 Verbindlichkeiten gegenüber Kirche H. B.	5.987,72		449,00	
3400 Verbindlichkeiten gegenüber Kirche A. B.	140.701,18		306.775,74	
	146.688,90	9,24%	307.224,74	16,47%
3. Sonstige Verbindlichkeiten				
a) aus Steuern				
3540 Finanzamt laufendes Konto	180,10	0,01%	0,00	0,00%
b) Übrige Verbindlichkeiten				
3800 Andere Verbindlichkeiten	17.485,34	1,10%	13.255,71	0,71%
	17.665,44	1,11%	13.255,71	0,71%
SUMME C	166.105,09	10,46%	320.480,45	17,18%
SUMME P A S S I V A	1.587.516,84	100,00%	1.865.172,80	100,00%

Evangelische Kirche A. u. H. B.
Gewinn- und Verlustrechnung für 2003

	Geschäftsjahr in Euro		Vorjahr in Euro	
1. Subventionen und Einnahmen				
a) Subventionen und Einnahmen				
4000 Bundeszuschuss	2.588.365,26		2.703.747,56	
4001 Erträge Amt für Hörfunk	0,00		57,26	
4002 Erträge Presseamt epd	13.773,31		14.833,39	
4003 Erträge Hochschulgemeinde	0,00		15,03	
4004 Erträge ERPI	5.328,23		5.811,56	
4005 Subvention Kirche A. B. Amt für Hörfunk	146.802,00		143.360,34	
4006 Subvention Kirche H. B. Amt für Hörfunk	7.800,70		7.068,00	
4007 Subvention Kirche A. B. Presseamt	142.975,00		134.017,12	
4008 Subvention Kirche H. B. Presseamt	7.304,00		2.180,00	
4009 Subvention Kirche A. B. Militärseelsorge	11.020,00		10.353,00	
4010 Subvention Kirche H. B. Militärseelsorge	580,00		836,00	
4011 Subvention Kirche A. B. Ökum. Rat	5.700,00		5.523,00	
4012 Subvention Kirche H. B. Ökum. Rat	300,00		291,00	
4013 Subvention Kirche A. B. ERPI	0,00		42.388,63	
4014 Subvention Kirche H. B. ERPI	0,00		2.398,00	
4015 Subvention Kirche A. B. Hochschulgem.	192.878,00		106.708,73	
4016 Subvention Kirche H. B. Hochschulgem.	4.040,00		509,00	
4017 Subvention Kirche A. B. Seelsorge	3.728,00		4.142,00	
4018 Subvention Kirche H. B. Seelsorge	218,00		218,00	
4019 Subv. Kirche A. B. Künstler u. Schaust.	625,50		691,00	
4020 Subv. Kirche H. B. Künstler u. Schaust	36,60		36,00	
4021 Subvention Kirche A. B. Lehrhandbücher	1.801,00		0,00	
4022 Subvention Kirche H. B. Lehrhandbücher	112,00		0,00	
4023 Bundeszuschuss ERPI und Das Wort	65.000,00		0,00	
4024 Bundeszuschuss Bibliothek	17.500,00		0,00	
4027 Subv. Kirche A. B. Ev. Entw.-Zusammenarb.	12.825,00		13.808,00	
4028 Subv. Kirche H. B. Ev. Entw.-Zusammenarb.	750,00		727,00	
4029 Beiträge A. B. Krankenfürsorge	274.142,68		254.340,10	
4030 Beiträge H. B. Krankenfürsorge	12.769,50		11.317,56	
4034 ERPA Bundeszuschuss	80.000,00		0,00	
SUMME 1.	3.596.374,78	100,00%	3.465.377,28	100,00%
2. Betriebsleistung	3.596.374,78	100,00%	3.465.377,28	100,00%
3. Sonstige betriebliche Erträge				
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen				
4780 Auflösung von sonstigen Rückstellungen	71,12	0,00%	101,88	0,00%
b) Übrige				
4800 Erträge aus Übernachtungen	5.944,70		0,00	
4810 Sonstige Erträge Evangelisches Zentrum	283,63		0,00	
4820 Erträge Abos Das Wort	9.294,24		0,00	
4821 Sonst. Ein. f. Seels. Menschen m. Beh.	3.641,22		0,00	
4900 Sonstige Erträge	1,02		0,00	
	19.164,81	0,53%	0,00	0,00%
SUMME 3.	19.235,93	0,53%	101,88	0,00%
4. Sonstige betriebliche Aufwändungen				
a) Übrige				
aa) Aufwändungen für kirchliche Einrichtungen				
7150 Aufwändungen Amt für Hörfunk	- 31.182,56		- 38.846,86	
7151 Aufwändungen ERPI	- 49.515,87		- 31.845,96	
7152 Aufwändungen Presseamt	- 72.831,69		- 82.739,10	
7153 Aufwändungen Hochschulgemeinde	- 113.806,83		- 11.581,14	
7154 Aufwändungen Militärseelsorge	- 11.365,87		- 11.256,01	
7155 Aufwändungen Seelsorge an Menschen m. Beh.	- 3.075,10		- 4.720,29	
7156 Aufwändungen Künstler- Zirkus- u. Schaust.	- 662,10		- 727,00	
7157 Aufwändungen Ökum. Rat der Kirche	- 6.345,39		- 5.845,63	
7160 Bundeszuschuss A. B.	- 2.443.447,00		- 2.568.560,16	
7161 Bundeszuschuss H. B.	- 144.918,26		- 135.187,39	
7162 Krankenfürsorge Auszahlungen	- 306.941,44		- 256.277,32	
7163 Kurkostenbeiträge	- 567,36		- 678,04	

	Geschäftsjahr in Euro		Vorjahr in Euro	
7164 Begräbniskostenbeitrag	- 9.982,03		- 10.633,53	
7165 Außerordentliche Beihilfen	- 1.363,00		0,00	
7168 Aufwand Gehälter Amt für Hörfunk	- 115.641,11		- 101.123,31	
7169 Aufwand Gehälter Presseamt	- 93.855,48		- 87.272,54	
7170 Aufwand Gehälter ERPI	- 22.073,70		- 20.633,51	
7171 Aufwand Gehälter Hochschulgemeinde	- 83.111,17		- 48.323,45	
7173 Aufwendungen Bibliothek	- 61.277,05		- 3.892,20	
7174 Aufw. Ev. Arbeitskr. f. Entw.-Zusammenarb.	- 13.575,00		- 14.535,00	
7175 Aufwendungen ERPI	- 101.632,70		0,00	
7176 Aufwand für „Das Wort“	- 17.235,13		0,00	
7177 Bundeszuschuss ERPA	- 39.663,30		0,00	
	- 3.744.069,14	- 104,11%	- 3.434.678,44	- 99,11%
ab) Sonstige Dienstleistungen				
7480 Spesen des Geldverkehrs	- 1.775,96		- 992,79	
7490 Gebühren und sonstige Auslagen	- 166,77		0,00	
	- 1.942,73	- 0,05%	- 992,79	- 0,03%
ac) Büroaufwand				
7520 Aufwendungen für Lehrerhandbücher	- 1.801,00	- 0,05%	0,00	0,00%
ad) Rechts- und Beratungsaufwand				
7615 Jahresabschlussprüfung	- 3.662,40	- 0,10%	- 3.252,44	- 0,09%
ae) Sonstiger Aufwand				
7698 EURO-Rundungsdifferenzen	- 0,12		- 0,19	
7699 Centausgleiche	0,00		0,01	
	- 0,12	0,00%	- 0,18	0,00%
af) Raumkosten				
7700 Miete	0,00		- 171.045,19	
7710 Hausbetriebskosten	- 12.046,82		0,00	
	- 12.046,82	- 0,33%	- 171.045,19	- 4,94%
ag) Skontoerträge auf übrige Aufwendungen				
7900 Skontoerträge auf übrige Aufwendungen	250,00	0,01%	0,00	0,00%
ah) Periodenfremder Aufwand				
7950 Aufwand aus Vorperioden	- 291,00	- 0,01%	0,00	0,00%
SUMME 4.	- 3.763.563,21	- 104,65%	- 3.609.969,04	- 104,17%
5. Betriebsergebnis	- 147.952,50	- 4,11%	- 144.489,88	- 4,17%
6. Erträge aus anderen Wertpapieren des Finanzanlagevermögens				
8110 Wertpapierzinsen	21.835,64		21.801,85	
8111 Kursgewinne von Wertpapieren	0,00		30.740,61	
	21.835,64	0,61%	52.542,46	1,52%
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge				
8100 Zinserträge von Kreditinstituten	2.643,24	0,07%	5.085,51	0,15%
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
8300 Bank- und Darlehenszinsen	- 9,80	0,00%	- 7,98	0,00%
9. Finanzergebnis	24.469,08	0,68%	57.619,99	1,66%
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	- 123.483,42	- 3,43%	- 86.869,89	- 2,51%
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag				
8500 Kapitalertragsteuer	- 426,60	- 0,01%	- 1.039,19	- 0,03%
12. Jahresfehlbetrag	- 123.910,02	- 3,45%	- 87.909,08	- 2,54%
13. Bilanzverlust	- 123.910,02	- 3,45%	- 87.909,08	- 2,54%

Als Ergebnis der entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen abgehaltenen Prüfung der

Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich
erteilen wir dem

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2003
in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung folgenden

uneingeschränkten Bestätigungsvermerk
gemäß § 274 HGB:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Ertragslage der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich.“

Zusätzlich bestätigen wir:

„Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtgemäßen Prüfung auf Grund der Bücher und Schriften sowie den uns erteilten Auskünften und Nachweisen entspricht das Rechenwerk der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich in formeller und materieller Hinsicht den Grundsätzen kirchlicher Rechnungslegung.“

Wien, am 17. Mai 2004

HÜBNER & HÜBNER
Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH
Mag. Karl Hengstberger Dr. Wilfried Serles
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Steuerberater

Der Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich kann von allen Evangelischen sowohl beim Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, als auch bei jeder Evangelischen Superintendentur A. B. sowie Evangelischen Oberkirchenrat H. B. während der üblichen Amtsstunden eingesehen werden.

Dr. Peter Krömer Dipl.-Ing. Roland Juranek

Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

98. Zl. G 05; 2329/2004 vom 8. Juni 2004

Geschäftsordnung 2004 des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. und für das Kirchenamt A. B.

Mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. in seiner Sitzung vom 4. Juni 2004 wird die Geschäftsordnung des Oberkirchenrates A. B. und für das Kirchenamt A. B., ABl. Nr. 127/2001, geändert und wiederverlautbart wie folgt:

Geschäftsordnung 2004 des Oberkirchenrates A. B. und für das Kirchenamt A. B.

1. Grundsätze

1.1 Das kollegiale Zusammenwirken und die gemeinsame Verantwortung für die vielfältigen Aufgaben des Oberkirchenrates erfordern Information über wichtige Vorgänge und Abstimmung innerhalb des Oberkirchenrates und mit anderen zuständigen Stellen. Jedes Mitglied des Oberkirchenrates ist dafür verantwortlich, dass in diesem Geiste gehandelt wird, auch wo keine formalen Regeln bestehen.

1.2 Die Beratungen des Oberkirchenrates, die dort abgegebenen Stellungnahmen und die Protokolle der Sitzungen sind grundsätzlich vertraulich und fallen unter die Amtsverschwiegenheit, sofern die Vertraulichkeit nicht im Einzelfall ausdrücklich mit Beschluss aufgehoben worden ist. Alle Teilnehmer sind verpflichtet, außerhalb der Sitzungen über diese und über vertrauliche Informationen Stillschweigen zu bewahren.

2. Zuordnung von Bereichen

2.1 Folgende Bereiche der Aufgaben des Oberkirchenrates sind einzelnen seiner Mitglieder oder mehreren gemeinsam zugeordnet:

- 2.11 Vertretung der Kirche in der Öffentlichkeit und in der Ökumene, Leitung der Sitzungen:
STURM und KUNRATH
- 2.12 Aus-, Fort- und Weiterbildung der geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger, der Lehrvikare, Pfarramtskandidaten und Lektoren, Personalführung und Personalplanung:
REINER vertretungsweise BÜNKER

2.13 Wissenschaft, Bildung, Religionsunterricht, Werke, Vereine usw., Ökumene, Internationale Programme und Kooperationen:
BÜNKER vertretungsweise STURM

2.14 Wirtschaftliche Angelegenheiten:
PUSCH vertretungsweise KUCH

2.15 Rechtliche Angelegenheiten, Mitarbeitervertretung, Europäische Union:
KAUER vertretungsweise KNEUCKER

2.16 Öffentlichkeitsarbeit:
STURM und KAUER

2.2 Die synodalen Ausschüsse bzw. Kommissionen werden von folgenden Mitgliedern inhaltlich und organisatorisch begleitet:

2.21 Finanzkommission
PUSCH und KAUER

2.22 Ausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik
REINER, vertretungsweise STURM

2.23 Nominierungsausschuss
STURM, vertretungsweise KUNRATH

2.24 Rechts- und Verfassungsausschuss
KAUER, vertretungsweise KNEUCKER

2.25 Theologischer Ausschuss
BÜNKER, vertretungsweise STURM

2.26 IT (EDV)
KUCH

2.27 Kirchenbeitragskommission
PUSCH, KUNRATH und KAUER

2.28 Bauausschuss
PUSCH und KUNRATH

3. Vorlagen und Erledigungen

3.1 Vorlagen an das Kollegium sind von jenem Mitglied zu vertreten, dem der entsprechende Aufgabenbereich zugeordnet ist.

3.2 Jedem Kollegiumsmitglied und den Kirchenräten sind der Entwurf der Tagesordnung und die Vorlagen als Anlagen dazu zeitgerecht vor der Sitzung, mindestens drei

Werktage vorher, zugänglich zu machen. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden.

3.3 Die aktuelle Übersicht über den Status des kirchlichen Haushalts (Soll-Ist-Vergleich) ist dem Kollegium regelmäßig vorzulegen.

3.4 Ist ein Kollegiumsmitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so soll ein Beschluss über Angelegenheiten seines Bereiches — außer in dringenden Fällen — nicht gefasst werden.

3.5 Auf Verlangen eines Kollegiumsmitgliedes ist die Beschlussfassung bis zu einer folgenden Sitzung auszusetzen.

3.6 Vom Kollegium verabschiedete Beschlüsse sind auch im Falle von Mehrheitsentscheidungen für alle Mitglieder bindend und müssen gegenüber Dritten einheitlich vertreten werden.

3.7 Erledigungen sind vor Abfertigung dem unter 2. genannten Kollegiumsmitglied vorzulegen bzw. von ihm zu zeichnen.

4. Einzelne Geschäftsfälle

4.1 Das Kollegium kann einzelne seiner Mitglieder und jeden der Kirchenräte generell oder für den Einzelfall mit der Erledigung von Geschäftsfällen beauftragen. Generelle Beauftragungen sind im Amtsblatt kundzumachen.

4.2 Haben Erledigungen mehrere der unter 2. genannten Aufgabenbereiche zum Inhalt, ist zwischen den betroffenen Kollegiumsmitgliedern das Einvernehmen herzustellen. Kann dies nicht erfolgen, hat das Kollegium zu entscheiden.

4.3 Erledigungen von allgemeinem Interesse sind über das EDV-System des Kirchenamts den Kollegiumsmitgliedern und den Kirchenräten zugänglich zu machen.

4.4 Bei Gefahr im Verzug bzw. wenn unmittelbar und unaufschiebbar Entscheidungen zu treffen sind, ist jedes im Kirchenamt anwesende Mitglied des Oberkirchenrates bzw. einer der beiden Kirchenräte entscheidungsbefugt. Die Entscheidung bzw. Veranlassung ist in der nächstfolgenden Sitzung zur Kenntnis zu bringen und in die Verhandlungsschrift aufzunehmen.

5. Zeichnung

5.1 Erledigungen des Oberkirchenrates sind gemäß § 175 KV von zwei Kollegiumsmitgliedern zu zeichnen, sofern keine Beauftragung gemäß 4.1 vorliegt.

5.2 Erledigungen gemäß 4.1 und persönliche Schreiben sind vom betreffenden Kollegiumsmitglied allein zu zeichnen.

5.3 Die Erteilung von Zeichnungsberechtigungen für Anordnungen im Zahlungs- und Verrechnungsverkehr bedürfen ausnahmslos eines Kollegiumsbeschlusses.

6. Urlaubsregelungen

6.1 Urlaubsregelungen sind so zu treffen, dass die Beschlussfähigkeit des Kollegiums stets gegeben ist. Wenigstens ein Kollegiumsmitglied hat als direkter Ansprechpartner bereitzustehen.

6.2 Für längere Urlaube kann das Kollegium auch eine andere, als die unter 2. festgelegte Vertretung beschließen.

6.3 Die Urlaubsevidenzen auch der Superintendenten sind vom Personalreferat zu führen.

7. Delegierungen

7.1 Mit der Vertretung der Evangelischen Kirche A. B. gemäß § 174 Abs. 1 der Kirchenverfassung kann das Kollegium auch Personen beauftragen, die ihm nicht angehören. Jeder Auftrag und jede Delegierung ist zeitlich zu limitieren und kann maximal auf Dauer der Funktionsperiode der Synode A. B. beschlossen werden.

7.2 Der Oberkirchenrat kann Beauftragungen und Delegierungen jederzeit widerrufen.

7.3 Aufträge und Delegierungen können sowohl speziell für einzelne Anlässe und Veranstaltungen wie auch generell für bestimmte Arbeitsbereiche, Gremien, Organe oder Einrichtungen beschlossen werden.

7.4 Alle Aufträge zur Vertretung sind vom Personalreferenten, die Delegierungen vom Referenten für Werke, Vereine usw. in Evidenz zu halten. Beschlüsse über generelle bzw. längerfristige Beauftragungen und Delegierungen, insbesondere solche in kirchliche, ökumenische und internationale Gremien und Institutionen, sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.

7.5 Werden einem Beauftragten oder Delegierten direkt von dem Organ, Gremium und dgl., in dem er die Kirche zu vertreten hat, Unterlagen übermittelt, hat er darüber unverzüglich den Oberkirchenrat zu informieren.

7.6 Der Oberkirchenrat kann dem Beauftragten bzw. Delegierten Weisungen erteilen, wie die Vertretung wahrzunehmen und wie in konkreten Fällen abzustimmen ist.

7.7 Beauftragte und Delegierte haben dem Oberkirchenrat unverzüglich, bei generellen und längerfristigen Delegierungen regelmäßig, mindestens halbjährlich, Bericht zu erstatten.

7.8 Nach Beendigung des Vertretungsauftrages haben Beauftragte unverzüglich alle Unterlagen dem Kirchenamt A. B. zu übermitteln.

7.9 Diese Regelungen gelten für alle Beauftragungen und Delegierungen unabhängig davon, wann sie beschlossen worden sind.

8. Die Kirchenräte

8.1 Die Kirchenräte bereiten die in ihren Aufgabenbereich fallenden Entscheidungen des Kollegiums vor und führen sie durch. In allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich mit betreffen, sind sie jedenfalls zu hören.

8.2 Geschäftsfälle, die nach innerkirchlich geltenden Rechtsvorschriften oder vorgegebenen Richtlinien durchzuführen bzw. zu entscheiden sind, ohne dass dabei ein Ermessensspielraum gegeben ist, können mit Beschluss des Kollegiums generell oder für den Einzelfall dem sachlich zuständigen Kirchenrat zur Entscheidung und/oder Durchführung übertragen werden.

8.3 Einem der beiden Kirchenräte wird vom Kollegium für einen festzulegenden Zeitraum, der nicht kürzer als ein Kalenderjahr sein soll, die Leitung des Kirchenamtes A. B. übertragen. Während dieser Zeit vertritt ihn im Falle der Verhinderung der andere Kirchenrat in Bezug auf die Leitung des Kirchenamtes.

8.4 Der Dienstvorgesetzte des juristischen Kirchenrates ist der weltliche Oberkirchenrat mit Qualifikation und Erfahrung juristischer Art. Der Dienstvorgesetzte des wirtschaftlichen Kirchenrates ist der weltliche Oberkirchenrat

mit Qualifikation und Erfahrung in wirtschaftlichen Belangen.

8.5 Urlaube der Kirchenräte sind vom jeweiligen Dienstvorgesetzten zu bewilligen, wobei die Vertretung gesichert sein muss.

9. Das Kirchenamt A. B.

Das Kirchenamt A. B. erfüllt die durch die Kirchenverfassung und andere kirchliche Gesetze und Rechtsvorschriften vorgegebenen Aufgaben und dient zugleich als Servicestelle für die Gemeinden, Superintendentenzen, Werke, Vereine und die Mitarbeiter der Evangelischen Kirche in Österreich.

Wichtige Grundsätze für die Arbeit im Kirchenamt A. B. sind Qualität, Leistung, Entwicklung und Innovation.

9.1 Das Kirchenamt A. B. betreut folgende Aufgabengebiete:

- Bereich 1: a) Bischof
b) Sekretariat des Bischofs
- Bereich 2: a) geistlicher Oberkirchenrat — Personalreferent
b) Sekretariat des geistlichen Oberkirchenrates
- Bereich 3: a) geistlicher Oberkirchenrat — Referent für Bildung, RU usw.
b) Sekretariat des geistlichen Oberkirchenrates
c) Archiv, Bibliothek
- Bereich 4: a) wirtschaftlicher Kirchenrat
b) Sekretariat des wirtschaftlichen Kirchenrates
c) Rechnungswesen (Finanzbuchhaltung, Kassa, Zahlungsverkehr)
d) Personalverrechnung (Gehälter, Löhne, Pensionen, Zusatzkrankenfürsorge)
- Bereich 5: a) juristischer Kirchenrat
b) Sekretariat des juristischen Kirchenrates
c) Registratur
d) Revisionsssenat und Disziplinarobersanat
- Bereich 6: a) Leiter des Kirchenamtes
b) EDV-Abteilung
c) Kirchenbeitragsbeauftragter
d) Hausorganisation
e) Post- und Kopierstelle, Telefonzentrale

9.2 Die Mitglieder der Kirchenleitung und die Kirchenräte sind hinsichtlich des sachlichen Aufgabengebieten Dienstvorgesetzte der in ihrem Bereich tätigen Mitarbeiter.

9.3

9.3.1

- a) Der Leiter des Kirchenamtes A. B. ist Dienststellenleiter des Kirchenamtes A. B. gemäß § 1 der Dienstordnung 2003.
- b) Er hat in technisch-organisatorischen Angelegenheiten das Weisungsrecht gegenüber allen Dienstnehmern. Ihm obliegt es, zur Durchführung der Arbeiten eine Büroordnung festzusetzen.
- c) Von allen dienstrechtlichen Angelegenheiten, die Dienstnehmer des Kirchenamtes betreffen, ist er vor jeder Entscheidung in Kenntnis zu setzen.
- d) Er ist berechtigt, in alle Vorgänge Einsicht zu nehmen, sofern es sich nicht um Angelegenheiten

handelt, die vertraulich und persönlich sind, Disziplinarsachen oder Verfahren vor dem Revisionsssenat betreffen.

- e) Für den Kontrollausschuss bzw. die Kontrollausschüsse ist er in allen das Kirchenamt betreffenden Angelegenheiten erster Ansprechpartner.
- f) Er ist berechtigt, mit der Erledigung von technisch-organisatorischen Aufgaben Dienstnehmer, nicht jedoch den anderen Kirchenrat, zu beauftragen und dafür auch externe Kräfte einzusetzen.

9.3.2

- a) Dem Leiter des Kirchenamtes A. B. obliegt die Verwaltung und technisch-organisatorische Geschäftsführung des Zentrums Severin-Schreiber-Gasse 1 und 3 und er hat dazu eine Hausordnung festzusetzen.
- b) Er ist berechtigt, dazu einzelnen Dienstnehmern oder mehreren gemeinsam Aufgaben zu übertragen wie z. B. die Evidenz und Organisation von Sitzungen, oder Aufsicht über Arbeiten im bzw. für das Zentrum.
- c) Er ist beauftragt und berechtigt, alle Maßnahmen zu treffen, die die Funktionen des Zentrums betreffen und sicherstellen.

9.3.3

Der Vertreter gemäß 8.3 ist von allen generellen Maßnahmen zu informieren.

9.4 Vom Kirchenamt A. B. sind jedem Mitglied des Oberkirchenrates jene Mitarbeiter und Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen, die es benötigt. Der Leiter des Kirchenamtes kann dazu die Entscheidung des Kollegiums einholen.

9.5 Mit Beschluss des Kollegiums können bereichsübergreifende Arbeitsteams von Mitarbeitern zur Vorbereitung bzw. Durchführung von Projekten gebildet und dafür verantwortliche Projektleiter bestellt werden.

9.6 Erledigungen des Kirchenamtes sind vom jeweils sachlich zuständigen Kirchenrat bzw. jenem Referenten zu zeichnen, der von diesem Kirchenrat damit beauftragt ist. Auszahlungsanweisungen, Veranlagungen und dgl. sind ausnahmslos von zwei zeichnungsberechtigten Personen zu fertigen.

Übersteigt die disponierte Summe € 8000,— (ATS 110.082,—), ist die Auszahlungsanweisung von einem Oberkirchenratsmitglied mitzuzeichnen, möglichst von dem, das sachlich zuständig ist.

9.7 Für besondere Einrichtungen wie die Bibliothek oder das Archiv kann das Kollegium auf Vorschlag des Leiters des Kirchenamtes eine eigene Benützungserlassener. Bis dahin bleiben die bisher dafür geltenden Regelungen in Kraft.

9.8 In einer Gleitzeitregelung sind Bestimmungen über die Arbeitszeit (Normalarbeitszeit, Blockzeit, Gleitzeit), Zeiterfassung, Zeitguthaben und deren Ausgleich, Abwesenheit zu regeln. Vor Beschlussfassung über die Dienstordnung sind die Mitarbeitervertreter zu hören.

9.9 In den einzelnen Bereichen können für bestimmte Aufgaben vom Leiter des Bereiches schriftliche Dienstweisungen erstellt werden.

10. Die Mitarbeiter

10.1 Von jedem Mitarbeiter wird erwartet, dass er im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse selbstständig handelt. Er hat im Rahmen

der geltenden Rechtsvorschriften jederzeit nach der zweckmäßigsten Lösung zu suchen und sich insbesondere um mögliche Verbesserungen der Arbeitsabläufe zu bemühen.

10.2 Jeder Mitarbeiter hat die Pflicht, seine Vorgesetzten und andere betroffene Mitarbeiter so rechtzeitig und in dem Ausmaß über alle Vorgänge in seinem Aufgabenbereich zu informieren, wie dies für die bestmögliche Besorgung der übertragenen Aufgaben notwendig ist.

10.3 Von jedem Mitarbeiter wird erwartet, dass er den Vorgesetzten Vorschläge zur Verbesserung der Besorgung der vom Kirchenamt A. B. zu besorgenden Aufgaben erstattet.

10.4 Im Falle einer vorhersehbaren Dienstverhinderung hat jeder Mitarbeiter die Pflicht, die notwendigen Vorkehrungen für eine ordnungsgemäße Fortführung der Geschäfte zu treffen. Er hat insbesondere seine Vorgesetzten entsprechend zu informieren.

10.5 Jeder Mitarbeiter hat die Pflicht, sich auf dem Gebiet der ihm übertragenen Aufgaben weiterzubilden und sich der ihm zur Erfüllung dieser Aufgaben zur Verfügung stehenden Bürohilfsmittel zu bedienen.

10.6 Alle Mitarbeiter des Kirchenamtes sind zur Amtverschwiegenheit verpflichtet, und zwar auch nach Beendigung ihres Dienstes im Kirchenamt A. B. Eine Verletzung der Amtverschwiegenheit ist Grund für eine fristlose Entlassung.

10.7 Die Mitarbeiter im Kirchenamt A. B. werden durch einen Dienststellenausschuss vertreten, der nach den Bestimmungen der OdVM gebildet ist.

11. Stellenplan

11.1 Im Kirchenamt A. B. sind folgende Stellen vorgesehen:

- Bereich 1: Bischof: 1
Sekretariat: 1
- Bereich 2: Oberkirchenrat: 1
Sekretariat: 1
- Bereich 3: Oberkirchenrat: 1
Sekretariat: 1
Archiv, Bibliothek: 0,7
- Bereich 4: Kirchenrat: 1
Sekretariat: 1
Gehalt, Pension, Zusatzkrankenfürsorge: 2
Buchhaltung: 2
Kassa, Zahlungsverkehr: 2
- Bereich 5: Kirchenrat: 1
Sekretariat: 2
Registratur: 1
- Bereich 6: Leiter des Kirchenamtes: = Kirchenrat
EDV-Abteilung: 2,5
KB-Beauftragter: 1
Hausorganisation: 3
Post- und Kopierstelle, Telefonzentrale: 2

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

99. Zl. KB 06; 2426/2004 vom 14. Juni 2004

Kirchenbeitragsengänge Jänner bis Mai 2004 mit Vergleichszahlen aus 2003 samt Sup.-Anteilen und Einhebungsgebühren

	2004	2003
	Euro	
Superintendenzen		
Burgenland	476.493,23	381.572,81
Kärnten	746.629,09	689.923,20
Niederösterreich	897.973,46	801.762,90
Oberösterreich	1.134.348,86	1.134.082,06
Salzburg-Tirol	939.112,67	909.018,49
Steiermark	1.241.552,45	1.187.436,15
Wien	1.698.462,74	1.676.528,49
	7.134.572,50	6.780.324,10

Steigerung 2004 gegenüber 2003:
5,22% (6.780.324,10)

Steigerung 2004 gegenüber 2002:
9,01% (6.544.812,96)

100. Zl. LK 22; 2303/2004 vom 7. Juni 2004

Dienstpostenplan 2005

Die Vorschläge der Superintendenzen für den Dienstpostenplan des Jahres 2005 sind entsprechend der vom Synodalausschuss beschlossenen Dienstpostenplanricht-

linie (ABl. Nr. 180/2000) von den Superintendentialausschüssen

bis 30. September 2004

dem Oberkirchenrat A. B. zu übermitteln.

101. Zl. GD 279; 1307/2004 vom 22. März 2004

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schwanenstadt

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schwanenstadt gelangt per 1. September 2005 durch Wahl zur Besetzung.

Die Pfarrgemeinde umfasst die Stadt Schwanenstadt sowie die umliegenden Landgemeinden im Umkreis von rund 5 km und zählt 1030 Seelen.

Die Kleinstadt Schwanenstadt (5000 Einwohner) liegt in Oberösterreich, im Bezirk Vöcklabruck, am Rande des Salzkammergutes, direkt an der Bundesstraße 1 und der Westbahn, zwischen Linz und der Stadt Salzburg. Verkehrsmäßig ist der Ort darüber hinaus durch die Nähe zu zwei Autobahnen erschlossen (A 1, A 25).

Im Ort selbst befinden sich zwei Kindergärten, Volksschule, zwei Hauptschulen mit Musik- und Sportschwerpunkten, Polytechnische Schule und Landesmusikschule. Sämtliche höheren Schulen sind im Umkreis von 9 bis 25 Kilometer mit öffentlichen Verkehrsmitteln bestens erreichbar.

Das in den letzten Monaten generalsanierte Pfarrhaus liegt in zentraler Lage, gegenüber der Kirche, inmitten eines ruhigen Gartens. Es verfügt über eine Dienstwohnung mit einer Wohnfläche von 150 m² und besteht aus sechs Zimmern, Küche und Bad. Die Pfarrkanzlei samt Amtsräumen befindet sich — getrennt von der Wohnung — im Erdgeschoß des Pfarrhauses. Weiters stehen eine geräumige Garage, Keller und Dachboden zur Verfügung.

Der Pfarrerin/dem Pfarrer stehen zwei Lektoren und mehrere ehrenamtliche MitarbeiterInnen für Kinder- und Jugendbetreuung zur Seite.

Von unserer Pfarrerin/unserem Pfarrer erwarten wir die Feier der Gottesdienste in unserer schönen Kirche und aller übrigen Amtshandlungen. Weiters wünschen wir uns besonderes Engagement in der umfassenden und kompetenten Begleitung der Gemeindeglieder aller Altersstufen. Dazu gehören auch die Besuche von Gemeindegliedern im Krankenhaus Vöcklabruck sowie im Seniorenheim der Stadt Schwanenstadt.

Das Pflichtstundenausmaß für Religionsunterricht beträgt derzeit acht Wochenstunden.

Weitere Auskünfte erteilen gerne Pfarrer Mag. Horst Radler, Tel. (07673) 2486, und Kurator Udo Keintzel, Tel. (07673) 3834.

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung bis zum 30. Oktober 2004, die an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B., Schwanbachgasse 3, 4690 Schwanenstadt, gerichtet werden möge.

102. Zl. GD 273; 2317/2004 vom 7. Juni 2004

Ausschreibung (erste) der 50%-Teilpfarrstelle in Kombination mit einer halben Stelle mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schärding

Diese Pfarrstelle wird hiermit zur Besetzung ausgeschrieben. Der Dienstantritt sollte spätestens am 1. September 2004 erfolgen.

Wir sind:

eine kleine Gemeinde, trotzdem finden jeden Sonntag und zu besonderen Anlässen Gottesdienste in der Evangelischen Kirche am Stein statt.

Bei der Bewältigung der Gottesdienste helfen zwei Lektorinnen; für die Kirchenmusik sorgen ein Musikteam und ein nebenberuflicher Organist.

Religionsunterricht ist im Ausmaß von 14 Stunden zu erteilen.

Diese Aufgaben könnten auch von einem Ehepaar wahrgenommen werden. Die Aufgabenteilung erfolgt im Einvernehmen mit dem Presbyterium.

Wir erwarten:

die seelsorgerliche Betreuung der Gemeindeglieder, Jugend- und Erwachsenenarbeit.

Leitung der Pfarrkanzlei und regelmäßige Abhaltung von Amtsstunden.

Aufbau eines lebendigen Gemeindelebens und Ansprechen von kirchlich Distanzierten.

Mitarbeit bei administrativen Tätigkeiten.

Stärkung eines evangelischen Profils und Repräsentation der Evangelischen Kirche in der Öffentlichkeit.

Förderung und Begleitung von ehrenamtlich Mitarbeitenden.

Wir bieten:

eine Wohnung im Pfarrhaus (über 90 m²) mit Garten und Garage in zentraler Lage.

Ehrenamtliche MitarbeiterInnen und eine geringfügig beschäftigte fachlich versierte Kanzleikraft.

In Schärding ist ein Schulzentrum mit allen weiterführenden Schultypen.

Wir würden uns über Ihre Bewerbung, die Sie bitte bis zum 1. August 2004 an das Presbyterium richten, sehr freuen. Nähere Auskünfte erteilt gerne

Kurator Dr. Günther Niessner, Tel. 0650-409 03 10.

103. Zl. GD 305; 2382/2004 vom 9. Juni 2004

Ausschreibung (erste) der weiteren Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach

Die weitere Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach wird hiermit zur Wahl ausgeschrieben. Der Dienstantritt erfolgt mit 1. September 2004.

Die Pfarrgemeinde Villach zählt etwa 5300 Mitglieder und umfasst den Großteil der Stadt Villach und die Gebiete zwischen Fürnitz und Maria Elend im Rosental.

Neben der klassischen Seelsorge durch Hausbesuche und Amtshandlungen (die auf Grund der Größe der Pfarrgemeinde einen wesentlichen Arbeitsbereich ausmachen) wird das Engagement bei Schwerpunktarbeit (z. B. in der Erwachsenenbildung oder Jugendarbeit) und Projekten erwartet. Es besteht eine Gemeindeordnung, die auf Anfrage gerne zugesandt werden kann.

Im Pfarramt arbeitet ein eingespieltes Team mit drei Angestellten. Gottesdienste sind in Abstimmung mit den weiteren Pfarrern an jedem Sonntag in der Kirche im Stadtpark Villach und zusätzlich in den Außenstationen St. Jakob im Rosental und Drobollach sowie in vier Anstalten zu feiern. Das Pflichtstundenausmaß für die Erteilung des Religionsunterrichts beträgt acht Stunden.

Die Gemeinde erwartet eine gute Zusammenarbeit mit dem Presbyterium, der Gemeindevertretung, den weiteren Pfarrern und Pfarrern und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Bewerbungen sind bis zum 31. Juli 2004 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach, Hohenheimstraße 3, 9500 Villach, villach@evang.at, z. H. Kurator Dipl.-Ing. Heribert Riedler zu richten.

104. Zl. P 2225; 2446/2004 vom 15. Juni 2004

Zuteilung von Mag. Iven Benck als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hallstatt

Mag. Iven Benck wird mit Wirkung vom 1. Juli 2004 zur Dienstleistung als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hallstatt zuteilt.

105. Zl. GD 272; 2169/2004 vom 24. Mai 2004

E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Veit an der Glan

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Veit an der Glan, Martin-Luther-Straße 1, 9300 St. Veit an der Glan, ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

E-Mail: evang.st.veit@aon.at

106. Zl. GD 115; 2247/2004 vom 1. Juni 2004

E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Ischl

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Bad Ischl, Bahnhofstraße 5, 4820 Bad Ischl, ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

E-Mail: evang.badischl@tele2.at

107. Zl. KOL 02; 2315/2004 vom 7. Juni 2004

Kollektenplan für das Kirchenjahr 2004/2005

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat den unten wiedergegebenen Kollektenplan für das Kirchenjahr 2004/2005 erstellt. Der Synodalausschuss A. B. hat die Pflichtkollekten für die Kirche A. B. für verbindlich erklärt.

5. 12. 2004	2. Sonntag im Advent	Wilhelm-Dantine-Haus (Theologenheim)	Pflichtkollekte
23. 1. 2005	Septuagesimae	Evangelischer Bund in Österreich	Empf. Kollekte
6. 2. 2005	Estomihi	Alkoholikerseelsorge	Empf. Kollekte
20. 2. 2005	Reminiscere	Ökumene	Empf. Kollekte
6. 3. 2005	Laetare	Schulwerk Oberschützen	Pflichtkollekte
27. 3. 2005	Ostersonntag	Baukollekte	Pflichtkollekte
17. 4. 2005	Jubilae	Evangelische Frauenarbeit	Pflichtkollekte
24. 4. 2005	Kantate Konfirmation	Kirchenmusik	Pflichtkollekte
22. 5. 2005	Trinitatis	Evangelische Jugend	Pflichtkollekte
29. 5. 2005	1. Sonntag nach Trinitatis	Weltmission	Pflichtkollekte
31. 7. 2005	10. Sonntag nach Trinitatis	Presseverband	Pflichtkollekte
14. 8. 2005	12. Sonntag nach Trinitatis Erntedankfest	Dienst an Israel	Empf. Kollekte
25. 9. 2005	18. Sonntag nach Trinitatis Reformationsfest	Zwischenkirchliche Hilfe	Pflichtkollekte
6. 11. 2005	Drittletzter Sonntag im Kirchenjahr	Diakonie Österreich	Pflichtkollekte
		Österreichische Bibelgesellschaft	Pflichtkollekte
		Gustav-Adolf-Verein	Pflichtkollekte
		Martin-Luther-Bund	Empf. Kollekte

1. Alle Empfänger/innen von Kollekten werden gebeten, die Kollektenaufrufe spätestens **zwei Monate** vor dem entsprechenden Termin an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. zu übersenden.

2. Da die Konfirmation in den Gemeinden an verschiedenen Tagen gefeiert, der Reformationsgottesdienst manchmal nicht am 31. Oktober abgehalten wird und das Erntedankfest an verschiedenen Sonntagen stattfindet, ist zu diesen Pflichtkollekten kein Datum gesetzt. Pflichtkollekten sind auch diejenigen Kollekten, die zum angegebenen Sonntag bzw. Anlass in Predigtstellen und Predigtstationen gesammelt werden.

Die Kollekte des Reformations-Festgottesdienstes ist

immer die des Hauptgottesdienstes und nicht die des Schülergottesdienstes. Auch die anderen Pflichtkollekten betreffen stets die gesamte Kollekte des Hauptgottesdienstes.

3. Damit der Kollektenplan auch während desurlaubes des Pfarrers/der Pfarrerin eingehalten werden kann, bitten wir, die Vertretung und besonders die Urlauberseelsorger/innen eingehend über die Kollekten in dieser Zeit zu informieren, damit sie in nachdrücklicher Weise abgekündigt werden können.

4. Alle Pflichtkollekten und die empfohlenen Kollekten sind direkt an das Kirchenamt der Evangelischen Kirche A. B. abzuführen.

108. Zl. LK 22; 2489/2004 vom 18. Juni 2004

Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 2003

Gemäß § 208 Abs. 2 KV verlaublicht die Evangelische Kirche A. B. in Österreich auf Grund der Beschlussfassung und Verabschiedung des Jahresabschlusses 2003 durch den Synodalausschuss A. B. nach Anhörung der Finanzkommission der Generalsynode den

**Jahresabschluss
der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich
zum 31. Dezember 2003**

Evangelische Kirche A. B. in Österreich

Bilanz zum 31. Dezember 2003

Bilanz zum 31. Dezember 2003

Alle Beträge in €
01.2003–12.2003 01.2002–12.2002

Alle Beträge in €
01.2003–12.2003 01.2002–12.2002

1. AKTIVA

1.1. Anlagevermögen

1.1.1. Sachanlagen	
00120 Datenverarbeitungsprogramme	70.669,96
00200 Bebaute Grundstücke	5,09
00210 Betriebs- und Geschäftsgebäude	
auf eigenem Grund	2.527.253,31
Bischofswohnung	74.374,39
00270 Grundstückseinrichtungen	
auf eigenem Grund	18.406,71
00560 Beheizungs- und Beleuchtungsanlagen	108.381,04
00570 Nachrichten- und Kontrollanlagen	35.683,04
00600 Betriebs- und Geschäftsausstattung	174.946,06
00601 Einrichtung für Dienstwohnungen	9.575,61
00610 EDV-Geräte	32.710,92
00620 Büromaschinen	19.508,29
00630 Personenkraftwagen	11.111,32
95000 Instandhaltungsfonds Whg. Rauchgasse	155,73
	3.082.781,47

1.1.2. Finanzanlagen

26100 Bayrische Hypo- und Vereinsbank	5.952,00	4.832,00
26150 Hypo Real Estate Holding	1.576,00	0,00
26200 Capital Invest Global Bond	1.040,64	1.040,64
26300 Ca-Pfandbriefe 5¾%	1.159.760,00	1.159.760,00
26400 Kepler Dachfonds Hoffnung	3.868.624,76	3.656.373,00
26500 Bundesanleihe EURO 50.871,10	0,00	51.252,63
26700 Ök. Entwicklungsgenossen.	2.239,46	2.239,46
	5.039.192,86	4.875.497,73
	8.121.974,33	7.954.275,62

Anlagevermögen

1.2. Umlaufvermögen

1.2.1. Forderungen		
gegenüber kirchl. Einrichtungen		
22000 Forderung an die Kirche A. u. H. B.	137.199,43	304.788,18
22100 Forderung an das Evang. Diakoniezentrum PINKAFELD	517.209,84	557.209,84
23100 Forderungen von Kirchenbeiträgen	1.396.903,39	945.058,25
23520 Forderung an das Evang. Hilfswerk	0,00	28.058,13
36300 Kirchenbeiträge	0,00	486.489,72
	2.051.312,66	2.321.604,12

2. PASSIVA

2.1. Wertberichtigung

2.1.1. Rücklagen		
93000 Fonds Ökumenischer Rat der Kirchen	- 18.976,75	- 20.136,94
93200 RL-Evang. Akademie Wien	- 45.326,04	- 45.326,04
95500 Rücklage für Erhaltungsaufwand		
Evang. Zentrum	- 122.782,00	0,00
	- 187.084,79	- 65.462,98
Wertberichtigung	- 187.084,79	- 65.462,98

2.2. Rückstellungen

2.2.1. Rückstellungen für Abfertigungen		
30000 Rückstellungen f. Abfertigungen	- 3.759.754,28	- 3.447.776,19
	- 3.759.754,28	- 3.447.776,19
2.2.2. Rückstellungen für Pensionen		
30100 Rückstellungen für Pensionen	- 42.768.334,30	- 43.424.850,92
	- 42.768.334,30	- 43.424.850,92
2.2.3. Sonstige Rückstellungen		
30500 Sonstige Rückstellungen	- 128.765,73	- 278.262,08
	- 128.765,73	- 278.262,08

Rückstellungen

	- 46.656.854,31	- 47.150.889,19
--	-----------------	-----------------

2.3. Verbindlichkeiten

2.3.1. Verbindlichkeiten		
gegenüber Kreditinstituten		
26000 HYPO Landesbank 20 1800314	- 17,60	- 6,57
	- 17,60	- 6,57
2.3.2. Verbindlichkeiten gegenüber		
kirchl. Einrichtungen		
36310 Kirchenbeitragsinhabergebühr	- 74.100,62	- 115.790,56
36320 Kirchenbeitragsanteile	- 268.993,06	- 203.360,82
36510 Verbindlichkeiten Evang. Akademie	0,00	- 4.631,58
36520 Verbindlichkeiten Predigerseminar	- 226.955,06	- 2.139,76
36530 Verbindlichkeiten Kirche A. u. H. B.	- 13.655,78	- 294.500,00
36535 Darlehen Lutherisches Nationalkomitee	- 34.880,00	0,00
36540 Verbindlichkeiten der Kirche nahest.		
Institutionen		
Kollekte Ev. Presseverband	- 9.003,60	- 460.508,84
Kollekte Weltmission I	- 872,52	- 310,43
36560 Kollekte Weltmission I	- 142,59	- 45,29
36570 Kollekte Evang. Bund	- 144,99	- 97,65

1.2.2. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände									
20000 Kundensammelkonto		72.424,03	37.504,15						
23000 Sonstige Forderungen		213.496,83	150.210,19						
23200 Gehaltsvorschüsse									
Auszahlungsumstellung 8/96		306.250,62	324.091,80						
23500 Krankenzusatzversicherung		31.338,12	-3.210,39						
25100 Vorsteuer		6.144,98	0,00						
25300 Forderung Finanzamt		0,00	6.871,43						
33200 Pitney-Bowes-Frankiermaschine		0,00	272,26						
36200 Abfertigung Joachim Rathke		0,00	12.539,00						
		629.654,58	528.278,44						
1.2.3. Kassenbestand									
27000 Kassa		4.015,65	9.473,95						
Kassenbestand		4.015,65	9.473,95						
1.2.4. Guthaben bei Kreditinstituten									
26800 Raiffeisenbank 120.972		4.092,07	4.068,29						
26900 Raika 70945464		694,87	693,14						
27100 Ev. Kreditgen. 7.400.625		1.153.516,39	155.451,43						
27200 Ev. Kreditgen. 7.400.633		52.656,87	19.733,13						
27220 EKK 17-07.400.633		1.002.885,11	1.002.885,11						
27300 EKK 7.403.066		472.402,51	283.940,65						
27350 Evang. Kreditgenossenschaft Kassel 740001 2		7.324,83	33.962,14						
27400 Postsparkasse 1787.140		235.103,97	242.177,63						
27410 Postsparkasse 1832.181		42.057,93	36.199,19						
27420 Postsparkasse 1159.895		5.123,21	2.064,03						
27500 BA-CA 411 865 900		8.682,16	19.040,93						
27510 BA-CA 411 865 901		29.657,60	23.898,45						
27520 BA-CA 09413 886 400		58.632,85	60.908,82						
Guthaben bei Kreditinstituten		3.072.830,37	1.885.022,94						
Umlaufvermögen		5.757.813,26	4.744.379,45						
29000 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten		26.505.412,02	31.067.027,67						
31200 Bezugsverrechnungskonto		44.646,93	29.046,60						
Rechnungsabgrenzungsposten		26.550.058,95	31.096.074,27						
AKTIVA		40.429.846,54	43.794.729,34						
36580 Kollekte Evang. Schulwerk Oberschützen									
36590 Baukollekte									
36600 Kollekte Kirchenmusik									
36610 Kollekte Evang. Frauenarbeit									
36620 Kollekte Evang. Jugend Österreich									
36630 Kollekte Weltmission II									
36640 Kollekte Alkoholikersorge									
36650 Kollekte Zwischenkirchliche Hilfe									
36660 Kollekte Bibelarbeit									
36670 Kollekte Diakonisches Werk									
36680 Kollekte Gustav-Adolf-Verein									
36690 Kollekte Martin-Luther-Bund									
36700 Kollekte Theologenheim									
36701 Kollekte 2001 Theologenheim									
36710 Kollekte Ökumene									
36711 Kollekte 2001 Ökumene									
36712 Kollekte Ökumene Vorjahre									
36720 Kollekte Israelmission									
36721 Kollekte 2001 Israelmission									
36722 Kollekte Israelmission Vorjahre									
36730 Kollekte Hochwasser									
36740 Solidaritätsfonds und andere Sonderkollekten									
93100 Flüchtlingsfonds									
2.3.3. Sonstige Verbindlichkeiten aus Steuern									
35300 Verr. Kto. Finanzamt									
25200 Vorsteuer aus Vorjahren									
35500 Verrechnungskonto U-Bahn-Steuer									
35600 Verrechnungskonto Kommunalsteuer									
2.3.4. Sonstige Verbindlichkeiten im Rahmen der soz. Sicherheit									
31000 Krankenfürsorge Ev. Kirche									
31400 GKK Wien weltliche MA									
31500 GKK Niederösterreich									
31610 GKK Kärnten									
31620 GKK Steiermark									
31630 GKK Burgenland									
31640 GKK Salzburg									
31650 GKK Tirol									
31660 Pensionsinstitut									
31670 GKK Wien									
31680 GKK Oberösterreich									

2.3.5. Übrige Verbindlichkeiten

31600 Betriebsratsfonds	- 24.966,48	- 16.370,44
31690 Pfarrerverein	- 2.260,00	- 2.235,00
33000 Lieferantensammelkonto	- 31.619,83	- 153.328,82
33100 Hafrücklass Amtsgebäude	- 2.565,87	- 2.565,87
36000 Verr. Kto. f. Lohn- u. Gehaltsexekutionen	- 10.783,52	0,00
36100 Einbehaltene halbe Nettoabfertigungen	- 36.189,80	- 48.461,76
36500 Sonstige Verbindlichkeiten	- 158.468,16	- 89.931,60
36545 Amt f. HF u. FS Verr. Kto. ORF Sendungen	0,00	- 1.406,00
36546 Verbindlichkeiten aus Spenden an Wirtwen	0,00	- 1.800,38
23510 Verrechnungkonto allgemein	- 548,93	0,00
	- 267.402,59	- 316.099,87
Verbindlichkeiten	- 1.769.339,32	- 1.982.324,72

2.4. Rechnungsabgrenzungsposten

39000 Passive Rechnungsabgrenzungsposten	- 2.239,86	- 69.074,20
39010 Zuschüsse a. öffentl. Hand — Gemeindezentrum Leberberg	- 49.985,92	- 52.655,92
Rechnungsabgrenzungsposten	- 52.225,78	- 121.730,12

2.5. Kapital

2.5.1. Kapital		
91000 Eigenkapital	8.235.657,66	5.525.677,67
	8.235.657,66	5.525.677,67
96000 Eröffnungsbilanzkonto Kapital	0,00	0,00
PASSIVA	- 40.429.846,54	- 43.794.729,34
	0,00	0,00

Eventualverbindlichkeit:

Pensionsabfindung		€ 178.855,14
-------------------	--	--------------

Evangelische Kirche A. B.
Gewinn- und Verlustrechnung für 2003

Alle Beträge in €

	01.2003–12.2003	01.2002–12.2002
1. E I N N A H M E N		
a) Kirchenbeiträge		
41000 Kirchenbeiträge	19.576.421,21	19.197.683,94
41010 Kirchenbeiträge Vorjahr	19.166,14	0,00
41200 KB Geistlicher aus Bayern	41.668,65	42.607,67
41300 Kirchenbeitragsanteile	– 955.592,64	– 898.604,62
41500 Kirchenbeitragseinbegeb.	– 5.456.436,91	– 5.372.998,18
41400 Kirchenbeitragsausgleichszahlung	– 74.968,77	– 72.907,20
41510 Nachtrag Einbegebühr KB Vorjahr	– 27.697,72	2.778,85
41520 Abfuhr Religionsunterr.	3.640.231,15	3.198.224,09
Kirchenbeiträge	16.762.791,11	16.096.784,55
2. B E T R I E B S L E I S T U N G	16.762.791,11	16.096.784,55
3. Sonstige betriebliche Erträge		
a) Zuschüsse und Subventionen		
42000 Bundeszuschuss	2.440.622,00	2.568.560,16
42300 Bundesministerium f. Bildg., Wissenschaft u. Kultur	60.000,00	0,00
42100 Bundesministerium f. Justiz	4.000,00	8.845,00
42200 Förderungen der EU	16.928,12	0,00
Zuschüsse u. Subventionen	2.521.550,12	2.577.405,16
b) Erlös a. d. Abgang v. Anlagen		
45000 Verkauf Purkersdorf	545.046,00	0,00
78200 Buchwert abgegangener Anlagegüter	– 233.152,63	0,00
45200 Erlöse aus dem Verkauf von Anlagen	3.150,03	0,00
Erlös a. d. Abgang v. Anlagen	315.043,40	0,00
c) Erträge a. d. Aufl. v. Rückst.		
45600 Erträge aus der Auflösung v. Rückstellungen	103,33	10.283,21
Erträge a. d. Aufl. v. Rückst.	103,33	10.283,21
d) Übrige		
43000 KD Einnahmen Amtsblatt	17.838,10	
43100 KD Einnahmen Kirchengesetze	5.289,20	
43200 KD Einnahmen Matriken	975,00	
43400 KD Einnahmen Amt und Gemeinde-ABO	7.008,81	
43410 KD Subventionen Amt u. Gemeinde	4.114,20	
43500 KD Einnahmen Gottesdienstbücher	4.672,38	
43600 KD Einnahmen Sonstige Druckwerke	3.886,89	33.993,79
44000 Kostenersatz H. B.	13.678,01	6.701,77
43700 Einnahmen a. d. Verkauf v. Luftballons, Kaffeebecher	1.392,05	7,20
43800 Einnahmen a. d. Verkauf v. Schirmen	410,20	530,45
43900 Einnahmen a. d. Verkauf v. Anstecknadeln	1.285,85	690,97
49000 Spenden	40,00	1.858,95
46300 Sonstige Aufwandsersätze	4.414,40	5.832,04
46500 Erträge für Vorjahre	5.246,11	0,00
48000 Mieteinnahmen Evang. Zentrum	148.102,08	133.281,97
48050 Anteil BK, HK, Strom aus Vermietungen an A. u. H. B.	11.116,16	0,00
48200 Mieteinnahmen KL Kanitzgasse	1.080,72	
48300 Mieteinnahmen KL Rauchgasse	1.702,20	
48400 Mieteinnahmen KL Modenapark	6.272,16	9.050,59
48800 Mieteinnahmen Leberberg — Gemeindezentrum Arche	8.664,87	8.664,85
46900 Sonstige Erträge Leberberg	35.126,01	71.912,13
46800 Zahlungsdifferenzen	4,27	– 13,61
48900 Wartung FoxFibu und KI	14.660,20	0,00
46200 Versicherungsersätze	19.524,71	14.366,81
Übrige	316.504,58	286.877,91
Sonstige betriebliche Erträge gesamt	3.153.201,43	2.874.566,28

	01.2003–12.2003	01.2002–12.2002
4. Personalaufwand		
a) Gehälter		
62000 Gehälter Aktive Geistliche	– 7.092.900,90	
62005 Sonderzahlungen Aktive Geistliche	– 1.227.703,33	– 8.379.040,89
62008 Fahrtkostenzuschüsse LV	0,00	– 872,08
62009 Funktionszulage A. B.	– 113.974,47	– 111.604,95
62020 Gehalt Flüchtlingsarbeit – FlA	– 37.979,69	– 43.708,41
62027 Gehaltsrefunderungen	– 37.014,04	0,00
62010 Gehaltsrefundierung Flüchtlingsdienst – Fld	14.812,44	0,00
62011 Projektpfarrstelle 1 A. B. Mag. Neubacher	14.638,72	
62012 Projektpfarrstelle 2 A. B. Mag. Eickhoff	17.092,88	
62013 Projektpfarrstelle Pfr. Pitters	10.349,58	26.776,11
62014 Gehaltsrefunderungen	38.247,98	11.418,38
60000 Löhne Kirchenamt	– 32.655,15	
61000 Sonderzahlungen Arbeiter	– 5.221,10	
62050 Gehälter weltliche Mitarbeiter Kirchenamt	– 605.425,84	
62051 Sonderzahlungen weltl. Mitarbeiter Kirchenamt	– 101.808,77	– 681.061,81
62004 Gehälter Lehrvikare u. Pfarramtskandidaten	– 477.881,97	– 366.350,30
62036 Zuschüsse zur Unterbringung von Lehrvikaren	– 9.008,16	– 4.777,25
Gehälter	– 9.646.431,82	– 9.549.221,20
b) Aufwendungen für Abfertigungen		
62400 Gesetzliche Abfertigung Aktive Geistliche	– 114.443,06	
62401 Freiwillige Abfertigung Aktive Geistliche	– 6.113,47	– 294.321,68
62500 Gesetzliche Abfertigung weltl. Mitarbeiter	– 15.376,63	
62501 Freiwillige Abfertigung weltl. Mitarbeiter	– 35.878,80	– 46.983,22
62510 Dot./Aufl. Abfertigungsrüchl. geistliche u. weltl. MA	– 311.978,09	– 182.422,31
62550 RU-Abfertigung	1.526,92	0,00
Abfertigungen	– 482.263,13	– 523.727,21
c) Aufwendungen für Altersversorgung Pensionen		
63000 Auszahlung an Pensionisten	– 3.706.461,46	
63100 Auszahlung an Witwen und Waisen	– 1.521.820,69	
63200 Pflegegeld ASVG	– 156.889,65	
63300 Auszahlung Gnadengaben	– 1.514,94	– 5.419.599,08
64200 Pensionsinstitut	– 602.705,45	– 483.357,07
63500 ASVG Eigenpension v. Einkauf		– 513.973,09
63510 Auszahlung Pensionen Kirchenamt	– 158.826,92	– 156.221,36
63511 Auszahlung Zusatzpensionen Kirchenamt	– 99.861,70	– 95.425,69
64100 Nachkauf von ASVG-Zeiten	– 1.615,20	– 7.592,28
64000 Pensionsbeiträge Trimborn	– 15.496,80	– 15.496,80
64800 Pensionsabfindung Pfr. Splitt	– 42.000,00	0,00
64310 Auflösung Unterdeckungsbeitrag	– 4.570.051,96	– 4.570.051,96
64400 ASVG-Pensionen	2.968.762,23	3.419.674,94
64500 Zuschuss EKD für Pensionen Siebenbürger Pfarrer	66.740,00	67.174,08
64600 Pensionen aus Deutschland	70.674,96	75.442,89
64300 Dot./Auflösung Pensionsrückstellung	656.516,62	– 924.461,39
Pensionen	– 7.114.550,96	– 8.623.886,81
d) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben und vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge		
65000 Gesetzlicher Sozialaufwand geistl. MA	– 1.717.176,54	
66000 Dienstgeberbeitrag geistl. MA	– 424.219,58	– 2.094.319,58
65001 Gesetzlicher Sozialaufwand weltliche MA	– 154.008,34	
66001 Dienstgeberbeitrag weltliche MA	– 32.182,30	– 172.043,78
66100 U-Bahn-Steuer	– 2.383,92	0,00
Sozialabgaben — Pflichtbeiträge	– 2.329.970,68	– 2.266.363,36
e) Sonstige Sozialaufwendungen		
67000 Freiwillige Sozialaufwendungen	– 12.726,43	– 14.829,62
67010 Krankenfürsorge	– 173.219,60	– 169.465,20
67020 Mitarbeiterschulungen	– 10.396,66	– 10.102,80
67030 Supervision	– 1.813,49	– 32.776,18
62035 Dienstwohnungsmieten	– 38.158,05	– 14.169,43
Sonst. Sozialaufwendungen	– 236.314,23	– 241.343,23
Personalaufwand gesamt	– 19.809.530,82	– 21.204.541,81

01.2003–12.2003

01.2002–12.2002

5. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände
des Anlagevermögens und Sachanlagen

70000 Abschreibung Datenverarbeitungsprogramme	- 31.499,08	
70100 Abschreibung Betriebsgebäude a. e. Grund	- 44.862,29	
70200 Abschreibung Grundstückseinrichtung a. e. Grund	- 316,74	
70300 Abschreibung Technische Anlagen	- 10.404,87	
70400 Abschreibung Büro- u. Dienstwohnungseinrichtung	- 21.927,16	
70500 Abschreibung Büromaschinen EDV-Anlagen	- 32.750,63	
70600 Abschreibung PKW	- 2.777,84	
70700 Abschreibung Geringwertige Wirtschaftsgüter	- 15.586,41	
A b s c h r e i b u n g e n	- 160.125,02	- 251.422,23

6. Sonstige betriebliche Aufwendungen

a) Übrige

aa) Aufwendungen des Kirchenamtes

71000 Grundsteuer Kirchenamt	- 448,20	- 2.103,36
71200 Gebühren und Abgaben	- 699,23	- 2.487,03
58750 Aufwand im Zuge des Umbaus	0,00	- 462.792,85
72000 Instandhaltung v. Gebäuden	- 8.602,65	- 5.867,44
72100 Instandhaltung Büromaschinen u. EDV	- 2.353,51	0,00
72200 Instandhaltung Einrichtung	- 2.281,09	0,00
72300 Heizung Amtsgebäude	- 19.543,96	- 11.101,84
72400 Energie, Wasser usw. Amtsgebäude	- 19.606,97	- 6.458,31
72500 Betriebskosten f. Weiterverrechnung	- 30.223,06	- 9.805,67
72600 Versicherungen	- 2.370,26	- 4.820,36
73000 Aufwand für Botendienste	- 459,31	0,00
73100 Transport- u. Einlagerungskosten	- 10.169,30	0,00
73600 Postgebühren	- 16.588,07	- 18.721,55
73610 Telefongebühren	- 26.536,68	- 33.489,67
73620 Internetgebühren	- 5.397,39	- 39.879,42
73630 Wartungsverträge	- 9.013,46	- 21.150,44
73640 Wartungsverträge EDV	- 23.604,34	- 3.327,06
73800 Allgemeiner Betriebsaufwand	- 1.597,14	- 12.315,22
73810 Aufwand Bildungszentrum	0,00	- 4.880,69
76000 Büromaterial Kirchenamt	- 18.134,27	- 23.460,54
76100 Drucksorten Kirchenamt	- 403,86	0,00
76300 EDV Bedarf	- 47.463,42	
76310 Aufwand für Softwareänderungen	- 12.008,00	- 29.535,09
76900 Spenden und Trinkgelder	- 4.395,93	- 656,86
77400 Spesen des Geldverkehrs	- 5.170,58	
77410 Spesen des Geldverkehrs Amt und Gemeinde	- 309,81	
77420 Spesen des Geldverkehrs Pensionsfonds	- 1.199,98	- 3.434,30
K i r c h e n a m t	- 268.580,47	- 696.287,70

ab) Kirchliche Liegenschaften

73650 KL Amortisation Penzinger Straße	- 1.045,59	
73651 KL Betriebskosten Penzinger Straße	- 1.866,24	- 7,01
73660 KL Betriebskosten Kanitzgasse	- 1.176,36	- 1.105,80
73670 KL Betriebskosten Rauchgasse	- 1.187,96	- 1.168,57
73680 KL Betriebskosten Modenapark	- 6.501,20	
61800 KL Blumengasse 4/15	0,00	- 49,20
73681 KL Sonstiger Aufwand Modenapark	82,80	- 6.147,33
L i e g e n s c h a f t e n	- 11.694,55	- 8.477,91

ac) Reisekosten

73200 Reise- u. Fahrtspesen Kirchenamt	- 19.772,49	- 27.830,16
73300 Reise- u. Fahrtspesen Ausschüsse u. Kommissionen	- 7.744,04	- 7.195,68
73310 Reise- u. Fahrtspesen Sitzungen u. Tagungen	- 29.117,21	0,00
73400 Administrative Reise- u. Fahrtspesen	- 17.320,48	- 17.627,94
73410 Aufwand Leuenberger Lehrgespräche	- 7.177,83	- 1.412,57
73500 PKW Betriebsaufwand Bischof	- 5.328,46	
73510 PKW Betriebsaufwand Kirchenamt	- 8.909,75	- 13.758,02
R e i s e k o s t e n	- 95.370,26	- 67.824,37

	01.2003–12.2003	01.2002–12.2002
ad) Kirchliche Druckwerke		
76200 Aufwand f. Fachliteratur u. Zeitungen	- 10.059,49	- 17.391,26
76210 KD Druckkosten Amtsblatt	- 12.742,31	
76220 KD Druckkosten Kirchengesetze	- 1.998,00	
76221 KD Druckkosten Amt und Gemeinde	- 13.991,48	
76222 KD Sonstiger Aufw. Amt und Gemeinde	- 4.207,76	
76223 KD Matrikengebühren	- 11,00	
76224 KD Sonstige Drucksorten zum Kirchenbeitrag	- 4.807,32	
76225 KD Kirchenbeitragsformulare	- 11.187,98	
76227 KD Aufwand für sonst. Druckwerke	- 2.915,98	- 96.512,58
Kirchliche Druckwerke	- 61.921,32	- 113.903,84
ae) Synode, Generalsynode, Sitzungen		
76540 Synode	- 33.765,43	- 38.634,18
76503 Aufwand f. Sitzungen, Tagungen, Konferenzen	- 15.153,26	- 55.733,44
76501 Lutherischer Weltbund	- 6.876,46	0,00
65010 Konferenz Europäischer Kirchen	0,00	- 3.190,00
Synode, Generalsynode, Sitzungen	- 55.795,15	- 97.557,62
af) Rechts- und Beratungsaufwand		
77010 Bauanwalt	- 9.600,00	- 9.600,00
77000 Rechts- u. sonstige Beratung	- 12.372,55	- 7.300,00
77020 Steuerberatung und Prüfung	- 39.152,00	- 68.249,54
76532 Beratungskosten „Offen Evangelisch“	- 98.085,34	- 8.815,68
77030 Honorare	- 4.152,00	- 3.371,90
Rechts- und Beratungsaufwand	- 163.361,89	- 97.337,12
ag) Sonstige Ausgaben		
42200 Aufwand Purkersdorf	0,00	- 2.358,46
68500 Uneinbringliche Forderungen	0,00	- 84,23
71900 Instandhaltung Gemeindezentrum Leberberg	- 11.992,95	- 77,00
73700 Leasingrate Gemeindezentrum Leberberg	- 100.249,29	- 106.928,87
63521 Ausgaben f. Anstecknadeln		- 3.960,00
76500 Aufwand f. Empfänge, Veranstaltungen, Repräsentation	- 1.899,49	- 21.099,94
76520 Öffentlichkeitsarbeit	- 21.910,95	- 34.141,37
76530 Projektmanagement „Offen Evangelisch“	- 10.333,15	
76531 Veranstaltungen „Offen Evangelisch“	- 20.418,19	- 44.019,95
76533 Öffentlichkeitsarbeit „Offen Evangelisch“	- 7.801,68	
76550 Inserate, Kundmachungen	- 183,57	0,00
76560 Aufwand für Personalsuche	- 2.123,74	0,00
77200 Mitgliedsbeiträge	- 2.527,35	- 3.636,83
78110 Mahnkosten	- 2,76	0,00
71300 Steuern für Vorjahre	- 165,76	0,00
Sonstige Ausgaben	- 179.608,88	- 216.306,65
ah) Aufwand auf Grund übernommener Verpflichtungen		
77210 Beiträge Ökumenische Gemeinschaft	- 22.609,85	- 22.685,57
77120 Übersiedelungen geistl. MA	- 8.660,20	- 28.132,54
78400 Zuschuss Urlauberseelsorge	- 4.947,60	- 5.298,28
75000 Fonds f. Kirchenmusik im ORF	- 7.413,41	- 4.348,44
73430 Aufwand für Notfallseelsorge	- 7.418,45	0,00
78412 Lehrerhandbücher	- 1.800,70	- 14.106,53
Aufwand auf Grund übernommener Verpflichtungen	- 52.850,21	- 74.571,36
aha) Ref. Jugendwarte		
Div. Ref. Jugendwarte/Jugendreferenten	- 231.391,97	- 178.469,83
ahb) Refundierung Sonstige		
Div. Ref. Sonstige	- 76.484,83	- 57.248,95
ai) Zuschüsse		
78410 Zuschuss Evang. Jugend Österr.	- 114.912,00	- 124.635,00
78433 Zusch. Amt für Hörfunk und Fernsehen	- 146.802,00	- 143.360,34
78413 Zuschuss Diakonisches Werk Österr.	- 51.300,00	- 56.957,00
78415 Zuschuss Diakonische Tage	0,00	- 3.452,00
78415 Zuschuss Diakonische Helfer	- 18.810,00	- 20.877,00

	01.2003–12.2003	01.2002–12.2002
78417 Zuschuss Evang. Arbeitskr. f. Weltmission EAWM	- 49.590,00	- 55.223,00
78431 Zuschuss Ev. Militärseelsorge	- 11.020,00	- 10.353,00
78432 Zusch. Seelsorge für Menschen mit Behinderung	- 3.728,00	- 3.953,38
78438 Zusch. Ökumenischer Rat der Kirchen, Genf	- 5.700,00	- 5.523,00
78434 Zuschuss Evang. Presseamt	- 142.975,00	- 134.017,12
78416 Zuschuss Campingmission	- 2.479,50	- 2.907,00
78430 Zusch. Ev. Studentenheim Wilhelm-Dantine-Haus	- 57.000,00	- 71.149,99
78464 Zuschuss zu Bildungswerken	- 21.500,00	- 21.802,00
78461 Zusch. Evang. Akademie Kärnten	- 6.570,00	- 14.534,28
78463 Zusch. Evang. Museum OÖ „Glaube klingt“	- 10.000,00	0,00
78427 Zuschuss für Sonstiges	- 2.790,00	- 27.181,95
78435 Zusch. Evang. Künstler-, Zirkus- u. Schaustellerseelsorge	- 625,50	- 691,00
62920 Diakoniepreis	0,00	- 7.275,00
78423 Schulung f. KB-Beauftragte	0,00	- 343,80
78459 Zusch. Ev. Akademie Wien Think-Thank	- 22.500,00	- 30.782,00
75001 Referat für Kirchenmusik	- 21.486,58	- 7.267,00
78300 Stipendien an Oststudenten	- 28.290,50	- 16.591,37
78310 Zuschuss Versorgungs- u. Unterstützungsverein	- 100.000,00	- 109.000,00
78411 Zuschuss Burg Finstergrün	- 3.300,00	0,00
54300 Zusch. Ev. Jugendgästehaus Annaberg	0,00	- 7.267,27
78420 R-Unterrichtsfonds f. AHS, BHS	- 30.384,72	- 36.336,00
78418 Zuschuss Evang. Arbeitskr. f. Entwicklungszusammenarbeit	- 12.825,00	- 13.808,00
78445 Zuschuss Evang. Frauenarbeit	- 132.830,00	- 128.330,00
78425 Zuschuss Ev. Flüchtlingsdienst d. Diakonie	- 103.000,00	- 100.000,00
78426 Zusch. Werk f. Evangelisation u. Gemeindeaufbau	- 68.000,00	- 67.221,96
78428 Zusch. Spiritualität in Österr.	- 876,07	0,00
78429 Zuschuss Gefangenenseelsorge	- 7.811,10	- 8.365,30
78467 Zuschuss Suchen und Finden der Bibel	- 3.614,00	0,00
78468 Zuschuss Jahr der Bibel 2003	- 16.200,00	0,00
78305 Zuweisung Dispositionsfonds Bischof	- 15.750,00	- 17.441,00
50000 Zuw. Vorsorge z. Kap. Erhaltg. gem. Einrichtg.		- 294.500,00
Z u s c h ü s s e	- 1.212.669,97	- 1.541.145,76
aj) Bildungsaufwendungen		
78450 Zuschuss Pastoralkolleg	- 7.350,33	0,00
78451 Zuschuss Lektorenausbildung	- 10.856,59	- 11.790,00
78452 Zuschuss Pfarrertagung	- 9.039,63	- 10.499,83
78453 Zuschuss Predigerseminar	- 68.103,14	- 115.987,57
51600 Zuschuss ERPA	0,00	- 79.808,15
53800 Zuschuss ERPI	0,00	- 42.388,63
78436 Zuschuss Wilhelm-Dantine-Stiftung	- 17.100,00	- 19.000,00
78454 Zuschuss Schulw. Oberschützen	- 18.000,00	- 21.802,00
78456 Zusch. Ges. f. d. Geschichte. des Protestantismus in Österr.	- 1.890,00	- 2.180,00
78437 Zuschuss Evang. Hochschulgemeinde	- 192.878,00	- 106.708,73
78457 Zusch. Bildungshaus Deutschfeistritz	- 26.190,00	- 29.070,00
78458 Zuschuss Ev. Akademien Wien	- 19.800,00	0,00
78466 Zuschuss Grundkurs Gemeindeleitung	- 7.887,00	- 1.714,01
78460 Zusch. Arbeitsg. Evang. Bildungswerk in Österreich	- 19.800,00	- 15.089,91
78462 Zusch. Ev. Bildungswerk Steiermark	- 3.240,00	- 1.588,00
78465 Zuschuss f. Aus- u. Fortbildung f. LV u. PFK	- 8.546,10	0,00
B i l d u n g s a u f w ä n d u n g e n	- 410.680,79	- 457.626,83
ak) Schadensfälle		
78200 Buchwert abgegangener Anlagegüter	0,00	- 1.215,98
S c h a d e n s f ä l l e	0,00	- 1.215,98
Sonstige betriebliche Aufwendungen	- 2.820.410,29	- 3.607.973,92
7. Betriebsergebnis	- 2.874.073,59	- 6.092.587,13
8. Erträge aus anderen Wertpapieren		
81000 Wertpapierzinsen Pensionsfonds	59.947,35	62.994,11
81100 Kursgewinn a. Wertpapieren d. Pensionsfonds	214.947,76	61.711,84
	274.895,11	124.705,95

	01.2003–12.2003	01.2002–12.2002
9. Sonstige Zinsen u. ähnl. Erträge		
80500 Zinserträge aus Bankguthaben	22.872,99	
80600 Zinserträge f. Bankkonto Amt u. Gemeinde	42,76	
80700 Zinserträge Pensionsfonds	3,13	
59000 Skontoerträge v. Lieferanten	24,00	
Sonstige Zinsen u. ähnl. Erträge	22.942,88	48.067,45
10. Aufwendungen aus Finanzanlagen		
82600 Verluste (Vj. Abschreibungen) a. d. Abg. v. Wertpapieren	– 381,53	– 179.334,42
	– 381,53	– 179.334,42
11. Zinsen u. ähnl. Aufwendungen		
82000 Zinsenaufwand f. Bankkredite	– 5.644,70	– 3.026,60
	– 5.644,70	– 3.026,60
12. Finanzergebnis	291.811,76	– 9.587,62
13. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	– 2.582.261,83	– 6.102.174,75
14. Steuern vom Einkommen und Ertrag		
82100 Kapitalertragssteuer	– 4.925,48	– 9.494,45
82200 Kapitalertragssteuer Amt und Gemeinde	– 10,68	
	– 4.936,16	– 9.494,45
15. Jahresfehlbetrag	– 2.587.197,99	– 6.111.669,20
16. Auflösung von Gewinnrücklagen		
87800 Auflösung freie Rücklagen	0,00	40.094,41
17. Zuweisung von Gewinnrücklagen		
88000 Zuweisung Erhaltungsaufwand Ev. Zentrum	– 122.782,00	
18. BILANZVERLUST	– 2.709.979,99	– 6.071.574,79

Als Ergebnis der entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen abgehaltenen Prüfung der

Evangelischen Kirche A. B. in Österreich

erteilen wir dem

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2003

in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung folgenden

uneingeschränkten Bestätigungsvermerk
gemäß § 274 HGB:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Ertragslage der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich.“

Zusätzlich bestätigen wir:

„Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtgemäßen Prüfung auf Grund der Bücher und Schriften

sowie den uns erteilten Auskünften und Nachweisen entspricht das Rechenwerk der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich in formeller und materieller Hinsicht den Grundsätzen kirchlicher Rechnungslegung.“

Wien, am 17. Mai 2004

HÜBNER & HÜBNER

Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH

Mag. Karl Hengstberger
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dr. Wilfried Serles
Steuerberater

Der Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich kann von allen Evangelischen sowohl beim Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, als auch bei jeder Evangelischen Superintendentur A. B. während der üblichen Amtsstunden eingesehen werden.

Dr. Peter Krömer

Dipl.-Ing. Roland Juranek

109. Zl. KOL 02; 2485/2004 vom 17. Juni 2004

Kollektenergebnisse 2003

Superintendentenz A. B. Burgenland

Pflichtkollekten

Gemeinde	Oberschützen 30. 3. 2003	Baukollekte 24. 4. 2003	Frauenarbeit 11. 5. 2003	Kirchenmusik 18. 5. 2003	Evangelische Jugend Konfirmation	Weltmission II 8. 6. 2003	Presseverband 22. 6. 2003	Zwischen- kirchliche Hilfe 7. 9. 2003
Bad Tatzmannsdorf	53,75	187,20	122,86	34,58	225,55	35,50	30,20	70,36
Bernstein	89,70	210,14	134,25	92,38	372,81	87,50	85,80	82,—
Deutsch Jahrdorf	46,20	251,35	82,10	64,50	279,75	150,20	36,10	51,40
Deutsch Kaltenbrunn	133,—	191,70	138,24	87,40	280,—	107,35	43,30	46,50
Eisenstadt/Neufeld		159,44		100,36	406,35	76,68	49,52	71,99
Eltendorf	171,—	207,49	82,30	27,30	437,80	116,30		292,96
Gols	195,50	510,50	317,10	147,60	510,09	243,39	122,10	217,71
Großpetersdorf	132,70	187,01	153,09	121,30	405,35	87,30	195,30	194,59
Holzschlag	68,—	116,—	108,30	53,—	170,20	120,—	87,—	
Kobersdorf	557,—	312,—	162,—	210,87	138,—	260,—	138,—	148,30
Kukmirn	102,80	102,80	102,80	102,80	102,80		102,80	102,80
Loipersbach	69,—	118,41	131,61	104,15	314,89	100,92	85,64	97,05
Lutzmannsburg	80,25	324,50	123,20	67,—	228,—	35,60	110,—	23,10
Markt Allhau	104,81	352,75	203,07	133,83	557,73		134,92	75,57
Mörbisch am See	151,24	335,79	255,75	232,21	269,30	134,05	208,31	71,70
Neuhaus am Klausenbach	95,55	195,40	155,73	205,80	405,80	52,60	76,40	92,50
Nickelsdorf	80,80	185,37	83,20	69,90	207,13	117,05	81,82	64,90
Oberschützen	294,20	494,62	212,20	166,34	580,02	53,20	119,70	122,35
Oberwart	144,46	204,84	158,28	106,45	231,92	106,94	61,13	106,64
Pinkafeld	90,93	166,39	258,57	185,19	458,90	217,57	193,62	182,28
Pöttelsdorf	55,16	238,23	138,20	85,39	221,02	95,20	41,25	61,87
Rechnitz	130,83	114,—	195,71	68,85	251,92	52,50	91,97	95,92
Rust	110,—	125,—	138,76	78,70	305,74		56,25	131,—
Siget in der Wart	44,—	165,50	67,10	54,60		53,40	97,20	63,—
Stadtschlaining	255,22	213,90	200,26	68,68	340,—	55,55	35,60	92,10
Stoob	111,50	209,90	127,10	85,30	561,40	119,10	95,40	144,60
Unterschützen	30,30	104,50	92,—	26,90	368,60	47,90	24,40	56,60
Weppersdorf	95,12	169,10	107,20	65,88		128,90	68,50	95,80
Zurndorf	58,—	158,20	69,50	104,30	190,40	83,90	75,30	101,59
3.551,02	6.312,03	4.120,48	2.951,56	8.821,47	2.738,60	2.547,53	2.957,18	

Superintendentenz A. B. Kärnten

Agoritschach-Arnoldstein		65,—		37,60	326,50	44,—		
Althofen	20,—	80,03	48,20	40,—		39,20	13,20	53,—
Arriach	53,02	185,17	99,72	40,90	323,88		71,40	69,—
Bad Bleiberg	24,—	89,30	171,20	25,34		24,04	18,70	20,24
Dornbach	70,70	349,94		87,04	223,31	41,05	38,20	84,15
Eisentratten	66,90	133,08	28,05	40,80	335,96	55,20	38,88	39,50
Feffernitz	46,70	113,70	287,10	85,50	229,93	61,30	76,80	64,—
Feld am See	104,79	275,60	177,54	81,92	222,23	38,55	66,20	88,41
Ferndorf	30,61	166,06	35,84	42,55	164,40	58,—	10,46	45,81
Fresach	77,80	271,40	143,30	37,—	366,30	257,20	80,50	27,40
Gnesau	43,85	180,70	61,10	65,29	269,15	42,51	114,21	
Hermagor	163,28	578,61	371,47	301,60	827,97	201,36	129,42	276,10
Klagenfurt	115,08	370,92	87,67	306,07	561,63	156,37	108,75	183,17
Klagenfurt-Ost	112,66	178,50	139,88	88,08	362,68	50,70	48,10	63,—
Lienz		282,80	64,32	109,—	187,—	50,70	75,10	62,36
Pörtlach am Wörther See	46,—	226,41	122,30	16,—	132,07	113,20	47,—	20,50
Radenthein	40,—	118,21	30,—	35,—	145,—	40,—	40,—	52,—
St. Ruprecht bei Villach	95,81	424,37	82,—		813,49	95,37	55,07	76,58
St. Veit an der Glan	57,70	92,50	89,30	40,30	77,—	45,—	56,30	44,40

Empfohlene Kollekten

Diakonisches Werk <i>Erntedankfest</i>	Bibelarbeit 19. 10. 2003	Gustav- Adolf-Verein <i>Reformationsfest</i>	Theologenheim ... 12. 2003	Weltmission I 6. 1. 2003	Evangelischer Bund 16. 2. 2003	Alkoholiker- seelsorge 2. 3. 2003	Ökumene 16. 3. 2003	Dienst an Israel 28. 8. 2003	Martin-Luther- Bund 9. 11. 2003	SUMMEN
154,40	59,50	85,20			34,30	81,90	56,30	72,30	52,52	1.356,42
336,70	89,50	479,80	67,40							2.127,98
152,92	38,70	116,37	37,90							1.307,49
83,70	83,60	61,23	48,80		54,45	56,60	88,40	40,54	101,80	1.646,61
105,11	51,68	193,91			34,60	80,82	56,20	30,31	54,80	1.471,77
403,82	81,44	205,34	88,89		74,70	143,55	64,60	51,65	57,30	2.506,44
496,18		666,46	215,90		219,50		176,90	246,31	182,75	4.467,99
432,05	106,62	206,45	88,60							2.310,36
	50,50	137,—		50,40	40,—	70,—	84,50		137,—	1.291,90
252,—	135,—	308,—	255,—	129,—	238,—				198,—	3.441,17
102,80	102,80	102,80	102,80						102,80	1.233,60
80,93		241,97	240,98							1.585,55
239,50	107,—	245,40	84,70		72,50	87,60	58,—	82,—	21,50	1.989,85
488,93	202,67	80,60	123,70		149,05				265,25	2.872,88
109,67	367,75	274,60	134,50						127,65	2.672,52
271,45	80,22	281,10	77,37	51,78	71,35	58,55	38,15	39,70	73,48	2.322,93
310,07	53,40	184,47	75,50							1.513,61
563,60	127,30	253,77			119,30	180,80	186,22	95,22	92,32	3.661,16
183,28	95,51	128,86	140,61		86,68	124,05	121,90	82,27	150,59	2.234,41
280,—	216,90		236,07							2.486,42
129,07	28,—	133,99	83,40		57,12	52,10		51,43	38,57	1.510,—
164,55	65,90	129,90	88,63	56,75	74,90	62,—	80,74	79,30	51,15	1.855,52
327,92	125,60	289,68	86,—	71,90					79,73	1.926,28
115,65	61,—	101,—	67,50						100,—	989,95
63,35	25,76	150,05	25,70		30,44	60,60	60,75	29,10		1.707,06
293,20	93,40	158,40	103,40		129,—	93,20	87,50	85,70	111,90	2.610,—
189,50	71,60	93,30	13,50							1.119,10
255,99	73,90	149,30	55,80	35,85					88,80	1.390,14
94,77	58,80	162,—	72,20							1.228,96
6.681,11	2.654,05	5.620,95	2.614,85	395,68	1.485,89	1.151,77	1.160,16	985,83	2.087,91	

72,29			43,—		32,76			31,18		652,33
		95,—	26,80							415,43
171,70	70,70	134,74	87,07		35,60	35,40	19,35	28,15		1.425,80
21,16	42,26	18,46								454,70
281,60	115,62	96,72	117,60						71,90	1.577,83
365,33	57,41	103,20	76,42						45,84	1.386,57
76,—	41,10	75,70	104,—							1.261,83
378,05	40,40	131,64	91,09		83,19	64,48	60,68		55,88	1.960,65
117,36	22,70	46,39	82,—	45,10	20,80	32,66				920,74
275,50	35,11		86,40	35,50	46,25	55,50		75,40	34,50	1.905,06
353,75	58,29	192,81			80,25	61,60			75,90	1.599,41
749,49	180,27	235,30	275,90		169,10	165,72		248,11	216,50	5.090,20
270,50	98,42	407,03	193,76			208,58	148,10	162,83	126,14	3.505,02
139,69	88,83	51,75	48,40							1.372,27
132,85		98,35	75,90		71,50	75,30	97,—	71,77	48,50	1.502,45
133,—	27,64	160,—	65,69		88,10					1.197,91
135,—	125,—	60,—	67,—	45,—	30,—	75,—	25,—		60,—	1.122,21
242,84	87,17	413,34	205,44							2.591,48
72,—	57,—	72,80	61,90		57,—	50,—	43,20		50,—	966,40

Fortsetzung Superintendentenz A. B. Kärnten

Pflichtkollekten

Gemeinde	Oberschützen 30. 3. 2003	Baukollekte 24. 4. 2003	Frauenarbeit 11. 5. 2003	Kirchenmusik 18. 5. 2003	Evangelische Jugend Konfirmation	Weltmission II 8. 6. 2003	Presseverband 22. 6. 2003	Zwischen- kirchliche Hilfe 7. 9. 2003
Spittal an der Drau	80,92	247,52	181,46	105,95	200,99	211,30	110,—	106,—
Trebesing	76,94	403,21	206,—	218,80	362,38	189,80	80,17	68,40
Treßdorf	156,69	256,54	202,29	325,69	573,90	130,32		
Tschöran	31,20	194,40	63,30	60,70	300,20	65,20	65,—	110,—
Unterhaus	101,—	310,—	249,11	140,40	357,—	91,—	70,20	120,—
Velden	31,—	327,55	51,60	140,69	224,90	141,43	104,—	85,40
Villach	191,78	156,76	184,06	137,41	338,—	207,93	155,20	148,86
Villach-Nord	55,67	240,95	106,72	98,—	142,—	81,79	74,23	65,28
Völkermarkt	40,41	209,46	119,40	75,30	165,25	84,50	50,10	175,52
Waiern	192,76	201,70	129,20	408,34			184,93	141,89
Weißbriach	52,01	518,73	145,57	56,02	614,35	187,61	173,84	
Wiedweg	70,50	103,80	306,74	89,—		61,20	103,14	57,—
Wolfsberg	60,80	71,55	55,92	63,30	111,12	106,80	35,55	74,40
Zlan	74,75	124,38	115,39	40,75	102,74	35,55	69,29	29,57
	2.385,33	7.548,85	4.155,75	3.440,34	9.061,33	3.008,18	2.363,94	2.451,94

Superintendentenz A. B. Niederösterreich

Amstetten	92,50	244,36	116,—	125,90	200,95	30,—	31,50	101,50
Baden		357,43	138,76	146,90	431,54	261,20	117,—	
Bad Vöslau	173,10	310,70	91,—	156,—	397,07	99,50	66,20	260,66
Berndorf	23,80	131,50	42,90	123,50	198,90	71,—	114,20	45,25
Gloggnitz	53,30	127,60	51,90	63,60	135,75	135,75	46,50	69,50
Gmünd	61,—	45,50	117,50	31,20	158,60	50,—	25,—	
Horn	21,—	63,—	41,—	27,—	100,—	71,45	22,80	30,30
Klosterneuburg	202,40	318,89		141,62		466,99	315,89	261,10
Krems an der Donau	114,20	263,86	114,30	136,33		194,17	72,95	97,28
Melk-Scheibbs	90,—	217,—		105,20		207,50	22,20	128,01
Mitterbach	38,—	240,—	108,50		154,—	70,—	51,40	40,—
Mödling	284,42	466,29	557,06	261,70	333,35	540,37	315,34	747,96
Naßwald	43,—	51,32	29,05	29,05	29,05	17,58	17,57	13,42
Neunkirchen	51,—	112,—	87,—	121,—	200,—	67,—	88,—	75,—
Perchtoldsdorf	140,15	187,10	116,60	55,50	128,35	128,36	122,20	142,50
Purkersdorf	89,60	152,—	32,80	82,50	257,70	47,10	30,30	163,10
St. Ägyd am Neuwalde	48,—	22,50	24,10	17,—	89,40	24,—	32,—	61,—
St. Pölten	194,53	410,33	110,82	147,40	577,81	226,30	191,80	210,60
Ternitz	62,60	145,52	93,54	37,72	125,90	34,20	33,—	84,—
Traiskirchen	87,48	133,73	108,45	134,45	264,33	77,36	83,42	66,50
Tulln	24,90	442,—	44,—	89,60	411,11	32,—	56,30	38,70
Wiener Neustadt	133,—	205,90	172,20	193,30	712,27	117,20	121,20	211,95
	2.027,98	4.648,53	2.197,48	2.226,47	4.906,08	2.969,03	1.976,77	2.848,33

Superintendentenz A. B. Oberösterreich

Attersee	259,55	595,56	336,79	152,50	117,91	327,91	167,01	242,95
Bad Goisern	128,50	455,43	354,08	109,10	588,06	124,94	118,80	182,63
Bad Hall	55,—	163,30	54,—	60,—	138,50	85,—	75,—	87,—
Bad Ischl	67,87	101,—	72,07		125,—	92,—	65,70	59,94
Braunau am Inn	60,49	248,03	108,60	112,61	377,74	120,88	90,27	262,95
Eferding	65,15	516,20	113,73	221,81	412,23	142,41	92,—	158,40
Enns	42,50	130,57	30,—	43,30	160,35	74,20	30,30	90,95
Gallneukirchen	88,86	263,85	141,65	197,29		121,08	228,57	190,22
Gmunden	356,83	594,51	414,42	224,12	477,69	499,94	272,07	384,79
Gosau	68,98	232,37	177,84	120,01	184,87	127,65	65,29	132,40
Hallstatt	71,50	183,40	67,56	23,50	156,15	92,40	53,20	44,53
Hallstatt								
Kirchdorf an der Krems	25,—	186,—	20,—		180,—	169,04	25,—	94,10

Empfohlene Kollekten

Diakonisches Werk <i>Erntedankfest</i>	Bibelarbeit 19. 10. 2003	Gustav- Adolf-Verein <i>Reformationsfest</i>	Theologenheim ... 12. 2003	Weltmission I 6. 1. 2003	Evangelischer Bund 16. 2. 2003	Alkoholiker- seelsorge 2. 3. 2003	Ökumene 16. 3. 2003	Dienst an Israel 28. 8. 2003	Martin-Luther- Bund 9. 11. 2003	SUMMEN
268,67	115,90	36,30	158,24	144,01	131,41	173,69			172,60	2.444,96
227,—	37,30	103,08	69,17							2.042,25
488,80	228,70	134,88	112,34			259,17			160,39	3.029,71
180,—	54,20	75,41	70,40		44,60	48,90	61,40	103,20	66,40	1.594,51
280,—	75,—	198,—	80,05							2.071,76
474,07	87,50	179,54	66,70	67,—	95,40	47,55	153,59	162,—	63,50	2.503,42
247,92	167,38	219,16	149,34				143,70	150,58	155,97	2.754,05
122,39	68,74	85,85	98,23		42,40	85,84			59,—	1.427,09
179,07	58,10	133,30	84,32							1.374,73
414,13	132,80	125,49	156,94		91,53	136,46	101,34		165,78	2.583,29
628,12	47,90	360,21	88,20		68,54	58,76			56,68	3.056,54
	95,—	42,10			35,68	41,35	76,—	96,41	54,30	1.232,22
75,10	37,50		40,86	45,02	34,70	45,27	31,40	77,50	53,03	1.019,82
162,38	55,63	121,28	67,59							999,30
7.735,76	2.409,57	4.207,83	2.950,75	381,63	1.258,81	1.721,23	960,76	1.207,13	1.792,81	
172,87	122,50	101,60	124,87							1.464,55
185,45	143,35	217,51	143,85			139,29	90,72		151,85	2.524,85
560,24	70,70	147,05	203,30		298,10	124,10	132,12		71,—	3.160,84
126,85	68,20	61,80	46,—							1.053,90
97,60	103,—	57,—	54,60	36,—	78,50	41,60	35,70	40,20	87,—	1.315,10
61,80		108,15		29,—	80,—	53,—	18,50			839,25
60,40	35,—	125,50	24,—		53,50	40,—	33,—		67,60	815,55
465,52	187,—	237,50	298,50		225,80				172,60	3.293,81
140,—	104,60	165,10	99,47		95,08	75,30	71,05	78,34	102,70	1.924,73
	239,60	211,50			141,—	187,—				1.549,01
145,—	76,—	345,—	84,—		94,—				50,—	1.495,90
291,52	241,80	385,87	373,34		565,86	393,93	296,40	238,03	283,82	6.577,06
79,62	11,60	141,02			22,—					484,28
91,—	83,—	235,—	98,—	66,—	107,—	65,—	80,—	77,75	64,—	1.767,75
168,96	202,16	158,40	125,11	63,87	75,86	65,28	65,47	120,—	146,89	2.212,76
361,10	89,20	137,60	135,—		68,20	74,—	174,70		54,30	1.949,20
88,65	23,50	49,73	42,—	112,90	60,—	136,15	33,—	32,—	54,—	949,93
485,22	228,50	255,40	252,20		189,70	357,60		216,20		4.054,41
87,60	25,50	60,30	34,65		42,90	156,50	32,30	28,70	121,95	1.206,88
96,30	49,82	96,47	48,50						53,20	1.300,01
	63,30	96,80	97,—				195,—		168,37	1.759,08
543,40	68,24	891,43	119,—		130,—					3.619,09
4.309,10	2.236,57	4.285,73	2.403,39	307,77	2.327,50	1.908,75	1.257,96	831,22	1.649,28	
302,10	183,50	259,60	268,50		177,56	98,33	141,90	247,—	169,29	4.047,96
625,—	130,75	578,86	217,50		110,19	100,92	103,37	85,42	106,60	4.120,15
115,—	66,50	124,—	76,50		15,—	74,—	57,—	89,—	120,—	1.454,80
	60,—	103,46	67,05		51,30	36,08	43,44		96,02	1.040,93
255,41	89,21	235,27	129,95		151,79	91,66	147,28	170,50	128,30	2.780,94
200,12	96,50	289,17	60,75	112,75	130,47	119,05	94,72	72,10	141,82	3.039,38
191,62	34,30	38,70	44,41		29,—	84,90	57,55			1.082,65
371,25	215,09	178,08	351,12		133,85	190,01	164,65	133,04	145,57	3.114,18
596,75	325,15	397,76	324,03		236,82	378,81	300,59	249,62	332,78	6.366,68
172,02	100,20	228,—	128,88		103,78	68,83	85,89	126,53	74,47	2.198,01
122,30	16,—	214,67	24,90		26,90	43,50	39,85	46,60		1.226,96
									32,23	32,23
399,50	13,70	47,—	40,20		29,30	387,95	89,20	59,20	25,—	1.790,19

Fortsetzung Superintendenz A. B. Oberösterreich

Pflichtkollekten

Gemeinde	Oberschützen 30. 3. 2003	Baukollekte 24. 4. 2003	Frauenarbeit 11. 5. 2003	Kirchenmusik 18. 5. 2003	Evangelische Jugend Konfirmation	Weltmission II 8. 6. 2003	Presseverband 22. 6. 2003	Zwischen- kirchliche Hilfe 7. 9. 2003
Lenzing-Kammer	56,30	331,39	99,88	54,87	185,79	77,94	67,16	104,27
Linz-Dornach	70,50	186,59		71,50	53,50	53,—	49,70	95,90
Linz-Innere Stadt	105,73	410,62	89,—	71,72	469,45	140,80	66,16	160,10
Linz-Süd	44,—	80,50	35,06	44,23	80,—	77,60	68,40	51,75
Linz-Südwest	131,—	161,72	160,20	179,—	278,27	151,78	141,80	187,88
Linz-Urfahr	91,90	194,50	175,94	199,94	221,44	163,30	85,70	63,50
Marchtrenk	32,80	69,66	39,83	53,70	62,89	73,80	33,28	69,23
Mattighofen	58,90	144,35	66,80	55,79	103,56	120,30	22,90	76,—
Neukematen	157,45	591,45	224,72	127,90	320,39	246,92	154,90	150,71
Ried im Innkreis	19,40	43,60	37,—	15,—		46,40	12,—	16,—
Rutzenmoos	157,70			174,05	315,55	190,90	115,40	236,70
Schärding	29,10	6,25	12,—	26,—	26,—	7,—	21,—	22,—
Scharten	86,42	336,54	63,—	107,05	415,36	149,80	53,47	117,83
Schwanenstadt	20,90	61,60	60,92	56,—	90,60	55,85	47,23	93,31
Stadl-Paura	66,96	120,83	93,96	68,86	180,88	70,02	85,08	165,28
Steyr	46,61	125,91	75,82	28,90	120,90	56,27	28,60	
Thening	87,15	403,06	154,87	103,84	192,16	76,48	141,85	208,12
Timelkam	68,63	262,30	64,76	69,20	124,—	42,40	96,50	43,50
Traun	117,50	180,97	146,65	123,—	315,45	105,71	61,99	101,20
Vöcklabruck	89,82	116,15	171,11	131,10	494,86	166,40	127,89	266,10
Wallern an der Trattnach	165,62	348,74	112,—	108,80	90,—	78,62	87,50	135,87
Wels	124,81	359,58	188,83	177,16	386,74	131,30	79,09	149,57
3.119,43	8.206,53	3.963,09	3.311,85	7.446,29	4.260,04	2.930,81	4.445,68	

Superintendenz A. B. Salzburg-Tirol

Bischofshofen	25,—		25,—	160,50	47,—	25,—	25,—	25,—
Gastein	56,80	84,75	34,60	34,50	264,22	97,93	69,17	78,50
Hallein	85,82	169,58	109,98	40,20	150,87	61,30	39,90	126,95
Saalfelden		18,90	20,—	86,80		96,30	28,10	25,40
Salzburg-Christuskirche			124,60	280,67	470,69	194,56	236,56	172,57
Salzburg, nördlicher Flachgau	47,—	353,95	114,40	121,10	339,—	59,—	49,—	87,—
Salzburg-Süd	156,86	284,42	136,18	98,10	98,10	106,50	103,20	111,49
Salzburg-West (Matthäuskirche Taxham)	27,55	109,71	20,47	21,50	336,55	22,40	21,60	22,21
Zell am See	97,13	94,75	69,—	82,72	173,70	237,65	86,06	336,05
496,16	1.116,06	654,23	926,09	1.880,13	900,64	658,59	985,17	
Innsbruck	208,41	524,47	281,29	317,61	197,20	428,45	112,39	215,20
Innsbruck-Ost	134,30	133,06	127,27	75,91	207,21	167,73	140,41	79,95
Jenbach	66,50	172,93	76,15	166,41		91,10	131,90	207,30
Kitzbühel	40,—	300,23	72,37	93,40	254,72	58,55	57,01	161,85
Kufstein	53,80	168,29	54,60	117,22	101,90	58,01	45,01	108,50
Oberinntal (Landeck)	49,50	97,50	37,—	74,40	30,—	54,—	35,—	66,50
Reutte	40,80	123,60	50,60	42,60	178,92	105,—	108,40	76,69
593,31	1.520,08	699,28	887,55	969,95	962,84	630,12	915,99	
Summen Salzburg-Tirol	1.089,47	2.636,14	1.353,51	1.813,64	2.850,08	1.863,48	1.288,71	1.901,16

Empfohlene Kollekten

Diakonisches Werk <i>Erntedankfest</i>	Bibelarbeit <i>19. 10. 2003</i>	Gustav- Adolf-Verein <i>Reformationsfest</i>	Theologenheim <i>... 12. 2003</i>	Weltmission I <i>6. 1. 2003</i>	Evangelischer Bund <i>16. 2. 2003</i>	Alkoholiker- seelsorge <i>2. 3. 2003</i>	Ökumene <i>16. 3. 2003</i>	Dienst an Israel <i>28. 8. 2003</i>	Martin-Luther- Bund <i>9. 11. 2003</i>	SUMMEN
446,02	75,84	359,—	137,17				66,—		89,18	2.150,81
138,10	52,50		55,—		49,—	113,85	65,50	38,70	79,—	1.172,34
92,40	99,10	600,78	235,39		149,32	279,15	188,35	117,12	85,92	3.361,11
80,26	118,90	55,70			70,72	181,—	61,—	63,90	50,50	1.163,52
210,60	242,27	84,80	144,30		65,—	38,58	74,50	65,70	68,83	2.386,23
147,73	142,55	166,48	90,20							1.743,18
131,48	41,80	29,50	33,56		169,54		47,80	33,88	67,39	990,14
190,15	87,87	79,60	65,20		22,60	16,50			28,50	1.139,02
628,25	205,70	227,48	159,21		154,71	207,73	118,85	150,20	237,10	4.063,67
84,49		63,10	25,—		23,65		23,69		53,77	463,10
421,35			201,60			225,55		278,15	230,45	2.547,40
23,40	19,70	22,—			18,30	42,22	14,60		9,—	298,57
352,35	112,80	108,79	117,10		87,90	211,79	142,62	57,50	57,46	2.577,78
75,80	45,18	54,75	71,79		45,40	69,47	37,60	56,90	46,63	989,93
173,57	106,24	97,49	20,50		23,32	100,35	27,75	33,90	111,91	1.546,90
124,33		41,24	73,57		64,66				65,28	852,09
571,72	391,26	353,51	140,03		119,75	121,62			151,15	3.216,57
211,40	56,70	57,50	76,40		95,54	63,75	73,31		45,—	1.450,89
189,—	128,90	126,—	102,07		138,17	143,75	140,57	111,75	89,20	2.321,88
237,20	129,60	116,20	162,69		122,50	105,—	147,60	94,20	165,80	2.844,22
314,69	173,60	450,—	160,70		79,10	114,42	60,29	68,23	81,69	2.629,87
325,39	92,90	236,93	185,92	139,46	93,58	159,63	117,21	216,47	142,68	3.307,25
8.520,75	3.654,31	6.025,42	3.991,19	252,21	2.788,72	3.868,40	2.732,68	2.665,61	3.328,52	
112,—	30,—	57,—								531,50
	61,95	37,92	16,—							836,34
177,47	13,—	203,12	41,50		82,90	62,70		73,60		1.438,89
240,12	87,10	168,80	63,90							835,42
417,66	195,14	519,52	286,93		45,31	94,97	54,89	171,47	58,46	3.324,—
290,20	182,50	94,70	93,20							1.831,05
243,88	115,10	171,96	300,29		30,40	60,45	120,85	48,60	94,77	2.281,15
172,22	9,—	125,15	48,55		37,70	117,01	13,40	111,60	33,60	1.250,22
196,89	132,50	85,64	67,—		84,45		101,38			1.844,92
1.850,44	826,29	1.463,81	917,37	—,—	280,76	335,13	290,52	331,67	260,43	
597,—	375,12	400,68	380,65			45,79	194,—		224,39	4.502,65
532,76	29,80	212,84	131,50			142,40		87,90	149,49	2.352,53
118,07	99,45	29,75	123,04		45,05	84,40	91,91		105,20	1.609,16
131,80	125,60	74,70	31,03							1.401,26
195,28	60,60	103,40	152,85						53,33	1.272,79
17,90	36,—	59,80	32,10						29,—	618,70
204,90	49,50	55,50	58,20			67,77		173,76		1.336,24
1.797,71	776,07	936,67	909,37	—,—	45,05	340,36	285,91	261,66	561,41	
3.648,15	1.602,36	2.400,48	1.826,74	—,—	325,81	675,49	576,43	593,33	821,84	

Superintendentenz A. B. Steiermark

Pflichtkollekten

Gemeinde	Oberschützen 30. 3. 2003	Baukollekte 24. 4. 2003	Frauenarbeit 11. 5. 2003	Kirchenmusik 18. 5. 2003	Evangelische Jugend Konfirmation	Weltmission II 8. 6. 2003	Presseverband 22. 6. 2003	Zwischen- kirchliche Hilfe 7. 9. 2003
Admont (Liezen)	68,20	83,—	71,90		83,20	24,50		
Bad Aussee	40,60	141,—	37,50	42,50	84,16	67,—	25,50	50,—
Bad Radkersburg	34,25	83,50	40,—	12,—	39,20	32,40	37,80	38,—
Bruck an der Mur	44,10	173,34	39,—	52,43	173,58	58,—	40,50	51,30
Eisenerz	17,—	18,40	24,50	7,50	7,—	16,90	14,—	10,—
Feldbach	40,39	64,80	24,80	35,90	53,—	16,05	15,—	42,70
Fürstenfeld	64,20	132,90	64,—	67,50	217,20	75,20	68,55	81,38
Gaishorn	40,—	124,69	83,53	135,—	132,80	21,70		63,50
Gleisdorf	43,—	50,50		56,90	52,—	38,50		31,—
Graz-Eggenberg	142,50	188,23	100,13	56,—	240,20	87,30	103,27	131,66
Graz, Heilandskirche (li. M.)	245,25	76,30	326,81	234,85	1.815,22	329,92	221,73	322,60
Graz, linkes Murufer-Nord . . .	54,70	309,40	229,80	100,20	577,95	163,70	238,20	180,10
Graz, rechtes Murufer	143,97	227,92	125,68	197,57	369,30	135,40	68,64	78,18
Gröbming		122,85	83,43	71,22	81,53	121,73	112,95	145,80
Hartberg	114,—	158,—		104,—				
Judenburg	40,45	116,10	30,—	44,24	84,31	22,—	20,—	55,—
Kapfenberg	62,70	85,15	40,—	24,10	166,81	27,20	18,—	41,50
Kindberg		70,70	23,—	8,60			11,—	
Knittelfeld	49,01	132,40	47,—	56,57	177,63	35,70	35,70	124,12
Leibnitz	42,10	76,32	24,—	41,90	195,85	37,20	23,—	46,10
Leoben	31,63	175,60	53,74	48,20	197,94	111,—	36,52	27,58
Murau-Lungau	32,90	96,—	35,—	23,—		29,—	65,50	60,20
Mürzzuschlag	17,—	70,—	17,70	23,—	106,05	12,—	41,50	36,04
Peggau	26,—	95,—	141,82	21,61	262,99	184,90	80,22	137,64
Ramsau am Dachstein	286,12	329,02	234,18	489,02	510,69	390,61	214,78	294,95
Rottenmann	29,87	142,52	26,—	84,61	114,92		46,50	49,70
Schladming	59,66	789,50	144,70	141,01	864,13	166,67	221,07	357,18
Stainach-Irdning		145,60		22,70		38,—	59,20	120,71
Stainz		112,—	54,69	11,10	168,30	17,76		31,50
Trofaiach	46,90	184,50	43,90	64,30	107,90	54,34	41,10	45,14
Voitsberg	62,32	132,35		28,62	163,43	29,80	39,35	19,17
Wald am Schoberpaß	24,—	73,—	23,—	25,—	23,—	56,—	18,—	37,—
Weiz		71,82	20,91			40,90	109,24	
1.902,82	4.852,41	2.210,72	2.331,15	7.070,29	2.441,38	2.026,82	2.709,75	

Empfohlene Kollekten

Diakonisches Werk <i>Erntedankfest</i>	Bibelarbeit <i>19. 10. 2003</i>	Gustav- Adolf-Verein <i>Reformationsfest</i>	Theologenheim <i>... 12. 2003</i>	Weltmission I <i>6. 1. 2003</i>	Evangelischer Bund <i>16. 2. 2003</i>	Alkoholiker- seelsorge <i>2. 3. 2003</i>	Ökumene <i>16. 3. 2003</i>	Dienst an Israel <i>28. 8. 2003</i>	Martin-Luther- Bund <i>9. 11. 2003</i>	SUMMEN
96,30		52,80	49,—		38,—			28,50		595,40
69,80	21,50	53,40								632,96
45,—	24,32	85,65	128,20							600,32
123,27	62,76	56,70	61,50		30,12	63,10	34,60		47,40	1.111,70
	10,—	20,—								145,30
46,—	25,60	45,30	29,20							438,74
149,16	101,—	249,80	28,70		40,40				152,45	1.492,44
74,87	34,—	84,80	41,66							836,55
49,85	25,—	67,—			22,50					436,25
132,29	72,30	233,50	117,65		104,40	155,87	99,33		71,84	2.036,47
292,44	578,94	1.223,47	346,11		257,50		350,10	201,55	194,70	7.017,49
66,70	96,40	213,30	143,—				113,80	146,10	141,70	2.775,05
310,80	88,—	134,30	140,59		137,54	163,30	203,—	159,60	112,54	2.796,33
86,36		145,09	92,36		91,12	56,40		94,31	75,43	1.380,58
60,—		104,—			45,—				65,—	650,—
50,64	50,63	93,36	54,50							661,23
35,60	22,70	44,15			18,90	24,50	9,—	49,60	35,11	705,02
36,50		23,—	14,60		14,—				24,50	225,90
101,33	96,72	140,94	121,09							1.118,21
95,90	22,50	45,40	85,—		27,45				57,18	819,90
92,41	52,40	208,04	72,70		26,25	35,20	26,28	25,28	19,50	1.240,27
81,70	10,—	101,—			18,50			38,—		590,80
52,—	42,97	39,—								457,26
557,92	68,70	210,80	88,50		61,—	67,20	67,01	24,70	62,90	2.158,91
995,—	401,55	327,88	182,74		252,11	311,47		328,08	286,46	5.834,66
179,74	27,40	98,95	50,85		43,50	26,10	66,45	40,20	68,30	1.095,61
652,89	293,13	554,89	363,82		85,83	201,64			154,60	5.050,72
215,50	24,—	76,30			25,70				69,10	796,81
41,—	15,50	69,06	35,50			40,70	11,—		37,54	645,65
82,54	55,50	55,—		60,—	64,60	50,—	42,30		43,50	1.041,52
99,40	57,40	75,43	48,70		24,50	47,49			34,50	862,46
172,—	21,—	63,—	33,—						40,—	608,—
49,19		63,—			34,10					389,16
5.194,10	2.401,92	5.058,31	2.328,97	60,—	1.463,02	1.242,97	1.022,87	1.135,92	1.794,25	

Superintendentenz A. B. Wien

Pflichtkollekten

Gemeinde	Oberschützen 30. 3. 2003	Baukollekte 24. 4. 2003	Frauenarbeit 11. 5. 2003	Kirchenmusik 18. 5. 2003	Evangelische Jugend Konfirmation	Weltmission II 8. 6. 2003	Presseverband 22. 6. 2003	Zwischen- kirchliche Hilfe 7. 9. 2003
Wien-Innere Stadt	334,54	514,67	368,35	443,32	588,49	496,80	311,14	368,92
Wien-Leopoldstadt	134,73	147,70	115,20	85,76	243,—	99,60	67,40	78,40
Wien-Landstraße	157,20	274,16	197,55	90,—	—	180,—	247,37	161,97
Wien-Gumpendorf	32,70	158,28	90,50	49,50	301,99	28,08	43,30	102,70
Wien-Neubau-Fünfhaus	60,70	88,15	43,—	46,—	112,—	51,70	45,—	27,50
Wien-Alsergrund	138,—	233,40	169,25	90,40	132,67	324,50	109,56	244,57
Wien-Favoriten-Christuskirche	113,83	165,64	93,46	104,70	486,79	94,97	74,—	169,—
Wien-Favoriten-Gnadenkirche	75,50	60,—	95,50	63,—	291,—	76,—	77,—	98,50
Wien-Favoriten-Thomaskirche	59,—	146,90	76,70	90,10	218,—	98,70	44,20	115,90
Wien-Simmering	64,20	354,51	58,50	141,20	462,63	45,19	69,20	138,37
Wien-Hetzendorf	77,15	151,55	200,10	69,56	94,50	48,50	81,50	108,39
Wien-Lainz	190,50	585,50	158,20	102,40	187,30	132,88	94,20	—
Wien-Hietzing	196,50	138,50	95,50	121,41	170,86	346,15	87,—	99,—
Wien-Hütteldorf	70,80	173,61	69,63	81,—	205,08	76,—	68,—	121,40
Wien-Ottakring	78,70	150,70	72,20	102,—	690,80	74,90	51,35	104,27
Wien-Währing	221,91	319,04	210,05	250,—	542,29	155,10	166,98	126,77
Wien-Döbling	191,91	239,20	232,20	192,50	810,64	108,20	651,70	146,75
Wien-Floridsdorf	—	175,25	134,80	149,40	222,04	88,10	55,70	91,—
Wien-Leopoldau	40,10	109,90	33,50	39,40	89,39	50,—	57,55	61,25
Wien-Donaustadt	71,90	108,12	193,40	112,20	358,20	106,81	56,90	—
Wien-Kaisermühlen u. Kagran	—	—	—	—	—	—	—	—
Wien-Liesing	81,38	313,30	526,80	108,17	490,57	298,09	174,02	359,21
Bruck an der Leitha	84,74	160,20	29,—	25,15	156,88	29,—	108,90	21,—
Korneuburg	74,83	120,02	60,70	—	270,90	141,54	53,45	—
Mistelbach	—	154,48	22,—	800,—	197,15	104,42	—	123,—
Schwechat	51,—	89,05	101,30	90,—	268,44	126,50	144,10	155,—
Stockerau	86,61	250,26	61,45	218,10	140,70	58,40	47,—	55,50
2.688,43	5.382,09	3.508,84	3.665,27	7.732,31	3.440,13	2.986,52	3.078,37	

Zusammenstellung

Pflichtkollekten

Superintendentenz	Oberschützen 30. 3. 2003	Baukollekte 24. 4. 2003	Frauenarbeit 11. 5. 2003	Kirchenmusik 18. 5. 2003	Evangelische Jugend Konfirmation	Weltmission II 8. 6. 2003	Presseverband 22. 6. 2003	Zwischen- kirchliche Hilfe 7. 9. 2003
Burgenland	3.551,02	6.312,03	4.120,48	2.951,56	8.821,47	2.738,60	2.547,53	2.957,18
Kärnten	2.385,33	7.548,85	4.155,75	3.440,34	9.061,33	3.008,18	2.363,94	2.451,94
Niederösterreich	2.027,98	4.648,53	2.197,48	2.226,47	4.906,08	2.969,03	1.976,77	2.848,33
Oberösterreich	3.119,43	8.206,53	3.963,09	3.311,85	7.446,29	4.260,04	2.930,81	4.445,68
Salzburg-Tirol	1.089,47	2.636,14	1.353,51	1.813,64	2.850,08	1.863,48	1.288,71	1.901,16
Steiermark	1.902,82	4.852,41	2.210,72	2.331,15	7.070,29	2.441,38	2.026,82	2.709,75
Wien	2.688,43	5.382,09	3.508,84	3.665,27	7.732,31	3.440,13	2.986,52	3.078,37
16.764,48	39.586,58	21.509,87	19.740,28	47.887,85	20.720,84	16.121,10	20.392,41	

Empfohlene Kollekten

Diakonisches Werk <i>Erntedankfest</i>	Bibelarbeit 19. 10. 2003	Gustav- Adolf-Verein <i>Reformationsfest</i>	Theologenheim ... 12. 2003	Weltmission I 6. 1. 2003	Evangelischer Bund 16. 2. 2003	Alkoholiker- seelsorge 2. 3. 2003	Ökumene 16. 3. 2003	Dienst an Israel 28. 8. 2003	Martin-Luther- Bund 9. 11. 2003	SUMMEN
463,69	552,23	1.558,24	621,48		291,28					6.913,15
172,—	101,30	154,—	95,70		51,10		85,30	71,39	79,30	1.781,88
251,11	138,52	248,30	211,20							2.157,38
199,22	205,64		99,90	91,80	35,42	68,91			126,20	1.634,14
124,80	39,44	172,60	79,25		33,16	78,—	59,19	6,—	52,—	1.118,49
318,10	222,02	156,70	182,90							2.322,07
96,90	235,—	124,30	88,40		163,—		125,—		129,25	2.264,24
160,—	92,40	74,30	84,20			113,—			127,30	1.487,70
108,40	93,40	126,—	79,50					70,40	96,01	1.423,21
150,20	76,70	108,73	115,15		86,05	131,15	160,65	23,90	63,87	2.250,20
287,72	100,80		117,—		56,90	83,65	117,—	83,95	109,25	1.787,52
169,71	95,50	275,—	133,32		117,60	152,60	132,10	86,—	130,20	2.743,01
139,40	192,35	174,70	121,25		101,51	78,55	130,45	338,40	148,50	2.680,03
108,57	85,99	159,80	154,10		76,50	53,70		65,—	81,30	1.650,48
98,60	79,20	130,60	104,60							1.737,92
	220,—	675,—	127,—		179,50	125,85	307,50	148,22	180,—	3.955,21
226,50	263,50	411,50	288,30		167,30	181,50	155,75	136,77	241,40	4.645,62
237,43	102,25	253,95					118,30	108,50		1.736,72
66,68	25,50	49,30	157,84						33,70	814,11
167,38	48,90	179,51	37,30		82,71				68,70	1.592,03
	16,40	66,90	27,—							110,30
324,33	422,70	384,94	155,57							3.639,08
158,30	128,34	124,66	58,70		40,66	69,61	62,34	120,75	39,30	1.417,53
152,93	43,—	166,72	122,90	53,50	57,50	108,77	46,70	72,65		1.546,11
196,—		86,—							39,—	1.722,05
156,40	266,—	155,30	82,91		75,50	123,10				1.884,60
101,44	80,70	134,—	89,70							1.323,86
4.635,81	3.927,78	6.151,05	3.435,17	145,30	1.615,69	1.368,39	1.500,28	1.331,93	1.745,28	

Empfohlene Kollekten

Diakonisches Werk <i>Erntedankfest</i>	Bibelarbeit 19. 10. 2003	Gustav- Adolf-Verein <i>Reformationsfest</i>	Theologenheim ... 12. 2003	Weltmission I 6. 1. 2003	Evangelischer Bund 16. 2. 2003	Alkoholiker- seelsorge 2. 3. 2003	Ökumene 16. 3. 2003	Dienst an Israel 28. 8. 2003	Martin-Luther- Bund 9. 11. 2003	SUMMEN
6.681,11	2.654,05	5.620,95	2.614,85	395,68	1.485,89	1.151,77	1.160,16	985,83		2.087,91
7.735,76	2.409,57	4.207,83	2.950,75	381,63	1.258,81	1.721,23	960,76	1.207,13		1.792,81
4.309,10	2.236,57	4.285,73	2.403,39	307,77	2.327,50	1.908,75	1.257,96	831,22		1.649,28
8.520,75	3.654,31	6.025,42	3.991,19	252,21	2.788,72	3.868,40	2.732,68	2.665,61		3.328,52
3.648,15	1.602,36	2.400,48	1.826,74	—,—	325,81	675,49	576,43	593,33		821,84
5.194,10	2.401,92	5.058,31	2.328,97	60,—	1.463,02	1.242,97	1.022,87	1.135,92		1.794,25
4.635,81	3.927,78	6.151,05	3.435,17	145,30	1.615,69	1.368,39	1.500,28	1.331,93		1.745,28
40.724,78	18.886,56	33.749,77	19.551,06	1.542,59	11.265,44	11.937,—	9.211,14	8.750,97		13.219,89

GESAMTSUMME 371.562,61

Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

110. Zl. G 09; 2253/2004 vom 1. Juni 2004

Verfügung mit einstweiliger Geltung zu Änderungen der Kirchenverfassung

Nachstehende Verfügung mit einstweiliger Geltung wurde vom Evangelischen Oberkirchenrat H. B. mit Zustimmung des Synodalausschusses H. B. vom 18. Mai 2004 beschlossen:

(Motivenberichte siehe Seite 88)

§ 161 Abs. 1 Z. 2 KV (2. Teil) soll lauten:

„. . ., in der Synode H. B. die Wahl und Abberufung des Landessuperintendenten und Abwahl der Oberkirchenräte H. B.;“

Eine neue Ziffer 2 a:

„Eine Mehrheit von zwei Dritteln ist erforderlich bei der Wahl und Abberufung des Landessuperintendenten, bei der Abberufung von Mitgliedern des Oberkirchenrates H. B. und bei Beschlüssen über Bestimmungen der Kirchenverfassung bzw. der Wahlordnung gemäß § 200 Abs. 1.“

§ 161 Abs. 1 Z. 12 a KV soll lauten:

„die Genehmigung der Haushaltspläne und der Rechnungsabschlüsse.“

Dazu eine neue Ziffer 12 b:

„die Aufgaben gemäß Abs. 1 Z. 12 a werden in der Kirche A. B. über Auftrag der Synode vom Synodalausschuss wahrgenommen, in der Kirche H. B. vom Oberkirchenrat H. B. mit Zustimmung des Kontrollausschusses H. B.“

§ 162 Abs. 3 KV soll lauten:

„Die Synoden sind über ihren Beschluss oder in der Kirche A. B. über Beschluss des Synodalausschusses A. B. vom Oberkirchenrat A. B. und in der Kirche H. B. vom Oberkirchenrat H. B. in der Regel nach Wien einzuberufen.“

§ 168 Abs. 1 KV soll ergänzt werden:

„Der Präsident der Synode H. B. gehört dem Kontrollausschuss der Synode H. B. von Amts wegen an.“

§ 168 Abs. 4 KV soll lauten:

„Bei Gefahr im Verzug haben die Kontrollausschüsse das Recht, die Einberufung des Synodalausschusses A. B. bzw. der Synode H. B. zu verlangen.“

Ein neuer § 168 Abs. 6 soll lauten:

„Der Kontrollausschuss H. B. hat das Recht, jederzeit die Finanzgebarung seiner Kirche zu überprüfen. Der Haushaltsplan und der Rechnungsabschluss bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit seiner Genehmigung.“

§ 190 Abs. 5 a KV soll lauten:

„Ein Mitglied des Oberkirchenrates H. B. kann auf Grund eines Antrages von drei Mitgliedern der Synode H. B. von dieser mit Zweidrittelmehrheit abberufen werden.“

§ 190 a Abs. 2 KV soll lauten:

Z. 3 a „der Abschluss von Vereinbarungen und Kollektivverträgen mit freiwilligen Berufsvereinigungen bzw. mit der Mitarbeitervertretung zur Regelung von Leistungen an Dienstnehmer der Evangelischen Kirche H. B.;“

Z. 5 „die Aufstellung von Geschäftsordnungen für den Oberkirchenrat H. B., für die Kirchenkanzlei H. B. und die übrigen Amtsstellen;“

Z. 7 „die Verwaltung des Vermögens und der laufenden Einkünfte der Kirche H. B. gemäß den vom Synodalausschuss erlassenen Richtlinien. Soweit es sich um Vermögen der Kirche H. B. handelt, ist zur Beschlussfassung hierüber die Zustimmung des Kontrollausschusses H. B. erforderlich;“

Z. 19 „der Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Kirchen und Religionsgesellschaften, Kirchenbünden und Vereinigungen von Kirchen;“

Z. 20 (1. Teil)

„die Erlassung von Verfügungen mit einstweiliger Geltung in Angelegenheiten, die sonst der Synode H. B. vorbehalten sind, . . .“

§ 194 a Abs. 2 KV soll lauten:

„Für die Kirchenkanzlei H. B. ist durch den Evangelischen Oberkirchenrat H. B. eine Geschäftsordnung zu erlassen . . .“

§ 194 a Abs. 4 KV soll lauten:

„Weitere Mitarbeiter der Kirchenkanzlei H. B. werden auf Grund eines von der Synode H. B. zu genehmigenden Stellenplanes vom Evangelischen Oberkirchenrat H. B. eingestellt.“

Dipl.-Ing. Klaus Heussler
Oberkirchenrat

Hofrat
Pfarrer Mag. Peter Karner
Landessuperintendent

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

111. Zl. HB 01; 2534/2004 vom 22. Juni 2004

Einberufung der 8. Session der 14. Synode der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich

Über den Beschluss des Synodalausschusses H. B. vom 18. Mai 2004 beruft der Evangelische Oberkirchenrat H. B. hiermit die

8. Session der 14. Synode der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich

für Mittwoch, den 27. Oktober 2004,
von 9 bis 16 Uhr
im Gemeindesaal der Reformierten Stadtkirche,
Dorotheergasse 16, 1010 Wien, ein.

Evangelische Kirche H. B. in Österreich Evangelischer Oberkirchenrat H. B.

Kuratorin Evelyn Martin Vorsitzende der Synode H. B.	Hofrat Pfarrer Mag. Peter Karner Landessuperintendent
--	---

112. Zl. HB 01; 2254/2004 vom 1. Juni 2004

Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B. — Ergänzung

Der Evangelische Oberkirchenrat H. B. hat mit Beschluss vom 18. Mai 2004 folgende Ergänzung beschlossen:

Ein neuer Absatz 4 soll lauten:

„(4) Zum Aufgabenkreis der Kirchenrätin gehört insbesondere:

1. Beratung und Unterstützung des wirtschaftlichen Oberkirchenrates gemäß der GO des OKR H. B., der GO der Kirchenkanzlei H. B. bzw. der GO des OKR A. u. H. B.
2. Beratung und Unterstützung des Vorsitzenden des Finanzausschusses H. B. und Vorbereitung der Sitzungen des Finanzausschusses H. B. bzw. Erstellung der nötigen Unterlagen.
3. Teilnahme an den Sitzungen des Finanzausschusses H. B., der Finanzkommission der Generalsynode, der Budgetkommission A. u. H. B., des Kontrollausschusses H. B., den gemeinsamen Sitzungen der Synodalausschüsse, Oberkirchenrat H. B. und Synodalausschuss H. B., Synode H. B. mit beratender Stimme.
4. Gemeinsame Erstellung und Kontrolle des Rechnungsabschlusses A. u. H. B. zusammen mit der wirtschaftlichen Kirchenrätin A. B. bzw. gemeinsame Erstellung des Budgets der Kirche A. u. H. B.“

Der Absatz 4 bekommt die Ziffer 5.

In § 5 a Abs. 2 ist die Wortfolge „eines vom Synodalausschuss H. B. genehmigten“ zu streichen.

Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.

Dipl.-Ing. Klaus Heussler Oberkirchenrat	Hofrat Pfarrer Mag. Peter Karner Landessuperintendent
---	---

113. Zl. HB 01; 2255/2004 vom 1. Juni 2004

Wahlergebnisse der 7. Session der 14. Synode H. B.

Zum Landessuperintendenten der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich wurde Oberkirchenrat Pfarrer Mag. Wolfram **Neumann** gewählt.

Zum geistlichen Mitglied des Oberkirchenrates H. B. wurde Pfarrer Mag. Thomas **Hennefeld** gewählt, zu seinem Stellvertreter Pfarrer Ing. Mag. Wolfgang **Olschbaur**.

Zum Mitglied des Theologischen Ausschusses H. B. wurde Univ.-Prof. Dr. Wolfgang **Wischmeyer** gewählt.

Zum Mitglied des Rechts- und Verfassungsausschusses H. B. Pfarrer Mag. Thomas **Hennefeld**.

Oberkirchenrat Pfarrer Mag. Neumann tritt sein Amt als Landessuperintendent mit 1. September 2004 an, ebenso Pfarrer Mag. Thomas Hennefeld sein Amt als Oberkirchenrat und Pfarrer Ing. Mag. Wolfgang Olschbaur als sein Stellvertreter. Alle anderen Gewählten treten ihr Amt sofort an.

Dipl.-Ing. Klaus Heussler Oberkirchenrat	Hofrat Pfarrer Mag. Peter Karner Landessuperintendent
---	---

114. Zl. HB 01; 2256/2004 vom 1. Juni 2004

Beschlüsse der 7. Session der 14. Synode H. B.

Für alle Amtsträger und Amtsträgerinnen der Evangelischen Kirche H. B. sind nur Stellvertreter zu wählen, aber keine Ersatzleute. Alle gesetzlichen Bestimmungen, Ordnungen und Verordnungen sind in diesem Sinn zu korrigieren. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Nach dem Ausscheiden eines Mitglieds des Synodalausschusses H. B. ist von der Synode H. B. ein Nachfolger zu wählen. Bis zu dieser Wahl wird das ausgeschiedene Mitglied des Synodalausschusses H. B. von seinem Stellvertreter vertreten.

Dipl.-Ing. Klaus Heussler Oberkirchenrat	Hofrat Pfarrer Mag. Peter Karner Landessuperintendent
---	---

115. Zl. P 2074; 2257/2004 vom 1. Juni 2004

Vikar Mag. Harald Kruzik — Namensänderung

Anlässlich seiner Eheschließung am 12. März 2004 hat Vikar Mag. Harald Kruzik den Namen seiner Frau Kluge angenommen.

Dipl.-Ing. Klaus Heussler Hofrat
Oberkirchenrat Pfarrer Mag. Peter Karner
Landessuperintendent

116. Zl. HB 01; 2258/2004 vom 1. Juni 2004

Univ.-Prof. Dr. Ulrich Körtner — Berater des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

In seiner Sitzung vom 31. März 2004 hat der Evangelische Oberkirchenrat Univ.-Prof. Dr. Ulrich Körtner zu seinem theologischen Berater berufen.

Dipl.-Ing. Klaus Heussler Hofrat
Oberkirchenrat Pfarrer Mag. Peter Karner
Landessuperintendent

M o t i v e n b e r i c h t

**Verfügung mit einstweiliger Geltung
zu Änderungen der Kirchenverfassung**

Bei der Totalredaktion der Kirchenverfassung (Karner, Kauer) hat sich gezeigt, dass die bisherigen Kompetenzen des Oberkirchenrates H. B. und des Synodalausschusses H. B. geändert werden müssen, da sich ein kirchliches Gremium nicht selbst kontrollieren kann. Da diese beiden Gremien praktisch — mit Ausnahme der Vorsitzenden — personenident sind, mussten die Zustimmungs- und Genehmigungskompetenzen neu geordnet werden, um Anfechtungsmöglichkeiten auszuschließen. Infolgedessen sind die Zustimmungs- bzw. Genehmigungskompetenzen, die früher der Synodalausschuss H. B. innehatte, der Syn-

ode H. B. bzw. dem Kontrollausschuss H. B. zugeteilt worden. Zur Verstärkung der Verantwortung der Synode ist der Kontrollausschuss H. B. um den Präsidenten der Synode H. B. erweitert worden. Ebenfalls neu mussten wegen der Personenidentität von Synodalausschuss H. B. und Oberkirchenrat H. B. die Abberufungsregelungen neu geordnet werden, die nun direkt von der Synode H. B. wahrgenommen werden.

Insgesamt ist mit diesen Änderungen Punkt 12 der „Grundsatzklärung der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich“ umgesetzt worden, wie sie von der 13. Synode H. B. am 14. Oktober 1996 beschlossen worden ist, und nach der Kirchenleitung durch die Synode bzw. in deren Auftrag geschieht.



Evangelische Kirche in Österreich
Oberkirchenrat A.B.

ANMELDUNG

zur kirchenrechtlichen Informationsveranstaltung

Das Recht unserer Kirche für Nichtjuristen

am 3. und 4. September 2004

in St. Pölten

Name: _____
(bitte in Blockbuchstaben ausfüllen)

Adresse: _____
(bitte in Blockbuchstaben ausfüllen)

E-Mail: _____
(bitte in Blockbuchstaben ausfüllen)

Telefon: _____

- Ich benötige ___ Einzelzimmer
- Ich benötige ___ Doppelzimmer
- Ich benötige keine Übernachtungsmöglichkeit

Datum: _____

Unterschrift: _____

Bitte bis 16. Juli 2004 an das Kirchenamt schicken oder faxen: +43/1/479 15 23-550

✉ A-1180 Wien, Severin-Schreiber-Gasse 3, z. H. Dagmar Führnstahl; d.fuehrnstahl@okr-evang.at

KAFFEEHÄFERL wieder da!

Kaffeehäferl weiß mit dem Aufdruck

„Sichtbar Evangelisch“

und dem Kirchenlogo in Farbe

sind zu beziehen im Evangelischen Zentrum bei
Verena Kadensky, Tel. (01) 479 15 23 oder
v.kadensky@evang.at.

Häferl „Sichtbar Evangelisch“ (spülmaschinenfest)
bis 17 Stück je EUR 2,50,
18 bis 29 je Stück EUR 2,30 und
ab 30 Stück je 2,15 EUR zuzüglich Versandkosten.

P. b. b. Erscheinungsort Wien

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentenversammlungen und dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2004

Ausgegeben am 30. August 2004

7./8. Stück

117. Ökumenischer Rat der Kirchen — Aufruf zum Internationalen Tag des Gebets für den Frieden, 21. September 2004
 118. Ständige Kommission für Medien- und Öffentlichkeitsarbeit der Generalsynode — Zusammensetzung
 119. Aufruf für die Erntedankfestkollekte 2004
 120. Kollektenaufruf zum Bibelsonntag am 17. Oktober 2004
 121. Wiederbestellung von Dr. Christoph Weist zum Leiter des Amtes für Hörfunk und Fernsehen
 122. Wiederbestellung von Mag. Marco Uschmann zum Dienst eines Pfarrers für Öffentlichkeitsarbeit
 123. Anträge auf Veränderung der Pfarrgemeindegliederung
 124. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juni 2004 mit Vergleichszahlen aus 2003 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
 125. Wahl der Gemeindevertretungen
 126. Urlauberseelsorge
 127. Bestellung von Mag. Christian Brost zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Stockerau
 128. Bestellung von Lic. theol. Erhard Lieberknecht zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stainach-Irdning
 129. Bestellung von Mag. Dankfried Kirsch zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Ischl
 130. Bestellung von Mag. Martin Sailer zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Ischl
 131. Bestellung von Mag. Ingrid Staudt zur Pfarrerin auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Weiz
 132. Bestellung von Mag. Barbara Schildböck zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hartberg
 133. Bestellung von Mag. Ingrid Bachler zur Pfarrerin auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels
 134. Bestellung von Mag. Daniela Weber zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Voitsberg
 135. Bestellung von Mag. Christian Fliegenschnee zum Pfarrer der Pfarrstelle der Evangelischen Superintendentur A. B. Salzburg und Tirol
 136. Zuteilung von Mag. Evelyn Bürbaumer als Pfarramtskandidatin der 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Deutsch Kaltenbrunn und der Gehörlosenseelsorge
 137. Zuteilung von Mag. Thomas Moffat als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Oberschützen
 138. Zuteilung von Mag. Carsten Marx als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Timelkam
 139. Zuteilung von Mag. Gregor Schwimbersky als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Scharten
 140. Zuteilung von Mag. Christiane Aschlener als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt
 141. Zuteilung von Mag. Elisabeth Kluge als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klosterneuburg
 142. Zuteilung von Dr. Margit Leuthold als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Innere Stadt
 143. Zuteilung von Mag. Julia Moffat als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pinkafeld
 144. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Ischl
 145. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Veit an der Glan
 146. Telefon- und Faxnummer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Amstetten
 147. Kollektenplan für das Kirchenjahr 2004/2005 (korrigierte Fassung)
 148. Grundsatzklärung der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich
 149. Rechnungsabschluss der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 2003
- Kirchliche Mitteilungen
150. Totalredaktion der Kirchenverfassung

BITTE BEACHTEN SIE:

WICHTIGER HINWEIS AUF SEITE 105!

117. Zl. A 52; 3107/2004 vom 11. August 2004

Ökumenischer Rat der Kirchen

A U F R U F

zum Internationalen Tag des Gebets für den Frieden, 21. September 2004

Liebe Schwestern und Brüder in Christus,

am 21. September wird weltweit der von der UNO ausgerufene Internationale Tag des Friedens begangen. Dies ist eine vorzügliche Gelegenheit, das Zeugnis der Kirchen und ihr gemeinsames Engagement für Gerechtigkeit und Frieden öffentlich zu bekräftigen.

Zum ersten Mal ruft in diesem Jahr der Ökumenische Rat der Kirchen alle Kirchen auf, den 21. September zu einem Internationalen Tag des Gebets für den Frieden zu machen.

Wir ermutigen alle Kirchen, am 21. September eine 24-Stunden-Gebets-Wache einzurichten. Wir laden alle Kirchen ein, an einem Feiertag vor oder nach dem 21. September Fürbitte für den Frieden in den Gottesdiensten einzubauen. Gebete, Erfahrungen und Anliegen werden auf der Web Site der ökumenischen Dekade zu finden sein: www.gewaltüberwinden.org

In diesem Jahr liegt der Dekaden-Schwerpunkt auf den USA mit dem Thema:

„Die Kraft und die Verheißung des Friedens“. Wir bitten Sie, besonders für die Kirchen und religiösen Gemeinschaften in den USA zu beten, welche viele ihrer Kräfte einsetzen für Frieden und Gerechtigkeit in dieser wichtigen Zeit.

Wir hoffen und beten darum, dass dieser gemeinsame Tag des Gebets die Kraft und Verheißung des Friedens denen näher bringen möge, die inmitten von Gewalt und Ungerechtigkeit leben und nach Hoffnungszeichen Ausschau halten. Lasst uns einstimmen in die Bitte des ÖRK für seine 9. Vollversammlung: „In deiner Gnade, Gott, verwandle die Welt!“

Mit herzlichen Grüßen im Namen des Friedens,

Rev. Dr. Samuel Kobia
Generalsekretär

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

118. Zl. SYN 20; 2790/2004 vom 12. Juli 2004

Ständige Kommission für Medien- und Öffentlichkeitsarbeit der Generalsynode — Zusammensetzung

Vorsitzender: Bischof Mag. Herwig Sturm
Stv. Vorsitzende: OKR Mag. Thomas Hennefeld

Vertreter der Synodalausschüsse: RA Dr. Peter Krömer
Diakonie Österreich: Direktor Mag. Michael Chalupka

Superintendentenkonferenz: Mag. Paul Weiland
Werke und Vereine: Theresia Schmall
Öffentlichkeitsarbeit: Mag. Marco Uschmann
Hörfunk und Fernsehen: Dr. Christoph Weist
Presseamt: Dr. Thomas Dasek

Die konstituierende Sitzung hat am 7. Juni 2004 stattgefunden.

Mag. Herwig Sturm
Bischof

119. Zl. KOL 09; 2703/2004 vom 7. Juli 2004

Aufruf für die Erntedankfestkollekte 2004

Die DIAKONIE Österreich möchte Ihnen zunächst für die Kollekte des Vorjahrs sehr herzlich danken. Das Ergebnis betrug 40.724,78 €. Mit diesem Betrag wurden einerseits bedürftige Studierende an der Diakonenschule und an Fachschulen der Diakonie mit Stipendien unterstützt, andererseits das Projekt „Jugendübergangswohnheim Wiener Neustadt“ des Evangelischen Flüchtlingsdienstes der Diakonie.

Im Jahr 2004 soll mit der Kollekte der Erntedankgottesdienste die Diakonievereine Burgenland und Linz unterstützt werden, welche beide Autos für ihre mobilen Hilfsdienste benötigen.

Andererseits soll das Projekt Integrationshaus Salzburg-Lehen des Evangelischen Flüchtlingsdienstes der Diakonie mit 50.000,— € unterstützt werden.

In Salzburg Lehen hat der Flüchtlingsdienst der Diakonie ein ehemaliges Hotel erworben um ein neues Zentrum für Integration und Begegnung zu schaffen.

Nach der Adaptierung entstanden 23 selbstständige, unterschiedlich große Wohneinheiten mit Küchen und Bädern. Noch geschaffen werden Kurs- und Beratungsräume und ein Café.

Insgesamt sollen im Sommer 2004 bis zu 49 anerkannte Flüchtlinge einziehen, die ein bis eineinhalb Jahre im Integrationshaus leben können, so lange, bis sie die deutsche Sprache erlernt, eine Arbeit und eine eigene Wohnung gefunden haben. Von den MitarbeiterInnen des Flüchtlingsdienstes werden individuelle Integrationspläne erarbeitet, die zum Beispiel einen Ausbildungsfahrplan und eine Berufsorientierung beinhalten.

Herzstück des Hauses soll das Café bilden, das zu einem Begegnungszentrum für Flüchtlinge und SalzburgerInnen werden soll.

Gemeinsam mit anderen Organisationen plant die Diakonie dort regelmäßige Veranstaltungen, welche den Dialog fördern und in Lehen Akzente für eine Aufwertung des Stadtteils setzen sollen.

Die Diakonie investiert überwiegend eigene Mittel in den kostspieligen Umbau, für den Ausbau der Wohneinheiten und das Café ist sie jedoch auf zusätzliche Mittel angewiesen.

Der Evangelische Flüchtlingsdienst der Diakonie bedankt sich schon jetzt für Spenden ganz herzlich.

120. Zl. KOL 25; 2840/2004 vom 14. Juli 2004

Kollektenaufruf zum Bibelsonntag am 17. Oktober 2004

Liebe Gemeinde!

Mit dem Dank für die Unterstützung und Begleitung der Arbeit der Österreichischen Bibelgesellschaft durch die Kollekte im Vorjahr ist auch heuer wieder die Bitte um die weitere Hilfe für diese Arbeit verbunden.

Die vielfältige Arbeit der Bibelgesellschaft in der Öffentlichkeit, in Zusammenarbeit mit Gemeinden, Schulen und Bildungseinrichtungen, wird nahezu ausschließlich durch Spenden finanziert. Ziel aller Aktionen und Angebote ist es, Menschen der verschiedenen Altersgruppen Zugänge zur Bibel zu öffnen und die Gemeinden im ganzen Land bei Angeboten rund um die Bibel zu beraten und zu beglei-

ten. Schließlich ist die Bibel die Grundlage unseres Glaubens und Herzstück evangelischer Identität.

Dauerprojekte wie Bibeln für Flüchtlinge und Gefangene in ihren Sprachen oder wie die laufende Erhaltung und Ergänzung der Wanderausstellung „Die Bibel erleben“ kosten ebenso Geld wie die immer neuen Angebote für Gemeinden und Schulen. Der bundesweite Schülerwettbewerb „Bibel in Kultur und Gesellschaft“ hat mit der Fülle hervorragender Einsendungen gezeigt, wie aktuell und wie wichtig die Bibel ist — heute nicht weniger als gestern. Die Erträge des Wettbewerbs in einer Art Wanderausstellung für andere fruchtbar zu machen, bleibt ein Zukunftsprojekt.

In diesem Jahr erbitten wir die Kollekte am Bibelsonntag jedoch vor allem für das neue „Bibelzentrum beim Museumsquartier“ in Wien, das noch heuer bezogen und im kommenden Frühjahr dann offiziell eröffnet werden wird. Mit diesem Bibelzentrum soll die Stimme der Bibel präsent sein mitten in der Stadt, unter anderem mit einer künstlerischen Medieninstallation, die Worte der Bibel rund um die Uhr auf die Straße trägt. Vor allem aber sollen Gruppen aus Gemeinden und Schulen ebenso wie Passanten und Touristen in zeitgemäßem Rahmen Information über die Bibel, ihre Geschichte und ihre aktuelle Bedeutung für das persönliche Leben, aber auch darüber hinaus, bei Vorträgen und Veranstaltungen oder bei Ausstellungen bekommen. Die Finanzierung dieses Projektes ist für die Bibelgesellschaft eine große Herausforderung, die sie nicht ohne die Hilfe aus den Gemeinden bewältigen kann.

Für alle Gaben am heutigen Bibelsonntag, aber auch für alle anderen Formen der Unterstützung der Arbeit der Bibelgesellschaft sei daher herzlich gedankt!

121. Zl. P 1340; 3124/2004 vom 16. August 2004

Wiederbestellung von Dr. Christoph Weist zum Leiter des Amtes für Hörfunk und Fernsehen

Dr. Christoph Weist wird gemäß § 130 a Abs. 4 und 5 der Kirchenverfassung zum Leiter des Amtes für Hörfunk und Fernsehen der Evangelischen Kirche in Österreich wiederbestellt und mit Wirkung vom 1. September 2004 befristet bis 31. August 2010 in diesem Amt bestätigt.

122. Zl. P 2001; 3136/2004 vom 18. August 2004

Wiederbestellung von Mag. Marco Uschmann zum Dienst eines Pfarrers für Öffentlichkeitsarbeit

Mag. Marco Uschmann wird gemäß § 130 a Abs. 4 und 5 der Kirchenverfassung zum Dienst eines Pfarrers für Öffentlichkeitsarbeit der Evangelischen Kirche in Österreich wiederbestellt und mit Wirkung vom 1. September 2004 befristet bis 31. August 2010 in diesem Amt bestätigt.

123. Zl. GD 002; 2845/2004 vom 14. Juli 2004

Anträge auf Veränderung der Pfarrgemeindezugehörigkeit

Es langen immer wieder zahlreiche Anträge auf Veränderung der Pfarrgemeindezugehörigkeit bei uns ein, die nur von einer der beiden betroffenen Pfarrgemeinden unterschrieben sind und in denen das Datum der Pres-

bytersitzung fehlt, in welcher über den Antrag entschieden wurde. Dies bedeutet eine wesentliche Verzögerung in der Bearbeitung, da der Antrag zuerst an die Pfarrgemeinde weitergeleitet werden muss, deren Unterschrift noch ausständig ist und anschließend von dieser wieder an uns retourniert wird. In vielen Fällen muss telefonisch das Datum der Presbytersitzung ermittelt werden, was manchmal auch Tage dauert, da nicht jederzeit jemand erreicht werden kann. Da erfahrungsgemäß vom Zeitpunkt der Antragstellung bis zum Einlangen im Oberkirchenrat ohnehin mehrere Monate (bis zu einem Jahr!) vergehen, kostet diese Vorgangsweise unnötige weitere Zeit. Um eine Verkürzung der Bearbeitungszeit bis zur Ausstellung des Bescheides zu erzielen, möchten wir noch einmal die richtige Vorgangsweise in Erinnerung rufen.

(Gilt nur für Anträge, bei denen zwei Superintendentenzen betroffen sind.)

- Der Antrag auf Veränderung der Pfarrgemeindegliederung langt bei Ihnen ein.
- In der Presbytersitzung wird darüber entschieden und der Antrag (**unter Angabe des Sitzungsdatums !!!**) unterzeichnet.
- Anschließend wird der Antrag an die **jeweils andere betroffene Pfarrgemeinde** weitergeleitet (nur für den Fall, dass bereits beide Pfarrgemeinden unterschrieben haben, an den Oberkirchenrat).

Um den Antragstellern unnötige Wartezeiten bis zum Erhalt des Bescheides zu ersparen, ersuchen wir um Einhaltung dieser Vorgangsweise.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

124. Zl. KB 06; 3118/2004 vom 16. August 2004

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juni 2004 mit Vergleichszahlen aus 2003 samt Sup.-Anteilen und Einhebungsgebühren

	2004	2003
	Euro	
Superintendentenz		
Burgenland	676.734,36	666.437,45
Kärnten	1.039.825,41	1.002.594,90
Niederösterreich	1.136.324,71	1.001.133,89
Oberösterreich	1.518.454,98	1.573.574,53
Salzburg-Tirol	1.098.533,70	1.177.298,82
Steiermark	1.557.796,35	1.578.176,96
Wien	2.527.254,69	2.482.933,93
	9.554.924,20	9.482.150,48

Steigerung 2004 gegenüber 2003: 0,77% (9.482.150,48)
 Steigerung 2004 gegenüber 2002: 3,06% (9.271.512,45)

(also vor allem Neuerrichtungen von Stellen für die Urlaubserseelsorge, Auflassung entbehrlich gewordener Stellen, Änderung der Termine).

Wenn keine Meldung erfolgt, wird die Ausschreibung für den Winter 2004/2005 in derselben Weise wie für den Winter 2003/2004 vorgenommen werden.

Sommer 2005

In gleicher Weise wie oben mögen die Meldungen für den Sommer 2005 bis Mitte Oktober 2004 eingereicht werden.

125. Zl. GD 01; 2843/2004 vom 14. Juli 2004

Wahl der Gemeindevertretungen

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat gemäß § 13 der WahlO die Wahl für die Gemeindevertretungen für die Funktionsperiode 1. Jänner 2006 bis 31. Dezember 2011 für den Zeitraum vom

1. Oktober bis 31. Oktober 2005

festgelegt.

128. Zl. P 1555; 2536/2004 vom 22. Juni 2004

Bestellung von Lic. theol. Erhard Lieberknecht zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stainach-Irdning

Lic. theol. Erhard Lieberknecht wurde gemäß § 28 Abs. 4 a WahlO zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stainach-Irdning bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2004 in diesem Amt bestätigt.

126. Zl. 500/2004

Urlauberseelsorge

Winter 2004/2005

Bis Ende September 2004 mögen alle gewünschten Veränderungen gegenüber dem Vorjahr im Bereich der Urlaubserseelsorge für den Winter 2004/2005 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. gemeldet werden

129. Zl. P 1876; 2675/2004 vom 5. Juli 2004

Bestellung von Mag. Dankfried Kirsch zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Ischl

Mag. Dankfried Kirsch wurde gemäß § 123 Abs. 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Ischl

bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2004 in diesem Amt bestätigt.

130. Zl. P 1833; 2976/2004 vom 26. Juli 2004

Bestellung von Mag. Martin Sailer zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Ischl

Mag. Martin Sailer wird gemäß § 28 Abs. 4 a WahlO zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Ischl bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2004 in diesem Amt bestätigt.

131. Zl. P 1202; 3109/2004 vom 11. August 2004

Bestellung von Mag. Ingrid Staudt zur Pfarrerin auf die 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Weiz

Mag. Ingrid Staudt wurde gemäß § 126 KV zur Pfarrerin auf die 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Weiz zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2004 befristet bis 31. August 2008 in diesem Amt bestätigt.

132. Zl. P 1760; 3138/2004 vom 18. August 2004

Bestellung von Mag. Barbara Schildböck zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hartberg

Mag. Barbara Schildböck wird gemäß § 126 und § 116 Abs. 6 der Kirchenverfassung zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hartberg zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2004 befristet bis 31. August 2005 in diesem Amt bestätigt.

133. Zl. P 1755; 3154/2004 vom 20. August 2004

Bestellung von Mag. Ingrid Bachler zur Pfarrerin auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels

Mag. Ingrid Bachler wird gemäß § 123 Abs. 3 KV zur Pfarrerin auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2004 in diesem Amt bestätigt.

134. Zl. P 2101; 3156/2004 vom 20. August 2004

Bestellung von Mag. Daniela Weber zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Voitsberg

Mag. Daniela Weber wurde gemäß § 28 Abs. 4 a WahlO zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Voitsberg gewählt und mit Wirkung vom 1. September 2004 in diesem Amt bestätigt.

135. Zl. P 1782; 3158/2004 vom 20. August 2004

Bestellung von Mag. Christian Fliegenschnee zum Pfarrer der Pfarrstelle der Evangelischen Superintendentur A. B. Salzburg und Tirol

Mag. Christian Fliegenschnee wird gemäß § 130 a Abs. 3 KV zum Pfarrer der bis zum 31. August 2005 befristeten Pfarrstelle der Evangelischen Superintendentur A. B. Salzburg und Tirol bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2004 in diesem Amt bestätigt.

136. Zl. P 2049; 2885/2004 vom 16. Juli 2004

Zuteilung von Mag. Evelyn Bürbaumer als Pfarramtskandidatin der 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Deutsch Kaltenbrunn und der Gehörlosenseelsorge

Mag. Evelyn Bürbaumer wird gemäß § 11 Abs. 2 OdtG mit Wirkung vom 1. September 2004 Pfarrer Mag. Michael Rech als Mentor zur Dienstleistung als Pfarramtskandidatin der 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Deutsch Kaltenbrunn und Pfarrerin Mag. Manuela Briggl zur Ausbildung in der Gehörlosenseelsorge zugeteilt.

137. Zl. P 2083; 2886/2004 vom 16. Juli 2004

Zuteilung von Mag. Thomas Moffat als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Oberschützen

Mag. Thomas Moffat wird gemäß § 11 Abs. 2 OdtG mit Wirkung vom 1. September 2004 Pfarrer Mag. Martin Schlor als Mentor zur Dienstleistung als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Oberschützen zugeteilt.

138. Zl. P 2116; 2887/2004 vom 16. Juli 2004

Zuteilung von Mag. Carsten Marx als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Timelkam

Mag. Carsten Marx wird gemäß § 11 Abs. 2 OdtG mit Wirkung vom 1. September 2004 Pfarrer Mag. Martin Hofstätter als Mentor zur Dienstleistung als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Timelkam zugeteilt.

139. Zl. P 2095; 2888/2004 vom 16. Juli 2004

Zuteilung von Mag. Gregor Schwimbersky als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Scharten

Mag. Gregor Schwimbersky wird gemäß § 11 Abs. 2 OdtG mit Wirkung vom 1. September 2004 Pfarrer Mag. Hans Hubmer als Mentor zur Dienstleistung als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Scharten zugeteilt.

140. Zl. P 2231; 2889/2004 vom 16. Juli 2004

Zuteilung von Mag. Christiane Aschlerer als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt

Mag. Christiane Aschlerer wird gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2004 Lehrpfarrer Dr. Johann Holzkorn als Lehrvikarin in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt zur Dienstleistung zugeteilt.

141. Zl. P 2223; 2890/2004 vom 16. Juli 2004

Zuteilung von Mag. Elisabeth Kluge als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klosterneuburg

Mag. Elisabeth Kluge wird gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2004 Lehrpfarrer Mag. Julian Sartorius als Lehrvikarin in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klosterneuburg zur Dienstleistung zugeteilt.

142. Zl. P 2224; 2891/2004 vom 16. Juli 2004

Zuteilung von Dr. Margit Leuthold als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Innere Stadt

Dr. Margit Leuthold wird gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2004 Lehrpfarrer Dr. Ines Knoll als Lehrvikarin in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Innere Stadt zur 50-%-Dienstleistung zugeteilt.

143. Zl. P 2091; 2892/2004 vom 16. Juli 2004

Zuteilung von Mag. Julia Moffat als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pinkafeld

Mag. Julia Moffat wird gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2004 Lehrpfarrer

Dr. Gerhard Harkam als Lehrvikarin in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pinkafeld zur Dienstleistung zugeteilt.

144. Zl. GD 115; 2669/2004 vom 5. Juli 2004

E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Ischl

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Bad Ischl, Bahnhofstraße 5, 4820 Bad Ischl, ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

E-Mail: evang.badischl@gmx.at

145. Zl. GD 272; 2834/2004 vom 13. Juli 2004

E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Veit an der Glan

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Veit an der Glan, Martin-Luther-Straße 1, 9300 St. Veit an der Glan, ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

E-Mail: evang.st.veit.glan@aon.at

146. Zl. GD 104; 2842/2004 vom 14. Juli 2004

Telefon- und Faxnummer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Amstetten

Die Telefon- bzw. Faxnummer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Amstetten, Preinsbacher Straße 8, 3300 Amstetten, lauten:

Pfarrkanzlei: (07472) 625 19-10
Pfarrer: (07472) 625 19-30
Fax: (07472) 625 19-40

147. Zl. KOL 02; 2315/2004 vom 7. Juni 2004

Kollektenplan für das Kirchenjahr 2004/2005 (korrigierte Fassung)

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat den unten wiedergegebenen Kollektenplan für das Kirchenjahr 2004/2005 erstellt. Der Synodalausschuss A. B. hat die Pflichtkollekten für die Kirche A. B. für verbindlich erklärt.

5. 12. 2004	2. Sonntag im Advent	Wilhelm-Dantine-Haus (Theologenheim)	Pflichtkollekte
23. 1. 2005	Septuagesima	Evangelischer Bund in Österreich	Empf. Kollekte
6. 2. 2005	Estomihi	Alkoholikerseelsorge	Empf. Kollekte
20. 2. 2005	Reminiscere	Ökumene	Empf. Kollekte
6. 3. 2005	Laetare	Schulwerk Oberschützen	Pflichtkollekte
27. 3. 2005	Ostersonntag	Baukollekte	Pflichtkollekte
17. 4. 2005	Jubilare	Evangelische Frauenarbeit	Pflichtkollekte
24. 4. 2005	Kantate Konfirmation	Kirchenmusik	Pflichtkollekte
22. 5. 2005	Trinitatis	Evangelische Jugend	Pflichtkollekte
29. 5. 2005	1. Sonntag nach Trinitatis	Weltmission	Pflichtkollekte
31. 7. 2005	10. Sonntag nach Trinitatis	Presseverband	Pflichtkollekte
		Dienst an Israel	Empf. Kollekte

14. 8. 2005	12. Sonntag nach Trinitatis Erntedankfest	Zwischenkirchliche Hilfe Diakonie Österreich	Pflichtkollekte Pflichtkollekte
16. 10. 2005	3. Sonntag im Oktober Reformationsfest	Österreichische Bibelgesellschaft Gustav-Adolf-Verein	Pflichtkollekte Pflichtkollekte
6. 11. 2005	Drittletzter Sonntag im Kirchenjahr	Martin-Luther-Bund	Empf. Kollekte

1. Alle Empfänger/innen von Kollekten werden gebeten, die Kollektenaufrufe spätestens **zwei Monate** vor dem entsprechenden Termin an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. zu übersenden.

2. Da die Konfirmation in den Gemeinden an verschiedenen Tagen gefeiert, der Reformationsgottesdienst manchmal nicht am 31. Oktober abgehalten wird und das Erntedankfest an verschiedenen Sonntagen stattfindet, ist zu diesen Pflichtkollekten kein Datum gesetzt. Pflichtkollekten sind auch diejenigen Kollekten, die zum angegebenen Sonntag bzw. Anlass in Predigtstellen und Predigtstationen gesammelt werden.

Die Kollekte des Reformations-Festgottesdienstes ist

immer die des Hauptgottesdienstes und nicht die des Schülergottesdienstes. Auch die anderen Pflichtkollekten betreffen stets die gesamte Kollekte des Hauptgottesdienstes.

3. Damit der Kollektenplan auch während desurlaubes des Pfarrers/der Pfarrerin eingehalten werden kann, bitten wir, die Vertretung und besonders die Urlauberseelsorger/innen eingehend über die Kollekten in dieser Zeit zu informieren, damit sie in nachdrücklicher Weise abgekündigt werden können.

4. Alle Pflichtkollekten und die empfohlenen Kollekten sind direkt an das Kirchenamt der Evangelischen Kirche A. B. abzuführen.

Kundmachung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

148. Zl. HB 01; 2627/2004 vom 30. Juni 2004

Grundsatzklärung der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich

Die Evangelische Kirche H. B. in Österreich setzt die Reformation fort die mit Zwingli, Luther und Calvin begonnen wurde, und sie stellt Übereinstimmung mit ihrer kirchlichen Tradition fest, dass die Ordnung der Kirche nicht beliebig, sondern Ausdruck des Bekenntnisses ist. Das Bekenntnis beruht nicht nur auf einmal niedergelegten Urkunden, sondern muss in den jeweiligen Herausforderungen der Zeit an der Heiligen Schrift geprüft werden und sich vor ihr neu bewähren. Diese Prüfung verpflichtet uns, die Grundsätze presbyterial-synodaler Ordnung, der reformierten Ämterlehre, der Gemeindeautonomie und der Subsidiarität der Gestaltung des kirchlichen Lebens zugrunde zu legen. Daraus ergeben sich die folgenden

Grundsätze:

1. Die Kirche Jesu Christi ist die Gemeinschaft von Menschen, die sich von Gott zum Glauben an Jesus Christus und zur Bezeugung des Evangeliums in der Welt berufen wissen. Das Kennzeichen unserer Kirche, die sich der ständigen Reformation verpflichtet fühlt, ist: die Verkündigung des Wortes Gottes, die Verwaltung der Sakramente, die Diakonie und die Gestaltung von kirchlichen Ordnungen, die Verantwortung für die Welt verlangen.

2. Jesus Christus hat eine Gemeinschaft von Schwestern und Brüdern mit gleichen Rechten und Pflichten gestiftet. Darum hat die Kirche in ihrer Ordnung und in ihrem Handeln die Würde jedes einzelnen Menschen zu achten und für sie einzutreten. Niemand darf wegen seiner Herkunft oder seines Geschlechtes benachteiligt werden.

3. Das Evangelium unseres Herrn Jesus Christus gilt allen Menschen. Darum hat jeder das Recht, ohne Ein-

schränkung am Gottesdienst und am Leben der Pfarrgemeinde teilzunehmen. Jeder kann Mitglied der Pfarrgemeinde werden. Niemand darf gegen sein Gewissen zur Mitgliedschaft gezwungen oder am Austritt gehindert werden.

4. Aus dem Hören auf die Predigt des Evangeliums ergibt sich für die Christen ein neuer Stil des Umgangs miteinander, der durch geduldiges Hören aufeinander und insbesondere durch Rücksichtnahme auf Schwächere und Minderheiten gekennzeichnet ist.

5. Wie die Christinnen und Christen Gemeinschaft mit Christus haben, indem sie einander gegenseitig die Wohltaten, die ihnen Gott gewährt hat, mitteilen, so ist es der Gemeinde als ganzer aufgetragen, das Evangelium in der Welt zu bezeugen.

6. Der ganzen Gemeinde ist das prophetische Amt aufgetragen. Sie ist verpflichtet, die aktuelle politische, soziale und kulturelle Situation zu analysieren und aus dieser Analyse ihr konkretes Sprechen und Handeln zu entwickeln. Sie ist bereit, die Zukunft mitzugestalten und ist sich bewusst, damit Konflikte zu riskieren.

7. Weil Christus sich eindeutig auf die Seite der Erniedrigten und Beladenen gestellt hat, ist die ganze Gemeinde verpflichtet, alle Formen von Unrecht, Unmenschlichkeit und Bedrohung der Schöpfung nicht als unabänderlich hinzunehmen, sondern dagegen öffentlich Widerstand zu leisten.

8. Die gemeinsame Berufung aller Gemeindeglieder zum Dienst der Verkündigung des Evangeliums schließt nicht aus, dass es in der Kirche besondere Tätigkeiten und Aufgaben gibt („Ämter“). Die verschiedenen Ämter in der Kirche begründen jedoch keine Rangunterschiede oder Herrschaftsverhältnisse, sondern bestehen gemäß dem Willen Christi, um der Gemeinde die Ausübung des ihr als

ganzer aufgetragenen Dienstes der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat zu ermöglichen. Deshalb stehen die verschiedenen Ämter nicht der Gemeinde gegenüber, sondern werden in ihrem Auftrag und unter ihrer Verantwortung wahrgenommen.

9. Keine Pfarrgemeinde darf über eine andere Vorrang und Herrschaft beanspruchen.

10. Da der Dienst der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat der ganzen Gemeinde aufgetragen ist, sind alle Ämter durch Wahl zu besetzen.

11. Auch die Besetzung einer Pfarrstelle erfolgt durch Wahl der Gemeinde. Niemand kann gegen den Willen einer Gemeinde zu ihrem Pfarrer oder ihrer Pfarrerin bestellt werden.

12. Kirchenleitung geschieht durch Gemeindevertretung und Synode bzw. in deren Auftrag und in Verantwortung ihnen gegenüber. Daher verpflichten sich die Gemeinden, Vertreter in die Synode zu entsenden, die fähig und bereit sind, kirchenleitende Aufgaben zu übernehmen.

13. Die Pfarrgemeinden ordnen ihre Angelegenheiten selbstständig (Gemeindeautonomie). Der Synode wird vorgelegt, was in der Gemeinde nicht entschieden werden kann oder besser in der Synode entschieden wird (Subsidiarität).

14. Die Synode entscheidet über die Angelegenheiten, die ihr die Pfarrgemeinden vorlegen oder die mehrere Pfarrgemeinden betreffen. Ihre Gesetzgebungs- und Aufsichtsbefugnisse beschränken sich auf Maßnahmen, die unerlässlich sind, insbesondere um die rechte Verkündigung des Evangeliums sowie die Bekenntnis bedingte Ordnung und die Autonomie der Kirche zu gewährleisten.

15. Kommt in den Presbyterien und in der Synode trotz Hörens auf einander ein einstimmiger Beschluss nicht zustande, so ist eine erheblich abweichende Meinung der Minderheit auf deren Antrag zusammen mit dem Mehrheitsbeschluss in geeigneter Form festzuhalten.

16. Unsere Kirche ist 1884 Mitglied des Reformierten Weltbundes (RWB) geworden (3. Generalsynode der Evangelischen Kirche H. B.). Auch heute sind wir bereit, von den Kirchen unserer Konfessionsfamilie zu lernen, und lassen uns zur aktiven Solidarität mit allen Menschen ermutigen. In Dankbarkeit denken wir an die geistliche und finanzielle Hilfe, die wir in Notlagen von Kirchen des Reformierten Weltbundes erhalten haben. Auch wir sind bereit, unseren Schwesterkirchen in Not zu helfen.

17. a) Unsere Kirche hat ökumenische Gemeinschaft mit allen Kirchen, die Jesus Christus als ihren Herrn bekennen und dem Ökumenischen Rat der Kirchen in Österreich (ÖRK) (hier ist die römisch-katholische Kirche Vollmitglied) und dem Weltrat der Kirchen (WCC, Genf) angehören. Für sie sind alle diese Kirchen gleichwertig. Daher bemüht sie sich um gegenseitige Anerkennung in „versöhnter Verschiedenheit“ und lädt schon jetzt alle Angehörigen dieser Kirche zu ihrer Abendmahlsfeier ein. („Offenes Abendmahl!“)

b) Die Einheit der Kirchen ist dort gegeben, wo Gemeinschaft des Glaubens, der Liebe und der Hoffnung verwirklicht wird. Sie wird nicht durch ein eigenes Amt der Einheit begründet wie es für das Papsttum beansprucht wird. Überlegungen in Hinsicht auf ein evangelisches Amt der Einheit widersprechen unserer Glaubenstradition.

18. Gott geht einen Weg mit den Juden und einen mit den Christen. Die heilige Schrift der Juden ist auch für uns als Altes Testament Heilige Schrift. Das Verständnis des mosaischen Gesetzes als die gute Gabe Gottes und die Predigt der Propheten haben die Reformation geprägt. Deshalb verurteilt unsere Kirche den Antisemitismus in jeder Form. Sie sucht Begegnung und Versöhnung mit den Juden und lehnt daher christliche Judenmission ab.

19. Gott hat alle Menschen nach seinem Ebenbild geschaffen und zu einem sinnvollen und menschenwürdigen Leben vorherbestimmt. Daher sucht unsere Kirche das Gespräch mit anderen Religionen und weltanschaulichen Gemeinschaften, um Vorurteile abzubauen und mit ihnen gemeinsam für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung zu arbeiten.

Diese Grundsätze sollen der Öffentlichkeit und den Kirchen zeigen wie sich unsere Kirche selbst versteht. Insbesondere der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich mögen sie helfen, uns besser zu verstehen, um mit uns im Geist der Präambel („confessio austriaca“) der gemeinsamen Kirchenverfassung zusammenzuarbeiten. Den Mitgliedern unserer Pfarrgemeinden mögen sie helfen, sich ihrer kirchlichen Eigenart bewusst zu werden. Diese Grundsätze sollen auch in der Rechtsgestalt unserer Kirche deutlicher zum Ausdruck kommen.

Beschlossen von der 13. Synode der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich am 14. Oktober 1996.

149. Zl. HB 01; 2641/2004 vom 1. Juli 2004

Rechnungsabschluss der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 2003

Gemäß § 208 Abs. 2 Z. 3 KV wird der Rechnungsabschluss (Vermögens- und Gebarungsrechnung) der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 2003 verlaubarbart:

Vermögensrechnung per 31. Dezember 2003

A k t i v a :	€
A. Inventar	0,07
B. Geldvermögen	2.009.470,75
C. Forderungsvermögen	65.173,13
D. Rechnungsabgrenzungsposten	93.496,93
	2.168.140,88
P a s s i v a :	€
A. Eigenvermögen	17.339,37
B. Rücklagen	148.759,92
C. Rückstellungen	1.866.147,11
D. Verbindlichkeiten	33.986,43
E. Rechnungsabgrenzungsposten	101.908,05
	2.168.140,88

Gebarungsrechnung per 31. Dezember 2003

Aufwendungen:	€	Erträge:	€	€
I. Personalaufwand	863.159,95	I. Gemeindequoten		713.280,—
II. Zuweisung an diverse Fonds und Rücklagen	129.500,—	II. Bundeszuschuss		147.743,26
III. Kosten der Kirchenleitung	23.708,34	III. Entnahme aus Pensionsfonds		79.100,—
IV. Kosten der Kirchenkanzlei	21.258,26	IV. Sonstige Einnahmen		
V. Anteilige Kosten		1. Erstattung PVA	171.551,79	
Kirche A. B. und H. B.	48.731,77	2. ASVG Krankenkasse-Beiträge	<u>5.426,33</u>	176.978,12
VI. Ref. Kirchenblatt, Ref. Schriften	40.399,29	V. Vergütung für den Religionsunterricht		81.638,93
VII. Diverse Kosten	143.533,04	VI. Rückzahlung SV-Beiträge RU		32.247,30
VIII. Gebarungszugang	<u>1.162,21</u>	VII. Ref. Kirchenblatt, Ref. Schriften		35.179,99
	1,271.452,86	VIII. a. o. Erträge		976,18
		IX. Auflösung von Rückstellungen		<u>4.309,08</u>
				1,271.452,86

Hofrat
Dipl.-Ing. Klaus Heussler Pfarrer Mag. Peter Karner
Oberkirchenrat Landessuperintendent

Kirchliche Mitteilungen

RUHESTAND

Mit Wirkung vom 31. August 2004 tritt

Pfarrer Mag. Gerhard Grager

in den dauernden Ruhestand. Er ist Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Traun.

Gerhard Grager wurde am 4. August 1939 in Hermannstadt, Rumänien, geboren, hat dort 1958 die Matura abgelegt und von 1959 bis 1963 an dem Vereinigten Protestantisch-Theologischen Institut mit Universitätsgrad in Klausenburg Theologie studiert. Sein Studienabschluss wurde 1982 von der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien nostrifiziert. 1964 hat Pfarrer Grager Frau Ursula Wermescher geheiratet, dieser Ehe entstammen zwei Söhne und eine Tochter. Mit 1. Dezember 1968 hat ihn die evangelische Kirchengemeinde A. B. Schirkanyen zu ihrem Pfarrer gewählt und hat ihn mit 20. Dezember 1976 freigestellt mit Rücksicht auf den Druck durch „die außerkirchliche Umgebung“ und ihm bescheinigt, dass er „seinen Dienst mit viel Liebe, Aufopferung und Gewissenhaftigkeit versehen hat“.

Pfarrer Grager ist daraufhin mit seiner Familie nach Österreich gegangen, wurde in den Dienst unserer Kirche übernommen und der Pfarrgemeinde Traun mit 1. Okto-

ber 1977 zugeteilt. Hier hatte er die Ergänzungsprüfung aus österreichischer Kirchengeschichte und Kirchenrecht abzulegen und wurde mit 1. April 1978 als Pfarrer dieser Gemeinde bestätigt.

Neben seiner Tätigkeit in der weitläufigen Stadtgemeinde hat er sich besonders um den Religionsunterricht angenommen. So war er von 1985 bis 1995 ARGE-Leiter für den evangelischen Religionsunterricht in Oberösterreich, wobei ihm die Fortbildung im Religionsunterricht besonders am Herzen lag. Der Landesschulrat für Oberösterreich würdigte in diesem Jahr diesen Schwerpunkt seines Wirkens durch die Verleihung des Titels „Oberstudienrat“.

Von 1997 bis 2004 war Pfarrer Grager Obmann des Gustav-Adolf-Zweigvereines Oberösterreich. In dieser Funktion konnte er sein Engagement und Organisationstalent auch diözesan einsetzen.

Nach insgesamt 40 Dienstjahren, davon über 27 Jahre in Traun, geht Pfarrer Grager nun in den verdienten Ruhestand.

Die Kirchenleitung dankt ihm für seinen Dienst in unserer Kirche und wünscht ihm und seiner Familie weiterhin alles Gute und Gottes Segen.

(Zl. P 1489; 3133/2004 vom 18. August 2004.)

RUHESTAND

Mit Wirkung vom 31. August 2004 tritt

Pfarrer Bernd Erich Hensch

in den dauernden Ruhestand. Er ist Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Feffernitz.

Bernd Erich Hensch wurde am 15. Juni 1944 in Quedlinburg, Harz, geboren. Drei Jahre besuchte er dort die Volksschule, nach der Flucht seiner Eltern in die Bundesrepublik besuchte er die Volksschule in Gladbeck, Westfalen, und eine zweijährige Handelsschule in Essen. 1961 begann er eine Ausbildung zum kirchlichen Verwaltungsdienst, die er 1964 mit der Lehrabschlussprüfung vor dem Landeskirchenamt in Düsseldorf zugleich mit einer Abschlussprüfung bei der Gemeindeverwaltungs- und Sparkassenschule der Stadt Essen abschloss. Anschließend machte Hensch eine Ausbildung in der Evangelischen Diakonenanstalt Martineum in Volmarstein, Ruhr, die er 1969 mit dem Diakonenexamen abschloss. Im selben Jahr heiratete er Marianne Hoppe und begann einen Dienst als Gemeinendiakon in der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Wetter-Ruhr. Nach zweijähriger Gemeindegarbeit dort trat er 1971 in den Dienst der Evangelischen Erlöser-Kirchengemeinde Siegen. Im Rahmen dieses Dienstes wurde ihm von der Evangelischen Kirche von Westfalen das Recht zur Verwaltung der Sakramente und der Ausübung des Predigtendienstes zuerkannt.

Am 1. September 1974 wurde Diakon Hensch als Pfarrhelfer auf die Pfarrstelle der evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Feffernitz bestellt als Nachfolger von Pfarrer Hülser, der zum Rektor der Anstalten Waiern bestellt worden war. Neben den Aufgaben in einer der großen Gemeinden Kärntens hatte Hensch im Oktober 1975 die Pfarrhelferprüfung abzulegen. Er wurde am 7. Dezember 1975 von Superintendent Paul Pellar ordiniert, mit 1. Juni 1976 als Pfarrer der evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Feffernitz bestellt und am 24. Oktober 1976 feierlich in dieses Amt eingeführt. 1995 wurde sein Amtsauftrag erweitert und Pfarrer Hensch mit der Anstaltsseelsorge am LKH Villach betraut. Entsprechend seinen Wurzeln in der Diakonie hat er diese Aufgabe mit großer Freude und Hingabe wahrgenommen.

Frau Marianne Hensch hat ihren Mann in großartiger Weise in der Gemeindegarbeit unterstützt. Das Ehepaar Hensch mit den Töchtern Hanna und Mirjam musizieren gerne. Die neue Orgel in Feffernitz im Jahr 2000 ist ein Ausdruck dieser Freude an Gottes guten Gaben.

Die letzten Jahre von Pfarrer Hensch waren gekennzeichnet von einer wachsenden Behinderung durch seine Krankheit; sie ist auch der Grund für die vorzeitige Pensionierung.

Die Kirchenleitung spricht Pfarrer Bernd Erich Hensch für seinen langjährigen Dienst in der Pfarrgemeinde Feffernitz und für seine Mitarbeit in der Krankenhausesseelsorge Villach Anerkennung und Dank aus und wünscht ihm für die Zeit des Ruhestandes alles Gute und Gottes Segen.

(Zl. P 1411; 3134/2004 vom 18. August 2004.)

RUHESTAND

Mit 31. August 2004 tritt

Pfarrer Mag. Dr. Christoph Kirchbaumer

in den dauernden Ruhestand. Er ist Pfarrer der evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Hietzing.

Christoph Friedrich Edgar Kirchbaumer wurde am 12. Mai 1939 in Wien geboren, verbrachte seine ersten zehn Lebensjahre in Eisenstadt und besuchte dort die Volksschule. Das Humanistische Gymnasium besuchte er in Wien und studierte nach der Reifeprüfung Jus an der Universität Wien. 1961 und 1962 war er wissenschaftliche Hilfskraft und vom Tag seiner Promotion zum Doktor der Rechte am 7. November 1962 an Vertragsassistent. Im Wintersemester 1962 begann er das Theologiestudium an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien und beendete es mit dem Sommersemester 1966. Mit Wirkung vom 1. September 1966 wurde er als Lehrvikar Pfarrer Alfred Jahn in Wien Favoriten-Christuskirche und mit 15. Juli 1967 Pfarrer Manfred Dopplinger in der evangelischen Pfarrgemeinde Steyr als Vikar zugewiesen.

Im Juni 1968 legte Mag. Dr. Christoph Kirchbaumer die Amtsprüfung ab und wurde am 1. September 1968 von Bischof Dr. Gerhard May unter der Assistenz seines Vaters Pfarrer Dr. Friedrich Kirchbaumer und von Pfarrer Erwin Bisanz ordiniert. Mit gleichem Datum wurde er der damals vakanten Pfarrgemeinde A. u. H. B. Horn zur weiteren Dienstleistung zugeteilt, wo bereits am 4. Oktober die Gemeindevertretung den Oberkirchenrat ersucht hat, Mag. Dr. Kirchbaumer zum Pfarrer der Gemeinde Horn zu bestellen. Dies erfolgte mit 1. November 1968. Pfarrer Kirchbaumer war damit der erste Pfarrer der mit 24. Juni 1965 errichteten selbstständigen Pfarrgemeinde Horn und betreute diese überaus große Diasporagemeinde sieben Jahre lang.

Im September 1975 hat er sich um die Pfarrstelle der evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Hietzing beworben und wurde dort mit überwältigender Mehrheit gewählt. Die Bestellung erfolgte zum 1. Juli 1976, die Amtseinführung fand zum Reformationstag am Sonntag, dem 31. Oktober 1976, statt.

Nachdem Pfarrer Mag. Dr. Christoph Kirchbaumer diese Pfarrgemeinde 28 Jahre lang als amtsführender Pfarrer geleitet hat, tritt er nun in den verdienten Ruhestand.

Die Kirchenleitung dankt ihm für seinen Dienst in unserer Kirche und wünscht ihm weiterhin alles Gute und Gottes Segen.

(Zl. P 1198 a; 3143/2004 vom 19. August 2004.)

RUHESTAND

Mit 31. August 2004 tritt

Pfarrer Mag. Ernst Wagner

in den dauernden Ruhestand. Er ist Pfarrer auf einer Pfarrstelle für Anstaltsseelsorge des Verbandes der Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. Wien.

Ernst Wagner wurde am 12. Mai 1939 in Hatzendorf, Steiermark, geboren. Die Volks- und Hauptschule besuchte er in Fehring und das Bundesrealgymnasium in Fürstenfeld. Nach der Matura studierte er Rechtswissenschaften in Graz, brach dieses Studium aber ab und studierte nach dem Präsenzdienst beim Bundesheer ab 1962 Theologie an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien sowie an den Universitäten Tübingen und Erlangen. Im März 1969 legte er das Examen pro candidatura ab und wurde mit 1. Mai 1969 als Lehrvikar Herrn Pfarrer Otto Bünker in Radenthein zugeteilt. Mit 1. September 1969 wurde er Pfarrer Paul Jung in St. Pölten zugewiesen und hat im Jänner 1972 die Amtsprüfung abgelegt. Am 5. März 1972 wurde Vikar Ernst Wagner von Superintendent Friedrich Mauer ordiniert und mit Wirkung vom 1. August 1972 wurde er zum Pfarrer der evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Fürstenfeld bestellt. Die Amtseinführung durch Superintendent Kirchschrager hat am 17. September 1972 stattgefunden.

Nach dem frühen Tod seiner ersten Frau Liselotte, geb. Jeltsch, am 10. Oktober 1976, fand Ernst Wagner in Maria, geb. Eder, eine neue Partnerin. Der in die Ehe mitgebrachte Sohn Gerhard vervollständigte die Familie.

Nach zehn Jahren im Gemeindepfarramt war es sein Wunsch, sich vor allem der Seelsorge an Kranken zu widmen. Mit 1. Dezember 1982 hat er die Pfarrstelle für einen gesamtgemeindlichen Krankenhauseseelsorgedienst in Wien angetreten. Hier hat er nun 22 Jahre lang den Dienst der Seelsorge an Kranken und Sterbenden und an ihren Angehörigen ausgeübt.

Die Kirchenleitung dankt Pfarrer Mag. Ernst Wagner für seinen Dienst in unserer Kirche und wünscht ihm weiterhin alles Gute und Gottes Segen und Geleit.

(Zl. P 1294; 3145/2004 vom 19. August 2004.)

RUHESTAND

Mit Wirkung vom 31. August 2004 tritt

Pfarrer Mag. Joachim Victor

in den dauernden Ruhestand. Er ist Pfarrer der evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels.

Joachim Victor wurde am 3. September 1942 in Liebstedt, Kreis Weimar in Thüringen, geboren. Die Schule besuchte er in Eisenach und schloss dort mit dem Abitur ab. Daraufhin studierte er evangelische Theologie in Jena und in Berlin und schloss das Studium 1966 mit dem Examen ab. Nach dem einjährigen Lehrvikariat in Münchenbernsdorf bei Gera und dem Predigerseminar in Eisenach legte er 1968 das Examen pro ministerio ab und wurde am 7. Juli 1968 durch Landesbischof Dr. Mitzenheim ordiniert. Im Mai 1967 heiratete er Rotraud Maaß, der Ehe entstammen drei Söhne.

Von 1968 bis 1971 war Joachim Victor Pfarrer in Schöndorf, Kreis Schleiz, und von 1971 bis März 1989 in Leutenberg, Kreis Saalfeld. Aus familiären Gründen, aber sehr zum Bedauern seiner Gemeinde und seiner Kirchenleitung übersiedelte die Familie 1989 in die Bundesrepublik Deutschland, wo Joachim Victor als Personalassistent im Diakoniekrankenhaus Rotenburg/W. in Niedersachsen arbeitete.

Im August 1990 hat Joachim Victor den Antrag auf Übernahme in den Dienst der Evangelischen Kirche in Österreich gestellt, mit 15. Oktober 1990 wurde er übernommen und zur Dienstleistung der evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels zugeteilt. Nachdem er am 15. April 1991 die Ergänzungsprüfung über österreichische Kirchengeschichte und Kirchenrecht abgelegt hatte, wurde er im Jänner 1992 mit eindrucksvoller Mehrheit gewählt und mit 1. März 1992 auf die mit der Leitung des Pfarramtes verbundene Pfarrstelle der evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels bestätigt.

Nach zwölf Jahren intensiver Arbeit in Wels musste Pfarrer Victor aus gesundheitlichen Gründen seinen Einsatz reduzieren; mit 31. August 2002 hat er seine Unterrichtstätigkeit beendet, mit 31. August 2003 die Amtsführung zurückgelegt, die er 13 Jahre mit hohem Einsatz und nach bestem Wissen und Gewissen ausgeübt hat. Die gesundheitlichen Probleme sind auch der Grund für die vorzeitige Pensionierung.

Die Kirchenleitung spricht Pfarrer Mag. Joachim Victor für seinen Dienst in unserer Kirche Anerkennung und Dank aus und wünscht ihm und seiner Familie für den weiteren Lebensweg alles Gute und Gottes Segen und Geleit.

(Zl. P 1873; 3146/2004 vom 19. August 2004.)

Der Herr über Leben und Tod hat Frau Consuela Antonia Bolek, Witwe nach Superintendent i. R. Alfred Bolek, geborene Hanke, geboren am 24. Jänner 1914 in Triest, im 91. Lebensjahr am Sonntag, dem 18. Juli 2004, in Mödling von dieser Erde abberufen.

(Zl. P 624; 2925/2004 vom 21. Juli 2004.)

Der Herr über Leben und Tod hat Herrn Pfarrer i. R. OStR Mag. Josef Leuthner, geboren am 26. März 1925 in Salzburg, am Samstag, dem 31. Juli 2004, im 80. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen treuen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

Die Würdigung des Lebens und Wirkens von Pfarrer i. R. OStR Mag. Josef Leuthner findet sich im Amtsblatt 1992 auf Seite 140 anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand.

(Zl. P 775; 3051/2004 vom 4. August 2004.)

Diese Information soll kopiert, in den Pfarrämtern aufgelegt und an die Gemeindevertreter und andere Interessierte weitergegeben werden!

150. Zl. G 09; 3142/2004 vom 19. August 2004

TOTALREDAKTION DER KIRCHENVERFASSUNG

Wir bitten Sie um Ihre Meinung !

Am 4. Juni ist allen Synodalen die Totalredaktion unserer Kirchenverfassung samt Begleitregelungen übermittelt worden. Die Generalsynode hatte dazu den Auftrag gegeben, weil die Verfassung durch zahlreiche nachträglich eingefügte Bestimmungen unübersichtlich und für viele, die mit ihr umgehen müssen, schwer benützlich geworden ist. Inzwischen haben sich der Oberkirchenrat A. u. H. B. und der Rechts- und Verfassungsausschuss (RVA) mit der Vorlage befasst und halten dazu Folgendes fest:

1. Da es sich um eine **Redaktion** handelt, die dem Auftrag entsprechend geltendes Recht neu ordnet, ist in einem ersten Schritt zunächst dieses Konzept umzusetzen, ohne dass dabei weitere inhaltliche Änderungen vorgenommen werden. Änderungen sollten erst danach in einem zweiten Schritt vorgenommen werden, weil erst dann klar ist, ob die Änderung verfassungsrechtliche oder einfachgesetzliche Regelungen betrifft. Würde beides vermischt, Redaktion und Revision, also Änderungen, dann könnte das wieder zu jener Vermischung führen, die gerade aufwändig beseitigt worden ist.

2. Da die Redaktion mit wenigen Ausnahmen, die im Motivenbericht (Seiten 9 und 10) ausführlich begründet sind, nur das bereits geltende Recht neu ordnet, wäre ein Begutachtungsverfahren an sich entbehrlich. Kirchenleitung und RVA sind aber der Meinung, dass Gelegenheit zu einer Befassung und Information auf möglichst breiter Basis gegeben werden soll. Dazu ist Folgendes vorgesehen:

- Die Texte stehen ab sofort zur Verfügung und sind über das Internet zugänglich, und zwar über die Homepage unserer Kirche: **evang.at / Dokumente / Rechtsdatenbank / Neuordnung der Kirchenverfassung**.

Der Ordner mit den ausgedruckten Texten kann im Kirchenamt bei Frau Kadensky (Tel. 01/479 15 23-534) angefordert werden, wobei um einen Druckkostenbeitrag von € 30,— gebeten wird. Eine CD mit den Texten wird um € 15,— zur Verfügung gestellt.

- Stellungnahmen können schriftlich an den juristischen Oberkirchenrat MMag. Kauer gerichtet werden, auch per E-Mail an <r.kauer@evang.at>.

- Für den Jänner des kommenden Jahres sind Informationsveranstaltungen vorgesehen, in denen das Konzept und die Vorlage von den Redakteuren OKR Kauer und LSI i. R. Karner sowie den Juristen Präsident Dr. Krömer und Sektionschef i. R. Dr. Kneucker erläutert werden.

3. Die endgültige Fassung der Texte wird dann der Generalsynode im Frühjahr 2005 zur Beschlussfassung vorliegen.

Für die Redakteure, die Kirchenleitung und den RVA ist klar, dass die Umsetzung dieser Redaktion keinen Abschluss der Rechtsentwicklung unserer Kirche bedeutet, sondern einen neuen Ansatz, auf dem weitergebaut werden kann und soll, und zwar in guter Unterscheidung von Verfassungsrecht und einfach gesetzlichen Regelungen.

KAFFEEHÄFERL wieder da!

Kaffeehägerl weiß mit dem Aufdruck

„Sichtbar Evangelisch“

und dem Kirchenlogo in Farbe

sind zu beziehen im Evangelischen Zentrum bei
Verena Kadensky, Tel. (01) 479 15 23 oder
v.kadensky@evang.at.

Hägerl „Sichtbar Evangelisch“ (spülmaschinenfest)
bis 17 Stück je EUR 2,50,
18 bis 29 je Stück EUR 2,30 und
ab 30 Stück je 2,15 EUR zuzüglich Versandkosten.

P. b. b. Erscheinungsort Wien

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentenversammlungen und dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2004

Ausgegeben am 30. September 2004

9. Stück

151. Prüfungsordnung für die kirchenmusikalische C-Prüfung und D-Prüfung
152. Reformationsfestkollekte (31. Oktober 2004)
Gustav-Adolf-Verein — Evangelisches Schulwerk
Oberschützen
153. Wiederbestellung von Dr. Thomas Dasek zum Dienst
eines Pressepfarrers der Evangelischen Kirche in
Österreich
154. Ordination von Mag. Marianne Fliegenschnee
155. Ernennung von Kirchenrätin Mag. Elisabeth Reinisch
zur Gleichstellungsbeauftragten der Evangelischen
Kirche in Österreich
156. Winterurlauberseelsorge 2004/2005
157. Evangelische Evidenzstelle für spendensammelnde
Organisationen (EESO) — Auffassung
158. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juli 2004 mit Ver-
gleichszahlen aus 2003 samt Sup.-Anteilen und Ein-
hebegebühren
159. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis August 2004 mit
Vergleichszahlen aus 2003 samt Sup.-Anteilen und
Einhebegebühren
160. Wahl der Superintendentin/des Superintendenten
der Superintendenz A. B. Oberösterreich
161. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung
verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrge-
meinde A. B. Salzburg-Nördlicher Flachgau
162. Bestellung von Mag. Claudia Schröder zur Kranken-
hauspfarrerin des Verbandes der Wiener Evangeli-
schen Pfarrgemeinden A. B.
163. Bestellung von Mag. Marianne Fliegenschnee zur
Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbun-
dene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde
A. B. Wien-Floridsdorf
164. Bestellung von Mag. Verena Groh zur Pfarrerin auf
die Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung der Evan-
gelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach
165. Bestellung von Pfarrer Mag. Dr. h. c. Ernst Hofhansl
zum Leiter des Lektorendienstes der Evangelischen
Kirche A. B. in Österreich
166. Wiederbestellung von Mag. Andrea Oechslen zur
Pfarrerin der Evangelischen Tochtergemeinde A. B.
Haid
167. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde
A. B. Vöcklabruck
168. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde
A. B. Bruck an der Leitha
- Kirchliche Mitteilungen

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

151. Zl. G 08; 3360/2004 vom 9. September 2004

Prüfungsordnung für die kirchenmusikalische C-Prüfung und D-Prüfung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat in
seiner Sitzung vom 7. September 2004 die folgenden Ände-
rungen und Ergänzungen der Prüfungsordnung für die
kirchenmusikalische C-Prüfung und D-Prüfung (ABl. Nr.
188/1992) beschlossen:

Prüfungsordnung für die kirchenmusikalische C-Prüfung und D-Prüfung

Die C-Prüfung dient zum Nachweis der nebenberuf-
lichen Kirchenmusik-Ausbildung.

Die C-Prüfung kann auch als Teilbereichsprüfung Orgel
bzw. Teilbereichsprüfung Chorleitung abgelegt werden.

§ 1: „... in Ausnahmefällen...“: streichen; soll heißen:
„[...] die an einem zur Vorbereitung auf die C-Prüfung
eingerichteten Kurs teilgenommen haben oder den Besuch
einer Musikschule oder eines Konservatoriums oder eine
geeignete private Vorbildung nachweisen können.“

§ 2 Abs. c: *statt evangelisch*: „[...] Nachweis der Zuge-
hörigkeit zu einer christlichen Kirche“.

§ 2 Abs. d: komplett streichen.

§ 2 Abs. f: „ein Nachweis der musikalischen Vorbildung
entsprechend § 1“, Rest streichen.

§ 4 (2): Die Prüfungskommission besteht aus dem Vor-
sitzenden, dem Referenten für Kirchenmusik im Oberkir-
chenrat (geistlicher Amtsträger) dem Landeskantor **und**
einem weiteren Fachvertreter, den der Beirat für Kirchen-
musik aus seinen Reihen bestimmt (daraus resultierend:
siehe auch § 7).

§ 4 (3): **Alle Prüfungen sind öffentlich.** (neu)

§ 5:

Prüfungsanforderungen der C-Prüfung (neu gefasst)

1. Instrumentaler Bereich

- 1.1 Orgel-Literaturspiel: Vorspiel von 3 Werken aus ver-
schiedenen Stilepochen, davon 1 oder 2 choralge-
bunden.

Vorlage einer Liste mit 5 kleineren choralgebundenen Werken und 2 weiteren kleineren freien Werken, Stichproben daraus.

Prüfungsdauer: 15 min.

Kommentar: Pedalspiel ist obligatorisch, Bewertungsmaßstab ist die musikalische Gestaltung, nicht der Schwierigkeitsgrad der Stücke. Schwierigkeitsgrad: Johann Sebastian Bach: Orgelbüchlein.

Aus der Repertoireliste werden Stichproben gemacht, in denen gezeigt werden muss, dass die angegebenen Stücke früher sorgfältig geübt wurden und bei Bedarf rasch aufgefrischt werden können.

1.2 Liturgisches Orgelspiel: Vorbereitung eines vollständigen Gottesdienstes mit Abendmahlsliturgie

a) Choralvorspiele: ein improvisiertes, vorbereitetes Vorspiel, vorbereitet-improvisierte Intonationen zu den weiteren Liedern in verschiedener Art und Weise,

zu einem Lied Literaturvorspiel möglich.

Begleitung der Choräle: wenigstens ein Lied mit Begleitung nach Gesangbuch (stilistisch freie Wahl), restliche Lieder: Begleitung an Hand der Sätze aus dem Choralbuch zum EG (Verwendung anderer Sätze möglich),

Vor-/ und Nachspiel: freie Wahl von Literatur möglich,

Besonderes Augenmerk wird auf eine gesangliche Begleitung der Gemeinde gelegt (Tempo, Rhythmus, Artikulation, Registrierung).

Die adäquate selbstständige Auswahl der Stücke für Vor-/Nachspiel fließt in die Bewertung ein.

b) Unvorbereitet: einfache Intonationen, Blattspiel aus dem Orgelbuch (mit oder ohne Pedal).

c) Aus einer Liste von mindestens 15 studierten Choralbuchsätzen werden Stichproben ausgewählt.

Prüfungsdauer 1.2 b und c zusammen: 10 min.

Vorbereitungszeit für 1.2 a: 2 Wochen.

1.3 Klavier: Vortrag von 2 frei gewählten, verschiedenartigen, leichteren Werken.

Bewertungsmaßstab ist die musikalische Gestaltung, nicht der Schwierigkeitsgrad der Stücke. Schwierigkeitsgrad: Johann Sebastian Bach kleine Preludien und Fugetten.

Prüfungsdauer: bis zu 10 Minuten.

2. Vokaler Bereich

2.1 Chorleitung

a) Chorische Stimmbildung (5–10 Minuten): Einsingen des Chores.

Prüfungskriterien sind die Auswahl der Übungen in Hinblick auf das Stück, die Zweckmäßigkeit der einzelnen Übungen und ihrer Abfolge, die Angemessenheit des Schwierigkeitsgrades sowie Erfolgskontrolle/Hilfestellung zum Erreichen eines Übungszieles.

b) Probenarbeit (30 Minuten): Arbeit an einem vom Kandidaten selbst vorbereiteten 3–4-stimmigen Satz.

Schwierigkeitsgrad: Melchior Franck: Evangelien-Motetten.

Prüfungsmerkmale u. a.: die Fähigkeit, die wichtigsten Taktarten zu schlagen, Einsätze auf und

jeder Zählzeit zu geben, richtiges Abschlagen, sinnvolle Tempowahl in allen Phasen der Probe, Probenmethodik, methodische Hilfen zur Intonations- und Intervallsicherheit und zur rhythmischen Genauigkeit.

c) Vordirigieren (5–10 Minuten): Dirigieren eines dem Chor bekannten Satzes, Schwierigkeitsgrad: Hans Leo Hassler: Vater unser im Himmelreich. Einer der Sätze von b bzw. c soll polyphon sein.

Vorbereitungszeit: 2 Wochen.

Prüfungsdauer insgesamt: 45 min.

2.2 Partiturspiel

a) Spielen eines Chorsatzes, zum Beispiel der Chorleitungsaufgabe.

b) Prima-vista: Spielen eines leichten 4-stimmigen Chorsatzes (auf 2 Systemen).

Vorbereitungszeit: wie 2.1.

Prüfungsdauer: bis zu 10 min.

2.3 Gemeindesingen:

Musikalische und textliche Vermittlung eines Liedes oder eines Kanons nach dem EG.

Die Prüfung kann im Rahmen des Gottesdienstes oder der Chorprobe abgelegt werden.

Vorbereitungszeit: 3 Tage.

2.4 Singen und Sprechen:

a) Begleitetes Singen eines leichten Kunstliedes oder einer leichten Arie.

Die Stücke sollten im Unterricht erarbeitet worden sein.

b) unbegleiteter Vortrag eines Chorals und einer liturgischen Weise.

c) Sprechen eines biblischen Textes und eines Liedes.

Prüfungsmerkmale: richtige Atemführung, natürlicher Tonfall und sinngemäße Betonung Silben/Worttrennung.

d) Fragen zur Stimmphysiologie

z. B. Fragen zu: Lagen, Stimmbruch, in Hinblick auf Chorintonation.

Vorbereitungszeit 2.4. b und c: 3 Tage.

Prüfungsdauer: 10 min.

3. Musiktheorie und allgemeine Musikpraxis

3.1 Gehörbildung

a) mündlich: Bestimmen und Singen von Intervallen und Akkorden, prima-vista-Singen einer leichten Chorstimme.

b) schriftlich: einfaches ein- und zweistimmiges Musikediktat.

Prüfungsdauer: 10 min.

3.2 Tonsatz

a) schriftlich: Schreiben eines 4-stimmigen Kantionalsatzes zu einer gegebenen Kirchenliedweise, Aussetzen eines leichten Generalbasses, Schreiben einer Gegenstimme zu einer gegebenen Kirchenliedweise.

Zwei dieser Aufgaben müssen komplett, die dritte ansatzweise erfolgen.

Prüfungsmerkmale: korrekte Satztechnik, Sänglichkeit der Einzelstimmen des Kantionalsatzes, Spielbarkeit der Generalbassaussetzung, melodisch-rhythmische Eigenwertigkeit der Gegenstimme.

Ein Instrument kann zur Kontrolle benutzt werden.

Prüfungsdauer: Klausur, 90 min.

- b) mündlich: elementarer Harmonielehre: Modulationen, Kirchentonarten, auch transponiert, Kenntnis der allgemeinen Musiklehre und Grundbegriffe der Harmonielehre.

Prüfungsdauer: 10 min.

3.3 Generalbass:

Vorbereitet: Spielen eines leichten bezifferten Basses (auf Wunsch auch mit musizierter Oberstimme) z. B. Telemann, Krieger.

Unvorbereitet: Spielen leichter Generalbassequenzen und Kadenzen.

Prüfungsdauer: 10 min.

3.4 Orgelkunde (entfällt bei Teilbereichsprüfung Chorleitung):

elementare Orgelbau- und Registrierkunde, Überblick über die Geschichte der Orgel und ihre regionalen Ausprägungen.

Prüfungsdauer: 10 min

4. Wissenschaftlicher Bereich

4.1 Literaturkunde und Musikgeschichte:

Überblick über die Hauptepochen der Kirchenmusik auf dem Hintergrund der allgemeinen Musikentwicklung bis zur Gegenwart,

Kenntnisse der bedeutendsten Meister und Formen der evangelischen Kirchenmusik, Kenntnis der wichtigsten Orgel und Chorliteratur für den gottesdienstlichen Gebrauch auf der Ebene eines C-Musikers (auch Kenntnis von Chorsammlungen).

4.2 Liturgik

Kenntnis der Geschichte und der Ordnungen von Haupt- und Tagzeitengottesdiensten.

Sichere Kenntnis der Gottesdienstordnung nach dem GB mit seinen Varianten. Ausführungsmöglichkeiten einzelner Stücke. Kenntnis der Terminologie.

Kenntnis der Ordnung des Kirchenjahres.

Prüfungsdauer: 15 min.

4.3 Kirchenliedkunde

Kenntnis des Evangelischen Gesangbuches (Aufbau, wichtige Lieder der verschiedenen Epochen und Kirchenjahreszeiten) und seine liturgische Verwendung.

Grundriss der Geschichte des Kirchenliedes.

Prüfungsdauer: 10 min.

4.4 Theologische Informationen und Kirchenkunde

Freies Kurzreferat (zirka 5 Minuten) über ein selbstgewähltes Thema aus dem Bereich Kirche und Theologie (z. B. Themen aus dem Evangelischen Erwachsenenkatechismus). Überblick über den Inhalt der wichtigsten biblischen Bücher.

Kenntnis des Aufbaus und der Geschichte der Evangelischen Kirche in Österreich.

Prüfungsdauer: 10 min.

§ 6:

(unverändert)

Neuer Paragraph: Für eine Teilbereichsprüfung Orgel müssen entsprechend § 5 die Fächer der Bereiche 1, 3 und 4, für eine Teilbereichsprüfung Chorleitung die Fächer der Bereiche 2, 3 und 4 absolviert werden.

§ 7:

(zu ergänzen)

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8: Das Zeugnis [...] Wertungen in den einzelnen Gegenständen **entsprechend § 5 bzw. § (neuer § s. o.)**. (Rest streichen).

§ 10 (2): [...] wie folgt berechnet: **Hauptfächer mit dreifacher Wertung, Nebenfächer mit einfacher Wertung. Als Hauptfächer zählen Orgel-Literaturspiel (§ 5 1.1), Liturgisches Orgelspiel (§ 5 1.2), Chorleitung (§ 5 2.1). Alle anderen Fächer entsprechend § 5 zählen als Nebenfächer.** (Rest streichen).

§ 10 (3): [...] Die gesamte Prüfung muss wiederholt werden, wenn mehr als **eines der Hauptfächer oder mehr als zwei der Nebenfächer** mit „nicht genügend“ bewertet wurden. [...]

§§ 11—13: entfallen.

Ordnung für die kirchenmusikalische D-Prüfung:

§ 1: Zielsetzung der Prüfung

Die D-Prüfung ist ein Befähigungsnachweis für den nebenamtlichen kirchenmusikalischen Dienst.

§ 2: Die D-Prüfung kann nur im Bereich Orgel abgelegt werden.

§§ 3–6: im Prinzip entsprechend der C-Prüfung (s. oben, dort noch unter §§ 1–4) im Detail:

§ 3 (analog § 1, bisherige Ordnung): nur bis „[...] **geeignete private Vorbildung nachweisen können.**“ Rest streichen; „in Ausnahmefällen“ ebenfalls streichen, wie oben in C-Ordnung

§§ 4–6 (analog §§ 2–4, bisherige Ordnung): wie in C-Ausbildung.

§ 7: Prüfungsanforderungen D-Prüfung

1. Begleitendes Orgelspiel

Besondere Bewertungskriterien: Tempowahl, Atemführung, Zeilen- und Strophenübergänge.

- a) Spielen von Kirchenliedern mit und ohne Pedal nach Choralbuch (vorbereitet)

Zur Prüfung werden 3 Kirchenlieder mit mindestens je zwei Strophen zur Begleitung aufgegeben, darunter ein neues geistliches Lied. Nur in wirklichen Ausnahmefällen kann auf das Pedalspiel gänzlich verzichtet werden.

- b) Spielen von liturgischen Stücken (vorbereitet)

Zur Prüfung werden 4 liturgische Stücke aufgegeben.

- c) Auswendigspiel eines Kirchenliedes nach eigener Wahl, gegebenenfalls im eigenen Satz.

Vorbereitungszeit: 1 Woche

2. selbstständiges Orgelspiel

- a) Spiel einfacher Intonations- und Vorspielliteratur zu Kirchenliedern (vorbereitet).

Zu einem der unter 1.1 aufgegebenen Liedern muss ein Choralvorspiel erarbeitet werden, zu den beiden anderen je eine Intonation. Bewertet wird neben der musikalischen und technischen Ausführung auch die organische Verbindung mit dem Lied.

Vorbereitungszeit: 1 Woche

- b) Spiel einfacher freier Orgelliteratur (2 verschiedenartige Stücke, eigene Wahl).
Eines der Stücke kann ein Choralvorspiel sein.
Bewertungsmaßstab ist die technische Ausführung musikalische Gestaltung, nicht der Schwierigkeitsgrad der Stücke.

Prüfungsdauer 1. und 2. zusammen: bis zu 30 min.

3. Allgemeine Musikpraxis

- 3.1 Hören einfacher Intervalle und Akkorde
Erkennen von Intervallen innerhalb des Oktavraumes (nacheinander und zusammen angeschlagen);
Unterscheidung von Dur- und Mollakkorden.
- 3.2 Kenntnis der elementaren Musiklehre
Spielen von Kadenz (I-IV-V-I in Dur- und Molltonarten bis u zwei Vorzeichen in engen Lagen),
Kenntnis von Skalen (Dur, Moll). Erkennen von Kirchentönen an Liedbeispielen aus dem EG.
Bestimmen von Akkorden (Tongeschlecht, Stellung) im vierstimmigen Orgelbegleitsatz.

4. Theoretische Kenntnisse

- 4.1 Kenntnis einfacher Orgelliteratur
Kenntnis von Sammlungen choralgebundener und freier Werke mit ihren stilistischen Schwerpunkten und ihrer Verwendbarkeit
Einordnen der wichtigsten Komponisten in die Epochen der Orgelmusik
- 4.2 Kenntnis des Gesangbuches
Kenntnis des Aufbaus und der Inhaltsgruppen des EG. Kenntnis exemplarischer Lieder aus den einzelnen Gruppen. Gesichtspunkte zur Auswahl von Liedern für den Gottesdienst.
- 4.3 Kenntnis der Gottesdienstordnung
Kenntnis der Reihenfolge der Stücke des Hauptgottesdienstes und die Möglichkeiten ihrer kirchenmusikalischen Ausführung. Kenntnis des Kirchenjahres und der wichtigsten liturgischen Ausdrücke.
- 4.4 elementare Registrierkunde
Fußtonbezeichnungen, Registergruppen und ihre praktische Verwendung, insbesondere beim Choralspiel.

Prüfungskommission, Notengebung usw. analog C-Prüfung; Besonderheiten:

— Als Hauptfächer zählen nach § 7: 1. und 2., als Nebenfächer zählen 3.1, 3.2, 4.1—4.4.

— Die gesamte Prüfung muss wiederholt werden, wenn eines der Hauptfächer oder mehr als zwei der Nebenfächer mit „nicht genügend“ bewertet wurden.

— Die D-Prüfung kann nur insgesamt in einer Gesamtprüfung abgelegt werden.

152. Zl. KOL 08; 3463/2004 vom 17. September 2004

Reformationsfestkollekte (31. Oktober 2004)

Gustav-Adolf-Verein — Evangelisches Schulwerk Oberschützen

Die Kollekte des Reformationsfestes 2004 hat der Vorstand des Gustav-Adolf-Vereins für das Evangelische Schulwerk Oberschützen bestimmt.

Dieses Werk der Evangelischen Kirche in Österreich ist Träger des Evangelischen Real- und Oberstufenrealgymna-

siums mit Instrumentalunterricht und des Musikgymnasiums in Oberschützen.

Im Jahr 2001 wurde vom Vorstand des Schulwerkes mit der Planung der notwendigen Renovierungs- und Umbauarbeiten am Schulgebäude begonnen. Es stellte sich heraus, dass nicht nur das Dach, der Zeichensaal und der Werk-erziehungsraum im Kellergeschoß unseres Hauses komplett saniert werden müssen. Im Zuge der Umbauarbeiten wurden von der Behörde auch die Einrichtung von Brandabschnitten sowie die Installierung elektrischer Brandschutz- und Meldeanlagen vorgeschrieben.

Seit den Sommerferien des Schuljahres 2002/03 werden diese baulichen Maßnahmen nun umgesetzt. Die Kosten dieses nun schon zweijährigen Bauprogramms betragen € 750.000,—. Für die Finanzierung des Vorhabens ist die dankenswerterweise zugeteilte Reformationsfestkollekte ein wesentlicher Bestandteil.

Deshalb bittet Sie der Vorstand des Evangelischen Schulwerkes Oberschützen sehr herzlich um Ihre Gabe.

153. Zl. P 1747; 3309/2004 vom 7. September 2004

Wiederbestellung von Dr. Thomas Dasek zum Dienst eines Pressepfarrers der Evangelischen Kirche in Österreich

Dr. Thomas Dasek wurde gemäß § 130 a Abs. 4 und 5 der Kirchenverfassung zum Dienst eines Pressepfarrers der Evangelischen Kirche in Österreich wiederbestellt und mit Wirkung vom 1. September 2004 befristet bis 31. August 2010 in diesem Amt bestätigt.

154. Zl. P 2054; 3476/2004 vom 20. September 2004

Ordination von Mag. Marianne Fliegenschnee

Mag. Marianne Fliegenschnee wurde am 29. August 2004 in der Evangelischen Heilandskirche in Tulln durch Oberkirchenrat Hon.-Prof. Dr. Michael Bünker unter Assistenz von Superintendent Mag. Paul Weiland, Pfarrerin Mag. Ulrike Wolf-Nindler und Herrn Mario Semo ordiniert.

155. Zl. SYN 21; 3348/2004 vom 9. September 2004

Ernennung von Kirchenrätin Mag. Elisabeth Reinisch zur Gleichstellungsbeauftragten der Evangelischen Kirche in Österreich

Kirchenrätin Mag. Elisabeth Reinisch wurde gemäß § 6 Abs. 1 der Gleichstellungsordnung von der Gleichstellungskommission per 1. September 2004 zur Gleichstellungsbeauftragten ernannt.

Für Anfragen im Zusammenhang mit der Gleichstellung in der Evangelischen Kirche steht Mag. Reinisch unter der Telefonnummer 0699/18877006 zur Verfügung bzw. in der Sprechstunde für ein persönliches Gespräch:

Sprechstunde:
jeder 1. Dienstag im Monat
zwischen 17—18 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung.

Adresse:
1180 Wien, Blumengasse 4/6
E-Mail: e.reinisch@evang.at

156. Zl. SA 500/2004**Winterurlauberseelsorge 2004/2005**

Superintendentenz Kärnten

Bad Kleinkirchheim/Wiedweg
vom 19. 12. 2004 bis 6. 1. 2005

Superintendentenz Salzburg-Tirol

Kitzbühel vom 17. 12. 2004 bis 28. 2. 2005

Innsbruck
Seefeld von Jänner bis März 2005Jenbach
Pertisau vom 19. 12. 2004 bis 6. 1. 2005

Superintendentenz Steiermark

Ramsau von Dezember 2004 bis Feber 2005

Bewerbungen österreichischer evangelischer Pfarrer sind an das Evangelische Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

Österreichische Pfarrer können Besetzungswünsche für deutsche Amtsbrüder in ihren Gemeinden dem Oberkirchenrat nennen.

Die endgültige Einteilung des Urlauberseelsorgedienstes nimmt das Kirchenamt der EKD im Einvernehmen mit dem Kirchenamt A. B. in Wien vor.

157. Zl. A 49; 3171/2004 vom 24. August 2004**Evangelische Evidenzstelle für spendensammelnde Organisationen (EESO) — Auflassung**

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B., die Diakonie Österreich und der Evangelische Arbeitskreis für Weltmission haben beschlossen, dass die „Evangelische Evidenzstelle für spendensammelnde Organisationen (EESO)“ — siehe Amtsblatt Nr. 67/96 vom 17. April 1996 — aufgelassen wird und mit Wirkung von Juni 2004 ihre Tätigkeit einstellt.

Dr. Michael Bünker
OberkirchenratMag. Herwig Sturm
Bischof**Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.****158. Zl. KB 06; 3197/2004 vom 26. August 2004****Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juli 2004 mit Vergleichszahlen aus 2003 samt Sup.-Anteilen und Einhebgebühren**

	2004	2003
	Euro	
Superintendentenz		
Burgenland	980.379,51	907.870,76
Kärnten	1.406.868,07	1.258.866,09
Niederösterreich	1.343.628,17	1.235.939,06
Oberösterreich	1.980.921,76	1.953.514,10
Salzburg-Tirol	1.241.238,04	1.330.991,64
Steiermark	1.791.427,03	1.826.541,08
Wien	3.037.805,63	3.035.203,33
	11.782.268,21	11.548.926,06

Steigerung 2004 gegenüber 2003:
2,02% (11,548.926,06)Steigerung 2004 gegenüber 2002:
2,88% (11,452.280,11)

Steigerung 2004 gegenüber 2003:

3,58% (12,893.351,61)

Steigerung 2004 gegenüber 2002:

3,84% (12,860.705,84)

159. Zl. KB 06; 3411/2004 vom 14. September 2004**Kirchenbeitragseingänge Jänner bis August 2004 mit Vergleichszahlen aus 2003 samt Sup.-Anteilen und Einhebgebühren**

	2004	2003
	Euro	
Superintendentenz		
Burgenland	1.157.315,64	1.071.950,24
Kärnten	1.646.719,06	1.492.613,06
Niederösterreich	1.473.326,75	1.461.621,22
Oberösterreich	2.387.432,47	2.185.498,20
Salzburg-Tirol	1.373.314,35	1.424.126,96
Steiermark	2.031.144,30	1.996.051,62
Wien	3.285.853,61	3.261.490,31
	13.355.106,18	12.893.351,61

160. Zl. SUP 03; 3267/2004 vom 6. September 2004**Wahl der Superintendentin/des Superintendenten der Superintendentenz A. B. Oberösterreich**

Als Termin für die Wahl der Superintendentin/des Superintendenten der Superintendentenz A. B. Oberösterreich wird hiermit die Superintendentenversammlung am

Samstag, 23. April 2005, 8.30 Uhr**Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Wallern****4702 Wallern an der Trattnach, Evang. Kirchenplatz 1**

kundgemacht.

Dazu darf auf folgende Bestimmungen der Wahlordnung (§ 31) hingewiesen werden:

Wählbar zur Superintendentin/zum Superintendenten sind akademisch ausgebildete geistliche AmtsträgerInnen österreichischer Staatsbürgerschaft, die mindestens 35 Jahre alt sind.

Für die Wahl des Superintendenten kann jedes Pfarrgemeindepresbyterium der Superintendentenz innerhalb eines Zeitraumes von zwölf bis spätestens acht Wochen vor der Wahlsitzung, das ist **vom 29. Jänner 2005 bis 26. Feber 2005**, einen Zweierorschlag beim Bischof einreichen. Im Presbyterium hat bei der Beratung und Beschlussfassung über Nominierungen der Kurator den Vorsitz zu führen.Spätestens zwei Wochen vor der Wahlsitzung, das ist bis **9. April 2005**, hat der Superintendentenkurator allen stimmberechtigten Mitgliedern der Superintendentenver-

sammlung und dem Bischof schriftlich bekannt zu geben, welche Personen zur Wahl stehen. Die Vorgeschlagenen sind in alphabetischer Reihenfolge anzuführen und zwar ohne Angaben darüber, wie oft und von wem sie nominiert worden sind, und mit einer kurzen Selbstvorstellung jedes Vorgeschlagenen. Die Superintendentenversammlung ist an diese ihr übermittelten Vorschläge gebunden. Den Vorgeschlagenen ist Gelegenheit zu geben, sich in der Wahlsitzung vorzustellen und an sie gerichtete Fragen zu beantworten.

161. Zl. GD 408; 2963/2004 vom 26. Juli 2004

Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Salzburg-Nördlicher Flachgau

Die **neu konzipierte** nicht mit der Amtsführung verbundene **Pfarrstelle** wird hiermit zur Besetzung zum ehest möglichen Zeitpunkt ausgeschrieben.

Unsere 1981 gegründete Pfarrgemeinde liegt nördlich der Landeshauptstadt Salzburg und ist seither durch starken Zuzug von Evangelischen Christen aus der Landeshauptstadt und anderen Gebieten Österreichs geprägt und hat derzeit 2857 Gemeindeglieder. Sie ist in vier Predigtstationen/Seelsorgesprengel eingeteilt: Elixhausen mit Honteruskirche, Seekirchen, Neumarkt a. W. mit Rupertuskirche und Bürmoos mit Lukaskirche. Am Sitz der Pfarrgemeinde in Elixhausen befindet sich das Pfarrhaus mit zwei Wohnungen, Büro, Kirchenbeitragsstelle, Gemeindesaal.

Die zu besetzende Pfarrstelle ist der Predigtstation/Seelsorgesprengel Bürmoos zugeteilt.

Diese umfasst zur Zeit die politischen Gemeinden Bürmoos, St. Georgen, Lamprechtshausen, Oberndorf, Göming, Dorfbeuern, Nussdorf, Berndorf, Seeham, Mattsee. In Bürmoos steht die Lukaskirche mit Gemeindesaal und Jugendkeller in Nachbarschaft zum Gemeindeamt und den Schulen, in den Predigtstellen Mattsee und Oberndorf stehen jeweils Altenheimkapellen für Gottesdienste zur Verfügung.

Aus dem Anwachsen der Gemeindeglieder ergibt sich der Schwerpunkt der Pfarrstelle:

Die Integrierung der Neuzuzüge und der Fernstehenden im Seelsorgesprengel Bürmoos. Hier kann an die Erfahrungen des OE-Projektes „Wir sind Gemeinde“, das unter dem Motto „Das Leben sei ein Fest — Zukunft gemeinsam gestalten“ stand, angeknüpft werden. Dies stellt eine spannende Herausforderung in einer zunehmend säkularisierten Gesellschaft für BewerberInnen mit kommunikativen, missionarischen Gaben dar, die auch Geduld und Ausdauer sowie Mut, neue Wege zu gehen, haben.

Die Kinder-, Jugend- und Familienarbeit in ihren vielfältigen Formen ist ein besonderes Anliegen.

Der/Die Pfarrer/Pfarrerin ist Mitglied im Jugendausschuss der Pfarrgemeinde und begleitet und koordiniert die Kinder-, Jugend- und Familienarbeit in der Gesamtgemeinde.

Der Konfirmandenunterricht wird gemeinsam mit dem amtsführenden Pfarrer für die Gesamtgemeinde organisiert.

Gottesdienste und Amtshandlungen sind im Seelsorgesprengel und in Absprache mit dem amtsführenden Pfarrer in der Gesamtgemeinde zu halten.

Das Pflichtausmaß für die Erteilung des Religionsunterrichtes beträgt acht Stunden.

Die höheren Schulen sind in Neumarkt, Strasswalchen, Oberndorf, Seekirchen und Ursprung.

Eine Dienstwohnung wird in Absprache mit dem/der Bewerber/Bewerberin in Bürmoos angemietet.

Ein aufgeschlossener Predigtstationsausschuss Bürmoos und das Presbyterium freuen sich auf Ihre Bewerbung und ersuchen diese bis 10. November 2004 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Salzburg-Nördlicher Flachgau, Nösnerstraße 12, 5161 Elixhausen, zu richten.

Nähere Auskünfte gibt Ihnen gerne Kurator Johann Anders, Tel. (06274) 5354, E-Mail: johann.ander@sbg.at und Pfarrer Mag. Peter Buchholzer, Tel. (0662) 48 08 03.

162. Zl. P 2010; 3215/2004 vom 27. August 2004

Bestellung von Mag. Claudia Schröder zur Krankenhauspfarrerin des Verbandes der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A. B.

Mag. Claudia Schröder wurde gemäß § 123 KV zum Dienst einer Krankenhauspfarrerin des Verbandes der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. für das Hanuschkrankenhaus, die Geriatrie Baumgarten und das Otto-Wagner-Spital (ohne Psychiatrie) im Umfang einer 100-%-Pfarrstelle gewählt und mit Wirkung vom 1. September 2004 in diesem Amt bestätigt.

163. Zl. P 2054; 3275/2004 vom 3. September 2004

Bestellung von Mag. Marianne Fliegenschnee zur Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Floridsdorf

Mag. Marianne Fliegenschnee wurde gemäß § 117 Abs. 2 KV, § 18 Abs. 2 OdtG und § 28 WahlO zum Dienst einer Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Floridsdorf gewählt und mit Wirkung vom 1. September 2004 in diesem Amt bestätigt.

164. Zl. P 1886; 3340/2004 vom 8. September 2004

Bestellung von Mag. Verena Groh zur Pfarrerin auf die Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach

Mag. Verena Groh wurde gemäß § 123 Abs. 3 KV zur Pfarrerin auf die Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2004 in diesem Amt bestätigt.

165. Zl. P 1322; 3352/2004 vom 9. September 2004

Bestellung von Pfarrer Mag. Dr. h. c. Ernst Hofhansl zum Leiter des Lektorendienstes der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich

Pfarrer Mag. Dr. h. c. Ernst Hofhansl wurde gemäß § 13 der Lektorenordnung zum Leiter des Lektorendienstes der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich wiederbestellt und mit Wirkung vom 1. September 2004 befristet auf sechs Jahre in diesem Amt bestätigt.

166. Zl. P 2020; 3429/2004 vom 15. September 2004

Wiederbestellung von Mag. Andrea Oechslen zur Pfarrerin der Evangelischen Tochtergemeinde A. B. Haid

Mag. Andrea Oechslen wurde wiederum gemäß § 116 Abs. 4 der Kirchenverfassung zur Pfarrerin der Evangelischen Tochtergemeinde A. B. Haid zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2004 befristet bis 31. August 2007 in diesem Amt bestätigt.

167. Zl. GD 306; 3220/2004 vom 30. August 2004

E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Vöcklabruck

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Vöcklabruck, Feldgasse 16, 4840 Vöcklabruck, ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

E-Mail: evang.pfarr@asak.at

168. Zl. GD 123; 3326/2004 vom 8. September 2004

E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bruck an der Leitha

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Bruck an der Leitha, Raiffeisengürtel 55, 2460 Bruck an der Leitha, ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

E-Mail: evang.bruck@onemail.at

Kirchliche Mitteilungen

RUHESTAND

Mit Wirkung vom 30. September 2004 tritt

Pfarrer Mag. Franz Zippenfenig

in den dauernden Ruhestand. Er ist amtsführender Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg.

Franz Zippenfenig wurde am 19. September 1939 in Wallendorf, Siebenbürgen, geboren. Im Jahre 1944 wurde die Familie nach Österreich evakuiert und lebte ein Jahr im Waldviertel. Nach Kriegsende kehrte die Familie nach Rumänien zurück, flüchtete 1947 aber wieder nach Österreich und fand in Pressbaum, Niederösterreich, Arbeit und Wohnung.

Franz Zippenfenig besuchte dort die Volks- und Hauptschule und wurde von Pfarrer Dr. Walter Stöckl dazu bewogen, Theologie zu studieren. So wechselte er 1954 ins Gymnasium nach Wien und legte dort 1959 die Reifeprüfung ab. Im Wintersemester 1959/60 begann er das Studium der evangelischen Theologie an der Universität Wien, das er 1964 mit dem Examen abschloss. Als Lehrvikar wurde er zunächst nach Radenthein, einen Monat später nach Bad Aussee zugewiesen, um Senior Martin Kirchschrager zu entlasten. Am 29. Dezember 1964 hat er sich mit Gisela Glanz verheiratet, der Ehe entstammen zwei Buben und drei Mädchen.

Im Juni 1966 hat Franz Zippenfenig die Amtsprüfung abgelegt und wurde am 14. August 1966 von Oberkirchenrat Pfarrer Erich Wilhelm in der Lutherischen Stadtkirche Wien ordiniert. Im Juni 1966 hat sich Pfarrer Zippenfenig auf die neu errichtete weitere Pfarrstelle der evangelischen Pfarrgemeinde Salzburg beworben und wurde dort mit 1. September 1966 bestellt. Die Amtseinführung durch

Superintendent Dipl.-Ing. Mag. Emil Sturm fand zum Erntedankfest am 2. Oktober 1966 in der Christuskirche statt. Pfarrer Zippenfenig wurde dabei mit der Geschäftsführung der großen Pfarrgemeinde betraut, nach der Pensionierung von Superintendent Sturm mit Wirkung vom 1. Jänner 1980 auch mit der Amtsführung.

Pfarrer Zippenfenig hat neben der umfassenden Arbeit der Gemeindeleitung lange Zeit fast eine volle Lehrverpflichtung Religionsunterricht erteilt und vier Vikare bzw. Pfarramtskandidaten betreut. Die Gemeinde schätzt seine liebevolle und aufrichtige Art.

38 Jahre hat er nun dieses Pfarramt geführt und hatte dabei immer ein weites Herz für die Nöte und Sorgen der Menschen. Die letzten zehn Jahre war auch seine Frau Gisela als Sekretärin in der Pfarrgemeinde angestellt.

Die Kirchenleitung spricht Pfarrer Mag. Franz Zippenfenig für seinen langen und treuen Dienst in unserer Kirche Dank und Anerkennung aus und wünscht ihm und seiner Familie weiterhin alles Gute und Gottes Segen.

(Zl. P 1183; 3144/2004 vom 19. August 2004.)

Der Herr über Leben und Tod hat Frau Gerda Schneider, Witwe nach Senior i. R. Erich Schneider, geborene Binder, geboren am 10. November 1918 in Mediasch, Rumänien, im 86. Lebensjahr am Mittwoch, dem 25. August 2004, in Windischgarsten, Edlbach 123, von dieser Erde abberufen.

(Zl. P 647; 3231/2004 vom 30. August 2004.)

P. b. b. Erscheinungsort Wien

Kirchenrecht in Potsdam für Postgraduierte mit einem ausländischen Abschluss

1. Allgemeines

Die Universität Potsdam ist ein wissenschaftliches Forum für ausländische Studierende. Das Kanonistische Institut an der Universität Potsdam und das Evangelische Institut für Kirchenrecht an der Universität Potsdam bieten Postgraduierten, die ein rechtswissenschaftliches Studium im Ausland absolviert haben, ein kirchenrechtliches Studienprogramm. Es ist Teil des Magisterstudiums der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam (<http://www.uni-potsdam.de/u/iurfak/magisterord.htm>). Nach erfolgreichem Abschluss wird der akademische Grad Magister Legum (LL.M.) durch die Juristische Fakultät verliehen.

2. Das Kirchenrecht und das Staatskirchenrecht

Das Kirchenrecht ist Ausdruck der Besonderheit jeder Kirche und jeder Religionsgemeinschaft. In Deutschland ist es in all seiner Vielfalt das Recht von gut fünfundfünfzig Millionen Christen.

Es bietet eine Lebensordnung in anderen Zusammenhängen als die staatlichen oder sonstigen Rechtsordnungen und es bietet ein Stück Wahlfreiheit in der Lebensgestaltung. Kirchenrecht ist in seiner Eigenständigkeit Freiheit vom Staat. Seine Besonderheit bezieht das Kirchenrecht aus seiner Begründung in besonderen Glaubenssätzen. Es ist theologisch bestimmtes Recht.

In seiner Legitimität hängt es von anderen Rechtsordnungen nicht ab, weder von der staatlichen noch von der völkerrechtlichen, noch von irgend einer anderen Rechtsordnung. Kirchenrecht findet seine Legitimität allein in der Übereinstimmung mit den Glaubenssätzen seiner Kirche. Die Eigenständigkeit des Kirchenrechts ist Ausdruck des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts.

Die Beschäftigung mit dem Kirchenrecht anderer Kirchen und Religionsgemeinschaften weitet den Horizont auf einen Pluralismus der Religionen und Kulturen.

Das Staatskirchenrecht regelt die Beziehungen des Staates zu den Kirchen und Religionsgemeinschaften. Als staatliches Recht ist es in den einzelnen Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich ausgestaltet. Das enge Zusammenleben in der Rechtsgemeinschaft Europäische Union weckt das

Interesse der Studierenden, sich rechtsvergleichend mit dem deutschen Besonderheiten zu befassen.

3. Das Curriculum

Das Curriculum der kirchenrechtlichen Studien für Studierende, die ein rechtswissenschaftliches Studium im Ausland erfolgreich abgeschlossen haben, entspricht dem Schwerpunktbereich 6 „Grundlagen des Rechts“ der Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Potsdam, Wahlbereich „Kirchenrecht, kirchliche Rechtsgeschichte und Staatskirchenrecht“. Dieser Wahlbereich wird vorrangig von den beiden Instituten für Kirchenrecht verantwortet. Sie bieten Lehrveranstaltungen an und nehmen wissenschaftliche Betreuungsaufgaben wahr, in denen das Kirchenrecht und Staatskirchenrecht auch als Beispielfall einer kirchenrechtlichen und staatskirchenrechtlichen Ordnung innerhalb der Vielfalt der rechtlichen Ordnungen in dieser Welt, vor allem innerhalb der Europäischen Union, dargestellt wird. Die Betreuung der Studierenden erfolgt durch Hochschullehrer, die Leitungsfunktionen in einem der beiden Institute für Kirchenrecht haben oder dort Mitglieder oder Mitarbeiter sind.

Unter Respektierung des in § 5 Abs. 2 Satz 2 Magisterprüfungsordnung gewährleisteten Wahlrechts der Studierenden und unter Hinweis auf die im Satz 3 genannten Pflichtveranstaltungen, bieten die beiden Institute das folgende Curriculum für die kirchenrechtlichen Studien an:

3.1 Staatskirchenrecht I

Geschichtliche Entwicklung des Verhältnisses von Staat und Kirche in Deutschland, Rechtsquellen des Staatskirchenrechts, die grundlegenden staatskirchenrechtlichen Verfassungsentscheidungen, gemeinsame Angelegenheiten von Staat und Kirche.

3.2 Staatskirchenrecht II

Einzelfragen der staatskirchenrechtlichen Verfassungsentscheidungen und der gemeinsamen Angelegenheiten von Staat und Kirche in Deutschland, Kirchenverträge und Konkordate, Kirchensteuer, Staatsleistungen, deutsches Staatskirchenrecht und Europäische Union.

3.3 Grundlagen des Verfassungsrechts der katholischen Kirche

Zugehörigkeit zur Kirche, das Prinzip der *communio* und das Selbstverständnis der katholischen Kirche, die Gesamtkirche, der Papst und das Bischofskollegium, die Teilkirche, der Bischof und die Teilkirchenverbände.

3.4 Grundlagen des Verfassungsrechts der evangelischen Kirche

Organisatorische Grundgliederung (Kirchengemeinde, Landeskirche, EKD), landeskirchliche Organe (Synode, Kirchenleitung, landeskirchliche Verwaltungsstelle), Aufgaben und Organe der EKD, zwischenkirchliche Zusammenschlüsse (VELKD, UEK), kontinentale und weltweite Kirchenverbindungen.

3.5 Kirchliche Rechtsgeschichte unter Einschluss der kirchlichen Rechtsquellen

Kirchenrecht der Antike und des Frühmittelalters, Periode des kanonischen Rechts, Reformation, Konzil zu Trient und weitere Entwicklung.

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2004

Ausgegeben am 29. Oktober 2004

10. Stück

169. Ausschreibungs-Verordnung 2004
170. Kollektenaufruf Martin-Luther-Bund am 7. November 2004
171. Kollektenaufruf für den 2. Advent 2004, Evangelisches Studentenheim Wilhelm-Dantine-Haus
172. Ordination von Mag. Daniela Weber
173. Ordination ins Ehrenamt von Mag. Barbara Bauer
174. Ordination ins Ehrenamt von Mag. Gina Eikenberg
175. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis September 2004 mit Vergleichszahlen aus 2003 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
176. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Feffernitz
177. Bestellung von Dr. Hans Volker Kieweler zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Hietzing
178. Bestellung von Mag. Sepp Lager zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Simmering
179. Bestellung von Mag. Lydia Burchhardt zur Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Johanneskirche
180. Bestellung von Mag. Andreas Hochmeir zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wallern
181. Bestellung von Mag. Alexander Hagmüller zum Pfarrer auf die amtsführende 50%-Teilpfarrstelle in Kombination mit einer halben Stelle mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schärding
182. Bestellung von Mag. Kathrin Hagmüller zur Pfarrerin auf die nicht amtsführende 50%-Teilpfarrstelle in Kombination mit einer halben Stelle mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schärding
183. Zuteilung von Mag. Rudolf Breckner zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Johanneskirche
184. Predigttexte Kirchenjahr 2004/2005
185. E-Mail-Adressen der Evangelischen Akademie Wien
186. E-Mail-Adressen und Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eferding
187. Änderung der Anschrift der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Goisern
- Kirchliche Mitteilung

Seminar „Das Recht unserer Kirche für Nichtjuristen“

Das dritte Wochenend-Seminar über

Das Recht unserer Kirche für Nichtjuristen

wird am **Freitag, 21. und Samstag, 22. Jänner 2005, in Graz** stattfinden, beginnend am Freitag um 16 Uhr bis Samstag 16 Uhr. Dabei werden die juristischen Oberkirchenräte MMag. Robert Kauer und Hon.-Prof. Dr. Raoul Kneucker in die wichtigsten Bestimmungen des Rechts unserer Kirche einführen und die Kirchenrätinnen Mag. Elisabeth Reinisch und Mag. Roswitha Keppel Fragen des Zivilrechts und des Haushaltsrechts behandeln.

Das Seminar ist gedacht und offen für alle interessierten Gemeindeglieder, Presbyterinnen, Presbyter, Pfarrerrinnen und Pfarrer*. Für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer wird ein Arbeitsbuch bereit sein, das auch Vorlagenmuster und einen Wegweiser zu den Fundstellen im Amtsblatt enthält. In Arbeitsgruppen sollen in bewährter Weise Fallbeispiele aus der Praxis behandelt werden.

Um rechtzeitig geeignete Räume für das Seminar bereitstellen und Übernachtungsmöglichkeiten reservieren zu können, wird um

Anmeldung bis 20. Dezember 2004

an das Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, gebeten. Die Teilnehmer erhalten dann rechtzeitig weitere Informationen. Die Kosten des Seminars und der Übernachtung werden von der Kirche getragen, Fahrtkosten können nach der entsprechenden Richtlinie erstattet werden.

(Zl. KON 05; 3816/2004 vom 13. Oktober 2004.)

Anmeldeformular siehe Seite 123

* Für Pfarrerrinnen und Pfarrer in den ersten 5 Dienstjahren erfüllt der Besuch ein Definitivstellungserfordernis.

Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

169. Zl. G 09; 3731/2004 vom 7. Oktober 2004

Ausschreibungs-Verordnung 2004

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat in der Sitzung am 5. Oktober 2004 beschlossen, die gemäß § 174 Abs. 2 Z. 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich (KV) zur Vollziehung der §§ 117 und 130 a KV erlassene und im Amtsblatt unter Nr. 106/2001 veröffentlichte Verordnung über die Ausschreibung von Pfarrstellen abzuändern und wie folgt wieder zu verlautbaren:

Verordnung über die Ausschreibung von Pfarrstellen (Ausschr.VO 2004)

§ 1: Freie bzw. freiwerdende Pfarrstellen werden in den für die Monate März bis Mai ausgegebenen Stücken des Amtsblatts ausgeschrieben, sofern nicht besondere Umstände vorliegen, die einen anderen Ausschreibungstermin unumgänglich machen.

§ 2: (1) Ausschreibungen erfolgen auf Antrag des dafür zuständigen Vertretungskörpers oder von Amts wegen.

(2) In seinem Antrag hat der zuständige Vertretungskörper auch festzustellen, ob er damit einverstanden wäre, dass zwei geistliche AmtsträgerInnen sich die Stelle teilen und welche Regelungen für diesen Fall vorgesehen sind.

§ 3: (1) Mit dem Antrag auf Ausschreibung sind der vom zuständigen Vertretungskörper beschlossene Entwurf eines Textes der Ausschreibung, ein Protokollauszug über diese Beschlüsse und das Ergebnis der Evaluierung der Pfarrstelle gemäß § 117 Abs. 2 b KV vorzulegen. Der Beschluss über die Evaluierung darf dabei nicht älter als drei Jahre sein.

(2) Der Ausschreibungstext hat geschlechtsneutral zu erfolgen und jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und Mitgliederzahl der Pfarrgemeinde(n), Datum der Besetzung;
2. Orte und Einteilung der Gottesdienste;
3. Religionsunterrichtsverpflichtung der Pfarrerin/des Pfarrers;
4. Besondere Verpflichtungen über die in § 100 KV genannten hinaus;
5. Lage, Größe und Sachbezugswert der Dienstwohnung, gegebenenfalls über Garage/Abstellplatz und Pfarrgarten;
6. Namen und Adressen für weitere Informationen.

(3) Ausschreibungen, die den Erfordernissen gemäß Abs. 1 und 2 nicht entsprechen, sind zurückzuweisen.

(4) Vor Ausschreibung im Amtsblatt ist vom zuständigen Oberkirchenrat zu prüfen, ob die auszuschreibende Stelle im Dienstpostenplan vorgesehen und finanzierbar ist. Die Ausschreibung von Stellen, bei deren Besetzung der Dienstpostenplan des betreffenden Bereichs überschritten würde, oder die auf Dauer nicht finanzierbar sind, ist unzulässig und nichtig.

(5) Für Ausschreibungen bzw. Hinweise in anderen Medien ist die ausdrückliche Zustimmung der Kirchenleitung erforderlich. Sie sind nur zulässig, wenn die Stelle im Amtsblatt bereits ausgeschrieben, der Ausschreibungstext ungekürzt wiedergegeben ist und auf die Bewerbungsbedingungen hingewiesen wird.

§ 4: Wird dem Antrag auf Ausschreibung nicht stattgegeben, ist dagegen das Rechtsmittel der Berufung an den Synodalausschuss A. B. bzw. H. B. zulässig.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

170. Zl. KOL 28; 3693/2004 vom 6. Oktober 2004

Kollektenaufruf Martin-Luther-Bund am 7. November 2004

Der Martin-Luther-Bund in Österreich dankt auch auf diesem Wege den Gemeinden für die Kollekte 2003. Mit Ihrer Hilfe konnte 2003 sechs österreichischen Gemeinden mit insgesamt € 5560,— geholfen werden.

Mit Ihrer Hilfe konnte die Renovierung der Kirche von Nemescsó in Ungarn zu einem guten Ende geführt werden und auch die Projekte in Rumänien (Bau eines neuen Gemeindezentrums in Csikszereda) und in der Wojwodina konnten erfolgreich weiter unterstützt werden.

5 Vikare/Vikarinnen der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und 11 Vikare/Vikarinnen der Evangelisch-lutherischen Kirche in Ungarn wurden bei der Anschaffung des Erstaltars unterstützt.

Der Martin-Luther-Bund als evangelisch-kirchlicher Verein fördert die Ausbildung künftiger Pfarrer und Pfarrfrauen, Gemeindepädagogen und Gemeindepädagoginnen sowie Lektoren und Lektorinnen durch Stipendien,

Vermittlung von Fachliteratur und durch Beschaffung der Talare. Er hilft den Gemeinden bei der Anschaffung von Paramenten, Tauf- und Abendmahlsgeräten und Inneneinrichtungsgegenständen für kirchliche Räume und unterstützt sie bei notwendig gewordenen Renovierungsarbeiten ihrer Kirchen und Gemeindezentren.

Aus der Kollekte 2004 sollen in Österreich unter anderen die Pfarrgemeinden Mistelbach bei der Renovierung der Elisabethkirche und Kukmirn bei der Renovierung des Beetsaals unterstützt werden und die Justizanstalt Stein benötigt dringend Gesangbücher, Bibeln und ein Abendmahlsgerät für den Gottesdienst mit den Gefangenen.

In Zusammenarbeit mit unserer Zentralstelle in Erlangen werden aber auch unsere Nachbargemeinden im Osten und Südosten Europas unterstützt. 2004 gilt unsere besondere Hilfe Ungarn (Nagyszénás) und Rumänien (Csikszereda) wo Kirche und Gemeindezentrum dringend einer Renovierung bzw. eines Ausbaus bedürfen. Darüberhinaus wollen wir heuer besonders die kleine Evangelisch-Augsburgische Kirche in Polen beim Ausbau der theologischen Akademie in Warschau und der Renovierung der Kirche in Istebna unterstützen.

In Ungarn treten dieses Jahr 10 junge Vikare und Vikarinnen ihr Amt an und benötigen einen Talar, dessen Kosten das persönliche Budget der jungen Vikare und Vikarinnen weit übersteigt. Auch hier wollen wir helfen.

Wir bitten Sie daher ganz herzlich, uns unsere Arbeit und Hilfe an Gemeinden in Not auch in diesem Jahr durch Ihren Kollektenbeitrag zu ermöglichen.

Mit glaubensbrüderlichen Grüßen,

Ihr Pfarrer Mag. Pál Fónyad e. h.
Bundesobmann

171. Zl. KOL 16; 3755/2004 vom 11. Oktober 2004

Kollektenaufruf für den 2. Advent 2004, Evangelisches Studentenheim Wilhelm-Dantine-Haus

Im Evangelischen Studentenheim Wilhelm-Dantine-Haus leben und studieren 60 Studierende. Darunter sind viele die Theologie und Religionspädagogik studieren, und vielleicht einmal in Ihre Gemeinde als Ihre Pfarrer/innen, Religionslehrer/innen und Gemeindepädagogen/innen kommen werden. Aber auch evangelische Studierende mit anderen Studienrichtungen aus Ihrer Gemeinde leben und arbeiten hier.

Das Wilhelm-Dantine-Haus ist Ort der Begegnung, der Diskussion über gesellschaftliche Fragestellungen, Glauben, das Leben. Ein Ort, an dem seelsorgerliche Begleitung, Unterstützung in guten und in schwierigen Zeiten und spirituelle Angebote helfen christlichen Glauben zu erfahren und zu leben und so den Alltag gut zu meistern.

In den Ferien (Juli bis Oktober und Feber) bietet unser Haus allen Menschen, Einzelpersonen aber auch Gruppen, die Möglichkeit einer kostengünstigen Unterkunft. Sie alle sind herzlich eingeladen unser Haus auf diesem Wege einmal kennen zu lernen.

Der Betrieb dieses Hauses ist nur durch Ihre Unterstützung möglich, die bereits eine lange Tradition hat. So konn-

ten wir im letzten Jahr, dank Ihrer Spende, die Zimmer mit neuen Matratzen ausstatten. Viele Zimmer bedürfen eines neuen Anstrichs. Mit Ihrer Kollekte an diesem 2. Advent könnten Sie helfen, dass die Zimmer wieder in einem frischen Licht erstrahlen. Für Ihre treue, großzügige Unterstützung danken ganz herzlich die Bewohnerinnen und Bewohner des Wilhelm-Dantine-Hauses.

172. Zl. P 2101; 3831/2004 vom 14. Oktober 2004

Ordination von Mag. Daniela Weber

Mag. Daniela Weber wurde am 19. September 2004 in der Gustav-Adolf-Kirche in Voitsberg durch Superintendent Mag. Hermann Miklas unter Assistenz von Superintendent Mag. Manfred Koch und Pfarrer Mag. Andreas Gerhold ordiniert.

173. Zl. P 1909; 3674/2004 vom 5. Oktober 2004

Ordination ins Ehrenamt von Mag. Barbara Bauer

Mag. Barbara Bauer wurde am 19. September 2004 in der Lutherischen Stadtkirche in Wien durch Superintendent Mag. Hansjörg Lein unter Assistenz von Pfarrerin Dr. Ines Knoll und Pfarrerin Mag. Gabriele Lang-Czedik ins Ehrenamt ordiniert.

174. Zl. P 1770; 3679/2004 vom 5. Oktober 2004

Ordination ins Ehrenamt von Mag. Gina Eikenberg

Mag. Gina Eikenberg wurde am 12. September 2004 in der Lukaskirche in Ternitz durch Superintendent Mag. Paul Weiland unter Assistenz von Pfarrerin Mag. Birgit Schiller und Pfarrer Dr. Johann Holzkorn ins Ehrenamt ordiniert.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

175. Zl. KB 06; 3708/2004 vom 6. Oktober 2004

Kirchenbeitragsingänge Jänner bis September 2004 mit Vergleichszahlen aus 2003 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

	2004	2003
	Euro	
Superintendentenz		
Burgenland	1,341.633,30	1,235.969,60
Kärnten	1,842.722,45	1,737.713,40
Niederösterreich . .	1,564.673,61	1,515.669,85
Oberösterreich . . .	2,490.094,05	2,389.940,83
Salzburg-Tirol . . .	1,480.810,89	1,488.435,35
Steiermark	2,159.586,86	2,097.942,57
Wien	3,492.012,61	3,472.275,93
	14,371.533,77	13,937.947,53

Steigerung 2004 gegenüber 2003:

3,11% (13,937.947,53)

Steigerung 2004 gegenüber 2002:

4,30% (13,778.655,27)

176. Zl. GD 141; 3333/2004 vom 8. September 2004

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Feffernitz

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Feffernitz wird hiermit zur Besetzung zum 1. Feber 2005 bzw. 1. September 2005 ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl.

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Feffernitz liegt im Bezirk Villach-Land und hat 2212 Gemeindeglieder.

Die Gottesdienste (sonntäglich) sind in Feffernitz, einmal monatlich in der Predigtstelle „Seniorenwohnheim Feistritz/Drau“ sowie an den 2. Feiertagen zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten in der röm.-kath. Filialkirche in Töplitsch zu halten.

Eine aktive Bereitschaft und Mitwirkung bei der Jugend-, Familien- und Kinderarbeit wird erwünscht und erwartet. Die Pfarrgemeinde unterstützt die Pfarrerin/den Pfarrer dabei, eigene Ideen einzubringen und zu verwirklichen.

Seelsorgerliche Betreuung der Gemeindeglieder bei Hausbesuchen bzw. im Seniorenwohnheim Feistritz/Drau ist ein weiterer Schwerpunkt.

In der Pfarrgemeinde befinden sich zwei Hauptschulen und drei Volksschulen. Der Religionsunterricht wird derzeit von Religionslehrerinnen abgedeckt. Das Pflichtstundenmaß für die Pfarrerin/den Pfarrer beträgt acht Wochenstunden.

Im Pfarrhaus (erbaut 1970/72) befindet sich ein großer Gemeinderaum, Sitzungszimmer und Kanzlei (EDV), Arbeits- und Sprechzimmer sowie eine geräumige Dienstwohnung im 1. Stock (132 m²) zentralbeheizt.

Das Pfarrhaus in ruhiger ländlicher Lage wird im Herbst 2004 generalsaniert.

Bewerbungen sind bis spätestens **31. Dezember 2004** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Feffernitz zu richten.

Möglicher Dienstantritt: **1. Feber 2005 bzw. 1. September 2005.**

Nähere Informationen erteilen gerne: Kurator Herbert Koschier, Aichach 8, 9711 Paternion, Tel. (04245) 3328, oder der Administrator, Pfarrer Mag. Friedrich Meister, Evangelisches Pfarramt 9713 Zlan, Tel. (04761) 290.

Unsere Mail-Anschrift: evang.feffernitz@aon.at

Weitere Information über die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Feffernitz können über die Homepage der Evangelischen Superintendentur A. B. Kärnten: Kaernten@evang.at in Erfahrung gebracht werden.

177. Zl. P 1606; 3666/2004 vom 4. Oktober 2004

Bestellung von Dr. Hans Volker Kieweler zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Hietzing

Dr. Hans Volker Kieweler wurde gemäß § 117 Abs. 2 KV zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Hietzing gewählt und mit Wirkung vom 1. September 2004 in diesem Amt bestätigt.

178. Zl. P 1434; 3672/2004 vom 5. Oktober 2004

Bestellung von Mag. Sepp Lager zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Simmering

Mag. Sepp Lager wurde gemäß § 117 Abs. 2 KV zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Simmering gewählt und mit Wirkung vom 1. September 2004 in diesem Amt bestätigt.

179. Zl. P 1667; 3721/2004 vom 7. Oktober 2004

Bestellung von Mag. Lydia Burchhardt zur Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Johanneskirche

Mag. Lydia Burchhardt wurde gemäß § 126 KV zur Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Johanneskirche zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2004 befristet bis 31. August 2009 in diesem Amt bestätigt.

180. Zl. P 2060; 3752/2004 vom 11. Oktober 2004

Bestellung von Mag. Andreas Hochmeir zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wallern

Mag. Andreas Hochmeir wurde gemäß § 117 Abs. 2 KV zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wallern gewählt und mit Wirkung vom 1. September 2004 in diesem Amt bestätigt.

181. Zl. P 2057; 3781/2004 vom 12. Oktober 2004

Bestellung von Mag. Alexander Hagmüller zum Pfarrer auf die amtsführende 50%-Teilpfarrstelle in Kombination mit einer halben Stelle mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schärding

Mag. Alexander Hagmüller wurde gemäß § 126 KV zum Pfarrer auf die amtsführende 50%-Teilpfarrstelle in Kombination mit einer halben Stelle mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schärding zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2004 befristet bis 31. August 2007 in diesem Amt bestätigt.

182. Zl. P 2043; 3783/2004 vom 12. Oktober 2004

Bestellung von Mag. Kathrin Hagmüller zur Pfarrerin auf die nicht amtsführende 50%-Teilpfarrstelle in Kombination mit einer halben Stelle mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schärding

Mag. Kathrin Hagmüller wurde gemäß § 126 KV zur Pfarrerin auf die nicht amtsführende 50%-Teilpfarrstelle in Kombination mit einer halben Stelle mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schärding zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2004 befristet bis 31. August 2007 in diesem Amt bestätigt.

183. Zl. P 1900; 3817/2004 vom 13. Oktober 2004

Zuteilung von Mag. Rudolf Breckner zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Johanneskirche

Mag. Rudolf Breckner wurde gemäß § 126 KV zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Johanneskirche zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2004 befristet bis 31. Jänner 2005 in diesem Amt bestätigt.

184. Zl. A 40; 3689/2004 vom 5. Oktober 2004

Predigttexte Kirchenjahr 2004/2005

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. empfiehlt für das neue Kirchenjahr die Predigttexte nach der lutherischen Ordnung, beginnend mit dem 1. Adventsonntag am 28. November 2004, die Reihe III. Die Texte zu den einzelnen Sonn-, Fest- und Gedenktagen finden Sie wieder im Kalender „Glaube und Heimat“, im „Evangelischen Gesangbuch“ und in geringfügiger Veränderung auch im „Evangelischen Gottesdienstbuch“.

Weitere Auskünfte erteilt Pfarrer Mag. Dr. h. c. Ernst Hofhansl, Dr.-Stockhammer-Gasse 15—17, 2620 Neunkirchen, Tel. (02635) 624 67, Fax (02635) 680 71, Handy: 0699-188 77 311.

185. Zl. VER 28; 3670/2004 vom 4. Oktober 2004

E-Mail-Adressen der Evangelischen Akademie Wien

Die neuen E-Mail-Adressen der Evangelischen Akademie Wien, Schwarzschanerstraße 13, 1090 Wien, lauten:

Sekretariat: akademie@evang.at

Akademieleiter:

Mag. Roland Ritter-Werneck r.ritter-werneck@evang.at

Geschäftsführerin:

Waltraud Riegler w.riegler@evang.at

Kulturreferentin:

Charlotte Matthias-Chalupka ch.matthias@evang.at

Sozialpolitischer Referent:

Martin Schenk m.schenk@evang.at

Sprachreferentin/Deutschkurse:

Dr. Giselheid Wagner deutschkurse@evang.at

186. Zl. GD 133; 3640/2004 vom 1. Oktober 2004

E-Mail-Adressen und Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eferding

Die E-Mail-Adressen sowie die Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eferding, Schaumburger Straße 17, 4070 Eferding, lauten:

E-Mail:

Pfarramt: pfarramt@evang-eferding.at

Pfarrer Mag. Hubmer: hubmer@evang-eferding.at

Homepage:

www.evang-eferding.at

187. Zl. GD 161; 3685/2004 vom 5. Oktober 2004

Änderung der Anschrift der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Goisern

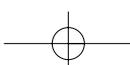
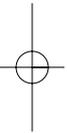
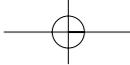
Die neue Anschrift der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Goisern lautet:

Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Bad Goisern
Pfarrhausgasse 1, 4822 Bad Goisern

K i r c h l i c h e M i t t e i l u n g

Der Herr über Leben und Tod hat Frau Mag. Berta Sturm, geborene Schimmerl, Witwe nach Superintendent i. R. Mag. Dipl.-Ing. Emil Robert Sturm, geboren am 20. August 1909 in Linz, im 96. Lebensjahr am Dienstag, dem 5. Oktober 2004, in Salzburg von dieser Erde abberufen.

(Zl. P 490; 3718/2004 vom 7. Oktober 2004.)





ANMELDUNG

zur kirchenrechtlichen Informationsveranstaltung

Das Recht unserer Kirche für Nichtjuristen

am 21. und 22. Jänner 2005

in Graz

Name: _____
(bitte in Blockbuchstaben ausfüllen)

Adresse: _____
(bitte in Blockbuchstaben ausfüllen)

E-Mail: _____
(bitte in Blockbuchstaben ausfüllen)

Telefon: _____

- Ich benötige ___ Einzelzimmer
- Ich benötige ___ Doppelzimmer
- Ich benötige keine Übernachtungsmöglichkeit

Datum: _____

Unterschrift: _____

Bitte bis 20. Dezember 2004 an das Kirchenamt schicken oder faxen:

+43/1/479 15 23-550

A-1180 Wien, Severin-Schreiber-Gasse 3, z. H. Dagmar Führnstahl; d.fuehrnstahl@evang.at

P. b. b. Erscheinungsort Wien

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentenversammlungen und dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2004

Ausgegeben am 3. Dezember 2004

11. Stück

Seminar „Das Recht unserer Kirche für Nichtjuristen“

Das dritte Wochenend-Seminar über „Das Recht unserer Kirche für Nichtjuristen“ wird am

**Freitag, 21., und Samstag, 22. Jänner 2005,
in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz-Heilandskirche,
8010 Graz, Kaiser-Josef-Platz 9,**

stattfinden, beginnend am Freitag um 16 Uhr bis Samstag 16 Uhr. Dabei werden die juristischen Oberkirchenräte MMag. Robert Kauer und Hon.-Prof. Dr. Raoul Kneucker in die wichtigsten Bestimmungen des Rechts unserer Kirche einführen und die Kirchenrätinnen Mag. Elisabeth Reinisch und Mag. Roswitha Keppel Fragen des Zivilrechts und des Haushaltsrechts behandeln.

Das Seminar ist gedacht und offen für alle interessierten Gemeindeglieder, Presbyterinnen, Presbyter, Pfarrerrinnen und Pfarrer*. Für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer wird ein Arbeitsbuch bereit sein, das auch Vorlagenmuster und einen Wegweiser zu den Fundstellen im Amtsblatt enthält. In Arbeitsgruppen sollen in bewährter Weise Fallbeispiele aus der Praxis behandelt werden.

Um rechtzeitig Übernachtungsmöglichkeiten reservieren zu können, wird um

Anmeldung bis 20. Dezember 2004

an das Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, gebeten. Die Teilnehmer erhalten dann weitere Informationen. Die Kosten des Seminars und der Übernachtung werden von der Kirche getragen, Fahrtkosten können nach der entsprechenden Richtlinie erstattet werden.

(Zl. KON 05; 3816/2004 vom 13. Oktober 2004.)

Anmeldeformular siehe Seite 153

* Für Pfarrerrinnen und Pfarrer in den ersten 5 Dienstjahren erfüllt der Besuch ein Definitivstellungserfordernis.

BITTE BEACHTEN SIE:

WICHTIGER HINWEIS AUF SEITE 151!

188. Kirchenverfassungsnovelle 2004
 189. Ordnung des geistlichen Amtes — Novelle 2004
 190. Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung — Novelle 2004
 191. Bauordnung — Novelle 2004
 192. Ordnung der Evangelischen Jugend Österreich
 193. Wahlordnung — Novelle 2004
 194. Dienstordnung — Novelle 2004
 195. Ordnung für das Evangelische Schulwesen in Österreich (EvSchul-O)
 196. Verfügungen mit einstweiliger Geltung – Genehmigungen durch die Generalsynode
 197. Resolutionen der Generalsynode
 198. „Positiv leben“
Erklärung der Generalsynode zu HIV/Aids
 199. Kommission für die Befähigungsprüfung zur aushilfsweisen und befristeten Erteilung des Religionsunterrichtes an Pflichtschulen in der Diözese Steiermark
 200. Richtlinien für die Anstellung und Besoldung von Jugendreferenten und -referentinnen, Außerkrafttreten
 201. Ordination von Mag. Andreas Hochmeir
 202. Ordination von Mag. Alexander Hagmüller
 203. Ordination ins Ehrenamt von Mag. Monika Niederwimmer
 204. Bildungsarbeit
 205. Kinderoffenes Abendmahl — Beschluss der Synode A. B. 2002
 206. Kirchenbeitragsengänge Jänner bis Oktober 2004 mit Vergleichszahlen aus 2003 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
 207. Pfarrerin Mag. Ulrike Frank-Schlamberger — Wahl zur Seniorin
 208. Ausschreibung einer 50-%-Stelle eines diözesanen Kirchenmusikers/einer diözesanen Kirchenmusikerin in Wien
 209. Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Christuskirche, Klagenfurt-Ost
 210. Ausschreibung (erste) einer 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Superintendentenz A. B. Wien für PR- und Öffentlichkeitsarbeit
 211. Ausschreibung (erste) einer 50-%-Pfarrstelle der Evangelischen Superintendentenz A. B. Wien „Projektleitung der Strukturreform der Superintendentenz Wien“
 212. Wiederbestellung von Mag. Oliver Gross zum Hochschulpfarrer für Graz
 213. Bestellung von Mag. Manuela Tokatli zur Pfarrerin im Schuldienst mit voller Lehrverpflichtung des Schulverbandes der Evangelischen Pfarrgemeinden in Graz im Bereich der Evangelischen Superintendentenz A. B. Steiermark
 214. Bestellung von Mag. Johanna Zeuner zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Simmering, Predigtstelle ARCHE
 215. Bestellung von Mag. Jörg Schagerl zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Urfahr in Kombination mit einer halben Stelle mit voller Lehrverpflichtung
 216. Bestellung von Dipl.-Theol. Uwe Peter Hielscher zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bruck an der Leitha
 217. Bestellung von Mag. Johann Erich Pitters zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Traun
 218. Bestellung von Dipl.-Theol. Carsten Merker-Bojarra zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Tatzmannsdorf und der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Unterschützen
 219. Bestellung von Mag. Tilmann Knopf zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche
 220. Wiederbestellung von Mag. Kaarlo Schörkl zum Pfarrer mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche
 221. Bestellung von Mag. Renate Sauer zur Pfarrerin auf die weitere nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach
 222. Bestellung von Mag. Susanne Lechner-Masser zur Pfarrerin mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche
 223. Urlaubsseelsorge 2005 (Sommer) in Österreich
 224. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz, rechtes Murufer (Kreuzkirche)
- Motivenberichte
- Neufassung von § 12 Abs. 1 KV
Ergänzung der §§ 60, 62 und 63
Ergänzung des § 147 Abs. 1
Einfügung eines Abs. 5 a in § 173
und eines Abs. 4 a in § 205
Ergänzung des § 220
- § 8 OdgA
§§ 35 und 36 OdgA
§ 2 KbFaO
Ergänzung der §§ 5 und 6 der Bauordnung
§§ 11 und 31 WahlO
Einfügung von Verwendungsbeschränkungen in die DO
Ergänzung des § 37
Anhang zur EvSchul-O:
Die Evangelischen Schulen in Österreich
Beschluss der Synode A. B.
- Kirchliche Mitteilung
225. Totalredaktion der Kirchenverfassung

Kirchengesetze A. u. H. B.

188. Zl. G 09; 4045/2004 vom 9. November 2004

Kirchenverfassungsnovelle 2004

Die Synode A. B. bzw. die Generalsynode haben auf ihrer 4. Session der 12. Gesetzgebungsperiode vom 27. bis 29. Oktober 2004 folgende Änderungen der Kirchenverfassung beschlossen.

(Motivenberichte siehe Seite 146 f.)

1. Neufassung von § 12 Abs. 1:

4. Kirchliche Ämter und Dienste

§ 12: (1) Die Bezeugung des Evangeliums ist der ganzen Kirche aufgetragen. Sie nimmt diese Berufung durch vielfältige Ämter und Dienste wahr.

(2) Das Amt der öffentlichen, theologisch verantworteten Verkündigung des Evangeliums in Wort und Sakrament ohne zeitliche und örtliche Begrenzung wird durch die Ordination übertragen.

(3) Weitere kirchliche Ämter und Dienste — insbesondere in den Bereichen der Gemeindeleitung, der Diakonie, der Bildung, des Unterrichts oder der Kirchenmusik — bezeugen ebenfalls das Evangelium in Wort und Tat.

Die Abs. 2 bis 6 werden zu Abs. 4 bis 8.

2. Ergänzung der §§ 60, 62 und 63:

§ 60 ist durch einen Absatz 3 zu ergänzen:

„(3) Das Ausscheiden aus dem Verband erfolgt auf Grund eines Beschlusses des Presbyteriums entsprechend den Bestimmungen der Gemeindeordnung. Die Auflösung des Verbandes kann, sofern dafür in der Gemeindeordnung keine Bestimmung über das Ausscheiden vorgesehen ist, durch übereinstimmende Beschlüsse der Presbyterien oder durch Beschluss der Superintendentenversammlung erfolgen. Diese Beschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung gemäß Abs. 1.“

Ergänzung des § 63 durch einen Absatz 1 a:

„(1 a) Im Falle des Abs. 1 Z. 1 hat die Gemeindeordnung auch Bestimmungen über das Ausscheiden aus dem Verband und seine Auflösung vorzusehen. Für den Fall der Auflösung ist jedenfalls festzulegen, wem das etwa vorhandene Verbandsvermögen zu übertragen ist.“

Ergänzung des Abs. 2 des § 62:

„(2) Beschlüsse über die Errichtung einer Gemeindeordnung *bzw. deren Änderung* bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Superintendentenausschusses bzw. des Oberkirchenrates H. B.“

3. Ergänzung des § 147 Abs. 1:

Dem Abs. 1 des § 147 ist folgende Bestimmung als lit. d anzufügen:

„d) hinsichtlich der Geschäftsführung:

die Überwachung der Geschäftsführung. Der Superintendentenausschuss kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.“

4. Einfügung eines Abs. 5 a in § 173 und eines Abs. 4 a in § 205:

Dem § 173 ist folgende Bestimmung als Absatz 5 a einzufügen:

„(5 a) Das Kollegium kann unter seiner Verantwortung Personen, die ihm nicht angehören, die Betreuung einzelner Arbeitsbereiche bzw. die Besorgung von Aufgaben übertragen. Die Aufgaben des bzw. der Berufenen sind festzulegen und schriftlich festzuhalten. Vereinbarungen mit Personen, die diese Aufgaben entgeltlich wahrnehmen, bedürfen der Zustimmung des Synodalausschusses A. B.“

Dem § 205 ist folgende Bestimmung als Absatz 4 a einzufügen:

„(4 a) Das Kollegium kann unter seiner Verantwortung Personen, die ihm nicht angehören, die Betreuung einzelner Arbeitsbereiche bzw. die Besorgung von Aufgaben übertragen. Die Aufgaben des bzw. der Berufenen sind festzulegen und schriftlich festzuhalten. Vereinbarungen mit Personen, die diese Aufgaben entgeltlich wahrnehmen, bedürfen der Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B.“

5. Ergänzung des § 220:

Dem § 220 Abs. 3 ist als neuer Abs. 3 a die folgende Bestimmung einzufügen:

„(3 a) Diese Aufsicht ist für Vereine, Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die von freiwilligen Berufsvereinigungen kirchlicher Mitarbeiter gebildet worden sind, von den Kontrollausschüssen in gemeinsamer Sitzung wahrzunehmen.“

6. Aufhebung und Änderung von Bestimmungen der Kirchenverfassung

Durch die Ordnung für das Evangelische Schulwesen in Österreich (EvSchul-O), Nr. 195 in diesem Amtsblatt ist unter

9. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

festgelegt:

- 9.1 Dieses Kirchengesetz tritt mit 1. September 2005 in Kraft.
- 9.2 (**Verfassungsbestimmungen**) Mit diesem Tag treten folgende Bestimmungen außer Kraft:
 - 9.2.1 die §§ 66 Abs. 3 und 210 KV.
 - 9.2.2 In den folgenden Bestimmungen werden mit Wirkung vom 1. September 2005 aufgehoben:
 - 9.2.3 In § 70 Abs. 1 Z. 2 KV die Worte „von Schulen oder einzelnen Schulklassen sowie“;
 - 9.2.4 in § 70 Abs. 1 Z. 3 KV die Worte „Lehrer und“;
 - 9.2.5 in § 70 Abs. 1 Z. 5 KV Zusatz „der von der Gemeinde erhaltenen Schulen“.
 - 9.2.6 § 90 Abs. 2 Z. 7, 9 und 11 KV;
- 9.3 (**Verfassungsbestimmung**) Neu zu fassen ist die folgende Bestimmung:

§ 210 KV: Errichtung, Erweiterung, Führung und Auflassung Evangelischer Schulen werden durch

das Kirchengesetz „Ordnung für das Evangelische Schulwesen in Österreich“ (EvSchul-O) geregelt.

Dr. Peter Krömer
Präsident

Dipl.-Ing. Roland Juranek
Schriftführer

189. Zl. G 14; 4046/2004 vom 9. November 2004

Ordnung des geistlichen Amtes — Novelle 2004

Die Synode A. B. bzw. die Generalsynode haben auf ihrer 4. Session der 12. Gesetzgebungsperiode vom 27. bis 29. Oktober 2004 folgende Änderungen der Ordnung des geistlichen Amtes beschlossen.

(Motivenberichte siehe Seite 147)

1. Möglichkeit der Verkürzung des Vikariats

§ 8 neu: *[Änderungen kursiv und fett!]*

§ 8: Der Oberkirchenrat A. u. H. B. kann *in begründeten Fällen* die Ausbildungszeit für Lehrvikare und Pfarramtskandidaten *um höchstens ein Jahr verkürzen*. Der Oberkirchenrat A. u. H. B. entscheidet jeweils im Einzelfall, welcher Teil der Ausbildung entfallen kann.

2. Dienstwohnungsanspruch Neuformulierung

§ 36 ist wie folgt neu zu fassen: *[Änderungen kursiv und fett!]*

§ 36: (1) Geistliche Amtsträger, *die in einem Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. B., der Evangelischen Kirche H. B., einem kirchlichen Werk oder Verein* stehen, haben gegenüber ihrer Gemeinde, ~~bzw.~~ ihrem Gemeindeverband, *Werk oder Verein* Anspruch auf Beistellung einer Dienstwohnung, und zwar unabhängig vom Ausmaß ihrer Beschäftigung.

~~(1a~~ 2) Miteinander verheiratete geistliche Amtsträger haben diesen Anspruch gemeinsam, sofern sie in derselben Gemeinde bzw. *demselben* Gemeindeverband, *Werk oder Verein* tätig sind. Im Falle der Trennung bzw. Scheidung (§ 31 c) entscheidet im Fall, dass beide geistliche Amtsträger weiterhin in ~~der~~ *einer* Pfarrgemeinde arbeiten, der Superintendentialausschuss bzw. der Oberkirchenrat H. B. im Einvernehmen mit dem zuständigen Presbyterium über die Benützung.

~~(1b~~ 3) Für geistliche Amtsträger, die zwei oder mehrere Teilstellen wahrzunehmen haben, ist der Gemeinde, ~~bzw.~~ dem Gemeindeverband, *dem Werk oder Verein*, die bzw. der die Dienstwohnung beistellt, von den Trägern der anderen Teilstellen ein Beitrag dazu zu leisten, der dem jeweiligen Beschäftigungsausmaß entspricht.

(2 4) Der geistliche Amtsträger hat dem Oberkirchenrat A. B. bzw. dem Oberkirchenrat H. B. die für die steuerliche und beitragsrechtliche Bewertung der Dienstwohnung erforderlichen Angaben bekannt zu geben.

(3 5) Zur baulichen Instandhaltung der Dienstwohnung und zur Bezahlung der mit der Liegenschaft verbundenen Betriebskosten und öffentlichen Abgaben (analog Mietrechtsgesetz) ist die Gemeinde *bzw. der Gemeindeverband, das Werk oder der Verein* verpflichtet. Der geistliche Amtsträger haftet für Schäden, die über die normale Abnutzung hinausgehen.

(4 6) Jede gänzliche oder teilweise Weitergabe von Räumen der Dienstwohnung oder des Pfarrgartens ist unzulässig.

(5 7) Stirbt ein geistlicher Amtsträger im aktiven Dienst, ist die Dienstwohnung von der Verlassenschaft/den Erben längstens binnen sechs Monaten zu räumen. Im Pensionsfall und im Wartestandsfall beträgt die Räumungsfrist einen Monat.

(6 8) Die Mindestanfordernisse für Dienstwohnungen sind vom Oberkirchenrat A. u. H. B. durch Richtlinien festzulegen. [Siehe dazu die VO ABl. Nr. 168/95, 8/96 und 9/96.]

(7 9) Die Nutznießung am Pfarrgarten kommt dem im Amte stehenden Pfarrer zu. Sind in einer Pfarrgemeinde mehrere Pfarrer tätig, so wird die Nutznießung durch die Amtsaufträge geregelt.

3. Aus-, Fort- und Weiterbildung für kirchenleitende Amtsträger

Nach dem § 35 a ist folgende Bestimmung als § 35 b einzufügen:

§ 35 b: (1) Neu in kirchenleitende Ämter gewählte geistliche Amtsträger haben beginnend ab ihrer Wahl bis längstens 2 Jahre nach Amtsantritt Anspruch auf Freistellung vom Dienst um Aus- bzw. Fort- und Weiterbildungen für die Leitungsfunktion, in die sie gewählt worden sind, zu absolvieren.

(2) Der Anspruch auf Gehalt und Dienstwohnung bleibt während der Dienstfreistellung gemäß Abs. 1 gewahrt.

Dr. Peter Krömer
Präsident

Dipl.-Ing. Roland Juranek
Schriftführer

190. Zl. G 07; 4049/2004 vom 9. November 2004

Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung — Novelle 2004

Die Synode A. B. bzw. die Generalsynode haben auf ihrer 4. Session der 12. Gesetzgebungsperiode vom 27. bis 29. Oktober 2004 folgende Änderungen der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung beschlossen.

(Motivenbericht siehe Seite 147)

Die KbFaO ist wie folgt zu ergänzen:

§ 2: (1) Die Pfarr- und Tochtergemeinden der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich sind zur Veranlagung, Vorschreibung und Einhebung des Kirchenbeitrages namens der Evangelischen Kirche in Österreich berufen und verpflichtet, sofern dafür in der Kirche A. B. nach Vorschlag des KB-Referenten sowie des KB-Beauftragten über Antrag der Superintendentenz vom Oberkirchenrat A. B. bzw. in der Kirche H. B. vom Oberkirchenrat H. B. nichts anderes festgelegt wird.

Dr. Peter Krömer
Präsident

Dipl.-Ing. Roland Juranek
Schriftführer

191. Zl. G 17; 4050/2004 vom 9. November 2004

Bauordnung — Novelle 2004

Die Synode A. B. bzw. die Generalsynode haben auf ihrer 4. Session der 12. Gesetzgebungsperiode vom 27. bis 29. Oktober 2004 folgende Änderungen der Bauordnung beschlossen.

(Motivenbericht siehe Seite 147)

Die §§ 5 und 6 der Bauordnung sind wie folgt zu ergänzen: [Die Änderungen sind *kursiv und fett* geschrieben.]

§ 5: (1) Das Projekt soll in einem gemeinsamen Beratungsgespräch mit dem Bauanwalt/dem kirchlichen Sachverständigen für Orgeln und Läutewerke, dem für wirtschaftliche Angelegenheiten zuständigen Oberkirchenrat/Landeskirchenkurator, dem Vertreter des Gustav-Adolf-Vereines und einem Vertreter des zuständigen Superintendentialausschusses bzw. des Oberkirchenrates H. B. wenn möglich an Ort und Stelle dargelegt werden. Nach Möglichkeit sollten dazu vorliegen:

a) Auszug aus dem Protokoll der Gemeindevertreter-sitzung hinsichtlich der Beschlussfassung über die Planung des gegenständlichen Projektes.

b) Bauprogramm als schriftliche oder mündliche Vorstellung des Projektes unter Beilage von Bestandsplänen (nur bei Bauten), *der Planungsgrundlagen, bauökologischer Überlegungen, welche zu umfassen haben:*

- ◆ *Ökobilanz der verwendeten Produkte/Herstellungenergie + Verarbeitung,*
- ◆ *Umweltverträglichkeit der Produkte,*
- ◆ *Gesundheitsverträglichkeit der Produkte,*
- ◆ *Deponierbarkeit von Reststoffen und Abbruchmaterialien,*
- ◆ *Energiebilanz des Gebäudes,*
- ◆ *Einsatz von alternativen Heizsystemen und*
- ◆ *kontrollierte Raumbelüftungen.*

sowie Darstellung des vorgesehenen Fertigstellungstermins.

§ 6: (3) Bei Ansuchen um Genehmigung sind zu prüfen:

1. Bei Bauwerken: die Einreichpläne hinsichtlich der Erfüllung des Bauprogramms, der städtebaulichen Lage, der Funktion der Grundrisse, der baukünstlerischen Lösung, der Sachgemäßheit und der *längerfristigen* Wirtschaftlichkeit in der Herstellung und der Erhaltung des Bauwerkes *und der bauökologischen Überlegungen nach § 5 Abs. 1 b*, der Kostenvoranschläge einschließlich aller Beilagen wie Massenberechnung und Kalkulationsblätter.

Dr. Peter Krömer
Präsident

Dipl.-Ing. Roland Juranek
Schriftführer

192. Zl. JG 03; 4054/2004 vom 9. November 2004

Ordnung der Evangelischen Jugend Österreich

Die Generalsynode hat auf ihrer 4. Session der 12. Gesetzgebungsperiode am 29. Oktober 2004 die nachstehende Ordnung der Evangelischen Jugend Österreich beschlossen.

Ordnung der Evangelischen Jugend Österreich (O EJÖ 2004)

§ 1 Aufgaben

(1) Die Evangelische Jugend hat zum Ziel, Kinder und Jugendliche um das Evangelium von Jesus Christus zu sammeln, zu evangelischer Lebensgestaltung und damit zu diakonischem und missionarischem Dienst einzuladen und zu befähigen. Ihr ist die außerschulische Kinder- und Jugendarbeit, deren Förderung und Vertretung aufgetragen.

(2) Unter „Jugendarbeit“ im Sinn dieser Ordnung ist die Arbeit mit und die Förderung und Vertretung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu verstehen.

(3) Die Evangelische Jugend (im Folgenden EJ) ist ein Werk der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich, als solches gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Im Falle seiner Auflösung geht das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen über auf die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich zur Verwendung für Zwecke der Kinder- und Jugendarbeit.

(4) Die EJ regelt und verwaltet ihre Aufgaben selbstständig im Rahmen der Kirchenverfassung, der Kirchengesetze und der sonstigen kirchenrechtlichen Regelungen. Wenn diese Ordnung nichts anderes bestimmt, sind für das Verfahren die Kirchliche Verfahrensordnung (KVO), für Wahlen die Bestimmungen der Wahlordnung (WahlO) und hinsichtlich aller finanziellen Angelegenheiten die Richtlinien der Evangelischen Kirche für die Haushaltsführung anzuwenden.

§ 2 Organisatorische Gliederung und Bezeichnung

(1) Organisatorisch ist die Evangelische Jugend gegliedert entsprechend

1. den Pfarrgemeinden bzw. den Verbänden von Pfarrgemeinden,
2. den Superintendentenzen A. B.,
3. der Reformierten Kirche (Evangelische Kirche H. B.) und
4. der Evangelischen Kirche A. u. H. B. (Landeskirche).

(2) Die Bezeichnung der einzelnen Gliederungen erfolgt unter Beifügung des entsprechenden räumlichen Begriffes bzw. des Hinweises H. B.

(3) Für den Zusammenschluss einzelner Gliederungen sind übereinstimmende Beschlüsse der Organe der EJ und die Zustimmung der zuständigen Organe der Kirche erforderlich.

§ 3 Rechtspersönlichkeit

Rechtspersönlichkeit kommt den folgenden Gliederungen zu:

für die Superintendentenzen A. B. bzw. die Reformierte Kirche (Evangelische Kirche H. B.):

1. der Evangelischen Jugend Burgenland,
2. der Evangelischen Jugend Kärnten und Osttirol,
3. der Evangelischen Jugend Niederösterreich,
4. der Evangelischen Jugend Oberösterreich,
5. der Evangelischen Jugend Salzburg und Tirol,
6. der Evangelischen Jugend Steiermark,
7. der Evangelischen Jugend Wien,
8. der Evangelischen Jugend H. B.,

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. (Landeskirche):

9. der Evangelischen Jugend Österreich.

§ 4 Mitglieder

Mitglieder der Evangelischen Jugend sind alle Kinder und Jugendlichen, die in deren Gliederungen, Arbeitszweigen und Einrichtungen erfasst sind.

§ 5 Die Organe der Evangelischen Jugend

Organe sind:

1. in Gliederungen nach Pfarrgemeinden bzw. Gemeindeverbänden: der Gemeindejugendrat;
2. in Gliederungen nach Superintendentenzen: der Diözesanjugendrat und entweder die Diözesanjugendleitung oder die Diözesanjugendgeschäftsführung;
3. in der Reformierten Kirche: der Jugendrat H. B. und die Jugendleitung H. B.;
4. für die Evangelische Kirche A. u. H. B. (Landeskirche): der Jugendrat der EJÖ (JURÖ), die Jugendleitung der EJÖ (JULÖ) und die Bundesgeschäftsführung der EJÖ (BG).

§ 6 Funktionsperiode

(1) Die Funktionsperiode aller Organe beträgt drei Jahre. Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten alle Wahlen für diese Funktionsperiode. Wiederwahl ist auch mehrmalig zulässig.

(2) Bei Ausscheiden einer oder eines Gewählten vor Ablauf der Funktionsperiode ist für den Rest der Periode eine Nachwahl durchzuführen.

(3) Kooptierungen in die Organe sind zulässig und gelten für die jeweilige Funktionsperiode, sofern im Beschluss nichts anderes festgelegt ist. Beschlüsse darüber bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden. Für die Dauer der gesamten Funktionsperiode können bis zu drei Personen kooptiert werden. Kooptierte haben beratende Stimme, aber weder Stimmrecht, noch das aktive oder passive Wahlrecht.

(4) Die Wahl bzw. Bestellung von JugendpfarrerInnen, JugendreferentInnen, OrganisationsreferentInnen und GeschäftsführerInnen erfolgt jeweils längstens für eine Funktionsperiode von sechs Jahren. Wiederwahl bzw. -bestellung ist zulässig, bedarf jedoch ab einer dritten Funktionsperiode der Zweidrittelmehrheit.

§ 7 Zeichnungsberechtigungen

(1) Alle von einem Organ der EJ ausgehenden Schriftstücke, ausgenommen solche über Rechtsgeschäfte, sind von dessen Vorsitzender bzw. Vorsitzendem und deren bzw. dessen Stellvertreter, im Verhinderungsfall eines der beiden von einem weiteren eigenberechtigten Mitglied des Organs zu unterfertigen. Für einfache Mitteilungen und dgl. kann in der Geschäftsordnung eine abweichende Regelung getroffen werden.

(2) Urkunden über Rechtsgeschäfte bedürfen in jedem Fall der Fertigung durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreter und zweier anderer eigenberechtigter stimmberechtigter Mitglieder des jeweils zuständigen Organs.

(3) Zeichnungsberechtigungen für alle Organe werden vom Oberkirchenrat A. u. H. B. unter Beisetzung des Amtssiegels bestätigt.

§ 8 Der Gemeindejugendrat

- (1) Dem Gemeindejugendrat (GJR) gehören an:
 1. eine Vertreterin oder ein Vertreter jeder Gruppe, deren Teilnehmer jünger als 30 und mehrheitlich älter als 14 Jahre sind und die in diesem Arbeitsjahr regelmäßig zusammenkommt,
 2. die ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit,
 3. die bzw. der mit der Jugendarbeit beauftragte geistliche Amtsträgerin bzw. Amtsträger,
 4. die Jugendpresbyterin bzw. der Jugendpresbyter.
- (2) Doppelvertretungen auf Grund der Mitarbeit bzw. Funktion in einer Gemeinde und einem Verband, dem diese Gemeinde angehört, sind unzulässig.
- (3) Gehört jemand auf Grund seiner Mitarbeit bzw. Funktion mehreren Vertretungskörpern derselben Stufe an, muss er sich für einen entscheiden.
- (4) Der GJR tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
- (5) Ihm obliegt:
 1. die Wahl einer oder eines Vorsitzenden und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters für die Funktionsperiode, wobei Wiederwahl zulässig ist;
 2. die Leitung der Jugendarbeit sowie die Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Jugendarbeit;
 3. Erstellung von Vorschlägen zur Berufung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Festlegung ihrer Aufgaben;
 4. in der Kirche A. B. Wahl von zwei Vertreterinnen bzw. zwei Vertretern des GJR im DJR und Wahl ihrer Stellvertreterinnen bzw. -vertreter, in der Kirche H. B. von einer Vertreterin bzw. einem Vertreter im Jugendrat H. B. und einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter. Sie müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl das aktive Wahlrecht zur Gemeindevertretung haben und konfirmiert oder mindestens 16 Jahre alt sein.
- (6) Beschlüsse des GJR sind dem Presbyterium mitzuteilen, die gemäß Abs. 3 Z. 1 und 4 Gewählten auch der DJL bzw. der Diözesanjugendgeschäftsführung, in der Kirche H. B. der Jugendleitung H. B.
- (7) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind nach ihrer Berufung der Diözesanjugendleitung oder der Diözesanjugendgeschäftsführung bzw. der Jugendleitung H. B. zu melden, die dies an die zuständige Superintendentur bzw. dem Oberkirchenrat H. B. weiterleiten.

§ 9 Der Diözesanjugendrat

- (1) Dem Diözesanjugendrat (DJR) gehören an:
 1. die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeindejugendräte,
 2. die DiözesanjugendpfarrerIn oder der DiözesanjugendpfarrerIn bzw. die Diözesanjugendreferentin oder der Diözesanjugendreferent, sowie mit beratender Stimme
 3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Superintendentenversammlung,
 4. bis zu drei gemäß § 6 Abs. 3 Kooptierte,
 5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Hochschulgemeinde in der Superintendentur,
 6. die Diözesanjugendgeschäftsführung, sofern diese eingerichtet worden ist.

(2) Der DJR leitet und koordiniert die Jugendarbeit in der Superintendentenz. Insbesondere obliegt ihm:

1. Beratung und Beschlussfassung über Fragen der Kinder- und Jugendarbeit sowie über Richtlinien, Konzepte und den Einsatz von Arbeitshilfen im Bereich ihrer Gliederung;

2. die Wahl einer oder eines Vorsitzenden des DJR und einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters, die aus dem Kreis der ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertreter von Gemeindejugendräten zu wählen sind. Für die bzw. den gewählten Vorsitzende/n bzw. deren/dessen Stellvertreter/in kann für deren Funktionsperiode der DJR ein weiteres Mitglied wählen.

3. Beschluss über die Einrichtung einer Diözesanjugendgeschäftsführung, über deren Geschäftsordnung und Nominierung ihrer Mitglieder in sinngemäßer Anwendung von § 37 Wahlordnung;

4. Wahl der Diözesanjugendleitung, sofern nicht die Einrichtung einer Diözesanjugendgeschäftsführung beschlossen wird;

5. die Wahl von zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern in den Jugendrat der EJÖ sowie deren Stellvertreterinnen bzw. -vertretern, die aus dem Kreis der ehrenamtlichen Mitglieder zu wählen sind;

6. die Wahl der Diözesanjugendpfarrerin bzw. des Diözesanjugendpfarrers;

7. Wahl und Abberufung der Diözesanjugendreferentin bzw. des Diözesanjugendreferenten;

8. die Wahl von zwei Rechnungsprüferinnen bzw. -prüfern und deren Stellvertreterinnen bzw. -vertretern;

9. Beschlussfassung über den Jahresbericht und den geprüften Rechnungsabschluss;

10. Beschlussfassung über den Haushaltsplan und den Dienstpostenplan;

11. Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von unbeweglichem Vermögen sowie über den Abschluss von Bestandverträgen auf mehr als drei Jahre und über die Übernahme von Schuldverpflichtungen, deren Tilgung nicht innerhalb des Rechnungsjahres erfolgt sowie von Haftungserklärungen;

12. Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung.

(3) Beschließt der DJR die Einrichtung einer Diözesanjugendgeschäftsführung, ist die Wahl einer Diözesanjugendleitung unzulässig. Mit Rechtswirksamkeit der Bestellung einer Diözesanjugendgeschäftsführung verliert die Wahl einer bereits gewählten Diözesanjugendleitung ihre Rechtswirksamkeit und tritt außer Kraft. An den Beschluss über die Einrichtung einer Diözesanjugendgeschäftsführung ist der DJR für deren Funktionsperiode gebunden.

(4) Sofern dies nicht von der Diözesanjugendleitung wahrzunehmen ist, kann der DJR unter seiner Verantwortung gemäß § 17 Ausschüsse und Kommissionen einsetzen und mit der Planung der Jugendarbeit, zu ihrer Begleitung, zur Erarbeitung und Durchführung von Hilfen und Projekten, zu ihrer Unterstützung und Förderung sowie zur laufenden Kontrolle der Gebarung beauftragen. Die Ausschüsse und Kommissionen sind verpflichtet, dem DJR mindestens jährlich über ihre Arbeit zu berichten.

(5) Die Beschlussfähigkeit im DJR ist abweichend von den Bestimmungen der Kirchlichen Verfahrensordnung (KVO) auch dann gegeben, wenn ein Drittel der Gliederungen der Gemeinden, die zumindest eine Vertreterin bzw. einen Vertreter entsandt haben, anwesend ist.

(6) Gewählte Vertreter müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben. Nominierte für die Funktionen gemäß Abs. 2 Z. 2, 5 und 8 müssen eigenberechtigt sein.

(7) Beschlüsse gemäß Abs. 2 Z. 3, 7, 10, 11 und 12 sowie Abschluss, Änderung und Auflösung von Dienstverhältnissen bedürfen der Genehmigung durch den Superintendentialausschuss. Alle Beschlüsse des DJR sind der Superintendentur mitzuteilen, die gewählten Vertreter der Superintendentur und der Bundesgeschäftsführung der EJÖ.

(8) Der DJR tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 10 Die Diözesanjugendleitung

(1) Eine Diözesanjugendleitung ist vom DJR zu wählen, sofern nicht die Einrichtung einer Diözesanjugendgeschäftsführung beschlossen worden ist.

(2) Der Diözesanjugendleitung (DJL) gehören an:

1. als Vorsitzender die bzw. der Vorsitzende des DJR;

2. ihr bzw. sein Stellvertreter bzw. Stellvertreterin;

3. die gemäß § 9 Abs. 2 Z. 4 gewählten Mitglieder,

sowie mit beratender Stimme:

4. die Diözesanjugendpfarrerin bzw. der Diözesanjugendpfarrer;

5. die Diözesanjugendreferentin bzw. der Diözesanjugendreferent und

6. die Vertreterin bzw. der Vertreter der Superintendentialversammlung;

7. bis zu drei kooptierte Mitglieder.

(3) Die DJL tritt wenigstens zweimal jährlich zusammen.

(4) Die DJL ist für die Führung der laufenden Geschäfte verantwortlich und zuständig. Insbesondere obliegt ihr:

1. die Planung der Jugendarbeit und die Erarbeitung und Durchführung von Hilfen und Projekten zu ihrer Unterstützung und Förderung;

2. die Erstellung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses sowie der Vorlagen für den Haushaltsplan und den Dienstpostenplan;

3. die Erstellung des Entwurfes des Amtsauftrages für die Diözesanjugendpfarrerin bzw. den Diözesanjugendpfarrer sowie Anschluss von Vereinbarungen mit neben- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;

4. die Meldung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;

5. die Kooptierung von bis zu drei Mitgliedern.

(5) Bei besonderer Dringlichkeit und in jenen Fällen, in denen der DJR innerhalb einer gestellten Frist keinen Beschluss fassen kann, hat die DJL auch in jenen Angelegenheiten zu entscheiden, die dem DJR vorbehalten sind. Diese Entscheidung ist dem DJR bei seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11 Die Diözesanjugendgeschäftsführung

(1) Die Diözesanjugendgeschäftsführung wird durch Beschluss des Diözesanjugendrates und auf Grund der Zustimmung des Superintendentialausschusses errichtet. Zugleich mit dem Beschluss über die Einrichtung ist eine Geschäftsordnung für die Diözesanjugendgeschäftsführung zu beschließen, die zu ihrer Rechtswirksamkeit ebenso wie jede spätere Änderung der Zustimmung des Superintendentialausschusses bedarf.

(2) Der Diözesanjugendgeschäftsführung ist die Führung der laufenden Geschäfte entsprechend ihrer Geschäftsordnung und den vom Diözesanjugendrat gefassten Beschlüssen übertragen. Insbesondere obliegen ihr:

1. alle zur Ausführung der Beschlüsse des DJR erforderlichen Verwaltungsgeschäfte;
2. die Erstellung der Entwürfe des Jahresberichtes, des Rechnungsabschlusses sowie der Vorlagen für den Haushaltsplan und den Dienstpostenplan;
3. die Erstellung des Entwurfes des Amtsauftrages für die Diözesanjugendpfarrerin bzw. den Diözesanjugendpfarrer;
4. der Abschluss von Vereinbarungen mit allen neben- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
5. Evidenz und Meldung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Der bzw. die Geschäftsführer sind haupt- oder nebenamtlich tätig, sie müssen entsprechend qualifiziert sein. Voraussetzung zur Rechtswirksamkeit ihrer Bestellung ist die Zustimmung des Superintendentialausschusses.

(4) Abschluss, Änderung und Auflösung von Dienstverhältnissen bedürfen der Genehmigung durch den Superintendentialausschuss.

§ 12 Jugendrat H. B.

(1) Dem Jugendrat H. B. (JR H. B.) gehören an:

1. die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeindejugendräte;
- ferner mit beratender Stimme:
2. die Jugendpfarrerin oder der Jugendpfarrer H. B.,
 3. die Jugendreferentin bzw. der Jugendreferent H. B.,
 4. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Oberkirchenrates H. B.,
 5. bis zu drei kooptierte Mitglieder.

(2) Der Jugendrat H. B. leitet und koordiniert die Jugendarbeit in der Gesamtgemeinde H. B. Insbesondere obliegen ihm:

1. Beratung und Beschlussfassung über Fragen der Kinder- und Jugendarbeit sowie über Richtlinien, Konzepte und den Einsatz von Arbeitshilfen im Bereich der Gesamtgemeinde H. B.;
2. die Wahl einer oder eines Vorsitzenden und einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters; sie sind aus dem Kreise der Vertreterinnen und Vertreter von Gemeindejugendräten zu wählen;
3. die Wahl von bis zu drei Mitgliedern der Jugendleitung H. B., wobei wenigstens zwei aus dem Kreis der Vertreterinnen und Vertreter von Gemeindejugendräten zu wählen sind;
4. die Kooptierung von bis zu drei Mitgliedern in den JR H. B.;
5. die Wahl von zwei Mitgliedern des Jugendrates für Österreich;
6. die Wahl eines Mitglieds der Jugendleitung für Österreich;
7. die Wahl der Jugendpfarrerin H. B. bzw. des Jugendpfarrers H. B.;
8. die Wahl und Abberufung der Jugendreferentin H. B. bzw. des Jugendreferenten H. B.;

9. die Wahl von zwei Rechnungsprüferinnen bzw. -prüfern und deren Stellvertreterinnen bzw. -vertreter;

10. Beschlussfassung über den Jahresbericht und den geprüften Rechnungsabschluss;

11. Beschlussfassung über den Haushaltsplan und den Dienstpostenplan;

12. Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von unbeweglichem Vermögen sowie über den Abschluss von Bestandverträgen auf mehr als drei Jahre und über die Übernahme von Schuldverpflichtungen, deren Tilgung nicht innerhalb des Rechnungsjahres erfolgt sowie von Haftungserklärungen;

13. Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung.

(3) Die Beschlussfähigkeit im Jugendrat H. B. ist abweichend von den Bestimmungen der Verfahrensordnung auch dann gegeben, wenn Vertreterinnen bzw. Vertreter eines Drittels der Gliederungen der Pfarrgemeinden anwesend sind.

(4) Beschlüsse gemäß Abs. 2 Z. 11 bis 13 sowie Abschluss, Änderung und Auflösung von Dienstverhältnissen bedürfen der Genehmigung durch den Oberkirchenrat H. B. Alle Beschlüsse des JR H. B. sind dem Oberkirchenrat H. B. mitzuteilen, die gemäß Abs. 2 Z. 2 bis 6 und 9 Gewählten dem Oberkirchenrat H. B. und der Jugendleitung der EJÖ.

(5) Gewählte Vertreter müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben. Nominierte für die Funktionen gemäß Abs. 2 Z. 2, 4 und 7 müssen eigenberechtigt sein.

(6) Der JR H. B. tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 13 Die Jugendleitung H. B.

(1) Der Jugendleitung gehören an:

1. als Vorsitzender die bzw. der Vorsitzende des Jugendrates H. B.;
2. ihr bzw. sein Stellvertreter bzw. Stellvertreterin;
3. die gemäß § 12 Abs. 2 und 3 gewählten Mitglieder sowie mit beratender Stimme:
4. die Jugendpfarrerin H. B. bzw. der Jugendpfarrer H. B.;
5. die Jugendreferentinnen H. B. bzw. -referenten H. B. und
6. die Vertreterin bzw. der Vertreter der Synode H. B.;
7. bis zu drei kooptierte Mitglieder.

(2) Die Jugendleitung H. B. tritt wenigstens zweimal jährlich zusammen.

(3) Die Jugendleitung ist für die Führung der laufenden Geschäfte verantwortlich und zuständig. Insbesondere obliegt ihr:

1. die Planung der Jugendarbeit und die Erarbeitung und Durchführung von Hilfen und Projekten zu ihrer Unterstützung und Förderung;
2. die Erstellung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses sowie der Vorlagen für den Haushaltsplan und den Dienstpostenplan;
3. die Erstellung des Entwurfes des Amtsauftrages für die Jugendpfarrerin bzw. den Jugendpfarrer sowie Abschluss von Vereinbarungen mit neben- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;

4. die Meldung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
5. die Kooptierung von bis zu drei Mitgliedern.

(4) Bei besonderer Dringlichkeit und in jenen Fällen, in denen der Jugendrat H. B. innerhalb einer gestellten Frist keinen Beschluss fassen kann, hat die Jugendleitung auch in jenen Angelegenheiten zu entscheiden, die dem Jugendrat vorbehalten sind. Diese Entscheidung ist dem Jugendrat bei seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 14 Der Jugendrat der EJÖ

(1) Dem Jugendrat der EJÖ (JURÖ) gehören an:

1. die von den Diözesanjugendräten und dem Jugendrat H. B. gewählten Mitglieder,
2. die Diözesanjugendpfarrer bzw. -referenten,
3. die Jugendpfarrerin bzw. der Jugendpfarrer für Österreich,
4. die Jugendpfarrerin H. B. bzw. der Jugendpfarrer H. B. bzw. der Jugendreferent H. B. bzw. die Jugendreferentin H. B.,
5. die Jugendreferentinnen und -referenten der EJÖ, mit beratender Stimme;
6. ein vom Oberkirchenrat A. u. H. B. entsandtes Mitglied,
7. ein von der Evangelischen Hochschulgemeinde in Österreich entsandtes Mitglied,
8. die Geschäftsführung,
9. bis zu drei kooptierte Mitglieder.

(2) Ist für eine Superintendenz kein Amtsträger gemäß Abs. 1 Z. 2 bestellt, kann vom betreffenden DJR ein weiteres Mitglied gemäß § 9 Abs. 2 Z. 4 gewählt werden. Diese Regelung gilt analog für die Kirche H. B.

Für die bzw. den gewählten Vorsitzende/n bzw. deren/dessen Stellvertreter/in kann für deren Funktionsperiode der betreffende DJR bzw. der Jugendrat H. B. ein weiteres Mitglied wählen.

(3) Dem Jugendrat obliegt insbesondere:

1. Beratung und Beschlussfassung über alle grundsätzlichen Fragen der Kinder- und Jugendarbeit sowie über Richtlinien, Konzepte und den Einsatz von Arbeitshilfen für diese;
2. die Wahl einer oder eines Vorsitzenden und einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters aus dem Kreise der ehrenamtlichen Mitglieder;
3. Wahl einer oder eines Abgeordneten und ihres bzw. seines Stellvertreters, oder ihrer bzw. seiner Stellvertreterin in die Generalsynode für deren Funktionsperiode;
4. die Wahl der Jugendpfarrerin bzw. des Jugendpfarrers für Österreich bzw. der Jugendreferentin bzw. des Jugendreferenten für Österreich;
5. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und von deren Stellvertretern;
6. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für die Bundesgeschäftsführung;
7. Bestellung und Abberufung des Mitglieds der Bundesgeschäftsführung gemäß § 16 Abs. 1;
8. Einrichtung von Arbeitskreisen und Einrichtungen gemäß § 17;
9. Beschlussfassung über den Jahresbericht und den geprüften Rechnungsabschluss;

10. Beschlussfassung über den Haushaltsplan, einschließlich der vom Bund bzw. durch den Bundesjugendplan zur Verfügung gestellten Mittel sowie über den Dienstpostenplan;

11. Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von unbeweglichem Vermögen sowie über den Abschluss von Bestandverträgen auf mehr als drei Jahre und über die Übernahme von Schuldverpflichtungen, deren Tilgung nicht innerhalb des Rechnungsjahres erfolgt sowie von Haftungserklärungen;

12. Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung einschließlich genereller Vereinbarungen mit Mitarbeitern bzw. deren Vertretung;

13. Antrag auf Änderung der Ordnung der EJÖ.

(4) Die Zweidrittelmehrheit ist erforderlich

1. für Beschlüsse gemäß Abs. 3 Z. 11, 12 und 13,
2. für Beschlüsse gemäß Abs. 3 Z. 1 dann, wenn die Beschlüsse für alle Organe der EJÖ verbindlich sein sollen,
3. für die Aufteilung von Mitteln aus der Bundesjugendförderung oder dem entsprechenden Zuschüssen.

(5) Gewählte Vertreter müssen eigenberechtigt sein. Sie sind dem Oberkirchenrat A. u. H. B. bekannt zu geben.

(6) Alle Beschlüsse des JURÖ sind dem Oberkirchenrat A. u. H. B. mitzuteilen, die Beschlüsse gemäß Abs. 2 Z. 6 und 9 bis 12 bedürfen der Genehmigung durch den Oberkirchenrat A. u. H. B.

(7) Der JURÖ tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 15 Die Jugendleitung der EJÖ

(1) Der Jugendleitung der EJÖ (JULÖ) gehören an:

1. Die bzw. der Vorsitzende der JURÖ als Vorsitzende und deren bzw. dessen Stellvertreter,
2. der Jugendpfarrer bzw. die Jugendpfarrerin bzw. der Jugendreferent bzw. die Jugendreferentin für Österreich,
3. zwei vom JURÖ gewählte ehrenamtliche Vertreter der DJR^e,
4. zwei aus dem Kreis der Jugendreferenten bzw. -referentinnen der DJR^e, vom JURÖ gewählter Vertreter,
5. ein Vertreter des Jugendrates H. B., mit beratender Stimme;
6. ein Vertreter des Oberkirchenrates A. u. H. B.,
7. ein Vertreter der Hochschulgemeinde in Österreich,
8. die Bundesgeschäftsführung.

(2) Die Jugendleitung der EJÖ leitet und koordiniert die Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich (Landeskirche) entsprechend den Beschlüssen des JURÖ und begleitet die Tätigkeit der Geschäftsführung. Ihr obliegt insbesondere die Beschlussfassung über Abschluss, Änderung und Auflösung von Dienstverhältnissen leitender Angestellter. Diese Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch den Oberkirchenrat A. u. H. B.

(3) Bei besonderer Dringlichkeit und in jenen Fällen, in denen der Jugendrat innerhalb einer gestellten Frist keinen Beschluss fassen kann, hat die Jugendleitung auch in jenen Angelegenheiten zu entscheiden, die dem JURÖ vorbehalten sind. Ihre Entscheidung ist dem JURÖ bei seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 16 Die Bundesgeschäftsführung der EJÖ

(1) Der Bundesgeschäftsführung gehören an:

der bzw. die Bundesgeschäftsführer bzw. Bundesgeschäftsführerinnen,

der Jugendpfarrer bzw. die Jugendpfarrerin bzw. der Jugendreferent bzw. die Jugendreferentin für Österreich,

und das gemäß § 14 Abs. 3 Z. 7 gewählte Mitglied.

(2) Der Bundesgeschäftsführung obliegt für den Bereich der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich (Landeskirche) die Durchführung der ihr durch die Geschäftsordnung sowie der ihr generell oder speziell übertragenen Aufgaben. In der Geschäftsordnung ist jedenfalls festzulegen, welchem Bundesgeschäftsführer die Leitung des Bundessekretariats und welchem die Geschäftsführung der Heime, insbesondere der Burg Finstergrün als geschäftsführendem Burgrat bzw. geschäftsführender Burgrätin übertragen ist.

(3) Der bzw. die Bundesgeschäftsführer ist/sind als leitende/r Angestellte haupt- oder nebenamtlich tätig und muss/müssen entsprechend qualifiziert sein. Voraussetzung zur Rechtswirksamkeit der Bestellung ist die Zustimmung des Oberkirchenrates A. u. H. B.

(4) Die Bundesgeschäftsführung hat regelmäßig der JULÖ Bericht zu erstatten und auf Verlangen Einsicht in alle Urkunden und Amtsschriften zu gewähren.

(5) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient sich die Bundesgeschäftsführung des Bundessekretariats. Die dort Tätigen sind der Bundesgeschäftsführung direkt unterstellt und verantwortlich.

§ 17 Arbeitskreise und Einrichtungen

(1) Die Gliederungen der EJ können zur Betreuung einzelner Bereiche oder zur Klärung von grundsätzlichen Fragen Arbeitskreise berufen und beauftragen. Sofern einem Arbeitskreis ein bestimmtes Budget zur Verfügung gestellt wird, ist dafür der Vorsitzende des Arbeitskreises verantwortlich.

(2) Zur Durchführung der Arbeit können die Gliederungen der EJ eigene Einrichtungen schaffen. Regelungen für deren Führung sind in der Geschäftsordnung zu treffen.

§ 18 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der EJÖ

(1) Zur Leitung und Betreuung von Gruppen, Arbeitskreisen und sonstigen gemeinschaftlichen Arbeitsformen werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestellt.

(2) In Gliederungen der EJ im Bereich von Pfarrgemeinden bzw. Gemeindeverbänden werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Vorschlag des Gemeindejugendrates gemäß § 111 der Kirchenverfassung (KV) bestellt und abberufen.

(3) In Gliederungen der EJ im Bereich von Superintendenten bzw. der Reformierten Kirche werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von der Diözesanjugendleitung oder der Diözesanjugendgeschäftsführung bzw. der Jugendleitung H. B. bestellt und abberufen, in der Landeskirche von der JULÖ der EJÖ. Dabei sind jeweils die Aufgaben festzulegen und schriftlich festzuhalten. Abberufungen sind zu begründen und schriftlich auszufertigen.

(4) Die Feststellung der Beendigung der Mitarbeit hat durch das bestellende Organ zu erfolgen und ist der bzw. dem Betroffenen mitzuteilen.

§ 19 Jugendpfarrerinnen und Jugendpfarrer

(1) Für die Errichtung, Veränderung und Auflassung von Stellen für Jugendpfarrerinnen und Jugendpfarrer gelten die einschlägigen Bestimmungen der Kirchenverfassung.

(2) Die Ausschreibung von Stellen von Jugendpfarrerinnen und Jugendpfarrern erfolgt durch den Oberkirchenrat A. u. H. B. auf Vorschlag des DJR bzw. des JURÖ der EJÖ. Im Bereich der Reformierten Kirche erfolgt die Ausschreibung und Bestellung ehren- und nebenamtlicher Jugendpfarrer bzw. -pfarrerinnen durch den Oberkirchenrat H. B. auf Vorschlag des Jugendrates H. B.

(3) Für die Wahl gelten die Bestimmungen der Wahlordnung. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt der jeweiligen Jugendleitung.

§ 20 Kontrolle

(1) Die Rechnungsprüfer haben die dem Haushaltsvoranschlag entsprechende Verwendung der Mittel sowie die Richtigkeit und Vollständigkeit des Rechnungsabschlusses zu prüfen und darüber dem Jugendrat vor Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss zu berichten.

(2) Die Kontrolle der gesamten Gebarung aller Gliederungen der EJ obliegt gemäß § 201 der Kirchenverfassung den Kontrollausschüssen A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung.

§ 21 Änderungen dieser Ordnung

(1) Änderungen dieser Ordnung erfolgen durch Beschluss des landeskirchlichen Gesetzgebers entweder auf Antrag des Jugendrates der EJÖ oder auf Grund von Anträgen an die Generalsynode.

(2) Sofern der Antrag nicht vom Jugendrat der EJÖ gestellt wurde, ist er diesem so zeitgerecht zur Kenntnis zu bringen, dass er dazu Stellung nehmen kann.

(3) Zu den Verhandlungen über Änderungen dieser Ordnung sind Vertreter der EJÖ einzuladen und beizuziehen.

§ 22 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

(2) (**Verfassungsbestimmung**) Alle nach der bisher geltenden Ordnung gewählten bzw. bestellten Organe bzw. Amtsträger bleiben bis 31. Dezember 2005 in ihrer Funktion.

(3) Schon vor diesem Termin können über Beschluss eines Diözesanjugendrates bzw. des Jugendrates (JURÖ) mit sofortiger Wirkung Geschäftsführungen bestellt werden.

Dr. Peter Krömer
Präsident

Dipl.-Ing. Roland Juranek
Schriftführer

193. Zl. G 10; 4048/2004 vom 9. November 2004

Wahlordnung — Novelle 2004

Die Synode A. B. bzw. die Generalsynode haben auf ihrer 4. Session der 12. Gesetzgebungsperiode vom 27. bis 29. Oktober 2004 folgende Änderungen der Wahlordnung beschlossen.

(Motivenbericht siehe Seite 148)

1. Absatz 1 des § 11 **WahlO** ist wie folgt neu zu fassen:

(1) Die Gemeindevertretung der Pfarrgemeinde hat rechtzeitig vor der Wahl über die Wahl der Ersatzleute zu beschließen, die vom Presbyterium an Stelle vorzeitig ausscheidender Gemeindevertreter auf deren restliche Amtsdauer einzuberufen sind, nämlich

a) ob und wie viele Ersatzleute bei der Gemeindevertreterwahl in einem getrennten Wahlgang zu wählen sind, oder

b) ob Gemeindevertreter und Ersatzleute in einem gemeinsamen Wahlgang zu wählen und unter der Voraussetzung des § 3 Abs. 1 nach den auf sie entfallenden Stimmen zu reihen sind.

2. Dem § 31 **WahlO** sind folgende Bestimmungen einzufügen:

(2 a) Die Wahl ist in der Regel für einen Termin festzusetzen, der frühestens ein halbes Jahr vor dem Zeitpunkt liegt, zu dem das Amt zu besetzen ist.

(7 a) Findet die Wahl gemäß Abs. 2 a statt, hat bei sonstiger Nichtigkeit der Wahl der bisherige Amtsinhaber an der Personaldebatte nicht teilzunehmen.

(12 a) Dies gilt auch für den Fall, dass der Gewählte keine Erklärung über die Annahme der Wahl abgibt oder erklärt, sie nicht annehmen zu wollen.

(12 b) Bei der Erklärung, die Wahl anzunehmen, kann der Gewählte dann, wenn das Amt vakant ist, auch angeben, wann er es anzutreten gedenkt. Der Amtsantritt hat dann längstens binnen 3 Monaten zu erfolgen. Alle Rechte und Pflichten gehen in diesem Fall mit Amtsantritt auf ihn über. Ein Amtsantritt vor Ausscheiden des Amtsvorgängers ist unzulässig.

Dr. Peter Krömer
Präsident

Dipl.-Ing. Roland Juranek
Schriftführer

194. Zl. G 16; 4051/2004 vom 9. November 2004

Dienstordnung — Novelle 2004

Die Synode A. B. bzw. die Generalsynode haben auf ihrer 4. Session der 12. Gesetzgebungsperiode vom 27. bis 29. Oktober 2004 folgende Änderungen der Dienstordnung beschlossen.

(Motivenberichte siehe Seite 148)

Der **Dienstordnung 2003** sind folgende Bestimmungen neu einzufügen:

1. Verwendungsbeschränkungen

§ 6 a: Verwendungsbeschränkungen

(1) Dienstnehmer bzw. Dienstvorgesetzte, die miteinander verheiratet sind, in Lebensgemeinschaft leben, die zueinander in einem Wahlkindschaftsverhältnis stehen oder miteinander in auf- oder absteigender Linie oder bis einschließlich zum dritten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind, dürfen nicht in folgenden Naheverhältnissen verwendet werden:

1. Weisungs- oder Kontrollbefugnis des einen gegenüber dem anderen,
2. Verrechnung oder Geld- oder Materialgebarung.

(2) Ausnahmen von den Verwendungsbeschränkungen des Abs. 1 können von der jeweils zur Aufsicht berufenen kirchlichen Stelle genehmigt werden, wenn aus besonderen Gründen eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nicht zu befürchten ist.

2. Ergänzung des § 37:

Der letzte Satz in Abs. 2 des § 37 ist wie folgt zu ergänzen:

Vor Stellung eines solchen gemeinsamen Antrages hat der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. jene kirchlichen Stellen, welche Dienstgeber von der Dienstordnung unterstellten Dienstnehmern sind, über den beabsichtigten Antrag zu informieren und ihnen die Möglichkeit einer Stellungnahme einzuräumen. Der Oberkirchenrat A. u. H. B. hat anlässlich der beschlussfassenden Synodalausschuss- bzw. Sitzung der Synodalausschüsse über die eingelangten Stellungnahmen zu berichten.

Dr. Peter Krömer
Präsident

Dipl.-Ing. Roland Juranek
Schriftführer

195. Zl. SCH 01; 4053/2004 vom 9. November 2004

Ordnung für das Evangelische Schulwesen in Österreich (EvSchul-O)

Die Generalsynode hat auf ihrer 4. Session der 12. Gesetzgebungsperiode am 28. Oktober 2004 das folgende Kirchengesetz beschlossen:

(Motivenberichte siehe Seite 148)

Ordnung für das Evangelische Schulwesen in Österreich (EvSchul-O)

Inhaltsübersicht

1. Grundsätze
Allgemeine Bestimmungen
2. Errichtung und Anerkennung von Evangelischen Schulen
3. Der Schulerhalter
4. Das Schulprofil
5. Leiter, Lehrende und sonstiges Personal
6. Die Schulgemeinschaft
7. Finanzgebarung evangelischer Schulen
8. Plattform Evangelischer Schulen
9. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

1. Grundsätze und allgemeine Bestimmungen

Grundsätze

Evangelische Schulen bringen zum Ausdruck, wie die Evangelische Kirche auf der Grundlage des Evangeliums von Jesus Christus im Verständnis der Reformation für die Herausforderungen der heutigen Gesellschaft ihre Verantwortung für Kinder und Jugendliche im öffentlichen Bildungssystem wahrnimmt. Je nach geschichtlichem Herkommen, nach sozial-kulturellem Ort, nach Auftrag und Zielsetzung findet evangelisches Schulwesen unterschiedliche Konkretisierungen. Sie stehen auf der Basis folgender Grundsätze:

Die Evangelischen Schulen

— orientieren sich in Unterricht und Schulleben am biblischen Menschenbild;

— sind Lebensorte christlicher Spiritualität, bei der Leben und Lernen in christlicher Gemeinschaft vom Bemühen getragen ist, gemeinsam eine christliche Lebensform zu entwickeln;

— sehen sich dem ganzheitlichen Lehren und Lernen verpflichtet, wobei nach christlichem Verständnis der junge Mensch und seine Person im Mittelpunkt steht;

— vermitteln Orientierungswissen, fördern die Kritikfähigkeit und die Fähigkeit zur Urteilsbildung in ethischen Fragen;

— leiten junge Menschen an, ihre Zukunft selbst zu gestalten, Verantwortung zu übernehmen und ihre Gesellschaft mitzugestalten;

— betrachten die Integration von Menschen mit Behinderung als einen wesentlichen Bestandteil ihres diakonischen Auftrags und als unverzichtbaren Teil ihres spezifischen Profils;

— erachten die religiöse Dimension im Bildungsgeschehen als unverzichtbar und setzen deshalb voraus, dass alle Schülerinnen und Schüler an einem Religionsunterricht teilnehmen;

— sind offen für Angehörige anderer christlicher Kirchen, anderer Religionen und für religiös nicht gebundene Menschen;

— sorgen dafür, dass die religiöse Dimension sich auf alle Fächer bezieht und das Schulleben insgesamt durch gemeinsame regelmäßige Rituale, Feste und Feiern geprägt wird;

— erwarten von allen an der Schule tätigen Personen, insbesondere von Schülerinnen und Schülern, von Eltern und Lehrenden, dass sie die Zielsetzung der Schule bejahen und in gemeinsam wahrgenommener Verantwortung miteinander umsetzen wollen.

Allgemeine Bestimmungen

1.1 Personenbezeichnungen in diesem Kirchengesetz sind unabhängig vom grammatikalischen Geschlecht nicht geschlechtsspezifisch zu verstehen. Für Personen weiblichen Geschlechts ist die geschlechtsspezifische Form der Amtsbezeichnung zu verwenden (§ 12 a KV).

1.2 Für Evangelische Schulen gelten die staatlichen Regelungen für konfessionelle Privatschulen.

1.3 Für die Erteilung des Öffentlichkeitsrechtes an Evangelische Schulen, um die der Schulerhalter im Wege des zuständigen Oberkirchenrates anzusuchen hat, sind die Bedingungen zu erfüllen, welche die staatliche Gesetzgebung vorschreibt.

1.4 Evangelische Schulen fördern den Religionsunterricht und richten ihn im Respekt gegenüber allen Religionsgemeinschaften im Geist der „Charta Oecumenica“ ein. Die Möglichkeiten ökumenischer Kooperation im Religionsunterricht sollen genützt werden.

1.5 Für Schülerinnen und Schüler, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, ist an der Evangelischen Schule Religionsunterricht einzurichten. Es wird erwartet, dass diese Schülerinnen und Schüler an ihrem Religionsunterricht teilnehmen.

1.6 Von Schülerinnen und Schülern, die keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, wird erwartet, dass sie sich schriftlich zur Teilnahme an einem Religionsunterricht anmelden.

2. Errichtung und Anerkennung von Evangelischen Schulen

2.1 Evangelische Schulen können nach Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. von Gemeindeverbänden, Werken, Anstalten, Stiftungen und Fonds sowie evangelisch kirchlichen Vereinen und der Evangelischen Kirche A. u. H. B. errichtet und geführt werden, sofern die Errichtung und Führung von Schulen in deren Ordnung, Statut, Satzung und dgl. vorgesehen ist.

2.2 Der Antrag an den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. auf Genehmigung der Errichtung und Führung einer Schule hat zu enthalten:

2.2.1 Den Nachweis des langfristig feststellbaren Bedarfs nach Errichtung der Schule;

2.2.2 den Entwurf eines Schulprofils mit der Darstellung des pädagogischen Konzeptes der Schule einschließlich Lehrplan und Stundentafel;

2.2.3 den Entwurf einer Hausordnung¹, welche integrierender Bestandteil des Aufnahmevertrages im Sinne des § 5 Abs. 6 SchUG ist;

2.2.4 eine Aufstellung über die für die Errichtung und Erhaltung der Schule erforderlichen Mittel mit einem Haushaltsplan, in dem die voraussichtlichen Ausgaben und ihre nachhaltige Bedeckung einander gegenüber zu stellen sind;

2.2.5 den Nachweis der bereits vorhandenen und noch aufbringbaren Mittel (vorhandene Barmittel, Erträge vorhandener Kapitalien, zu erwartende Spenden und Erträge aus Kollekten usw.);

2.2.6 Plan und Beschreibung der für die Schule vorgesehenen Räume bzw. des in Aussicht genommenen Schulgebäudes und den Nachweis, dass damit den gesetzlichen Erfordernissen entsprochen wird.

2.3 Der Genehmigung durch den Oberkirchenrat A. u. H. B. bedürfen:

2.3.1 das Schulprofil und jede Änderung desselben;

2.3.2 die Errichtung und Auflassung der Schule als Ganzes.

¹ Schulordnung und Hausordnung siehe §§ 44 und 64 Abs. 2 lit. D SchUG, zu Schulordnung VO d. BMUK, BGBl. Nr. 373 i. F. Nov. BGBl. Nr. 420/1987

2.4 Die Genehmigungen gemäß 2.3 sind vom Oberkirchenrat A. u. H. B. mit Bescheid zu erteilen.

2.5 Die Aufnahme des Schulbetriebes vor der rechtskräftigen Genehmigung stellt eine gröbliche Pflichtverletzung des Schulerhalters dar (§ 11 DiszO).

3. Der Schulerhalter

3.1 Der Schulerhalter hat die Aufgabe, die personelle, finanzielle und räumliche Vorsorge für die Führung der Schule zu sichern. Schulerhalter können sein folgende juristische Personen:

3.1.1 Gemeindeverbände, Werke, Anstalten, Stiftungen und Fonds sowie evangelisch kirchliche Vereine,

3.1.2 die Evangelische Kirche A. u. H. B.

3.2 Der Schulerhalter ist verantwortlich für

3.2.1 die Bereitstellung von Schulraum, die Sicherung des Schulstandortes, die Bereitstellung der Lehrmittel und der sonstigen Ausstattungen,

3.2.2 die Ausarbeitung und Vorlage des Schulprofils,

3.2.3 die Festsetzung des Schulgeldes und der sonstigen Beiträge,

3.2.4 die Erstellung des Rechnungsabschlusses sowie

3.2.5 die Erstellung des Haushaltsvoranschlags und deren Vorlage an die zuständigen Stellen.

3.3 Im Wege des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. sucht der Schulerhalter an um

3.3.1 Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes,

3.3.2 Bewilligung zur Führung einer gesetzlich geregelten Schularbeitbezeichnung,

3.3.3 Bewilligung zur Einrichtung eines Schulversuches,

3.3.4 Zuweisung bzw. deren Aufhebung der Zuweisung von Lehrer, die im Dienstverhältnis zum Bund bzw. einem Land stehen,

3.3.5 Errichtung von weiteren oder Auflösung von Klassen,

3.3.6 Errichtung oder Schließung von Schulen.

3.4 Bei den zuständigen staatlichen Stellen hat der Schulerhalter rechtzeitig die Lehrerdienstposten zu beantragen und diesen Stellen jede Veränderung der Voraussetzungen dafür unverzüglich zu melden.

3.5 Der Schulerhalter

3.5.1 ernennt und bestellt bzw. kündigt Schulleiter und gibt dies unverzüglich der Schulbehörde und dem Oberkirchenrat A. u. H. B. bekannt,

3.5.2 schließt ab bzw. beendet Vereinbarungen und Dienstverträge mit dem Personal,

3.5.3 beschließt eine Geschäftsordnung,

3.5.4 vertritt die Schule nach außen und führt die Verhandlungen mit Ämtern und Behörden. Für Schulen gemäß 3.7 kann dazu der jeweilige Leiter vom Oberkirchenrat A. u. H. B. ermächtigt werden.

3.6 Die Evangelische Schule untersteht, unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts², nach der kirchlichen Ordnung der Aufsicht durch den Superintendenten (§ 151

Abs. 1 Z. 14 KV) bzw. den Landessuperintendenten (§ 191 a Abs. 1 Z. 11 KV), die diese dem Schulamt übertragen können.

3.7 Von der Evangelischen Kirche A. u. H. B. mit Zustimmung der Generalsynode errichtete Schulen unterstehen der Aufsicht des Oberkirchenrates A. u. H. B.

3.8 Die Anerkennung und Aberkennung des Status als konfessionelle Privatschule erfolgt durch Bescheid des Oberkirchenrates A. u. H. B.³

3.9 Jede Änderung der für den Schulerhalter vertretungsbefugten Personen ist der zuständigen Schulbehörde gemäß § 4 Abs. 4 PrivSchG und dem Oberkirchenrat A. u. H. B. unverzüglich mitzuteilen.

4. Das Schulprofil

4.1 Das Schulprofil ist vom Schulerhalter zu erstellen. Für Schulen gemäß 3.7 gelten die entsprechenden Regelungen.

4.2 Im Schulprofil ist insbesondere festzulegen:

4.2.1 das Verfahren der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern⁴, ihrer Abmeldung, Beurlaubung und ihres Ausschlusses;

4.2.2 das pädagogische Konzept der Schule einschließlich Lehrplan und Stundentafel;

4.2.3 die Regelungen bezüglich des Religionsunterrichts;

4.2.4 das Anforderungsprofil für den Schulleiter und die Lehrenden der Schule;

4.2.5 das Vorgehen bei der Bestellung des Schulleiters, der Lehrenden und des sonstigen Personals⁵;

4.2.6 Regeln für die Verwaltung des Schulgebäudes, der Lehrmittel, Schulanlagen und des Schulvermögens;

4.2.7 die Regelung der Benutzung des Schulgebäudes bzw. von Schulräumen für schulfremde Zwecke;

4.2.8 Regelung der Rechnungsprüfung.

4.3 Die Bestellung des Leiters und der Lehrenden sowie jede Veränderung in deren Person ist vom Schulerhalter der zuständigen Schulbehörde gemäß § 5 PrivSchG und dem zuständigen Schulamt unverzüglich anzuzeigen.

4.4 Vor der Genehmigung des Schulprofils und jeder Änderung desselben ist ein Gutachten von dem für die Schule zuständigen Schulamt zu erstellen. Das zuständige Schulamt kann sich dazu der Beratung von Fachleuten bedienen.

5. Leiter, Lehrende und sonstiges Personal

5.1 Für Leiter, Lehrende und das sonstige Personal gelten die Anstellungserfordernisse an öffentlichen Schulen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

5.2 Als Leiter einer Evangelischen Schule kann nur bestellt werden, wer der Evangelischen Kirche A. B., der Evangelischen Kirche H. B. oder einer sonstigen Mitgliedskirche der „Gemeinschaft evangelischer Kirchen in Europa — Leuenberger Kirchengemeinschaft“ (GEKE) angehört. Nachsicht von diesem Anstellungserfordernis kann vor der Bestellung aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erteilen.

² Dazu: Bundes-Schulaufsichtsgesetz (B-SchAufsG), BGBl. Nr. 240/1962 und die dazugehörigen Landesausführungsgesetze der Bundesländer.

³ Siehe dazu § 17 PrivSchG

⁴ Siehe dazu § 5 Abs. 6 SchUG

⁵ Siehe dazu § 5 PrivSchG

5.3 Der Leiter ist dem Schulerhalter gegenüber dafür verantwortlich, dass die Schule entsprechend den kirchlichen und den für sie geltenden staatlichen Bestimmungen geführt wird.

5.4 Bei der Bestellung der Lehrenden und des sonstigen Personals soll bei gleicher Qualifikation Personen der Vorzug gegeben werden, die einer der Kirchen der „Gemeinschaft evangelischer Kirchen in Europa — Leuenberger Kirchengemeinschaft“ (GEKE) angehören.

5.5.1 Bei Ablehnung eines Bewerbers, Aufhebung der Zuweisung und Auflösung des Dienstverhältnisses ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

5.5.2 Die Aufhebung der Zuweisung bzw. Auflösung des Dienstverhältnisses kann auch von Amts wegen durch den Oberkirchenrat A. u. H. B. bzw. auf Antrag des Superintendenten bzw. Landessuperintendenten erfolgen.

6. Die Schulgemeinschaft^{6 7}

6.1 In der Schulgemeinschaft sollen alle Lehrenden, Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigte⁸ zur Erfüllung der Aufgabe der Schule zusammenwirken (§ 2 SchUG).

6.2 Das Leben in der Schulgemeinschaft einer Evangelischen Schule wird von einem Menschenverständnis getragen, das sich am christlichen Glauben orientiert. Es ist ausgerichtet an den Zielen des konziliaren Prozesses für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung.

6.3 In den Gremien der schulischen Mitbestimmung und in der Gestaltung des gesamten Schullebens sind Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrende partnerschaftlich aufeinander angewiesen.

6.4 Den Schülerinnen und Schülern wird die Möglichkeit gegeben, Leben und Unterricht ihrer Schule ihrem Alter und ihrer Verantwortungsfähigkeit entsprechend mitzugestalten. Die Lehrenden verpflichten sich, die Arbeit der Schülerinnen und Schüler in der Schulgemeinschaft zu unterstützen und zu fördern.

6.5 Leiter und Lehrende beraten Schülerinnen und Schüler sowie Eltern in fachlichen und pädagogischen Fragen. Eltern halten Kontakt zu den Lehrenden und pflegen insbesondere bei auftretenden Problemen das offene Gespräch mit ihnen.

7. Die Finanzgebarung Evangelischer Schulen

7.1.1 Für die Evangelischen Schulen gelten die haushaltsrechtlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze der Rechnungslegung für die Evangelische Kirche sowie für den Bereich der Diakonie die Regelungen der Diakonie Österreich.

7.1.2 Die Verpflichtung zur qualifizierten Rechnungslegung gemäß § 22 des Vereinsgesetzes 2002 gilt entsprechend.

7.2 Den Jahresbericht mit dem geprüften und bestätigten Rechnungsabschluss hat jeweils bis zum 31. März des Folgejahres jeder Schulerhalter einer kirchlichen Einrichtung

dem für ihn zuständigen Superintendentialausschuss bzw. Oberkirchenrat H. B. zu übermitteln. Schulen gemäß 3.7 haben diese den Synodalausschüssen A. B. und H. B., Schulen im Bereich der Diakonie dem für sie festgelegten Gremium zuzuleiten.

7.3 Kann ein Schulerhalter seinen finanziellen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen oder ist dies auf Grund der vorgelegten Bilanz absehbar, kann er vom Oberkirchenrat A. u. H. B. mit Bescheid abberufen und ein Verwaltungsausschuss an dessen Stelle bestellt werden. Die Amtsdauer dieses Verwaltungsausschusses endet mit der Neukonstituierung des Schulerhalters, darf aber drei Jahre nicht überschreiten.

8. Plattform Evangelischer Schulen

8.1 Zum Austausch von Erfahrungen und zur Stellungnahme zu Regelungen, die Evangelische Schulen betreffen, kann der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. die Schulerhalter und Leiter der Evangelischen Schulen sowie der Schulämter zu einer Plattform Evangelischer Schulen einberufen.

8.2 Die Plattform trifft in der Regel einmal jährlich zusammen. Sie ist auf jeden Fall einzuberufen, wenn dies von zwei Drittel der Schulerhalter oder der Schulamtsleiter verlangt wird.

9. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

9.1 Dieses Kirchengesetz tritt mit 1. September 2005 in Kraft.

9.2 (**Verfassungsbestimmungen**) Mit diesem Tag treten folgende Bestimmungen außer Kraft:

9.2.1 die §§ 66 Abs. 3 und 210 KV,

9.2.2 In den folgenden Bestimmungen werden mit Wirkung vom 1. September 2005 aufgehoben:

9.2.3 In § 70 Abs. 1 Z. 2 KV die Worte „von Schulen oder einzelnen Schulklassen sowie“;

9.2.4 in § 70 Abs. 1 Z. 3 KV die Worte „Lehrer und“;

9.2.5 in § 70 Abs. 1 Z. 5 KV Zusatz „der von der Gemeinde erhaltenen Schulen“

9.2.6 § 90 Abs. 2 Z. 7, 9 und 11 KV;

9.3 (**Verfassungsbestimmung**) Neu zu fassen ist die folgende Bestimmung:

§ 210 KV: Errichtung, Erweiterung, Führung und Auflassung Evangelischer Schulen werden durch das Kirchengesetz „Ordnung für das Evangelische Schulwesen in Österreich“ (EvSchul-O) geregelt.

9.4 Für Schulen, für die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes kein Schulprofil und/oder keine Hausordnung vorliegen, haben diese vom Schulerhalter bis zum Beginn des Schuljahres 2005/2006 vorgelegt zu werden. Erfolgt dies nicht, kann der Schule durch den Oberkirchenrat A. u. H. B. der Status einer konfessionellen Privatschule ab-erkannt werden.

⁶ Siehe dazu §§ 59 und 63 a ff SchUG und VO d. BMfUK, BGBl. Nr. 388/1993

⁷ Für Schulen gemäß 3.7 gelten die Regelungen von Qualifikationsprofil und Akademiestudiengesetz

⁸ Zu Elternvereinen siehe § 63 SchUG

196. Zl. SYN 12; 4055/2004 vom 9. November 2004

Verfügungen mit einstweiliger Geltung – Genehmigungen durch die Generalsynode

Die folgenden Verfügungen mit einstweiliger Geltung wurden von der Generalsynode auf ihrer 4. Session der 12. Gesetzgebungsperiode vom 27. bis 29. Oktober 2004 genehmigt:

ABl. Nr. 268/2003 betreffend Ergänzung §§ 86 und 137 KV,

ABl. Nr. 68/2004 betreffend Änderung § 27 Abs. 1 KV,
ABl. Nr. 86/2004 betreffend § 10 KbfAO.

Dr. Peter Krömer
Präsident

Dipl.-Ing. Roland Juranek
Schriftführer

Resolution der 4. Session der XII. Generalsynode

197. Zl. SYN 12; 4052/2004 vom 9. November 2004

Resolutionen der Generalsynode

Die Generalsynode hat auf ihrer 4. Session der 12. Gesetzgebungsperiode vom 27. bis 29. Oktober 2004 nachstehende Resolutionen beschlossen:

1. Resolution der Generalsynode betreffend Asylwerber

Die Generalsynode hat am 28. Oktober 2004 die Verabschiedung nachstehender Resolution betreffend Asylwerber einstimmig beschlossen.

Der Einsatz für Menschenrechte und für den Schutz Verfolgter ist Kernauftrag des Evangeliums.

Wir protestieren

- gegen alle Versuche, diakonische und anwaltliche Arbeit für Asylwerber und Asylwerberinnen zu diffamieren
- gegen alle Versuche, BeraterInnen und HelferInnen unter Druck zu setzen.

Eine entwickelte Demokratie ist daran zu messen, welchen Schutz sie Minderheiten, Hilfesuchenden, AsylwerberInnen und den Ärmsten garantiert.

Voraussetzungen dafür sind:

- eine freie Presse
- die unbehinderte Arbeit unabhängiger Menschenrechts- und Hilfsorganisationen.

Die Urteile des Verfassungsgerichtshofes insbesondere zur Asylgesetzgebung sind ernst zu nehmen und zu vollziehen.

2. Resolution der Generalsynode betreffend der Situation der Kinder, Jugend und junger Familien in unseren Kirchen

Auf Antrag des Diakonischen Ausschusses hat die Generalsynode am 29. Oktober 2004 einstimmig beschlossen:

Die Generalsynode richtet den dringenden Appell an alle Presbyterien, darauf zu achten, dass den neu zu wählenden Gremien eine angemessene Zahl von jungen Erwachsenen angehört.

Erklärung der 4. Session der XII. Generalsynode

198. Zl. SYN 17; 4230/2004 vom 18. November 2004

„Positiv leben“ Erklärung der Generalsynode zu HIV/Aids

Die Generalsynode der Evangelischen Kirche hat am 28. Oktober 2004 folgende Erklärung beschlossen:

Positiv leben!

Eine Standortbestimmung der Evangelischen Kirchen in Österreich zum Umgang mit der tödlichen Immunschwäche HIV/Aids

Berechnungen von UN-AIDS für 2003 zeigen die Dramatik der Situation:

Weltweit leben 42 Millionen Menschen mit HIV/Aids. 3 Millionen Menschen sind in diesem Jahr an Aids gestorben. 2003 haben sich 5 Millionen Menschen neu mit dem Virus infiziert.

28 Millionen der Menschen mit HIV/Aids leben in Afrika südlich der Sahara. In Europa steigt die Infektionsrate. In Osteuropa und in Zentralasien ist derzeit die größte

Zunahme an Neuinfektionen zu verzeichnen. Seit dem Auftreten des HI-Virus sind weltweit an Aids mehr Menschen gestorben als an der Pest in der Geschichte. Zu Recht spricht man daher von einer Pandemie, einer weltweiten Bedrohung durch die tödliche Immunschwäche.

HIV/Aids berührt wie kaum eine andere Krankheit zahlreiche Tabuthemen unserer Gesellschaft: Sexualität, Krankheit und Tod. Für viele verbindet sich die Krankheit auch mit Ängsten vor dem Fremden, mit „schmutziger“ Sexualität, mit asozialem Suchtverhalten. Heute sieht man, dass vor allem Totschweigen, Verdrängen und die Stigmatisierung der Betroffenen die Ausbreitung von Aids gefördert haben. Das hat zur Folge, dass die Erkrankten in einem hohen Maß mit Ausgrenzung und Diskriminierung zu kämpfen haben, die eine zusätzliche Belastung für sie bedeuten. Grundsätzlich wird bei einer HIV Infektion den Betroffenen eine größere eigene Schuld zugewiesen als bei anderen Erkrankungen. Selbst innerhalb der Kirche ziehen es daher HIV-positive Menschen vor anonym zu bleiben, um sich nicht Vorurteilen und moralischen Vorhaltungen aussetzen zu müssen.

Um Vorurteile und Ausgrenzung zu durchbrechen ist es notwendig, die Ursachen der HIV-Pandemie und ihrer Ausbreitung zu kennen. Es sind dies die weltweit wachsende Armut, eine oft unzureichende Gesundheitsversorgung, eine fehlende Zukunftsperspektive für junge Menschen, die Benachteiligung von und Gewaltanwendung gegen Frauen sowie die verbreitete Stigmatisierung und Diskriminierung Infizierter und an Aids erkrankter Menschen.

Aids ist folglich keine „Strafe Gottes“ für Kranke, sondern vielmehr eine Herausforderung für Gesunde, ihre Fähigkeit zum Mitleiden, zur ganz konkreten Nächstenliebe einzubringen.

Die Kirchen sind durch das Evangelium verpflichtet dafür einzutreten, dass auch angesichts der Verletzlichkeit menschlichen Lebens die Menschenwürde gewahrt bleibt. Dazu ist es notwendig, eigene Einstellungen, etwa über Sexualität, kritisch am Evangelium zu prüfen, Stigmata und Tabus aufzubrechen und sich auf die Seite der verletzlichen und an den Rand der Gesellschaft gedrängten Menschen zu stellen.

Die Evangelischen Kirchen in Österreich sind Teil des weltweiten, vom ÖRK initiierten Netzwerkes gegen die tödliche Immunschwächekrankheit (Global Advocacy Alliance).

Sie ermutigen ihre Mitglieder und Gemeinden zu einem glaub- und menschenwürdigen Umgang mit HIV-positiven und an Aids erkrankten Menschen sowie zu einem aktiven Eintreten gegen deren Diskriminierung. Sie rufen ihre Gemeinden auf, sich für HIV-Positive und Aidskranke zu öffnen und dafür die Hilfe kompetenter Stellen (z. B. der Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Entwicklungszusammenarbeit) in Anspruch zu nehmen.

Sie appellieren an die Verantwortlichen in Politik und Wirtschaft, mehr Mittel für die Aids-Bekämpfung bereit zu stellen und einen ungehinderten und erschwinglichen Zugang zu lebenssichernden Medikamenten für alle Betroffenen zu erreichen.

Sie unterstützen konkrete Projekte und Programme in Partnerkirchen für die Betreuung der vom HI-Virus Betroffenen und für das Menschenrecht auf medizinische Behandlung von an Aids Erkrankten.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

199. Zl. A 20; 2823/2004 vom 13. Juli 2004

Kommission für die Befähigungsprüfung zur aushilfswaisen und befristeten Erteilung des Religionsunterrichtes an Pflichtschulen in der Diözese Steiermark

Auf Grund der Neubesetzung der FachinspektorInnen-Stelle für Pflichtschulen in der Diözese A. B. Steiermark nach dem Ausscheiden von FI Mag. Frank Lissy-Honegger und der Ablegung der §-4-Prüfung durch den Diözesanjugendreferenten hat der Superintendentialausschuss beschlossen, die §-4-Prüfungskommission neu zusammenzusetzen.

Vorsitz: SI Mag. Hermann Miklas

Fachbereich I:

Bibelkunde SI Mag. Hermann Miklas
Katechismus FI Mag. Heinz Liebeg
Lebenskunde SI Mag. Hermann Miklas
Biblische Geschichten FI Michaela Legenstein

Fachbereich II:

Kirchengeschichte SI Mag. Hermann Miklas
Kirchenlied Mag. Thomas Wrenger
Kirchenkunde FI Mag. Heinz Liebeg

Fachbereich III:

Staatskirchenrechtliche und
schulgesetzliche Grundlagen des RU
FI Mag. Heinz Liebeg
Grundlagen der Kinder- und Jugendpsychologie
FI Michaela Legenstein
Didaktik des RU FI Michaela Legenstein

Ersatz: Pfr. Mag. Wolfgang Schneider
RL Sabine Gall

Lehrprobe: FI Michaela Legenstein und
FI Mag. Heinz Liebeg

Katechetische Hausarbeit:

— Erstleserin FI Michaela Legenstein
— Zweitleser FI Mag. Heinz Liebeg

200. Zl. JG 03; 4164/2004 vom 12. November 2004

Richtlinien für die Anstellung und Besoldung von Jugendreferenten und -referentinnen, Außerkräfttreten

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat in der Sitzung vom 9. November 2004 beschlossen, mit Wirkung vom 31. Dezember 2004 die Zustimmung zu den „Richtlinien für die Anstellung und Besoldung von Jugendreferenten und -referentinnen in Superintendentialgemeinden, in denen kein Jugendpfarrer bestellt ist“ (wiederverlautbart in ABl. Nr. 1/2003) zurückzuziehen, sie treten daher mit diesem Tag außer Kraft.

201. Zl. P 2060; 3858/2004 vom 18. Oktober 2004

Ordination von Mag. Andreas Hochmeir

Mag. Andreas Hochmeir wurde am 10. Oktober 2004 in der Dreieinigkeitskirche in Wallern an der Trattnach durch Oberkirchenrätin Dr. Hannelore Reiner unter Assistenz von Pfarrer Dr. Gerold Lehner und Pfarrer i. R. Franz Zippenfenig ordiniert.

202. Zl. P 2057; 3950/2004 vom 25. Oktober 2004

Ordination von Mag. Alexander Hagmüller

Mag. Alexander Hagmüller wurde am 24. Oktober 2004 in der Evangelischen Kirche am Stein in Schärding durch Bischof Mag. Herwig Sturm unter Assistenz von Pfarrer Dr. Werner Engel, Pfarrer Richard Liebeg, Pfarrer Mag. Fritz Neubacher und Pfarrerin Mag. Kathrin Hagmüller ordiniert.

203. Zl. P 1524; 3880/2004 vom 19. Oktober 2004

Ordination ins Ehrenamt von Mag. Monika Niederwimmer

Mag. Monika Niederwimmer wurde am 17. Oktober 2004 in der Johanneskirche in Klagenfurt durch Bischof Mag. Herwig Sturm unter Assistenz von Mag. Astrid Tendis-Knely, Pfarrer i. R. Mag. Werner Pülz und Senior Mag. Klaus Niederwimmer ins Ehrenamt ordiniert.

204. Zl. SYN 16; 4156/2004 vom 11. November 2004

Bildungsarbeit

Ansuchen um Subvention aus dem verstärkten Bildungsprogramm (Bildungsvorsorge) sind bis zum 28. Feber 2005 im Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. einzureichen.

Förderungswürdig sind insbesondere Anträge die neue Initiativen mit langfristigen Zielsetzungen und Verknüpfungen mit anderen Bildungsangeboten aufweisen. Bei der Antragstellung ist das Grundsatzpapier (siehe ABl. vom 20. Dezember 2001) und der nachstehende Kriterienkatalog der Bildungskommission zu beachten.

Die Bildungskommission hat beschlossen, inhaltliche Schwerpunkte bei der Subventionsvergabe zu setzen. Es werden im kommenden Jahr Projekte bevorzugt behandelt, die sich mit gemeindepädagogischen Themen befassen. Als inhaltlichen Schwerpunkt hält die Bildungskommission im „Jahr der Spiritualität“ solche Projekte für besonders förderungswürdig, die sich mit dem Zusammenhang von Bildung und Spiritualität beschäftigen.

Kriterien für die Vergabe und Abwicklung von Förderungen an evangelische Bildungseinrichtungen

1. Kriterien für die Förderungsvergabe

1.1 Formale Voraussetzungen

Kirchliche/evangelische Bildungseinrichtung mit Sitz im Inland

Klarer (innerkirchlicher, öffentlicher) Bildungsauftrag mit evangelischer Bildungsverantwortung im Sinne der Beschlüsse der Generalsynode zu „Bildung in der evangelischen Kirche“ (Amtsblatt Nr. 239/November 1996) und des „Grundsatzpapiers der Bildungskommission“ (Amtsblatt Nr. 247/2001)

Verhältnismäßigkeit von Eigenleistung und Trägerfinanzierung

Einbeziehung ehrenamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

1.2 Qualitative Strukturmerkmale der Institution

Pädagogische Planung und Evaluierung, z. B.: Curriculum- und Methodenentwicklung, Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen
Institutionsleitbild

Entwicklung neuer Initiativen

Vernetzungen und Kooperationen mit anderen Institutionen

1.3 Angestrebte Qualität der Bildungsangebote

Zielgruppenorientierung

Leitbild- und Zielorientierung, Kursbeschreibung

Berücksichtigung örtlicher und regionaler Bedürfnisse

Verknüpfungen mit anderen Bildungsangeboten

Methodenvielfalt, Förderung selbstorganisierten Lernens

Ansprechen bildungsferner und benachteiligter Gruppen

2. Förderarten

2.1 Personalförderung

Beitrag zum Einsatz hauptberuflicher ErwachsenenbildnerInnen

Erschließung zusätzlicher Ressourcen

2.2 Basisförderung (Sockelsubvention)

Zweck: Kooperation mit anderen Einrichtungen, Vernetzung, eigene Weiterentwicklung

Impulse in der Region – Gemeinde – Diözese

Organisations- und Programmentwicklung, Bildungsforschung, Mitarbeiterfortbildung

System- und Hardware-Investitionen

2.3 Projektförderung

Längerfristige Projekte

Kooperationsprojekte

Einzelprojekte mit thematischen Schwerpunkten

3. Abwicklung

Finanzierungsplan (Einnahmen, Eigenleistungen, Aufwendungen, beantragte Subvention)

Berichts- und Ausweispflicht über geförderte Vorhaben.

Beschluss der 2. Session der 12. Synode A. B.

205. Zl. SYN 01; 4171/2004 vom 12. November 2004

Kinderoffenes Abendmahl — Beschluss der Synode A. B. 2002

Die Synode der Evangelischen Kirche A. B. hat am 21. Oktober 2002 die

Einführung des kinderoffenen Abendmahles

beschlossen.

(Motivenbericht siehe Seite 149)

Der Beschlusstext hat folgenden Wortlaut:

In der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich sind alle Getauften zur Teilnahme an der Feier des Heiligen Abendmahles eingeladen und zugelassen.

Praktische Hinweise

1. Die Einführung des kinderoffenen Abendmahles bedarf in den Gemeinden einer gründlichen theologischen Vorbereitung. Wo dies nicht ohnehin schon bisher thematisiert wurde, möge ab sofort das Gespräch darüber eröffnet werden. (Es stehen in unserer Kirche auch eine Reihe von ExpertInnen zur Verfügung, die zu Referenten eingeladen werden können.)

2. Bis zum 1. Advent 2005 gilt eine Übergangsfrist. Bis zu diesem Stichtag kann jede Gemeinde — nach erfolgter Vorbereitung — den Zeitpunkt der Einführung des kinderoffenen Abendmahls selbst festlegen. Ab dem 1. Advent

2005 ist die Regelung für alle Pfarr- und Tochtergemeinden Österreichs verbindlich.

3. Die Evangelische Kirche A. B. gibt eine Handreichung heraus, in der theologische und liturgische Fragen aufgearbeitet sowie praktische Vorschläge zur Gestaltung vorgelegt werden.

4. Auf Grund der theologischen Begründung des kinderoffenen Abendmahls in der Taufe ist keine Altersbegrenzung nach unten hin vorgesehen.

5. Für die Entscheidung: Traubensaft oder Wein? (bzw. gegebenenfalls für kleinere Kinder auch nur die Hostie) gibt es jeweils eine Reihe von guten Argumenten — aber ebenso guten Gegenargumenten (siehe dazu das entsprechende Kapitel in der Handreichung). Die Synode gibt dazu keine für alle Gemeinden verbindliche Empfehlung ab.

6. Der Beschluss der Synode hat das kinderoffene Abendmahl zum Ziel, nicht das Kinderabendmahl: Der Gottesdienst ist Sache der gesamten Gemeinde! Im Gemeindegottesdienst soll das kinderoffene Abendmahl praktiziert werden. Es ist nicht im Sinne des Beschlusses, dass im Erwachsenen- und im Kindergottesdienst gleichzeitig, aber getrennt voneinander, Abendmahl gefeiert wird.

7. Die Leitung jeder Abendmahlsfeier, auch der kinderoffenen, bedarf selbstverständlich einer entsprechenden Beauftragung durch die Kirche und kann daher nur durch PfarrerInnen (oder LektorInnen mit Sakramentsverwaltung) erfolgen.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

206. Zl. KB 06; 4041/2004 vom 8. November 2004

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Oktober 2004 mit Vergleichszahlen aus 2003 samt Sup.-Anteilen und Einbebegehren

Superintendentenz	2004	2003
	Euro	
Burgenland	1,486.215,85	1,471.709,06
Kärnten	1,969.034,68	1,916.733,79
Niederösterreich	1,620.031,44	1,604.650,58
Oberösterreich	2,644.522,81	2,584.177,39
Salzburg-Tirol	1,538.350,83	1,545.559,24
Steiermark	2,277.473,53	2,228.376,02
Wien	3,697.359,72	3,718.092,64
	15,232.988,86	15,069.298,72

Steigerung 2004 gegenüber 2003:
1,09% (15,069.298,72)

Steigerung 2004 gegenüber 2002:
3,76% (14,681.158,85)

207. Zl. P 1375; 4150/2004 vom 11. November 2004

Pfarrerin Mag. Ulrike Frank-Schlamberger — Wahl zur Seniorin

Pfarrerin Mag. Ulrike Frank-Schlamberger wurde am 6. November 2004 in Wien auf der Superintendentialversammlung der Evangelischen Diözese A. B. Wien zur Seniorin gewählt und tritt ihr Amt per 6. November 2004 an.

208. Zl. A 13; 4099/2004 vom 10. November 2004

Ausschreibung einer 50%-Stelle eines diözesanen Kirchenmusikers/einer diözesanen Kirchenmusikerin in Wien

In der Evangelischen Superintendentenz Wien ist eine 50%-KirchenmusikerIn-Stelle (mindestens B-Qualifikation) zum nächstmöglichen Termin neu zu besetzen.

In der Bundeshauptstadt Wien leben 1,6 Millionen Menschen. Mit ihrem Bevölkerungsanteil von etwa 4,5% in dieser kulturell interessanten und interessierten Musik-

hauptstadt ist die Evangelische Kirche A. B. in Wien bemüht, eigene Akzente zu setzen. Die Superintendentenz Wien umfasst in Wien und Umgebung 25 Gemeinden mit etwa 70.000 Mitgliedern.

Erwartet wird eine gründliche, motivierende Basisarbeit bestehend aus

- Singen und Musizieren mit Gemeindegruppen sowie
- Gewinnung, Beratung und Begleitung von nebenamtlichen Chorleitern/Chorleiterinnen und Organisten/Organistinnen.

Die Superintendentenz ist neugierig auf Ihre eigenen Visionen und Vorstellungen von kreativen Akzentuierungen für die Gestaltung kirchenmusikalischer Arbeit in diesem Umfeld (im Spannungsfeld zwischen Großstadt und Diaspora).

Die Verankerung der Stelle in einer Pfarrgemeinde ist abhängig vom Profil und wird gemeinsam gesucht. Die Zusammenarbeit mit dem Landeskantor wird vorausgesetzt.

Wir erhoffen uns eine kommunikative, fröhliche, vielfältigen Musikformen gegenüber aufgeschlossene Persönlichkeit, die motivieren kann und schlummernde Potenziale in der Wiener Superintendentenz aufspürt und zu Leben erweckt.

Die Stadt Wien bietet eine hohe Lebensqualität. Bei der Wohnungssuche sind wir gerne behilflich.

Die Bezahlung entspricht dem kirchlichen Gehaltschema.

Wenn Sie sich einer spannenden, herausfordernden Aufgabe stellen wollen, bei der Sie die zukünftige kirchenmusikalische Entwicklung in Wien maßgeblich gestalten können, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

Bewerbungen bis 31. Jänner 2005 an: Superintendent Mag. Hansjörg Lein, Hamburgerstraße 3, A-1050 Wien.

Auskünfte erteilen Superintendent Mag. Hansjörg Lein, Adresse s. o., E-Mail: wien@evang.at, Telefon (01) 587 31 41, und Landeskantor Mag. Matthias Krampe, m.krampe@evang.at, Telefon 0699-188 77 090.

209. Zl. GD 197 a; 3821/2004 vom 14. Oktober 2004

Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Christuskirche, Klagenfurt-Ost

Die Pfarrgemeinde wurde 1967 errichtet und am 23. Mai 1968 wurde die Christuskirche durch Bischof Gerhard May eingeweiht. Nun wird die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle zur Besetzung zum 1. September 2005 ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde befindet sich in dem im Osten der Landeshauptstadt rasch wachsenden Stadtteil Welzenegg und umfasst zur Zeit etwa 2900 Gemeindeglieder. Zur Pfarrgemeinde gehören die politischen Gemeinden Ebenthal, Grafenstein, Magdalensberg, Maria Saal, Poggersdorf und die in der näheren Umgebung von Klagenfurt befindlichen dazugehörigen Predigtstationen/Seelsorgesprengel Grafenstein und Deinsdorf.

Auf dem etwa 3000 m² großen Pfarrareal befinden sich das Pfarrhaus mit zwei Wohnungen (je 130 m²) und ein Pfarramtstrakt, welcher Kirche, Gemeindesaal und Pfarr-

haus verbindet. Im kommenden Jahr soll mit der Errichtung eines Glockenturms begonnen werden.

Die Pfarrgemeinde wünscht sich von einem/einer amtsführenden PfarrerIn Feier und Leitung von Gottesdiensten an Sonn- und Feiertagen in Absprache mit der Pfarrerin im Schuldienst und der örtlichen Lektorin und den Lektoren, die Gestaltung des Konfirmandenkurses in Planung und Durchführung mit einem Team. Weiters wird Wert gelegt auf die seelsorgerliche Begleitung von Gemeindegliedern auch in Senioren- und Pflegeheimen im Gemeindegebiet sowie die Leitung und Unterstützung diverser Gruppen und Arbeitskreise der Gemeinde — betreffend Senioren und soziale Belange. Besonderer Wert wird auf Kinder- und Jugendarbeit in Absprache mit ReligionslehrerInnen und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen gelegt. Religionsunterricht ist im Ausmaß von acht Wochenstunden an höheren Schulen in Klagenfurt zu erteilen. Auch die Pflege ökumenischer Kontakte, welche seit Jahren mit den Nachbargemeinden bestehen, ist von Wichtigkeit.

Die Integration Neuzuziehender in diesem ständig wachsenden Stadtteil und die gelebte Teamfähigkeit für haupt- und ehrenamtliche MitarbeiterInnen, sind uns ein großes Anliegen.

Ein aufgeschlossenes Presbyterium und eine arbeitsfreudige Gemeindevertretung freuen sich auf Ihre Bewerbung und ersuchen Sie, diese bis 31. Jänner 2005 an das Presbyterium der Evangelischen Christuskirche, Klagenfurt-Ost, zu senden.

Nähere Auskünfte geben Ihnen gerne der Kurator Dr. Wolfgang Morascher, Tel. (0463) 50 17 52, oder Tel. 0664-46 27 024, bzw. E-Mail: w.g.morascher@tiscali.at

oder Senior Mag. Klaus Niederwimmer, Tel. (0463) 51 16 07.

210. Zl. SUP 7; 4307/2004 vom 23. November 2004

Ausschreibung (erste) einer 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Superintendentenz A. B. Wien für PR- und Öffentlichkeitsarbeit

Die Pfarrstelle wird hiermit zur Besetzung mit 1. Jänner 2005 ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch den Superintendentenalausschuss A. B. Wien und ist bis 31. Dezember 2005 befristet.

Folgende Aufgaben sind zu erfüllen:

1. Erarbeitung eines Konzeptes für die Öffentlichkeitsarbeit der Superintendentenz.
2. Förderung der internen Kommunikation, insbesondere die enge Zusammenarbeit und der Austausch der Informationen zwischen allen Pfarrgemeinden und Einrichtungen der Superintendentenz und der Superintendentur.
3. Aufbau einer Informationsdrehscheibe innerhalb der Superintendentenz.
4. Ausbau und Pflege der externen Kommunikation mit allen Medien.
5. Unterstützung bei öffentlichen Medienauftritten.
6. Erstellen von Broschüren, Präsentationen, Publikationen und entsprechender Informationstechnologien.
7. Budgetplanung und Verantwortung für den Bereich.

Der Bewerber/Die Bewerberin soll eine Aus- oder Fortbildung im Bereich der PR- und Öffentlichkeitsarbeit haben. Außerdem sind genaue Kenntnisse der und beruflichen Erfahrung in der Evangelischen Kirche in Österreich notwendig. Dazu sind praktische Kenntnisse der Durchführung berufsbezogener Kommunikation und Zusammenarbeit erforderlich.

Nähere Auskünfte gibt gerne Superintendent Mag. Hansjörg Lein, Tel. 0699-188 77 701.

Bewerbungen sind bis 22. Dezember 2004 an die Evangelische Superintendentur A. B. Wien, Hamburgerstraße 3, 1050 Wien, zu richten.

211. Zl. SUP 7; 4306/2004 vom 23. November 2004

Ausschreibung (erste) einer 50%-Pfarrstelle der Evangelischen Superintendentur A. B. Wien „Projektleitung der Strukturreform der Superintendentur Wien“

Die Pfarrstelle wird hiermit zur Besetzung mit 1. Jänner 2005 ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch den Superintendentialausschuss A. B. Wien und ist bis 31. Dezember 2005 befristet.

Auf Grund der Arbeit einer Projektgruppe im Rahmen von Offen Evangelisch 2002—2004 zum Thema „Competence-Center“ liegen eine Reihe von Ergebnissen vor, die nun ein Verfahren der Umsetzung erfordern.

Die Projektleitung muss folgende Aufgaben erledigen:

1. Die Gründung einer kleinen Planungsgruppe und die Leitung und Zusammenarbeit mit dieser zur Umsetzung der Projektergebnisse.
2. Die Zusammenarbeit mit dem Superintendenten und dem Superintendentialausschuss zur bestmöglichen Gestaltung der Strukturreform.
3. Die Zusammenarbeit mit externer Beratung zur Schaffung von Datenmaterial und Szenarien der Reform.
4. Die Ausarbeitung der Unterlagen bis zur Diskussion im April und zur Beschlussreife für die Superintendentialversammlung am 4. Juni 2005.
5. Die Umsetzung der Beschlüsse in Zusammenarbeit mit dem Superintendentialausschuss.
6. Die Kommunikation aller Schritte mit den Wiener Pfarrgemeinden, den gemeindeverbindenden Arbeitsstellen und allen relevanten innerkirchlichen Stellen.
7. Die Führung des Projektleitungsbüros und der Projektunterlagen.
8. Die Vorbereitung aller Sitzungen betreffend das Projekt.

Der Bewerber/die Bewerberin muss über eine Ausbildung in Organisationsentwicklung und über Erfahrungen im Projekt „Offen Evangelisch“ verfügen.

Nähere Auskünfte gibt gerne Superintendent Mag. Hansjörg Lein, Tel. 0699-188 77 701.

Bewerbungen sind bis 22. Dezember 2004 an die Evangelische Superintendentur A. B. Wien, Hamburgerstraße 3, 1050 Wien, zu richten.

212. Zl. P 1888; 3905/2004 vom 21. Oktober 2004

Wiederbestellung von Mag. Oliver Gross zum Hochschulpfarrer für Graz

Mag. Oliver Gross wurde gemäß § 3 Abs. 2 OdEHG zum Pfarrer auf die 60-%-Grazer-Hochschulpfarrstelle, verbunden mit dieser Pfarrstelle ist die Erteilung von Religionsunterricht im Ausmaß von acht Wochenstunden, wiederbestellt und mit Wirkung vom 1. September 2004 befristet auf sechs Jahre in diesem Amt bestätigt.

213. Zl. P 2100; 3908/2004 vom 21. Oktober 2004

Bestellung von Mag. Manuela Tokatli zur Pfarrerin im Schuldienst mit voller Lehrverpflichtung des Schulverbandes der Evangelischen Pfarrgemeinden in Graz im Bereich der Evangelischen Superintendentur A. B. Steiermark

Mag. Manuela Tokatli wurde gemäß § 126 KV zur Pfarrerin im Schuldienst mit voller Lehrverpflichtung des Schulverbandes der Evangelischen Pfarrgemeinden in Graz im Bereich der Evangelischen Superintendentur A. B. Steiermark zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2004 befristet bis 31. August 2008 in diesem Amt bestätigt.

214. Zl. P 2185; 3940/2004 vom 22. Oktober 2004

Bestellung von Mag. Johanna Zeuner zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Simmering, Predigtstelle ARCHE

Mag. Johanna Zeuner wurde gemäß § 126 KV zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Simmering, Predigtstelle ARCHE, zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2004 befristet bis 31. August 2007 in diesem Amt bestätigt.

215. Zl. P 1781; 3942/2004 vom 22. Oktober 2004

Bestellung von Mag. Jörg Schagerl zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Urfahr in Kombination mit einer halben Stelle mit voller Lehrverpflichtung

Mag. Jörg Schagerl wurde gemäß § 28 Abs. 4 a WahlO zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Urfahr in Kombination mit einer halben Stelle mit voller Lehrverpflichtung bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2004 in diesem Amt bestätigt.

216. Zl. P 438; 3982/2004 vom 2. November 2004

Bestellung von Dipl.-Theol. Uwe Peter Hielscher zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bruck an der Leitha

Dipl.-Theol. Uwe Peter Hielscher wurde gemäß § 126 KV zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B.

Bruck an der Leitha zugeteilt und mit Wirkung vom 1. November 2004 befristet bis 31. August 2009 in diesem Amt bestätigt.

217. Zl. P 1932; 3998/2004 vom 3. November 2004

Bestellung von Mag. Johann Erich Pitters zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Traun

Mag. Johann Erich Pitters wurde gemäß § 117 Abs. 2 KV zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Traun gewählt und mit Wirkung vom 1. September 2004 in diesem Amt bestätigt.

218. Zl. P 2155; 4117/2004 vom 10. November 2004

Bestellung von Dipl.-Theol. Carsten Merker-Bojarra zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Tatzmannsdorf und der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Unterschützen

Dipl.-Theol. Carsten Merker-Bojarra wurde gemäß § 126 KV zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Tatzmannsdorf und der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Unterschützen zugeteilt und mit Wirkung vom 1. November 2004 befristet bis 31. August 2009 in diesem Amt bestätigt.

219. Zl. P 1966; 4121/2004 vom 10. November 2004

Bestellung von Mag. Tilmann Knopf zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche

Mag. Tilmann Knopf wurde gemäß § 28 Abs. 4 a WahlO und § 18 OdgA zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2004 in diesem Amt bestätigt.

220. Zl. P 2045; 4123/2004 vom 10. November 2004

Wiederbestellung von Mag. Kaarlo Schörkl zum Pfarrer mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche

Mag. Kaarlo Schörkl wurde gemäß § 126 KV und § 21 Abs. 3 OdgA zum Pfarrer mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche wiederbestellt und mit Wirkung vom 1. September 2004 befristet bis 31. August 2005 in diesem Amt bestätigt.

221. Zl. P 1725; 4227/2004 vom 17. November 2004

Bestellung von Mag. Renate Sauer zur Pfarrerin auf die weitere nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach

Mag. Renate Sauer wurde gemäß § 28 Abs. 4 a WahlO und § 121 Abs. 1 KV zur Pfarrerin auf die weitere nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach bestellt und mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 in diesem Amt bestätigt.

222. Zl. P 1636; 4236/2004 vom 18. November 2004

Bestellung von Mag. Susanne Lechner-Masser zur Pfarrerin mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche

Mag. Susanne Lechner-Masser wurde gemäß § 126 KV und § 21 Abs. 3 OdgA zur Pfarrerin mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2004 befristet bis 31. August 2005 in diesem Amt bestätigt.

223. Zl. 500/2004

Urlaubsseelsorge 2005 (Sommer) in Österreich

B u r g e n l a n d

B Bad Tatzmannsdorf	Juli und August
B Neusiedl am See und Gols	Juli und August
B Rust/Neusiedler See	Juli und August

K ä r n t e n

B Afritz/Feld am See	Juli und August
B Bad Kleinkirchheim/Wiedweg Egg bei Villach	Juli und August Juli und August
B Gmünd und Fischertratten	Juli oder August
B Hermagor und Watschig/ Pressegger See	Juli und August
Kötschach-Mauthen und Treßdorf	Juli und August
Krumpendorf und Pörtschach	Juli und August
B Maria Wörth	Juli und August
Klopein	Juli und August
B Millstatt	Juli und August
B Obervellach und Mallnitz	Juli und August
B Ossiach und Tschöran	Juli und August
B Techendorf	Juni bis September
Velden und Moosburg	Juli und August
Weißbriach	Juli oder August

Niederösterreich

B Baden bei Wien	Juli und August
Mitterbach am Erlaufsee	letzte Juliwoche und August

Oberösterreich

Attersee und Weyregg	Juli und August
B Bad Hall und Kremsmünster	Juli oder August
B Gmunden	Juli und August
Mondsee und Unterach	Juli und August
B Scharnstein	Juli
St. Wolfgang	Mitte Juni bis Mitte Oktober

Osttirol		Vorarlberg	
B Lienz und Umgebung	Juli bis September	B Bludenz	Juli und August
Tirol		Bregenz	Juli und August
B Ehrwald und Reutte	August	Feldkirch	Juli und August
Fulpmes und Neustift	Mitte Juli bis Mitte September	Schruns	Juli und August
Imst und Ötz	Juli und August		
B Jenbach und Umgebung	Juli und August		
Kitzbühel	24. Juli bis 29. August		
B Kufstein	Juli und August		
Landeck und St. Anton	Juli oder August		
Mayerhofen und Fügen	Juli und August		
Pertisau	Juli und August		
Seefeld	Mitte Juni bis Mitte September		
Sölden und Huben (Ötztal)	August		
B Wildschönau/Wörgl	Juli und August		
Salzburg			
Salzburg und Umgebung	Juli und August		
B Badgastein	Mitte Juni bis Mitte September		
Bad Hofgastein	Juli und August		
B Golling und Hallein	August		
Lofer	Juli und August		
B Mittersill	Juli und August		
Seekirchen/Flachgau	Juli und August		
Wagrain und Werfenweng	Juli oder August		
Zell am See	Juli und August		
Steiermark			
Bad Aussee und Bad Mitterndorf	Juli und August		
(B) Bad Radkersburg	Juli und August		
Ramsau	Juli und August		
B Region Murau-Lungau	Juli und August		

Für die als Kategorie B bezeichneten Urlaubsseelsorgestellen können sich auch Pfarrerinnen und Pfarrer aus der Evangelischen Kirche in Österreich und anderen Kirchen bewerben. Auch können sich die Pfarrgemeinden selbst Urlaubsseelsorger suchen. Für diese UrlaubsseelsorgerInnen gilt die Altersbegrenzung und das Recht auf Sonderurlaub nicht.

Bewerbungen österreichischer evangelischer Pfarrer bzw. Pfarrerinnen sind an den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

Österreichische PfarrerInnen können Besetzungswünsche für deutsche Amtsbrüder/Amtsschwestern in ihren Gemeinden dem Oberkirchenrat nennen.

Die endgültige Einteilung des Urlauberseelsorgedienstes nimmt das Kirchenamt der EKD im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. in Wien vor.

224. Zl. GD 167; 3983/2004 vom 3. November 2004

E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz, rechtes Murufer (Kreuzkirche)

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Graz, rechtes Murufer (Kreuzkirche), Mühlgasse 43, 8020 Graz, ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

E-Mail: office@kreuzkirche-graz.at

Motivenberichte

KIRCHENVERFASSUNG

Neufassung von § 12 Abs. 1 KV

Der Rechts- und Verfassungsausschuss sowie der Theologische Ausschuss der Generalsynode haben am 28. Juni 2004 in gemeinsamer Sitzung beschlossen, die Neufassung des § 12 KV zu beantragen.

Bisher lautete der Text:

„4. Das kirchliche Amt

§ 12: (1) Die kirchlichen Ämter sind dazu gesetzt, dass in der Gemeinde das Wort Gottes lauter verkündigt und die Sakramente recht verwaltet werden. Sie erfüllen diesen Auftrag entweder durch die Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung ordinationsgebundenes kirchliches Amt, kurz: geistliches Amt) oder indem sie diesen Dienst ermöglichen, fördern und unterstützen.“

Die Vorstellung vom Amt des Pfarrers, das einsam an der Spitze einer kirchlichen Funktionshierarchie steht, entspricht weder dem evangelisch-theologischen Selbstverständnis, noch dem Geist der Kirchenverfassung in ihrer heutigen Form, noch wird sie der Tatsache einer zunehmenden Ausdifferenzierung kirchlicher Leitungsämters und

Berufsfelder gerecht. Dem war — nicht zuletzt auf Grund der Ergebnisse des Studientages des Ausbildungsausschusses am 24. Mai 2004 — auch im Grundsätzlichen Rechnung zu tragen.

Ergänzung der §§ 60, 62 und 63

Das jegliche Fehlen von Regeln für den Austritt aus einem Verband bzw. dessen Auflösung hat zu Schwierigkeiten geführt, die zwar durch Analogieschlüsse aufgefangen werden, aber nicht wirklich befriedigend gelöst werden konnten. Der neu eingefügte Abs. 1 a soll Unklarheiten über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung vermeiden helfen. Bestehende Verbandsgemeindeordnungen werden entsprechend zu ergänzen sein.

Der neu an § 60 angefügte Absatz 3 definiert den Vorgang, der zur Rechtswirksamkeit den schon für die Errichtung vorgesehenen Regelungen folgt, allerdings mit der Sonderbestimmung, dass die Auflösung auch durch Beschluss der Superintendentialversammlung erfolgen kann. Die Notwendigkeit dafür ergibt sich daraus, dass Verbände auch übergemeindliche Aufgaben wie Krankenhaus- oder Gefängnisseelsorge wahrnehmen, die strukturell den Rahmen der Zuständigkeit einzelner Pfarrgemeinden überschritten haben. Es war daher hier die Möglich-

keit eines Beschlusses der Superintendentialversammlung vorzusehen, in der alle Pfarrgemeinden vertreten sind.

Die Ergänzung des Abs. 2 des § 62 soll sicherstellen, dass auch Änderungen der Gemeindeordnung der Genehmigung des Superintendentialausschusses bedürfen.

Ergänzung des § 147 Abs. 1

Die nun durch § 148 KV vorgesehene Möglichkeit erfordert die vorgeschlagene Ergänzung im Katalog der Zuständigkeit, die jenen des Aufsichtsrates gemäß § 95 AktienG entspricht.

Einfügung eines Abs. 5 a in § 173 und eines Abs. 4 a in § 205

Mit diesen Bestimmungen soll es verfassungsgesetzlich geregelt und gesichert werden, dass von den Kirchenleitungen unter ihrer Verantwortung auch Personen Aufgaben wahrnehmen können, die dem Kollegium nicht angehören, insbesondere z. B. die Stellvertreter der weltlichen Oberkirchenräte.

Ergänzung des § 220

Nach geltendem Recht würden auch jene Vereine der Aufsicht der Kirchenleitung unterstehen, zu denen sich MitarbeiterInnen als freiwillige Berufsvereinigung zusammengeschlossen haben. Damit könnte die Unabhängigkeit dieser Berufsvereinigungen bzw. der von ihnen zur Sicherung ihrer Aufgaben errichteten weiteren Einrichtungen als nicht mehr gesichert gesehen werden. Um andererseits die Kontrolle im innerkirchlichen, d. i. autonomen Bereich vorzusehen, wurden dafür die Kontrollausschüsse aus synodale Organe zuständig gemacht.

ORDNUNG DES GEISTLICHEN AMTES

§ 8 OdgA

Die Lebensbiographien sind vielfältiger und individueller geworden. Es gibt verschiedene Gründe, die eine Verkürzung des Vikariats sinnvoll erscheinen lassen: mehrjährige Praxiserfahrung in der Gemeindegarbeit; eine bereits vorhandene zielgerichtete Spezialisierung, die in schon fortgeschrittenen Jahren weiter verfolgt wird (Krankenhausseelsorge) u. a. m. Da die Inhalte der Vikarsausbildung und die Erfahrungen nur in einer Mindestzeit von zwei Jahren möglich sind, soll eine Verkürzung um höchstens ein Jahr vom Oberkirchenrat beschlossen werden können. Der Oberkirchenrat A. u. H. B. soll die Möglichkeit bekommen, individuell entscheiden zu können.

§§ 35 und 36 OdgA

Die Neufassung des § 36 geht auf das allseits vorgebrachte Begehren zurück, für alle geistlichen AmtsträgerInnen den Anspruch auf Beistellung einer Dienstwohnung festzulegen. Nicht zuletzt war ein Grund dafür die arbeitsrechtliche Gleichbehandlung.

Für die Einfügung des § 35 b mit einer speziellen Bildungsfreistellung waren die ständig wachsenden Anforderungen an AmtsträgerInnen, die in Leitungsfunktionen gewählt werden, maßgeblich. Besonders gilt das für die speziellen Erfordernisse für Präsentationen in den elektronischen Medien und die wachzunehmenden Managementfunktionen in größeren Verwaltungseinheiten. Unberührt und weiter nicht nur für AmtsträgerInnen in Leitungsfunktionen zugänglich bleiben die mit § 35 OdgA eröffneten Weiterbildungsmöglichkeiten.

Klargestellt wurde in den Beratungen der Synode A. B. bzw. der Generalsynode, dass mit § 35 b OdgA zweierlei festgelegt werden sollte. Erstens bedeutet die Frist von zwei Jahren, dass innerhalb diesen Zeitraums die Aus-, Fort- oder Weiterbildung begonnen werden kann, zweitens aber nicht, dass sie in dieser Zeit auch abgeschlossen werden muss. Eine längere Frist wurde deshalb nicht vorgesehen, damit der Bildungsvorgang möglichst zu Anfang der Funktionsperiode stattfindet.

KIRCHENBEITRAGS- UND FINANZAUSGLEICHSDRDNUNG

§ 2 KbFaO

Die Formulierung der KbFaO eröffnet keine Gestaltungsmöglichkeiten, etwa i. S. der Vorschläge des vom Synodalen Steinwender betreuten OE-Projektes „Kirchenbeitrag“. Danach sollte über Antrag der Superintendenz oder Vorschlag der KB-Beauftragten die Vorschreibung und Einhebung für einzelne Gemeinden dann einem Gemeindeverband oder einer anderen Kirchenbeitragsstelle übertragen werden können, wenn die Gemeinde wegen des Ausfalls oder des Fehlens von Fachkräften oder aus anderen Gründen nicht zu einer ordnungsgemäßen Besorgung der KB-Agenden in der Lage ist. Da es sich gezeigt hat, dass gegebenenfalls rasch gehandelt werden muss, soll nicht ein ganzes Jahr verloren werden, sollte diese Änderung so rechtzeitig beschlossen werden, dass sie noch für das Beitragsjahr 2005 angewendet werden kann.

Die Kirchenbeitragsreferenten werden gemäß § 6 KbFaO von den Superintendentialausschüssen bestellt und sind ihnen berichtspflichtig, der Kirchenbeitragsbeauftragte kann vom Oberkirchenrat A. B. gemäß § 8 KbFaO bestellt werden. Diese Fachleute können als erste feststellen, ob bei einer Kirchenbeitragsstelle Schwierigkeiten auftreten und welche. Sie können aus ihrer Kenntnis auch vorschlagen wie Hilfe geleistet werden kann.

BAUORDNUNG

Ergänzung der §§ 5 und 6 der Bauordnung

Da umfassender Umweltschutz im Sinne der Erhaltung der Schöpfung Anliegen unserer Kirche ist, ist die Anregerung der Umweltschutzbeauftragten, ökologische Kriterien in die Bauordnung aufzunehmen, beantragt worden.

Nach Rückfrage unter den ständigen Mitgliedern des Bauausschusses haben sich diese mehrheitlich dafür ausgesprochen, dem Anliegen Bewahrung der Schöpfung dadurch zu entsprechen, dass die Ökologie als Gesichtspunkt bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben

betont wird und durch eine demonstrative Aufzählung (Bauanwalt Dipl.-Ing. Arch. Kuchler) den Bauwerbern Anregungen gegeben werden, welche wichtigen Gesichtspunkte bedacht werden sollen. Bewusst wurde auf eine zwingende „Umweltprüfung“ verzichtet, da durch diese viele kirchliche Bauverfahren unnötig verlängert werden würden und bei Inanspruchnahme öffentlicher Umweltförderungen eine Begutachtung bzw. Bewilligung durch öffentliche Stellen erfolgt.

WAHLORDNUNG

§§ 11 und 31

Das gesplittete Wahlverfahren für Gemeindevertreter und Ersatzleute gemäß § 11 WahlO wurde von vielen Gemeinden als zu kompliziert und zu aufwändig empfunden. Mit der Eröffnung von zwei Alternativen soll das nun bereinigt werden.

Falls die Variante b von der Gemeindevertretung beschlossen werden sollte, werden alle Kandidaten alphabetisch auf einer Liste angeführt. Das Wahlergebnis ergibt dann für alle, die mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten haben (§ 3 WahlO), die Reihung. Diejenigen Kandidaten mit den meisten, zweitmeisten usw. Stimmen besetzen dann die Sitze der Gemeindevertretung, je nachdem, welche Anzahl festgelegt worden ist, z. B. 30. Ersatzleute sind dann diejenigen, die z. B. Platz 31 usw. erreicht haben. Die Nachrückung erfolgt dann wie gewohnt nach Stimmenanteil, zuerst also z. B. der 31., dann der 32. usw.

Die in § 31 WahlO eingefügten Bestimmungen sollen die Lücke schließen, die sich aus dem Fehlen jeglicher Regelung über die Annahme einer Wahl ergeben hat und die nicht zuletzt wegen dienstrechtlicher Konsequenzen zu Schwierigkeiten geführt hat. Die nun einzufügenden Bestimmungen sind im Zusammenhang der in § 31 getroffenen Regelungen zu lesen.

Der RVA hat den Vorschlag in seiner Sitzung am 29. April 2004 behandelt und als Antrag beschlossen.

DIENSTORDNUNG 2003

Einfügung von Verwendungsbeschränkungen in die DO

Die in den staatlichen Gesetzen festgelegten Verwendungsbeschränkungen sollen aus gegebenen Anlässen in die DO 2003 aufgenommen werden.

So schreibt das Beamten-Dienstrechtsgesetz in § 42 in Abs. 2 unter „Verwendungsbeschränkungen“ vor:

„(2) Beamte, die miteinander verheiratet sind, die zueinander in einem Wahlkindschaftsverhältnis stehen oder miteinander in auf- oder absteigender Linie oder bis einschließlich zum dritten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind, dürfen nicht in folgenden Naheverhältnissen verwendet werden:

1. Weisungs- oder Kontrollbefugnis des einen gegenüber dem anderen Beamten,
2. Verrechnung oder Geld- oder Materialgebarung.

(3) Die Zentralstelle kann Ausnahmen von den Verwendungsbeschränkungen des Abs. 2 genehmigen, wenn aus

besonderen Gründen eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nicht zu befürchten ist.“

Das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LDG) schreibt in § 28 vor:

„(1) Landeslehrer, die miteinander verheiratet sind, die zueinander in einem Wahlkindschaftsverhältnis stehen oder miteinander in auf- oder absteigender Linie oder bis einschließlich zum zweiten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind, dürfen an derselben Schule im dienstlichen Verhältnis der Über- oder Unterordnung nur verwendet werden, wenn dadurch Interessen des Dienstes nicht gefährdet werden.

(2) Die Verwendung zweier Landeslehrer an derselben Schule kann untersagt werden, wenn ihre Ehe für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, sofern dadurch Interessen des Dienstes gefährdet werden.“

Entbehrlich erscheint dem RVA, der diesen Vorschlag in seiner Sitzung am 29. April 2004 behandelt und ihm zugestimmt hat, die Regelung des LDG § 28 Abs. 2.

Ergänzung des § 37

Die Superintendentialversammlung der Superintendentenz A. B. Niederösterreich hatte auf ihrer Sitzung am 23./24. April 2004 u. a. auch einen Antrag beschlossen, den § 37 der Dienstordnung 2003 durch einen Satz zu ergänzen, der ein Informationsrecht personalführender Gemeinden festlegt. Der RVA hat dazu am 11. Oktober 2004 festgestellt, dass ein Informationsrecht begründbar ist, aber auch den sonstigen Gemeinden und Werken, welche als Dienstgeber fungieren, eingeräumt werden soll. Dem Formulierungsvorschlag des RVA ist die Generalsynode mehrheitlich gefolgt.

ORDNUNG FÜR DAS EVANGELISCHE SCHULWESEN IN ÖSTERREICH

Anhang zur EvSchul-O:

Die Evangelischen Schulen in Österreich

Schulerhalter:

Evangelisches Schulwerk Oberschützen

Schule:

Evangelisches Realgymnasium, Oberstufenrealgymnasium und Oberstufenrealgymnasium für Studierende der Musik, Oberschützen

Leitung: Mag. Gottfried Wurm

Schulerhalter:

Evangelisches Schulwerk A. B. Wien

Schulen:

Evangelische Volksschule am Karlsplatz
Leitung: Edeltraud Düh

Hauptschule „Kooperative Mittelschule“, Karlsplatz
Leitung: Franz Jäger

Volksschule „Lutherschule“, Währing
Leitung: Adelheid Selinger

Evangelische Volksschule Gumpendorf
Leitung: Adelheid Selinger

Evangelische Volksschule Wien-Leopoldstadt
„Familienschule“,
Leitung: Susanne Kleeber

Evangelische Volksschule — Erlebnisschule, Maria
Enzersdorf
Leitung: Barbara Ramos C.-Pfeiffer

Evangelische Schule für ganzheitliches Lernen für 10-
bis 15-jährige, Maria Enzersdorf
Leitung: Barbara Ramos C.-Pfeiffer

Evangelisches Gymnasium und Werkschulheim, Wien
Leitung: Mag. Elisabeth Sinn

Johann-Sebastian-Bach-Musikschule, Wien
Leitung: Dr. Hanns Stekel

Schulerhalter:

Evangelische Diakonie Waiern

Schulen:

Martin-Luther-Kolleg. Evangelische Diakonenschule,
Waiern
Leitung: Pfarrer Mag. Viktor Kizza

Lehranstalt für heilpädagogische Berufe, Waiern
Leitung: Martin Hildebrandt

Lehrgang für Leitungsfunktionen für Berufstätige —
Sozialmanagement
Leitung: Martin Hildebrandt

Schulerhalter:

Evangelische Stiftung der Gräfin Elvine de La Tour

Schulen:

Evangelische Sondererziehungsschule Harbach,
Klagenfurt
Leitung: N. N.

Evangelische Volksschule de La Tour, Treffen
Leitung: Mag. Herbert Prisslan

Schulerhalter:

Evangelisches Diakoniewerk Gallneukirchen

Schulen:

Lehranstalt für heilpädagogische Berufe,
Gallneukirchen
Leitung: Mag. Rudolf Sotz

Fachschule für Altendienste und Pflegehilfe,
Gallneukirchen
Leitung: Mag. Heidelinde Pichler

Fachschule für Altendienste und Pflegehilfe, Salzburg
Leitung: Dr. Karl Winding

Staatlich anerkannte Gesundheits- und Kranken-
pflegeschule am Diakonissenkrankenhaus, Linz
Leitung: Prim. Dr. Hans Georg Steinmaurer
Schuldirektor: Berthold Tauber

Schulerhalter:

Evangelischer Diakonieverein Salzburg

Schulen:

Evangelische Volksschule
Leitung: Andrea Zezula

Evangelische Hauptschule
Leitung: Andrea Wallner-Obermüller

Polytechnische Schule
Leitung: Alois Dittmer

Oberstufengymnasium nach Montessori
Leitung: Mag. Helga Wenzel-Anders

Schulerhalter:

Evangelische Kirche A. u. H. B.

Schulen:

ERPA — Evangelische Religionspädagogische Akade-
mie, Wien

Leitung: Dr. Helene Miklas

ERPI — Evangelisches Religionspädagogisches Insti-
tut, Wien

Leitung: Dr. Helmar-Ekkehart Pollitt

BESCHLUSS DER SYNODE A. B.

Kinderoffenes Abendmahl

■ Im Neuen Testament sind Getaufte — unabhängig von ihrem Alter — zur Teilnahme am Abendmahl eingeladen.

■ Das kinderoffene Abendmahl wird auch in den meisten anderen christlichen Kirchen gepflegt, diesbezüglich gibt es einen zunehmenden ökumenischen Gleichklang.

■ Im Protestantismus wurde bisher Wert darauf gelegt, dass zur Teilnahme am Abendmahl die Fähigkeit der Unterscheidung zu einem gewöhnlichen Sättigungsmahl konstitutiv sei und eine vorhergehende Unterweisung notwendig mache. Dies wird durch die neue Regelung nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Kinder sollen auch in Zukunft — in jeder Altersstufe jeweils ihrem Alter gemäß — auf die Abendmahlsfeier vorbereitet werden. Diese Vorbereitung kann beispielsweise durch die Eltern, im Kindergottesdienst, im Religionsunterricht oder auf einer Kinderbibelwoche . . . erfolgen. Außerdem ist durch die liturgische Gestaltung der Feier dafür Sorge zu tragen, dass der besondere Charakter des Herrenmahles für die Kinder spürbar wird.

■ Gegenüber der starken Betonung der rationalen Komponente der Gabe des Unterscheiden-Könnens werden heute zunehmend auch emotionale Faktoren ins Treffen geführt, so können etwa behinderte Menschen und Sterbende sehr wohl um die Bedeutung einer Abendmahlsfeier „wissen“, ohne dass sie in der Lage wären, den Sinn der Worte rational vollständig zu erfassen.

■ Die Entkoppelung von Abendmahlszulassung und Konfirmation beraubt die Konfirmation keineswegs ihrer Bedeutung; die Abendmahlszulassung war ja auch in der Vergangenheit lediglich ein Aspekt des kirchlichen Handelns an den Konfirmanden. — Wohl aber soll die Vorbereitung auf die Konfirmation der Bedeutung des Herrenmahles weiterhin breiten Raum widmen.

■ Dieser Antrag entspricht den Bemühungen, die Evangelische Kirche insgesamt in vermehrtem Ausmaß zu einer kinderfreundlichen Kirche werden zu lassen.

Kirchliche Mitteilung

RUHESTAND

Mit Wirkung vom 1. September 2004 ist

**Landessuperintendent
Hofrat Pfarrer Mag. Peter Karner**

in den Ruhestand getreten.

Er war amtsführender Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Wien-Innere Stadt.

Peter Karner wurde am 14. Mai 1937 in Wien geboren. Er besuchte das humanistische Gymnasium in der Wasagasse im 9. Wiener Bezirk und maturierte dort 1955. Danach studierte Karner Evangelische Theologie an der Universität Wien und anschließend zwei Semester in Basel, u. a. bei Barth und Jaspers. 1961 bis 1963 absolvierte Karner das Lehrvikariat bei Mag. Hermann Rippel in der Gemeinde Wien-Innere Stadt, das er mit der Pfarramtprüfung abschloss. Ebenfalls im Jahr 1963 wurde Peter Karner in der Reformierten Stadtkirche von Landessuperintendent Volkmar Rogler ordiniert. Im selben Jahr heiratete er Inge Schrampf, ein Jahr später kam sein Sohn Robert zur Welt. 1965 wurde er von Landessuperintendent Rogler als Gemeindepfarrer von Wien-Innere Stadt in sein Amt eingeführt. Von 1962 bis 1976 gab Karner Religionsunterricht an der Handelsschule am Karlsplatz und an Höheren technischen Lehranstalten. Von 1965 bis 2004 war er Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Wien-Innere Stadt und damit auch Mitglied der Synode H. B.

Seit 1968 war Karner in verschiedenen Funktionen übergemeindlich tätig. In diesem Jahr wurde er auch in die Generalsynode und in den Rechts- und Verfassungsausschuss der Generalsynode gewählt.

Von 1970 bis zu seiner Pensionierung 2004 gehörte er dem Evangelischen Oberkirchenrat H. B. an, 1986 wurde er zum Landessuperintendenten gewählt und in den Jahren 1992 und 1998 wiedergewählt. Ebenfalls seit 1986 war er stellvertretender Vorsitzender des Oberkirchenrates A. u. H. B. Darüber hinaus arbeitete Karner in zahlreichen synodalen Gremien mit.

Peter Karner hatte zahlreiche Funktionen in den Medien und in der Ökumene inne.

Seine journalistische Tätigkeit begann er als Redakteur der Jugendzeitschrift „anstoss“.

Seit 1965 war er freier Mitarbeiter des ORF/Radio. Er wirkte bei zahlreichen evangelischen Sendungen mit, so z. B. beim Evangelischen Wort, der Morgenbetrachtung, Einfach zum Nachdenken und Ökumenische Morgenfeier. 1973 und 1977 erhielt er mit zwei Teams den „Unda-Sevilla-Preis“ für die weltbeste religiöse Sendung.

Karner produzierte Sendungen für den Deutschlandfunk/Köln, den Bayrischen Rundfunk, den Südwestfunk und für den Sender „Freies Berlin“. Daneben war er

Kolumnist in mehreren österreichischen Wochenzeitungen, u. a. in „Präsenz“, „Furche“ und „Kirche in“.

1971 und 1974 bis 1977 war Karner Kursleiter bei der „Christlichen Presseakademie“ in der BRD.

Von 1967 bis 1986 war Karner Chefredakteur des Reformierten Kirchenblattes.

Außerdem war er als Buchautor und Herausgeber der „Reformierten Schriften“ tätig. An die 20 Bücher brachte Karner zwischen 1974 und 2002 heraus.

Von 1982 bis 1986 war er Vorsitzender des Ökumenischen Rates der Kirchen in Österreich. In dieser Zeit war er an zahlreichen ökumenischen Veranstaltungen an führender Stelle beteiligt.

1982 und 1983 war er als Kursleiter im Pastoralkolleg der Nordrhein-Westfälischen Kirche tätig.

Peter Karner hat die Evangelische Kirche helvetischen Bekenntnisses in den letzten 35 Jahren stark geprägt. Seine kirchliche Laufbahn begann mit der Jugendarbeit. Seit er im Dienst der Kirche stand, betrieb er eine profilierte H. B. Politik aus dem Geist der reformierten Tradition auf allen Ebenen und in allen kirchlichen Vertretungskörpern. Er gründete den Verband der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden H. B. Von Anfang an trat er für „Leuenberg“ ein, aber gegen einen Unionismus. Der Kampf um eine eigenständige reformierte Kirche in Österreich fand auch in Novellierungen der Kirchenverfassung und anderen Gesetzen seinen Niederschlag. Karner war maßgeblich an der Aufarbeitung der reformierten Geschichte in Österreich beteiligt. Zum 200. Gemeindejubiläum 1986 brachte er einen Band heraus mit dem Titel: „Die evangelische Gemeinde H. B. in Wien.“ Besonders herausragende Leistungen waren die sprachliche Neuübertragung des Heidelberger Katechismus (mit Mag. Erika Tuppy) nach dem Original der Österreichischen Nationalbibliothek, und des gereimten Jorissen-Psalters 1792 (mit Mag. Josef Dirnbeck), und zuletzt die Totalredaktion der Kirchenverfassung (gemeinsam mit MMag. Oberkirchenrat Robert Kauer).

International war Karner bemüht um die Kontakte zu Pfarrern in Ost-Mitteleuropa. 1999 initiierte er die Donau-Kirchen-Konsultation als Nachfolgeprojekt der sog. Oberwart-Konferenz.

Bekannt und beliebt war Peter Karner vor allem als Prediger, aber auch als Kabarettist. Im Jahr 2003 wurde ihm von Bundespräsident Klestil das Große Silberne Ehrenzeichen mit dem Stern für Verdienste um die Republik Österreich verliehen. Über seine Pensionierung hinaus vertritt Karner weiterhin seine Kirche im Publikumsrat des ORF und im Ökumenischen Rat der Kirchen in Österreich.

Die Kirchenleitung dankt ihm für seine jahrzehntelange Tätigkeit in der Gemeinde und in der Kirche H. B. und wünscht ihm alles Gute und Gottes Segen.

(Zl. P 1144; 4191/2004 vom 15. November 2004.)

TOTALREDAKTION DER KIRCHENVERFASSUNG

Wir bitten Sie um Ihre Meinung!

Am 4. Juni ist allen Synodalen die Totalredaktion unserer Kirchenverfassung samt Begleitregelungen übermittelt worden. Die Generalsynode hatte dazu den Auftrag gegeben, weil die Verfassung durch zahlreiche nachträglich eingefügte Bestimmungen unübersichtlich und für viele, die mit ihr umgehen müssen, schwer benützlich geworden ist. Inzwischen haben sich der Oberkirchenrat A. u. H. B. und der Rechts- und Verfassungsausschuss (RVA) mit der Vorlage befasst und halten dazu Folgendes fest:

1. Da es sich um eine **Redaktion** handelt, die dem Auftrag entsprechend geltendes Recht neu ordnet, ist in einem ersten Schritt zunächst dieses Konzept umzusetzen, ohne dass dabei weitere inhaltliche Änderungen vorgenommen werden. Änderungen sollten erst danach in einem zweiten Schritt vorgenommen werden, weil erst dann klar ist, ob die Änderung verfassungsrechtliche oder einfachgesetzliche Regelungen betrifft. Würde beides vermischt, Redaktion und Revision, also Änderungen, dann könnte das wieder zu jener Vermischung führen, die gerade aufwändig beseitigt worden ist.

2. Da die Redaktion mit wenigen Ausnahmen, die im Motivenbericht, Seiten 9 und 10 ausführlich begründet sind, nur das bereits geltende Recht neu ordnet, wäre ein Begutachtungsverfahren an sich entbehrlich. Kirchenleitung und RVA sind aber der Meinung, dass Gelegenheit zu einer Befassung und Information auf möglichst breiter Basis gegeben werden soll. Dazu ist Folgendes vorgesehen:

- Die Texte stehen ab sofort zur Verfügung und sind über das Internet zugänglich, und zwar über die Homepage unserer Kirche: **evang.at / Dokumente / Rechtsdatenbank / Neuordnung der Kirchenverfassung**.

Der Ordner mit den ausgedruckten Texten kann im Kirchenamt bei Frau Kadensky (Tel. 01/479 15 23-534) angefordert werden, wobei um einen Druckkostenbeitrag von € 30,— gebeten wird. Eine CD mit den Texten wird um € 15,— zur Verfügung gestellt.

- Stellungnahmen können

bis 31. Dezember 2004

schriftlich an den juristischen Oberkirchenrat MMag. Kauer gerichtet werden, auch per E-Mail an <r.kauer@evang.at>.

- Am

22. Jänner 2005, 17 Uhr,

findet in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz-Heilandskirche eine Informationsveranstaltung statt, in der das Konzept und die Vorlage von den Redakteuren OKR Kauer und LSI i. R. Karner sowie den Juristen Präsident Dr. Krömer und Sektionschef i. R. Dr. Kneucker erläutert werden. Die Termine für weitere derartige Informationsveranstaltungen finden Sie im Dezember-Amtsblatt.

3. Die endgültige Fassung der Texte wird dann der Generalsynode im Frühjahr 2005 zur Beschlussfassung vorliegen.

Für die Redakteure, die Kirchenleitung und den RVA ist klar, dass die Umsetzung dieser Redaktion keinen Abschluss der Rechtsentwicklung unserer Kirche bedeutet, sondern einen neuen Ansatz, auf dem weitergebaut werden kann und soll, und zwar in guter Unterscheidung von Verfassungsrecht und einfach gesetzlichen Regelungen.



Evangelische Kirche in Österreich
Oberkirchenrat A.B.

ANMELDUNG

zur kirchenrechtlichen Informationsveranstaltung

Das Recht unserer Kirche für Nichtjuristen

am 21. und 22. Jänner 2005

in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz-Heilandskirche,
8010 Graz, Kaiser-Josef-Platz 9

Name: _____
(bitte in Blockbuchstaben ausfüllen)

Adresse: _____
(bitte in Blockbuchstaben ausfüllen)

E-Mail: _____
(bitte in Blockbuchstaben ausfüllen)

Telefon: _____

- Ich benötige ___ Einzelzimmer
- Ich benötige ___ Doppelzimmer
- Ich benötige keine Übernachtungsmöglichkeit

Datum: _____

Unterschrift: _____

Bitte bis 20. Dezember 2004 an das Kirchenamt schicken oder faxen:

+43/1/479 15 23-550

A-1180 Wien, Severin-Schreiber-Gasse 3, z. H. Dagmar Führnstahl; d.fuehrnstahl@evang.at

KAFFEEHÄFERL wieder da!

Kaffeehäferl weiß mit dem Aufdruck

„Sichtbar Evangelisch“

und dem Kirchenlogo in Farbe

sind zu beziehen im Evangelischen Zentrum bei
Verena Kadensky, Tel. (01) 479 15 23 oder
v.kadensky@evang.at.

Häferl „Sichtbar Evangelisch“ (spülmaschinenfest)
bis 17 Stück je EUR 2,50,
18 bis 29 je Stück EUR 2,30 und
ab 30 Stück je 2,15 EUR zuzüglich Versandkosten.

P. b. b. Erscheinungsort Wien

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentenversammlungen und dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2004

Ausgegeben am 30. Dezember 2004

12. Stück

226. Einberufung der Synode A. B. und der Generalsynode
227. Verfügung mit einstweiliger Geltung zu § 18 der Geschäftsordnung der Generalsynode
228. Verfügung mit einstweiliger Geltung zu § 10 KV
229. Ordnung des Evangelischen Schulwerkes Diakonie Kärnten — Verfügung mit einstweiliger Geltung
230. Disziplinarsenat für Wien, Niederösterreich und Burgenland — Bestellung per 1. Jänner 2005
231. Disziplinarsenat für Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg — Bestellung per 1. Jänner 2005
232. Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. u. H. B. für das Jahr 2005
233. Verfügung mit einstweiliger Geltung zu § 18 der Geschäftsordnung der Synode A. B.
234. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis November 2004 mit Vergleichszahlen aus 2003 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
235. Empfehlung des Synodalausschusses A. B. zur Kirchenbeitragsvorschreibung 2005
236. Ausschreibung der Stelle eines/einer DiözesanjugendreferentIn der Diözese Kärnten und Osttirol
237. Ausschreibung (zweite) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Salzburg-Nördlicher Flachgau
238. Bestellung von Mag. Dorothea Haspelmath-Finatti zur Pfarrerin auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Donaustadt
239. Bestellung von Mag. Monika Haselbach zur Pfarrerin mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Superintendentenz Kärnten
240. Gottesdienst-Besuchs-Sonntag
241. E-Mail-Adresse der Evangelischen Superintendentur A. B. Steiermark
242. Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 2005
- Motivenberichte
- Verfügung mit einstweiliger Geltung zu § 18 der Geschäftsordnung der Generalsynode
- Verfügung mit einstweiliger Geltung zu § 10 KV
- Ordnung des Evangelischen Schulwerkes Diakonie Kärnten – Verfügung mit einstweiliger Geltung
- Verfügung mit einstweiliger Geltung zu § 18 der Geschäftsordnung der Synode A. B.
- Kirchliche Mitteilungen

Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

und die MitarbeiterInnen des Evangelischen Zentrums

wünschen allen Leserinnen und Lesern

ein gesegnetes friedliches Weihnachtsfest

sowie Glück und Gesundheit im neuen Jahr

226. Zl. SYN 12; 4576/2004 vom 15. Dezember 2004

Einberufung der Synode A. B. und der Generalsynode

Über Beschluss der gemeinsamen Sitzung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. vom 8. Dezember 2004 beruft der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hiermit die

5. SESSION DER XII. GENERALSYNODE

für Mittwoch, 18. Mai 2005, nach Wien ein.

Über Beschluss des Synodalausschusses A. B. vom 8. Dezember 2004 beruft der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hiermit die

5. SESSION DER 12. SYNODE A. B.

für Dienstag, 17. Mai 2005, nach Wien ein.

Die 5. Session der Synode A. B. und der Generalsynode wird im Albert-Schweitzer-Haus in Wien 9, Schwarzschanierstraße 13, stattfinden. Der

ERÖFFNUNGSGOTTESDIENST

findet statt im Rahmen der Veranstaltung „Pfingsten der Künstler“

**am Pfingstmontag, 16. Mai 2005, um 19 Uhr
im Jugendstiltheater, Wien 14, Baumgartner Höhe 1.**

Den Abgeordneten zur Synode A. B. und zur Generalsynode werden nähere Informationen über die Tagesordnung und die Unterbringungsmöglichkeiten zeitgerecht zugehen.

Mag. Herwig Sturm e. h.
Vorsitzender

MMag. Robert Kauer e. h.
Juristischer Oberkirchenrat

Verordnungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

227. Zl. SYN 12; 4550/2004 vom 13. Dezember 2004

Verfügung mit einstweiliger Geltung zu § 18 der Geschäftsordnung der Generalsynode

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. folgende Ergänzung der Geschäftsordnung der Generalsynode als

Verfügung mit einstweiliger Geltung

beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 167)

„(5) Anträgen, die den Haushalt von Gemeinden, Werken, kirchlichen Einrichtungen bzw. der Kirche belasten, ist ein Ausweis über die voraussichtlichen wirtschaftlichen Auswirkungen eines Beschlusses anzuschließen. Liegt ein solcher Ausweis nicht vor, ist der Antrag nicht in Verhandlung zu nehmen.“

228. Zl. G 09; 4546/2004 vom 13. Dezember 2004

Verfügung mit einstweiliger Geltung zu § 10 KV

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. folgende Ergänzung der Kirchenverfassung als

Verfügung mit einstweiliger Geltung

beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 167)

Dem § 10 der Kirchenverfassung ist die folgende Bestimmung als Absatz 5 anzuschließen:

„(5) Kirchliche Körperschaften haben rechtzeitig vor Rechtsmittelverfahren bei Höchstgerichten den zuständigen Oberkirchenrat zu informieren.“

229. Zl. Sch 11; 4553/2004 vom 13. Dezember 2004

Ordnung des Evangelischen Schulwerkes Diakonie Kärnten — Verfügung mit einstweiliger Geltung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung als

Verfügung mit einstweiliger Geltung

die folgende Ordnung des Evangelischen Schulwerkes Diakonie Kärnten und die Zuerkennung der Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechtes mit 1. Jänner 2005 an dieses Werk beschlossen.

(Motivenbericht siehe Seite 168)

ORDNUNG DES EVANGELISCHEN SCHULWERKES DIAKONIE KÄRNTEN

Das „Evangelische Schulwerk Diakonie Kärnten“ (in der Folge als „Schulwerk“ bezeichnet) ist gemäß § 219 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich ein Werk der Evangelischen Kirche A. u. H. B. mit Rechtspersönlichkeit für den kirchlichen und staatlichen Bereich nach § 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche in Österreich (BGBl. Nr. 182/1961, i. d. g. F.). Es ist kirchlicher Schulerhalter im Sinne des § 4 Abs. 1 Z. 6 Privatschulgesetzes (BGBl. Nr. 244/1962, i. d. g. F.).

Für das Verfahren gelten die einschlägigen kirchenrechtlichen Bestimmungen wie die Kirchliche Verfahrensordnung, so ferne in der Ordnung nicht abweichende Regelungen getroffen sind.

§ 1: Aufgaben

1. Aufgabe des Schulwerkes ist die Errichtung, Führung und Erhaltung evangelischer Schulen und die Förderung des evangelischen Schulwesens, insbesondere auch die Weiterführung der Schulen der Evangelischen Stiftung der Gräfin de La Tour, Treffen und der Diakonie Waiern, Feldkirchen.
2. Ziel der Schulführung ist neben der Vermittlung entsprechender Kenntnisse und Fertigkeiten eine ganzheitliche Erziehung im Sinne des biblisch-reformatrischen Menschenbildes.

§ 2: Organe

Organe des Schulwerkes sind:

1. der Vorstand,
2. das Kuratorium.

§ 3: Vorstand

- 3.1 Der Vorstand besteht aus dem jeweiligen Rektor der Diakonie Kärnten als Vorsitzenden und mindestens zwei und höchstens drei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- 3.2 Die Bestellung und Abberufung der weiteren Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Kuratorien der Stiftung de La Tour und der Diakonie Waiern in gemeinsamer Sitzung bzw. durch übereinstimmende Beschlüsse auf die jeweilige Funktionsdauer des Rektors der Diakonie Kärnten.
- 3.3 Ein bestellter Vorstand hat seine Tätigkeit so lange weiterzuführen, bis ein neuer Vorstand sich konstituiert hat. Für den Fall, dass Vorstandsmitglieder

ihre Funktion zurücklegen, können die Kuratorien der Stiftung de La Tour und der Diakonie Waiern für den Rest der Funktionsperiode gemäß Abs. 3.2 Ersatzleute bestellen.

- 3.4 Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. An seine Beschlüsse sind alle Mitglieder des Vorstandes gebunden.
- 3.5 Die Mitglieder des Vorstandes sind unverzüglich dem Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. und der Superintendentur A. B. Kärnten mitzuteilen.

§ 4: Aufgaben des Vorstandes

- 4.1 Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung des Schulwerkes. Alle nicht ausdrücklich anderen Organen zugewiesenen Aufgaben fallen in die Kompetenz des Vorstandes. Insbesondere gehören hiezu:
 - 4.11 die Erstellung von Haushaltsplan und Rechnungsabschluss;
 - 4.12 die Genehmigung des Stellenplanes, soweit er nicht durch Subventionen nach § 18 Abs. Privatschulgesetz (BGBl. Nr. 244/1962 i. d. g. F.) erfüllt wird;
 - 4.13 die Bestellung und Abberufung der Leiter der Schulen;
 - 4.14 die Bestellung und Abberufung der Lehrer und des sonstigen Personals nach Vorschlag der jeweiligen Leiter der Schulen;
 - 4.15 Antragstellung bezüglich der Errichtung und Auflassung von Schulen oder einzelnen Schulklassen, Schultypen und Organisationsformen nach Stellungnahme durch das Kuratorium des Schulwerkes;
 - 4.16 die Entscheidung über Investitionen, bauliche Maßnahmen und die Anmietung von Räumen und Gebäuden.
- 4.2 Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden nach Bedarf. Der Vorstand ist auch dann einzuberufen, wenn es das Kuratorium der Diakonie Waiern, das Kuratorium der Stiftung de La Tour oder die kirchliche Aufsichtsbehörde verlangen.
- 4.3 Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens zwei seiner Mitglieder beschlussfähig.
- 4.4 Der Vorstand kann durch besondere Beschlüsse den Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied beauftragen, bestimmte Aufgaben und Funktionen wahrzunehmen. Er kann aber auch Verwaltungsaufgaben anderen Institutionen und Personen übertragen und andere Personen zur Beratung beiziehen.
- 4.5 Der Vorsitzende des Vorstandes vertritt das Schulwerk. Er hat die für die Tätigkeit der Organe des Schulwerkes erforderlichen Vorarbeiten zu leisten bzw. anzuregen und hat die ihm durch diese Ordnung oder durch Beschlüsse der Organe des Schulwerkes übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.

§ 5: Kuratorium

- 5.1 Das Kuratorium besteht aus den Mitgliedern des Kuratoriums der Stiftung de La Tour und jenen des Kuratoriums der Diakonie Waiern.
- 5.2 Den Vorsitz im Kuratorium führen jeweils im Wechsel der Vorsitzende des Kuratoriums der Stiftung de La Tour bzw. jener der Diakonie Waiern. Die übrige

gen Mitglieder des Vorstandes haben an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 6: Aufgaben des Kuratoriums

- 6.1 Das Kuratorium soll die im Bereich des Schulwerkes auftretenden pädagogischen, theologischen und organisatorischen Fragen diskutieren und zu ihrer Lösung beitragen. Das Kuratorium kann Anregungen über die in den Aufgabenbereich des Vorstandes fallenden Angelegenheiten geben.
- 6.2 Insbesondere obliegt dem Kuratorium noch:
- 6.21 die Erstellung von Leitlinien und Grundsätzen für den inneren Aufbau des Schulwerkes und seiner Schulen,
- 6.22 die Erstattung von Stellungnahmen zu Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 4.5,
- 6.23 die Erstattung eines Dreivorschlags an den Vorstand für die Bestellung der Leiter der Schulen sowie der hauptamtlichen Leiter der Tagesheime nach erfolgter Stellenausschreibung.
- 6.3 Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden des Vorstandes mindestens zweimal im Jahr einberufen. Es ist auch einzuberufen, wenn es ein Drittel seiner Mitglieder oder die kirchliche Aufsichtsbehörde verlangen.

§ 7: Finanzielle Regelungen

- 7.1 Die Mittel für das Schulwerk werden aufgebracht:
- 7.11 durch das Schulgeld und die Beiträge der Schüler bzw. Eltern;
- 7.12 durch Unterstützungen (Subventionen) der öffentlichen Hand, insbesondere nach den Bestimmungen des Privatschulgesetzes;
- 7.13 durch Beiträge, die in Verbindung mit eigenen Veranstaltungen und Veröffentlichungen aufgebracht werden;
- 7.14 durch sonstige Beiträge, Spenden und Mittelaufwendungen;
- 7.15 durch Beiträge und Kollekten der Evangelischen Kirche.

- 7.2 Der Rechnungsabschluss ist nach den entsprechenden kirchlichen Richtlinien zu erstellen, zu prüfen und mit dem Bericht des prüfenden Unternehmens der Diakonie Kärnten zur Genehmigung zuzuleiten.

§ 8: Änderungen der Ordnung

Änderungen der Ordnung des Schulwerkes bedürfen eines Antrags des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. und der Beschlussfassung durch die Generalsynode.

§ 9: Auflösung des Schulwerkes

- 9.1 Das Schulwerk kann durch entsprechenden Beschluss der Generalsynode aufgelöst werden; ein entsprechender Antrag kann von der Diakonie Kärnten gestellt werden.
- 9.2 Bei der Auflösung ist das Vermögen des Schulwerkes kirchlichen Zwecken, tunlichst kirchlichen Schulzwecken, zuzuführen.

§ 10: Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- 10.1 Diese Ordnung tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft.
- 10.2 Das Schulwerk tritt mit diesem Tag in alle Rechte und Pflichten der bis dahin von der Stiftung de La Tour bzw. der Diakonie Waiern geführten Schulen ein, diese gehen ohne weiteres auf das Schulwerk über. Vermögen dieser Schulen, ausgenommen Liegenschaften, ist dem Schulwerk zu übertragen.
- 10.3 Von den Organen des Schulwerkes sind ab Konstituierung alle Aufgaben und Vollmachten wahrzunehmen, die den bisherigen Schulerhaltern der Schulen der Stiftung de La Tour bzw. der Diakonie Waiern nach deren Ordnung, den Bestimmungen der Kirchenverfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. (KV), sonstigen innerkirchlichen Vorschriften der Evangelischen Kirche in Österreich sowie des Privatschulgesetzes und der anderen einschlägigen staatlichen Vorschriften zukommen. Das Schulwerk übernimmt mit Inkrafttreten dieser Ordnung alle Aufgaben als Schulerhalter für die genannten Schulen. Dies schließt auch alle dienst- und disziplinarrechtlichen Agenden mit ein.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

230. Zl. G 02; 4589/2004 vom 15. Dezember 2004

Disziplinarsenat für Wien, Niederösterreich und Burgenland — Bestellung per 1. Jänner 2005

Gemäß § 30 der Disziplinarordnung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich ist der Disziplinarsenat für Wien, Niederösterreich und Burgenland für die am 1. Jänner 2005 beginnende Funktionsperiode bestellt worden wie folgt:

Vorsitzender:

HR Dr. Manfred Vogel, Speisinger Straße 56/1/12,
1130 Wien

Stellvertreter:

HR Dr. Dieter Herwig Beck, Webgasse 37/2/4/26,
1060 Wien

Geistlicher Beisitzer:

Pfarrer Mag. Sepp Lagner, Brauhubergasse 20,
1110 Wien

Stellvertreter:

Pfarrer Mag. Heribert Hribernig, 7411 Markt Allhau
Nr. 34

Pfarrer im Ehrenamt Mag. Traudl Abel,
Kreuzackerstraße 383, 2823 Pitten

Weltlicher Beisitzer:

Univ.-Prof. Dr. Peter Köck, Laxenburger Straße 27/14,
2351 Wiener Neudorf

Stellvertreter:

Gerta Hösz, Blumengasse 6, 7332 Oberpetersdorf
Kuratorin Dkfm. Prof. Dr. Helga Tödling,
Spiegelgasse 1, 2500 Baden

Beisitzer für Religionslehrer:
 RL Walter Brenner, Linzer Straße 126/23, 1140 Wien
 Stellvertreter:
 Sr. ROL i. R. Friedl Steininger, Gartengasse 7, 7122 Gols

Untersuchungsführer:
 RA Dr. Georg Mittermayer, Strassergasse 8–12, 1190 Wien
 RA Dr. Gerhard Ochsenhofer, Schulgasse 11, 7400 Oberwart
 RA Dr. Roland Brenner, Kronawetterstraße 10, 3100 St. Pölten
 Notar Dr. Alfred Mejstrik, Josef-Klieber-Straße 15, 2500 Baden

Disziplinaranwalt:
 Richter Mag. Dr. Wilhelm Mahler-Hutter, Kuhlmannstraße 28, 2560 Berndorf

231. Zl. G 02; 4590/2004 vom 15. Dezember 2004

Disziplinarsenat für Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg — Bestellung per 1. Jänner 2005

Gemäß § 30 der Disziplinarordnung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich ist der Disziplinarsenat für Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg für die am 1. Jänner 2005 beginnende Funktionsperiode bestellt worden wie folgt:

Vorsitzender:
 Dr. Gerhard Wildmoser, Rechtsanwalt, Schillerstraße 1, 4020 Linz

Stellvertreter:
 Dr. Hans-Peter Kirchgatterer, Landesgerichtspräsident, Grillparzerstraße 11, 4614 Marchtrenk

Geistlicher Beisitzer:
 Pfarrer Mag. Willi Thaler, Gutshofweg 8, 6020 Innsbruck

Stellvertreter:
 Pfarrerin Mag. Ingrid Bachler, Forststraße 11, 4600 Wels-Thalheim
 Pfarrer Lic. theol. Andreas Meißner, 4062 Thening Nr. 22

Weltliche Beisitzer:
 RA Dr. Florence Burkhart, Kajetanerplatz 5, 5020 Salzburg

Stellvertreter:
 Dr. iur. Reinhard Füll, Lasach 19, 4580 Windischgarsten
 Christine Molner, Kuratorin, Kurshausstraße 5, 4540 Bad Hall

Untersuchungsführer:
 Dr. Helmut Benz, Schererstraße 16, 4840 Vöcklabruck
 Dr. Martin Abel, Richter, Marienstraße 13, 4020 Linz

Disziplinaranwalt:
 Dr. Peter Lindinger, Rechtsanwalt, Graben 32/I, 4020 Linz

232. Zl. LK 22; 4513/2004 vom 9. Dezember 2004

Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. u. H. B. für das Jahr 2005

Der unter Mitwirkung des Budgetausschusses vom Kirchenamt A. B. und der Kirchenkanzlei H. B. erstellte, von der Finanzkommission der Generalsynode am 6. Dezember 2004 empfohlene und in der gemeinsamen Sitzung der Synodalausschüsse am 7. Dezember 2004 genehmigte Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich für das Jahr 2005 lautet wie folgt:

Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. u. H. B. für das Jahr 2005

	€	Voranschlag 2005 €
Einnahmen		
Bundeszuschuss		2,792.000,—
Anteil der Kirche A. B.	2,652.400,—	
Anteil der Kirche H. B.	139.600,—	
Bundesministerium für Justiz		4.000,—
Anteil der Kirche A. B.	4.000,—	
Anteil der Kirche H. B.	—,—	
Erträge aus Vermietung/ Verpachtung		5.000,—
Anteil der Kirche A. B.	4.750,—	
Anteil der Kirche H. B.	250,—	
Summe Einnahmen		2,801.000,—
Anteil der Kirche A. B.	2,661.150,—	
Anteil der Kirche H. B.	139.850,—	
Ausgaben		
Kapitel Sachaufwändungen		
Hauptmietzins		159.940,—
Anteil der Kirche A. B.	151.943,—	
Anteil der Kirche H. B.	7.997,—	
Betriebskosten		17.100,—
Anteil der Kirche A. B.	16.245,—	
Anteil der Kirche H. B.	855,—	
Energiekosten (Heizung, Strom)		15.000,—
Anteil der Kirche A. B.	14.250,—	
Anteil der Kirche H. B.	750,—	
Summe Sachaufwändungen		192.040,—
Anteil der Kirche A. B.	182.438,—	
Anteil der Kirche H. B.	9.602,—	
Kapitel Ämter, Vereine, Seelsorge		
Amt für Kirchenmusik		8.000,—
Anteil der Kirche A. B.	7.600,—	
Anteil der Kirche H. B.	400,—	
Fonds für Kirchenmusik im ORF		7.400,—
Anteil der Kirche A. B.	7.400,—	
Anteil der Kirche H. B.	—,— ²	
Amt für Hörfunk und Fernsehen		142.750,—
Anteil der Kirche A. B.	135.650,—	
Anteil der Kirche H. B.	7.100,—	
Evangelisches Presseamt		173.250,—
Anteil der Kirche A. B.	168.900,—	
Anteil der Kirche H. B.	4.350,—	

Wilhelm-Dantine-Haus, Evangelisches Studentenheim	€	€	Campingmission Evangelische Stiftung de La Tour	€	€
Anteil der Kirche A. B.	19.000,—	20.000,—	Anteil der Kirche A. B.	2.850,—	3.000,—
Anteil der Kirche H. B.	1.000,—		Anteil der Kirche H. B.	150,—	
Dr.-Wilhelm-Dantine- Gedächtnisstiftung		20.000,—	Diakonie Österreich		60.000,—
Anteil der Kirche A. B.	19.000,—		Anteil der Kirche A. B.	57.000,—	
Anteil der Kirche H. B.	1.000,—		Anteil der Kirche H. B.	3.000,—	
Evangelische Religions- pädagogische Akademie		29.305,—	Diakonischer Einsatz		22.000,—
Anteil der Kirche A. B.	28.575,—		Anteil der Kirche A. B.	20.900,—	
Anteil der Kirche H. B.	730,—		Anteil der Kirche H. B.	1.100,—	
Evangelisches Religions- pädagogisches Institut + Das Wort		63.500,—	Evangelischer Arbeitskreis für Weltmission (EAWM)		58.000,—
Anteil der Kirche A. B.	60.325,—		Anteil der Kirche A. B.	55.100,—	
Anteil der Kirche H. B.	3.175,—		Anteil der Kirche H. B.	2.900,—	
Bibliothek		20.000,—	Evangelischer Arbeitskreis für Entwicklungs- zusammenarbeit (EAEZ)		16.000,—
Anteil der Kirche A. B.	19.500,—		Anteil der Kirche A. B.	15.200,—	
Anteil der Kirche H. B.	500,—		Anteil der Kirche H. B.	800,—	
Urlaubsseelsorge		17.300,—	Summe Werke mit Rechtspersönlichkeit		604.400,—
Anteil der Kirche A. B.	17.300,—		Anteil der Kirche A. B.	579.960,—	
Anteil der Kirche H. B.	—,— ¹		Anteil der Kirche H. B.	24.440,—	
Gefängnisseelsorge		9.000,—	Sonstiger Aufwand		
Anteil der Kirche A. B.	9.000,—		Religionsunterrichtsfonds		70.000,—
Anteil der Kirche H. B.	—,— ¹		Anteil der Kirche A. B.	70.000,—	
Evangelische Militärseelsorge		11.500,—	Anteil der Kirche H. B.	—,— ¹	
Anteil der Kirche A. B.	10.925,—		Lehrgang „Geragogik“		15.000,—
Anteil der Kirche H. B.	575,—		Anteil der Kirche A. B.	14.625,—	
Seelsorge an Menschen mit Behinderung		4.000,—	Anteil der Kirche H. B.	375,—	
Anteil der Kirche A. B.	3.800,—		Reformationsempfang		11.000,—
Anteil der Kirche H. B.	200,—		Anteil der Kirche A. B.	10.450,—	
Evangelische Künstler- und Schaustellerseelsorge		700,—	Anteil der Kirche H. B.	550,—	
Anteil der Kirche A. B.	665,—		Ökumenischer Rat der Kirchen in Genf		12.655,—
Anteil der Kirche H. B.	35,—		Anteil der Kirche A. B.	12.025,—	
Summe Ämter, Vereine, Seelsorge		526.705,—	Anteil der Kirche H. B.	630,—	
Anteil der Kirche A. B.	507.640,—		Christliche Begegnungstage in Prag		5.000,—
Anteil der Kirche H. B.	19.065,—		Anteil der Kirche A. B.	4.750,—	
Kapitel Werke mit Rechtspersönlichkeit			Anteil der Kirche H. B.	250,—	
Evangelische Frauenarbeit Personal und Miete		153.500,—	Referat für Sekten- und Weltanschauungsfragen		1.350,—
Anteil der Kirche A. B.	148.500,—		Anteil der Kirche A. B.	1.350,—	
Anteil der Kirche H. B.	5.000,—		Anteil der Kirche H. B.	—,— ¹	
Evangelische Jugend Österreichs		135.700,—	Summe sonstiger Aufwand		115.005,—
Anteil der Kirche A. B.	128.900,—		Anteil der Kirche A. B.	113.200,—	
Anteil der Kirche H. B.	6.800,—		Anteil der Kirche H. B.	1.805,—	
Evangelische Hochschul- gemeinde in Österreich		156.200,—	Summe Ausgaben		1.438.150,—
Anteil der Kirche A. B.	151.510,—		Anteil der Kirche A. B.	1.383.238,—	
Anteil der Kirche H. B.	4.690,—		Anteil der Kirche H. B.	54.912,—	
			Überschuss (+)/ Fehlbetrag (—)		1.362.850,—
			Anteil der Kirche A. B.	1.277.912,—	
			Anteil der Kirche H. B.	84.938,—	

¹ Der Beitrag der Kirche H. B. wird durch deren Gemeinden direkt geleistet!

² Keine Zuteilung an H.-B.-Gemeinden.

Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

233. Zl. SYN 01; 4548/2004 vom 13. Dezember 2004

Verfügung mit einstweiliger Geltung zu § 18 der Geschäftsordnung der Synode A. B.

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. folgende Ergänzung der Geschäftsordnung der Synode A. B. als

Verfügung mit einstweiliger Geltung

beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 168)

„(5) Anträgen, die den Haushalt von Gemeinden, Werken, kirchlichen Einrichtungen bzw. der Kirche belasten, ist ein Ausweis über die voraussichtlichen wirtschaftlichen Auswirkungen eines Beschlusses anzuschließen. Liegt ein solcher Ausweis nicht vor, ist der Antrag nicht in Verhandlung zu nehmen.“

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

234. Zl. KB 06; 4468/2004 vom 3. Dezember 2004

Kirchenbeitragsengänge Jänner bis November 2004 mit Vergleichszahlen aus 2003 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

	2004	2003
	Euro	
Superintendentenz		
Burgenland	1,602.647,65	1,705.829,71
Kärnten	2,096.595,20	2,065.529,82
Niederösterreich	1,711.735,03	1,669.368,02
Oberösterreich	2,955.130,47	2,783.135,27
Salzburg-Tirol	1,645.765,64	1,630.744,28
Steiermark	2,392.737,99	2,406.956,91
Wien	3,984.368,20	3,964.729,99
	16,388.980,18	16,226.294,—

Steigerung 2004 gegenüber 2003:
1,00% (16,226.294,—)

Steigerung 2004 gegenüber 2002:
2,84% (15,937.035,74)

Niveau auf oder bei einzelnen Kirchenbeitragspflichtigen im Anlassfall, ist unbedingt eine individuelle Überprüfung aller der im Schätzungswege festgelegten Einkommen vorzunehmen.

In diesem Zusammenhang wird als dringend notwendig erachtet, dass in allen Pfarrgemeinden die individuelle Überprüfung der im Schätzungswege festgelegten Einkommen jener Beitragspflichtigen erfolgt, die den gleichen Dienstgeber (Großbetrieb der Region, Beamte – Lehrer, Polizeibeamte usw.) aufweisen.

Im Hinblick auf einen ausgewogenen Kirchenhaushalt sieht der Synodalausschuss A. B. diese Erhöhungen der Bemessungsgrundlagen als unbedingt erforderlich an.

Für weitere Beratung und Unterstützung wenden Sie sich bitte an den KB-Beauftragten Ing. Roland Weng, Tel. (01) 479 15 23-532 oder 0699 188 77 008.

Dr. Peter Krömer
Präsident

235. Zl. SYN 10; 4586/2004 vom 15. Dezember 2004

Empfehlung des Synodalausschusses A. B. zur Kirchenbeitragsvorschreibung 2005

Der Synodalausschuss A. B. hat in seiner Sitzung am 8. Dezember 2004, auf Empfehlung der Kirchenbeitragskommission, folgende Anhebungen der Bemessungsgrundlagen für die Kirchenbeitragsvorschreibung 2005 beschlossen.

Bei nachgewiesenen Aktivbezügen soll die Bemessungsgrundlage um 1,5% angehoben werden.

Bei nachgewiesenen Pensionsbezügen soll die Bemessungsgrundlage in gleicher Höhe wie 2004 verbleiben.

Anmerkung: Nachgewiesene Aktivbezüge des Jahres 2004 unterliegen diesen prozentuellen Erhöhungen nicht.

Bei allen anderen im Schätzungswege festgelegten Einkommen (auch Pensionen) soll eine Anhebung der Bemessungsgrundlage bis zu 4% erfolgen.

Weisen die Kirchenbeitragsengänge (durchschnittlicher KB je KB-Pflichtigen) Ihrer Pfarrgemeinde ein niedriges

236. Zl. JG 01; 4505/2004 vom 9. Dezember 2004

Ausschreibung der Stelle eines/einer DiözesanjugendreferentIn der Diözese Kärnten und Osttirol

Die Stelle des (der) DiözesanjugendreferentIn der evangelischen Diözese Kärnten wird zur Besetzung ausgeschrieben.

Voraussetzung für die Bewerbung ist eine entsprechende theologische Ausbildung und Erfahrungen in der Kinder- und Jugendarbeit.

Der Dienstantritt soll zum 1. September 2005 erfolgen.

Wir sind:

- eine Diözese mit 33 Pfarrgemeinden, deren Bogen sich von kompakten evangelischen Kerngemeinden bis zur extremen Diasporasituation spannt.
- viele ehrenamtliche MitarbeiterInnen in der Kinder- und Jugendarbeit.
- eine kompetente Jugendleitung und haben im Diözesanjugendrat einen guten Querschnitt evangelischen Lebens in Kärnten/Osttirol.
- in unserer Arbeit stark basisbezogen, sind aber auch offen für neue Projekte in der Diözese.

Wir wünschen uns:

- eine evangelische Persönlichkeit mit einem festen Standpunkt und einem offenen Herzen.
- die Begleitung, Ausbildung und Motivation ehrenamtlicher MitarbeiterInnen.
- Entwicklung und Umsetzung weiterführender Konzeptionen in den Gemeinden und der Diözese.
- ökumenische Aufgeschlossenheit und Fortsetzung der guten öffentlichen Kontakte.

Wir bieten:

- Unterstützung und Kollegialität auf dem gemeinsamen Weg.
- eigene Büroräume mit Nutzung der Infrastruktur der Superintendentur im Zentrum von Villach.
- Bezahlung entsprechend dem kirchlichen Vergütungsschema.
- eine Dienstwohnung im Einzugsbereich Villachs. Die Stadt hat neben einem breiten kulturellen Angebot und einem hohen Freizeitwert auch alle Schultypen.

Die Tätigkeit als Jugendreferent/Jugendreferentin ist grundsätzlich begrenzt. Mit Rücksicht auf die zeitlich begrenzte Arbeitszeit ist darauf zu achten, dass Jugendreferenten/Jugendreferentinnen nach Ablauf ihrer Tätigkeit in anderen Bereichen (im diakonischen Dienst, im Kanzleidiens oder in anderen Diensten) eingesetzt werden können. Die grundsätzliche Lehrbefähigung für den evangelischen Religionsunterricht wird vorausgesetzt bzw. die Bereitschaft, diese Lehrbefähigung durch Ablegen der ersten Religionslehrerprüfung innerhalb eines Jahres nach Dienstantritt zu erbringen.

Bei Jugendreferenten und Jugendreferentinnen, die eine Ausbildung außerhalb Österreichs genossen haben ist ein Kolloquium aus Kirchengeschichte und Kirchenkunde Österreichs abzulegen.

Auskünfte erteilen Ing. Armin Graf (Vorsitzender der EJ Kärnten/Osttirol), Tel. (0043) 4732/3803,

oder Hartwig Boek (derzeit noch Diözesanjugendreferent), Tel. 0699-18877205.

Bewerbungen richten Sie bitte mit den üblichen Unterlagen bis zum 15. Feber 2005 an Ing. Armin Graf, Aich 25, A-9852 Trebesing.

237. Zl. GD 408; 4489/2004 vom 7. Dezember 2004

Ausschreibung (zweite) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Salzburg-Nördlicher Flachgau

Die **neu konzipierte** nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle wird hiermit zur Besetzung zum ehest möglichen Zeitpunkt ausgeschrieben.

Unsere 1981 gegründete Pfarrgemeinde liegt nördlich der Landeshauptstadt Salzburg und ist seither durch starken Zuzug von Evangelischen Christen aus der Landeshauptstadt und anderen Gebieten Österreichs geprägt und hat derzeit 2857 Gemeindeglieder. Sie ist in vier Predigtstationen/Seelsorgesprengel eingeteilt: Elixhausen mit Honteruskirche, Seekirchen, Neumarkt a. W. mit Rupertuskirche und Bürmoos mit Lukaskirche. Am Sitz der Pfarrgemeinde in Elixhausen befindet sich das Pfarrhaus mit zwei Wohnungen, Büro, Kirchenbeitragsstelle, Gemeindegemeinschaftssaal.

Die zu besetzende Pfarrstelle ist der Predigtstation/Seelsorgesprengel Bürmoos zugeteilt.

Diese umfasst zur Zeit die politischen Gemeinden Bürmoos, St. Georgen, Lamprechtshausen, Oberndorf, Göming, Dorfbeuern, Nussdorf, Berndorf, Seeham, Mattsee. In Bürmoos stehen die Lukaskirche mit Gemeindegemeinschaftssaal und Jugendkeller in Nachbarschaft zum Gemeindeamt und den Schulen, in den Predigtstellen Mattsee und Oberndorf die Altenheimkapellen für Gottesdienste zur Verfügung.

Aus dem Anwachsen der Gemeindeglieder ergibt sich der Schwerpunkt der Pfarrstelle:

Die Integrierung der Neuzuzüge und der Fernstehenden im Seelsorgesprengel Bürmoos. Hier kann an die Erfahrungen des OE-Projektes „Wir sind Gemeinde“, das unter dem Motto „Das Leben sei ein Fest — Zukunft gemeinsam gestalten“ stand, angeknüpft werden. Dies stellt eine spannende Herausforderung in einer zunehmend säkularisierten Gesellschaft für BewerberInnen mit kommunikativen, missionarischen Gaben dar, die auch Geduld und Ausdauer sowie Mut, neue Wege zu gehen, haben.

Die Kinder-, Jugend- und Familienarbeit in ihren vielfältigen Formen ist ein besonderes Anliegen.

Der/Die Pfarrer/Pfarrerin ist Mitglied im Jugendausschuss der Pfarrgemeinde und begleitet und koordiniert die Kinder-, Jugend- und Familienarbeit in der Gesamtgemeinde.

Der Konfirmandenunterricht wird gemeinsam mit dem amtsführenden Pfarrer für die Gesamtgemeinde organisiert.

Gottesdienste und Amtshandlungen sind im Seelsorgesprengel und in Absprache mit dem amtsführenden Pfarrer in der Gesamtgemeinde zu halten.

Das Pflichtausmaß für die Erteilung des Religionsunterrichtes beträgt acht Stunden.

Die höheren Schulen sind in Neumarkt, Strasswalchen, Oberndorf, Seekirchen und Ursprung.

Eine Dienstwohnung wird in Absprache mit dem/der Bewerber/Bewerberin in Bürmoos angemietet.

Ein aufgeschlossener Predigtstationsausschuss Bürmoos und das Presbyterium freuen sich auf Ihre Bewerbung und ersuchen diese bis 15. Jänner 2005 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Salzburg-Nördlicher Flachgau, Nösnerstraße 12, 5161 Elixhausen, zu richten.

Nähere Auskünfte gibt Ihnen gerne Kurator Johann Anders, Tel. (06274) 5354, E-Mail: johann.ander@sbg.at und Pfarrer Mag. Peter Buchholzer, Tel. (0662) 48 08 03.

238. Zl. P 1722; 4447/2004 vom 1. Dezember 2004

Bestellung von Mag. Dorothea Haspelmath-Finatti zur Pfarrerin auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Donaustadt

Mag. Dorothea Haspelmath-Finatti wurde gemäß § 126 KV zur Pfarrerin auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Donaustadt zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2004 befristet bis 31. August 2005 in diesem Amt bestätigt.

239. Zl. P 1656; 4449/2004 vom 1. Dezember 2004

Bestellung von Mag. Monika Haselbach zur Pfarrerin mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Superintendenz Kärnten

Mag. Monika Haselbach wurde gemäß § 126 KV zur Pfarrerin mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Superintendenz Kärnten zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2004 befristet bis 31. August 2005 in diesem Amt bestätigt.

240. Zl. SYN 02; 4484/2004 vom 6. Dezember 2004

Gottesdienst-Besuchs-Sonntag

Seit einigen Jahren gibt es einen

Gottesdienst-Besuchs-Sonntag

in unserer Kirche.

Leider scheint diese Idee noch nicht zu allen Gemeinden durchgedrungen zu sein. So möchten wir für das Jahr 2005 noch einmal ausdrücklich ermutigen, an einem der Sonntage zwischen Ostern und Pfingsten einen Gottesdienst-Besuchs-Sonntag zu veranstalten bzw. sich daran zu beteiligen.

Leitmotiv der ganzen Einrichtung ist einerseits eine bessere Vernetzung innerhalb unserer Pfarrgemeinde und andererseits ein Stück Von-Einander-Lernen.

So bitten wir Sie, wiederum — oder vielleicht zum ersten Mal — mit einer Gemeinde in Kontakt zu treten und Ihren Besuch anzukündigen bzw. zum Besuch einzuladen. Keine Gemeinde sollte ohne Besuch bleiben.

Gedacht ist, dass es nach dem Gottesdienst zu einer etwa einstündigen Aussprache über den erlebten Gottesdienst kommt. Der Besuchergruppe wird ein Fragebogen zur Verfügung gestellt, der das Gespräch strukturiert. Hilfestellungen für die Moderation und auch der Fragebogen können, so nicht mehr vorhanden, beim Kirchenamt angefordert werden.

Gerade im „Jahr der Spiritualität“ soll spürbar werden, welche Kraftquelle im gemeinsamen Feiern des Gottesdienstes und der Begegnung liegt.

Wir freuen uns auf Ihre Reaktionen und Berichte.

Ausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik

Seniorin Mag. Fridrun Weinmann

241. Zl. SUP 09; 4619/2004 vom 17. Dezember 2004

E-Mail-Adresse der Evangelischen Superintendentur A. B. Steiermark

Die Evangelische Superintendentur A. B. Steiermark, Mozartgasse 9, 8010 Graz, ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

E-Mail: suptur-stmk@evang.at

242. Zl. LK 022; 4512/2004 vom 9. Dezember 2004

Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 2005

Der unter Mitwirkung des Budgetausschusses vom Kirchenamt A. B. erstellte, von der Finanzkommission der Synode A. B. am 6. Dezember 2004 empfohlene und vom Synodalausschuss A. B. am 8. Dezember 2004 genehmigte Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich für das Jahr 2005 lautet wie folgt:

Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 2005

	Voranschlag €
E i n n a h m e n	
Kapitel Kirchenbeiträge	
Kirchenbeiträge	20,085.500,—
Kirchenbeiträge aus Bayern	41.600,—
abzügl. Kirchenbeitragsanteile	— 940.600,—
abzügl. KB-Einhebegebühren	— 5,594.300,—
abzügl. KB-Einhebegebühren Vorjahr	—,—
Summe Kirchenbeiträge	13,592.200,—
Kapitel Personalkostenerstattung	
Religionsunterrichtsvergütungen	3,550.000,—
Zuschuss EKD für Siebenbürger Pfarrer	55.000,—
Pensionen a. d. ASVG	3,500.000,—
Pensionen aus Deutschland	72.000,—
BM für Justiz	18.500,—
Projektpfarrstellen	90.000,—
Summe Personalkostenerstattung	7,285.500,—
Kapitel Druckwerke	
Amtsblatt	17.800,—
Amt und Gemeinde	7.000,—
Sonstige Druckwerke	8.200,—
Kirchengesetze	1.000,—
Matriken-Einnahmen	900,—
Summe Druckwerke	34.900,—
Kapitel Sonstiges	
Bundeszuschuss	2,501.000,—
Kostenbeitrag H. B.	8.500,—
Miet- und Pachtverträge	178.700,—
Zuschuss Wiener Verband, Leberberg	32.000,—
Versicherungsvergütung	14.400,—
Sonstige Erträge (Anlagenvk., Kostenersätze)	1.000,—
Einnahmen Werbematerial	2.500,—
Wartung FoxFibu und KI	20.000,—
Summe Sonstige Erlöse	2,758.100,—
Gesamtsumme Einnahmen	23,670.700,—
A u f w ä n d u n g e n	
Kapitel Personal	
Gehälter	
inkl. gesetzlicher Sozialaufwand u. PI	14,005.000,—
Gehaltsrefundierungen (JW, Anstaltenseels., Diözesankant.)	374.000,—

	€		€
Summe Gehälter inkl. gesetzlicher Sozialaufwand	14,379.000,—	Projekte: Wirtschaft im Dienst d. L., Kindergarten	3.000,—
Versorgungs- und Unterstützungsverein	114.000,—	Zuweisung Dispositionsfonds Bischof	17.000,—
Zusatzkrankenfürsorge	185.000,—	Disposition Oberkirchenrat	5.000,—
Freiwilliger Sozialaufwand	13.000,—	Summe Werke und Vereine	312.800,—
Dienstwohnungen	40.000,—	Kapitel Öffentlichkeitsarbeit/Druckwerke	
Mitarbeiterschulungen	18.000,—	Öffentlichkeitsarbeit	65.000,—
Summe Sonstige Sozialaufwendungen	370.000,—	Reformationsempfang	10.450,—
Summe Abfertigungszahlungen	320.000,—	Amtsblatt	18.000,—
Summe Aufwendungen für Altersvorsorge	5,963.200,—	Amt und Gemeinde	19.000,—
Kirchenbeitragsanteile von Pfarrern für Gemeinden	77.500,—	Kirchengesetze	4.000,—
Summe Personalaufwand	21,109.700,—	Sonstige Druckwerke	4.000,—
Kapitel Personal		Bischofsbrief, KB-Bescheide, KB-Zahlscheine	16.000,—
Supervision	15.000,—	Summe Öffentlichkeitsarbeit/Druckwerke	136.450,—
Administrationen Reisekosten	17.000,—	Kapitel Ökumene/Internat. Einrichtungen	
Predigerseminar und Pastoralkolleg	95.840,—	Lutherischer Weltbund	15.000,—
Übersiedlungsaufwand Berufsanwärter	16.000,—	Konferenz Europäischer Kirchen KEK	8.000,—
Unterbringungszuschüsse für LV und PFK	12.000,—	Ökumenischer Rat der Kirchen in Österreich	2.000,—
Stipendien (Theologiestudenten)	29.000,—	Ökumenischer Rat der Kirchen — Genf	12.025,—
Lektorenausbildung	11.000,—	Internationale Begegnungen (VELKD usw.)	7.750,—
Summe Personal	195.840,—	Referat für Sekten- und Weltanschauungsfragen	1.350,—
Kapitel Bildung/RU		Leuenberger Kirchengemeinschaft GEKE	4.400,—
Pfarrertagung	10.000,—	Summe Ökumene und internat. Einrichtungen	50.525,—
Lehrgang „Gemeinde leiten“	7.260,—	Kapitel übergemeindliche Bereiche A. u. H. B.	
Religionsunterrichtsfonds	70.000,—	Ämter, Werke, Vereine usw.	
Lehrgang „Geragogik“	14.625,—	Amt für Kirchenmusik	7.600,—
Evangelisches Schulwerk Oberschützen/ Schülerheim	18.000,—	Fonds für Kirchenmusik	7.400,—
Evangelisches Schulwerk Wien	18.000,—	Amt für Hörfunk und Fernsehen	135.650,—
ARGE evangelische Bildungswerke (inkl. Evang. Akademien)	54.000,—	Evangelisches Presseamt	168.900,—
Evangelische Akademie-Thinktank (ausgew. Leistungen)	22.000,—	Evangelisches Studentenheim (Wilhelm-Dantine-Haus)	19.000,—
Bildungskommission (Bildungsvorsorge)	20.000,—	Wilhelm-Dantine-Stiftung	19.000,—
Summe Bildung	233.885,—	ERPA	28.575,—
Kapitel Seelsorge		ERPI	60.325,—
Urlaubsseelsorge	17.300,—	Bibliothek	19.500,—
Krankenhausseelsorge	4.500,—	Evangelische Militärseelsorge	10.925,—
Notfallseelsorge	7.500,—	Seelsorge für Menschen mit Behinderung	3.800,—
Gefangenenseelsorge	9.000,—	Evangelische Künstler-, Zirkus- und Schaustellerseelsorge	665,—
Summe Seelsorge	38.300,—	Summe Ämter, Werke, Vereine	481.340,—
Kapitel Werke, Ämter, Vereine		Werke mit Rechtspersönlichkeit	
Sondersozialfonds	6.700,—	Evangelische Frauenarbeit	148.500,—
Evangelischer Flüchtlingsdienst	139.000,—	Evangelische Jugend Österreich	128.900,—
Organisationsentwicklung (inkl. Ausbildung)	50.000,—	Evangelische Hochschulgemeinde	151.510,—
Zuschuss CC Wien	5.000,—	Campingmission	2.850,—
Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau	72.600,—	Diakonie Österreich	57.000,—
Spiritualität in Österreich	6.500,—	Diakonischer Einsatz	20.900,—
Amt für Kirchenmusik: Musik am 12ten	8.000,—	Evangelischer Arbeitskreis für Weltmission (EAWM)	55.100,—
		Evangelische Entwicklungszusammenarbeit (EAEZ)	15.200,—
		Summe Werke mit Rechtspersönlichkeit	579.960,—

	€		€
Summe übergemeindliche Bereiche			
A. u. H. B.	1,061.300,—	Bürobedarf	22.000,—
Kapitel Synode und Tagungsteilnahme		Mitgliedsbeiträge	500,—
Synode und Generalsynode	25.000,—	(Kollektivunfall-)Versicherungen	400,—
Sitzungen im Auftrag der Synode		Rechtsberatung und sonstige Beratung	12.000,—
(Ausschüsse)	7.000,—	Prüfungen und Beratungen	
Reisekosten der Ausschüsse	12.000,—	Wirtschaftsprüfer	35.000,—
Aufwand Projekte:		Baubetreuungen	11.000,—
Finanzen, Personalentwicklung	8.000,—	Allgemeine Repräsentationen	4.500,—
Sonstiger Aufwand		PKW-Aufwand	13.500,—
(Honorare, Kopien usw.)	3.000,—	Reisekosten Oberkirchenrat	
Summe Synode und Tagungsteilnahme	55.000,—	und Kirchenamt	20.000,—
Summe (Kapitel Personal bis Synode)	2,084.100,—	Aufwand für Sitzungen	
Kapitel Betriebliche Aufwändungen		Oberkirchenrat und Kirchenamt	3.000,—
Aufwand kirchliche Liegenschaften		Sonstiger Aufwand	6.000,—
Leasingrate Gemeindezentrum Leberberg	96.000,—	Geldverkehrskosten	3.800,—
Instandhaltung sonstiger kirchlicher		Wartungsverträge	11.600,—
Liegenschaften	20.000,—	IT intern (Hardware)	6.800,—
Auslagen div. Wohnungen	14.200,—	BMD für Pfarrgemeinden	3.100,—
Grundstück Gablitz	30,—	EIS/KI/FoxFibu Dienstleistung, Wartung	22.800,—
Summe kirchliche Liegenschaften	130.230,—	EIS/KI Hardware	7.000,—
Aufwand Evangelisches Zentrum		EIS/KI Software	20.000,—
Betriebskostenaufwand	30.000,—	Investitionen	31.500,—
Energiekosten (Heizung, Strom)	27.300,—	Summe Aufwändungen	
Instandhaltung	5.000,—	Evangelisches Zentrum	346.800,—
Telefon und Internet	35.000,—	Summe Betriebliche Aufwändungen	477.030,—
Porti	15.000,—	Summe Aufwändungen	23,670.830,—
		Gebarungsabgang	130,—

M o t i v e n b e r i c h t e

Verfügung mit einstweiliger Geltung zu § 18 der Geschäftsordnung der Generalsynode

Für gesetzliche Regelungen auf Bundes- bzw. Landesebene ist seit langem festgelegt, dass sowohl die budgetären Auswirkungen wie die Konformität mit den geltenden EU-Richtlinien auszuweisen sind. Letzteres ist wegen der in Österreich verfassungsgesetzlich abgesicherten Autonomie für die Regelung innerkirchlicher Verhältnisse entbehrlich, nicht aber eine Übersicht über die voraussichtlichen betriebswirtschaftlichen Auswirkungen, wird doch in der Regel in den Beratungen der Synode bzw. der Generalsynode ein Antrag eingebracht, unterstützt und abgestimmt, ohne dass hinlängliche Klarheit über die Konsequenzen für das betroffene Budget besteht. Als Beispiel ist auf den Beschluss über die Finanzierung von Diözesankantoren hinzuweisen, der bei Anstellung von 7 Kantoren eine Budgetbindung der Kirche A. B. von ± € 56.000,— (ATS 770.577,—) bewirkt. Die Einfügung der Bestimmung soll sicherstellen, dass das beschlussfassende Gremium über budgetäre Auswirkungen eines Antrags so weit als möglich Bescheid weiß. Die neutrale Formulierung ist deshalb gewählt worden, damit auch Einsparungsmöglichkeiten ausgewiesen werden können, die durch einen Antrag erzielt werden können.

Die Dringlichkeit ergibt sich aus dem Zeitablauf, da die 5. Sessionen der 12. GP die voraussichtlich letzten dieser Gesetzgebungsperioden sein werden.

Verfügung mit einstweiliger Geltung zu § 10 KV

Eine Bestimmung, die dem § 219 Abs. 8 KV wo für Werke der Kirche, evangelisch-kirchliche Vereine, Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, kirchliche Stiftungen und Anstalten die Verpflichtung normiert ist, rechtzeitig vor Einbringung von Rechtsmitteln bei Höchstgerichten den Oberkirchenrat A. u. H. B. zu informieren, fehlt bislang für die kirchlichen Körperschaften im engeren Sinn. Wie ein Anlassfall zeigt, wäre erheblicher Schaden zu vermeiden gewesen, hätte diese Verpflichtung bestanden und wäre nicht erst nach einer ersten Befassung eines Höchstgerichts die Rechtsnachfolgerin der betroffenen Körperschaft durch Streitverkündung überhaupt von der anhängigen Causa informiert worden.

**Verfügung mit einstweiliger Geltung zu § 18 der
Geschäftsordnung der Synode A. B.**

P. b. b. Erscheinungsort Wien

**Ordnung des Evangelischen Schulwerkes
Diakonie Kärnten – Verfügung mit einstweiliger Geltung**

Die Evangelische Stiftung de La Tour, Treffen, und die Diakonie Waiern führen beide Schulen. Die Stiftung de La Tour führt eine Volksschule auf Basis der Montessori-Pädagogik und eine Sondererziehungsschule, die Diakonie Waiern eine Lehranstalt für Heilpädagogische Berufe und das Martin-Luther-Kolleg. Beide Schulträger streben eine Zusammenführung ihrer Schulen unter ein gemeinsames Dach aus betriebswirtschaftlichen und organisatorischen Gründen an, was wegen der damit zu erzielenden Synergien sinnvoll und dringend notwendig erscheint.

Als konfessionelle Privatschulen sieht § 17 des Privatschulgesetzes jene Schulen vor, die von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und von ihren Einrichtungen erhalten werden, sowie jene von Vereinen, Stiftungen und Fonds erhaltenen Schulen, die von der zuständigen kirchlichen Oberbehörde als konfessionelle Schulen anerkannt werden.

Sowohl für die Evangelischen Schulen in Oberschützen wie für jene in der Superintendentenz A. B. Wien hat es sich bewährt, die Aufgaben des Schulerhalters einem nach § 219 f. KV errichteten kirchlichen Werk zu übertragen. Die Alternative eines neu zu bildenden Schulvereins erscheint unter den Voraussetzungen des Vereinsgesetzes 2003 deshalb wenig attraktiv, weil damit wirtschaftliche Aufsichtsfunktionen von einer staatlichen Behörde wahrgenommen werden können. Deshalb soll nun nach dem Modell des zuletzt errichteten Schulwerks A. B. Wien (ABl. Nr. 141/2003) ein „Schulwerk Diakonie Kärnten“ errichtet werden.

Dringlich erscheint die Errichtung dieses Werkes deshalb, weil einerseits für das Land Kärnten als Subventionsgeber Klarheit geschaffen wird, wer im Jahr 2005 der Empfänger von Subventionen ist, andererseits, weil damit die Abgrenzung der Jahresrechnungen erfolgen kann.

Für gesetzliche Regelungen auf Bundes- bzw. Landesebene ist seit langem festgelegt, dass sowohl die budgetären Auswirkungen wie die Konformität mit den geltenden EU-Richtlinien auszuweisen sind. Letzteres ist wegen der in Österreich verfassungsgesetzlich abgesicherten Autonomie für die Regelung innerkirchlicher Verhältnisse entbehrlich, nicht aber eine Übersicht über die voraussichtlichen betriebswirtschaftlichen Auswirkungen, wird doch in der Regel in den Beratungen der Synode bzw. der Generalsynode ein Antrag eingebracht, unterstützt und abgestimmt, ohne dass hinlängliche Klarheit über die Konsequenzen für das betroffene Budget besteht. Als Beispiel ist auf den Beschluss über die Finanzierung von Diözesankantoren hinzuweisen, der bei Anstellung von 7 Kantoren eine Budgetbindung der Kirche A. B. von ± € 56.000,— (ATS 770.577,—) bewirkt. Die Einfügung der Bestimmung soll sicherstellen, dass das beschlussfassende Gremium über budgetäre Auswirkungen eines Antrags so weit als möglich Bescheid weiß. Die neutrale Formulierung ist deshalb gewählt worden, damit auch Einsparungsmöglichkeiten ausgewiesen werden können, die durch einen Antrag erzielt werden können.

Die Dringlichkeit ergibt sich aus dem Zeitablauf, da die 5. Sessionen der 12. GP die voraussichtlich letzten dieser Gesetzgebungsperioden sein werden.

K i r c h l i c h e M i t t e i l u n g e n

Der Herr über Leben und Tod hat Herrn Senior Pfarrer i. R. Mag. Franz Böhm, geboren am 2. September 1912 in Bergwerk, am Donnerstag, dem 2. Dezember 2004, in Oberwart im 93. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen treuen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

Die Würdigung des Lebens und Wirkens von Senior Mag. Franz Böhm findet sich im Amtsblatt 1985 auf Seite 81 anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand.

(Zl. P 123; 4487/2004 vom 6. Dezember 2004.)

**Juristischer Oberkirchenrat MMag. Robert Kauer —
Amtsstunden und Urlaub**

Der juristische Oberkirchenrat MinR i. R. MMag. Robert Kauer ist in der Regel jeden Dienstag im Evangelischen Zentrum, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, erreichbar.

Im Feber 2005 wird OKR MinR i. R. MMag. Kauer auf Urlaub sein.